

DER AUFBAU DES ÖSTERREICHISCHEN SIEDLUNGSWERKES

BERICHT DES ÖKW-ARBEITSAUSSCHUSSES
„INNENKOLONISATION“

HERAUSGEGEBEN VOM
ÖSTERREICHISCHEN KURATORIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHKEIT

WIEN • VERLAG VON JULIUS SPRINGER • 1933

ISBN 978-3-7091-5979-8
DOI 10.1007/978-3-7091-3014-8

ISBN 978-3-7091-3014-8 (eBook)

**ALLE RECHTE, INSBESONDERE DAS DER ÜBERSETZUNG IN FREMDE
SPRACHEN UND DER AUSZUGSWEISEN WIEDERGABE VORBEHALTEN
COPYRIGHT 1933 BY
ÖSTERREICHISCHES KURATORIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHKEIT, WIEN**

Geleitwort.

Die Siedlung soll vornehmlich besitzlosen Landleuten und erwerbslosen Stadtmenschen mit ihren Familien eine Existenz verschaffen. Ganze Generationen haben den Fehler begangen, sich in Städten zusammenzudrängen. Die in den großen Wohnzentren zusammengeballten Massen sind infolge des Rückganges der Arbeitsmöglichkeiten in der Industrie, im Handel, Gewerbe und in anderen Erwerbszweigen grobenteils dauernder Beschäftigungslosigkeit verfallen. Sie müssen in einem nicht zu fernen Zeitpunkt, wenn sie nicht physisch und moralisch zugrunde gehen sollen, wieder Arbeit finden.

Die Siedlungsbewegung bedeutet nichts anderes als das Wiedererwachen des naturgemäßen Strebens zur nährenden Erde, das einseitige zivilisatorische und wirtschaftliche Entwicklung durch Generationen hat abschwächen und vergessen lassen. Die Siedlungsbewegung ist aber nicht bloß ein Ergebnis gesunden, richtigen Volksempfindens, sondern auch ein Faktor echter Rationalisierung, wenn wir darunter den Weg zur wirtschaftlichen Vernunft, das vernunftgemäße wirtschaftliche Handeln verstehen. Hier bietet sich eine Möglichkeit, arbeitslosen Händen wieder Arbeit, hungernden Menschen wieder Brot zu geben. Das ist echte, beste Rationalisierung, der gegenüber allerlei kleine Fragen, Einwände und Bedenken zurücktreten müssen.

Die praktische Durchführung eines jeden größeren Siedlungswerkes ist eine große und schwere Aufgabe; sie setzt vor allem tatkräftige, lebensharte und geschulte Kräfte voraus. Die Siedlung kann nicht Gegenstand von kostspieligen, mit ungeeigneten Menschen und Mitteln unternommenen Versuchen sein. Dies gilt insbesondere für Österreich, wo größere Beträge für diesen Zweck nur schwer aufgebracht werden können und wo bei allen mit öffentlichen Geldern geförderten Unternehmungen mit Rücksicht auf die bedrängte Lage der Staatsfinanzen und das Fehlen größerer verfügbarer Privatmittel mit größter Sparsamkeit vorgegangen werden muß.

Vor allem soll betont werden, daß die Siedlungsbewegung vom Standpunkt der Volksgemeinschaft zu fördern ist;

es ist aber sicher, daß die systematische, schrittweise Lösung der Siedlungsfrage auch auf zahlreiche andere Arbeitsgebiete befruchtend einwirken wird. Die Siedlungsbewegung soll und darf andererseits nicht zu einem ruinösen oder schadenstiftenden Wettbewerb mit anderen Ständen führen, insbesondere nicht eine Konkurrenzierung des bodenständigen Gewerbes im Gefolge haben; sie soll weiters nicht das Opfer ungehemmten privaten Gewinnstrebens werden. Tendenzen dieser Art müssen von der Siedlungsaktion grundsätzlich und mit aller Energie ferngehalten werden, weil sie dazu angetan sind, die Durchführung der Siedlung zu erschweren oder gar unmöglich zu machen und einen gesunden, wirtschaftlichen und sozialen Gedanken in Mißkredit zu bringen.

Daß vom Standpunkt des gesamtwirtschaftlichen Erfolges die richtige Auswahl der Siedler ganz besondere Beachtung verdient, bedarf keiner langen Begründung. Eine Siedlung kann nur dann gelingen, wenn die Menschen, die siedeln wollen, sich dessen bewußt sind, daß nur mühevoll e Arbeit die Scholle zum Träger einer gesicherten Existenz machen kann. Es handelt sich hier nicht einfach darum, auf wohl vorbereitetem Boden in spielerischer Weise und zum Vergnügen Land- und Gartenwirtschaft zu betreiben oder Robinson zu spielen, sondern es gilt, auf dem fremden Boden, der meist erst aufgeschlossen werden muß, mühselig eine neue Wirtschaft einzurichten und ihm lebensfristenden Ertrag abzurufen. Solche Absicht erfordert, soll sie zur Tat werden, einen ganzen Mann.

Die Siedlungsbewegung darf sich nicht auf bestimmte Bevölkerungsgruppen beschränken. Wir müssen in Österreich zum Aufbau des Siedlungswerkes die ländliche und die städtische Bevölkerung heranziehen. Der Regierung erwächst daher die Aufgabe, alle Arten der Siedlung, sowohl die der ländlichen Siedlung, als auch jene der Stadtrand siedlung zu fördern, insbesondere aber um die Existenzschaffung für viele tausende unbemittelte Erwerbslose, aus welchem Stande immer, bemüht zu sein.

In Erkenntnis der großen wirtschaftlichen Bedeutung, die der Siedlungsbewegung zukommt, und von dem Bestreben geleitet, die in Österreich bereits bestehenden zahlreichen, aber uneinheitlichen und zersplitterten Aktionen auf diesem

Gebiet zusammenzufassen und gleichzurichten, hat das Österreichische Kuratorium für Wirtschaftlichkeit gegen Ende des Jahres 1931 die Vorarbeiten für den systematischen Aufbau des Siedlungswerkes in die Wege geleitet. Am 6. Mai 1932 traten Vertreter der Handelskammern, der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften, der Arbeiterkammern, der Ingenieurkammern, der Technischen Hochschule und der Hochschule für Bodenkultur, der Zentralstellen des Bundes und der Gemeinde Wien sowie eine namhafte Zahl von Persönlichkeiten aus dem österreichischen Wirtschaftsleben zur gemeinschaftlichen Behandlung der Siedlungsfrage zusammen, um Grundsätze aufzustellen, die geeignet wären, die österreichischen Siedlungsbestrebungen frühzeitig in die richtigen Bahnen zu lenken, Fehlgriffe, falsche Tendenzen nach Möglichkeit ausschließen zu helfen und solcher Art den Erfolg der ganzen Aktion wirksam vorzubereiten. Der erste Teil der Arbeiten wurde nun durch die Vollendung der Untersuchungen über die Durchführungsmöglichkeiten eines Siedlungswerkes in Österreich abgeschlossen. Der Bericht über das Ergebnis dieser Arbeiten wird in dem vorliegenden Buch der Öffentlichkeit übergeben.

Es ist meine gerne erfüllte Pflicht, dem Vorsitzenden des ÖKW-Arbeitsausschusses „Innenkolonisation“ Franz Thurn-Valsassina, dem Vorsitzenden des mit der Hauptarbeit belasteten Aktionskomitees Dr. Seyß-Inquart und dem Hauptberichterstatler des Ausschusses Direktor Doktor Pessl sowie den Delegierten aller Körperschaften, deren Namensverzeichnis dieser Schrift angeschlossen ist, dann den Vertretern der Bundesministerien und allen übrigen in der nachfolgenden Liste genannten Referenten und Mitarbeitern für ihre mühevollen, erfolgreichen Arbeit namens des Wirtschaftskuratoriums den wärmsten Dank auszusprechen. Er gebührt allen Genannten in hohem Maße, weil es nur durch diese Arbeit möglich geworden ist, die zur Beratung stehenden, für unser Land und unser Volk in Wahrheit wichtigen Fragen jener Klärung zuzuführen, die als erste Voraussetzung einer verlässlichen Planung und geordneten Durchführung anzusehen ist und eine Wiederholung des in den letzten Jahren mehrfach geschehenen Falles verhindern soll, daß wertvolle und erfolgversprechende

Aktionen durch Anfangsfehler gestört, diskreditiert und in ihrer Vollendung aufgehalten worden sind.

Manches Werk ist unter der Flagge der Wirtschaftlichkeit begonnen worden und hat sich nachher nicht als rationell in jenem höheren Sinne erwiesen, den über Schlagworte und Theorien hinweg scharf zu beobachten das Österreichische Wirtschaftskuratorium angesichts unserer engen und verarmten Wirtschaft sich stets zur besonderen Pflicht gemacht hat. Es ist aber auch notwendig gewesen, alle jene Momente zu erfassen, die gleicherweise geeignet sind, falsche und trügerische Hoffnungen der zu Begünstigenden und unzukömmliches Vorteilsstreben unberufener Nutznießer zu hemmen, das der dem Werk zugrundeliegenden wahrhaft sozialen Tendenz nur abträglich sein kann. Weder Phantasie noch Geschäftigkeit, nur Klarheit und Beharrlichkeit sind Kräfte, mit denen es gewagt werden kann, in wahrhaft spätem Zeitpunkt eine so fehlerhafte Entwicklung, wie sie sich aus der Bevölkerungspolitik eines halben Jahrhunderts ergeben hat, um 180 Grad herumzuwerfen und — immer ist der Frontwechsel und der Rückzug schwieriger und gefahrvoller als der Vormarsch — durch eine ganze, lange Epoche systematisch Zerstörtes wieder aufzubauen. Werthabende Kleinarbeit im Gegenstand zu leisten, muß dem Verantwortungsbewußten wichtiger sein als das Vortreiben aufsehenerregender Ideen und Pläne ohne gründliche Sicherung.

Das Kuratorium übergibt den vorliegenden Gesamtbericht über den Aufbau des österreichischen Siedlungswerkes der Öffentlichkeit in der Hoffnung, daß das behandelte Problem nicht als Augenblicksangelegenheit und Modesache, sondern als volkswirtschaftliche Notwendigkeit gewertet wird. Es geht um einen Teil der planmäßigen Neubegründung unserer Existenz in einem Zeitpunkt höchster Not und um die Rettung von vielen Tausenden, die auf den brüchigen Rettungsbooten der öffentlichen Fürsorge über die gefährliche Brandung hinweg mit sehnsuchtsvollem Blick den rettenden Strand zu erkennen glauben und zu erreichen hoffen.

Wien, am 15. April 1933.

Ernst Streeruwitz,
Geschäftsführender Vorsitzender des ÖKW.

Inhaltsverzeichnis

(mit Bilderverzeichnis und Tabellenübersicht).

	Seite
Geleitwort des Kuratoriumspräsidenten Bundeskanzler a. D. Streeruwitz	3
Organisation:	
ÖKW-Präsidium	14
ÖKW-Arbeitsausschuß „Innenkolonisation“	14
ÖKW-Geschäftsstelle	16
Motivenbericht des ÖKW-Arbeitsausschusses „Innenkolonisation“	17

Allgemeine Gesichtspunkte für den Aufbau des Siedlungswerkes.

1. Begriffsabgrenzung für „Innenkolonisation“ und „Siedlung“	23
2. Die Bedeutung der Siedlungsbewegung für die Wirtschaftspolitik der Gegenwart	24
3. Wirtschaftsstatistische Grundlagen für den Aufbau des österreichischen Siedlungswerkes	27
a) Die Voraussetzungen und Absatzmöglichkeiten für die Siedlerproduktion	28
b) Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch den Aufbau des Siedlungswerkes	35

Der Aufbau der Siedlungsstelle.

I. Die Siedlungstypen	42
II. Das Siedlungsland	45
1. Die Bodenbeschaffung	45
a) Allgemeine Voraussetzungen für Bodenbeschaffung	45
b) Maßnahmen zur Beschaffung von Siedlungsland	46
2. Die städtebaulichen Voraussetzungen für den Siedlungsaufbau	47
3. Die Landnutzung	49
a) Die landwirtschaftliche Nebenerwerbssiedlung. (Allgemeine Richtlinien, Beispiel einer Ertragsrechnung)	49
b) Die gartenwirtschaftliche Siedlung. (Allgemeine Richtlinien, Beispiel einer Ertragsrechnung)	58

	Seite
III. Die Siedlungsbauten	62
1. Allgemeine Richtlinien	62
a) Planung und Ausführung	62
b) Material (Holzbauweise, Massivbauweisen)	64
2. Anwendung der allgemeinen Richtlinien für die einzelnen Siedlungstypen	67
3. Baukosten	68
IV. Die Arbeitsorganisation für den Siedlungsaufbau	73
1. Die Bedeutung der Selbsthilfearbeit der Siedler für den Siedlungsaufbau	73
a) Die Möglichkeiten und Wege der Selbsthilfe	73
b) Die Bedeutung der gewerblichen Facharbeit	76
2. Der freiwillige Arbeitsdienst für den Siedlungs- aufbau	78

Die Siedlungsorganisation.

1. Die Finanzierung	79
a) Die Möglichkeiten zur Aufbringung der Mittel	79
b) Erstattete Finanzierungsvorschläge	85
2. Der Aufbau und die Rechtsform des Siedlungsträgers	94
a) Die Organisation der vorstädtischen und landwirtschaftlichen Siedlung im Deutschen Reich	94
b) Die Organisierung des Siedlungswerkes in Österreich	96
3. Schulung und Auswahl der Siedler	98
a) Die Errichtung von Siedlerkursen	98
b) Die weitere und engere Auswahl der Siedler	99
4. Die Beratung der Siedler	101

Die gesetzlichen Maßnahmen zur Siedlungs- förderung.

I. Gesetzliche Maßnahmen zur Siedlungsförderung in anderen Staaten	102
1. Deutsches Reich (Die landwirtschaftliche Siedlung, die Er- richtung von vorstädtischen Kleinsiedlungen und Kleingärten)	102
2. Bulgarien	115
3. Dänemark	117
4. Estland	119
5. Italien	119
6. Jugoslawien	122

	Seite
7. Polen	126
8. Rumänien	129
9. Schweden	134
10. Tschechoslowakische Republik	136
11. Ungarn	140
II. Die derzeitigen gesetzlichen Maßnahmen zur Siedlungsförderung in Österreich	145
Die Randsiedlungsaktion des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds im Bundesministerium für soziale Verwaltung	145
III. Künftige Möglichkeiten einer öffentlich- und privatrechtlichen Siedlungsförderung in Österreich	148
A. Öffentlich-rechtliche Siedlungsförderung	148
1. Die Einsetzung eines Bundeskommissärs für das Siedlungswesen und eines Siedlungsbeirates	148
2. Legislativer Aufbau des österreichischen Siedlungswerkes	149
a) Grundsätzliche Regelung der Siedlungsaktion	149
b) Förderung der Siedlungsaktion durch Bundes- und Landesgesetze	149
Maßnahmen für den Aufbau der Siedlung auf dem Gebiete der Stempelpflicht und des Gebührenwesens, des Grundverkehrs und Pächterschutzes, der Bauordnungen, des Abgabewesens, des Arbeitsrechtes und der Sozialversicherung.	
Maßnahmen für den Weiterbestand der Siedlung auf dem Gebiete der Gemeindeordnungen, des Schul- und Kultuswesens, der Steuern und Abgaben.	
B. Privatrechtliche Grundlagen der Siedlung	152
C. Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die finanzielle Förderung von Siedlungsvorhaben	153

Praktische Beispiele aus der bisherigen Siedlungstätigkeit in Österreich.

1. Durchführung von Anliegersiedlungen durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	170
2. Errichtung von Stadtrand- und Primitivsiedlungen. (Stadtrand-siedlung Wien-Leopoldau, Primitivsiedlung Wien-Lobau, Durchführung von Randsiedlungen mit der Kredithilfe des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds)	174

Richtlinien für den Aufbau des österreichischen Siedlungswerkes.

I. Die Aufgabe des Siedlungsaufbaues	181
II. Die elementaren Voraussetzungen für den Siedlungsaufbau: Geld, Boden, Arbeit	181
III. Siedlungsträger	182
IV. Auswahl der Siedler	183
V. Schulung und Beratung der Siedler	183
VI. Die Bedingungen für die Siedlungsförderung: Siedlungsvorhaben, Siedler, Richtpreise	183
VII. Die organisatorische Durchführung des Siedlungsaufbaues: Sied- lungsform, Interne Organisation, Übereignungsbedingungen . . .	184

Schluß.

Liste der ÖKW-Veröffentlichungen vom Stande 15. April 1933 . . .	186
Im Anhang: Entwurf eines Erhebungsbogens für die Auswahl von Siedlern (aus der Veröffentlichung „Auswahl und Schulung der Siedler“ des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit, Berlin 1932)	191

Bilderverzeichnis.

	Seite
1. Ausstellung der prämierten Entwürfe des ÖKW-Siedlungswettbewerbes 1932 auf der Wiener Frühjahrmesse 1932	20 a
2. Gesamtausstellung des ÖKW-Siedlungswettbewerbes 1932: Primitivsiedlung	20 a
3. Gesamtausstellung des ÖKW-Siedlungswettbewerbes 1932: Gärtnersiedlung	20 b
4. Gesamtausstellung des ÖKW-Siedlungswettbewerbes 1932: Landwirtschaftliche Siedlung	20 b
5. Reichskleinsiedlung München-Zamdorf: Siedlung gut in die Landschaft eingepaßt	48 a
6. Reichskleinsiedlung München-Freimann: Bauzustand der Siedlung im Frühjahr 1933	48 b
7. Reichskleinsiedlung Karlsruhe: Übernahme ortsüblicher Baumaterialien und Bauweisen	64 a
8. Fort Biehler bei Mainz, von den Besatzungstruppen vor ihrem Abzuge gesprengt, jetzt Materialfundgrube für Siedler	64 b
9. Reichskleinsiedlung Mainz am Fort Biehler: Siedlungsbauten errichtet aus den Abbruchmaterialien alter Festungswerke	64 b
10. Stadtrandsiedlung Leopoldau-Wien: Gesamtansicht, Blick nach Norden; rechts und links an der 5 m breiten Wohn- und Wirtschaftsstraße befinden sich die Siedlerstellen	68 a
11. Stadtrandsiedlung Leopoldau-Wien: Gesamtansicht, Blick nach Süden; links die Siedlerhäuser an der Wohn- und Wirtschaftsstraße, rechts die Siedlungsgrundstücke	68 b
12. Stadtrandsiedlung Leopoldau-Wien: Gesamtansicht eines Siedlerdoppelhauses	68 c
13. Stadtrandsiedlung Leopoldau-Wien: Innenansicht eines Siedlerhauses vor der Fertigstellung; Blick von der Wohnküche zum Vorraum und Kleintierstall	68 d
14. Stadtrandsiedlung Leopoldau-Wien: Innenansicht eines Siedlerhauses vor der Fertigstellung; Blick in den Kleintierstall, links Trockenklosett	68 d
15. Stadtrandsiedlung Leopoldau-Wien: Freiwilliger Arbeitsdienst für den Siedlungsaufbau; Vollendungsarbeiten am Dach des Kleintierstalles	68 e
16. Stadtrandsiedlung Leopoldau-Wien: Freiwilliger Arbeitsdienst für den Siedlungsaufbau; Siedler bei der Aufbereitung des Mörtels	68 f
17. Stadtrandsiedlung St. Peter-Linz: Probebau des Siedlungshauses der Type A	70 a
18. Raumauteilung des Siedlungshauses St. Peter-Linz Type A	70 b

	Seite
19. Siedlungshaus St. Peter-Linz Type A: Ausführung des Keller- und Sockelmauerwerkes	70 c
20. Siedlungshaus St. Peter-Linz Type A: Aus aufeinandergenagelten Pfosten hergestellte Bohlenwände	70 c
21. Siedlungshaus St. Peter-Linz Type A: Absägen der Pfostenenden an den Bohlenwandecken	70 d
22. Siedlungshaus St. Peter-Linz Type A: Haus vor der Fertigstellung; Anbringen der Dachschalung für die Eterniteindeckung	70 d
23. Stadtrandsiedlung St. Peter-Linz: Prohebau des Siedlungshauses der Type B	70 e
24. Raumausteilung des Siedlungshauses St. Peter-Linz Type B	70 f
25. Stadtrandsiedlung St. Peter-Linz: Prohebau des Siedlungshauses der Type C	70 g
26. Raumausteilung des Siedlungshauses St. Peter-Linz Type C	70 h
27. Siedlungshaus St. Peter-Linz Type C: Einsetzen der Isoliertafeln in das montierte Skelett	72 a
28. Siedlungshaus St. Peter-Linz Type C: Kochnische mit kombinier-tem Koch-, Heiz- und Wasserspeicherofen	72 b
29. Siedlungshaus St. Peter-Linz Type C: Sitzecke in der Wohnküche	72 b
30. Selbsthilfesiedlung Kleinmünchen-Linz: Gesamtansicht des Siedlungshauses	72 c
31. Selbsthilfesiedlung Kleinmünchen-Linz: Raumausteilung des Siedlungshauses	72 d
32. Selbsthilfesiedlungsbau Kleinmünchen-Linz: Nagelung d. Pfostenlage der Bohlenwände „auf Katzensprung“	72 e
33. Selbsthilfesiedlungsbau Kleinmünchen-Linz: Besäumung der rauhen Dachschalung entlang des Flugsparrens	72 e
34. Stadtrandsiedlung in Mannheim	72 f
35. Freiwilliger Arbeitsdienst: Gesamtansicht des 1. freiwilligen Arbeitslagers in Leithenwald bei Mauer-Wien	78 a
36. Freiwilliger Arbeitsdienst: Geländeaufschließung für den Siedlungsaufbau (1. freiwilliges Arbeitslager Leithenwald)	78 b
37. Freiwilliger Arbeitsdienst: Straßenbau für den Siedlungsaufbau, Baustadium I. (1. freiwilliges Arbeitslager Leithenwald)	78 c
38. Freiwilliger Arbeitsdienst: Straßenbau für den Siedlungsaufbau, Baustadium II. (1. freiwilliges Arbeitslager Leithenwald)	78 d
39. Freiwilliger Arbeitsdienst: Arbeitsvorhaben der F.A.D.-Führerschule in Laxenburg; Entschlammern eines Kanales	78 e
40. Freiwilliger Arbeitsdienst: Ausmarsch der F.A.D.-Führerschule Laxenburg zur Tagesarbeit	78 f
41. Freiwilliger Arbeitsdienst: Menageausgabe in der F.A.D.-Führerschule in Laxenburg	78 f

	Seite
42. Freiwilliger Arbeitsdienst: Herstellung einer Wirtschafts- und Siedlungsstraße bei Krems a. d. D.	78 g
43. Freiwilliger Arbeitsdienst: Arbeitsdienstwillige des Arbeitslagers Krems a. d. D. bei Geländeaufschließungsarbeiten	78 h
44. Freiwilliger Arbeitsdienst: Führerschulungslager in Bernstein, Burgenland; Erdarbeiten	78 h
45. Primitivsiedlung Lobau-Wien: Erdwohnung aus dem Jahre 1927	176 a
46. Primitivsiedlung Lobau-Wien: Siedlerstelle „Kratky“; links Wohnhütte (erbaut 1927), rechts Küche und Kammer (erbaut 1931)	176 b
47. Primitivsiedlung Lobau-Wien: Inneres der Erdwohnung (siehe Abb. 45), Wohnraum und Kleintierstall	176 c
48. Primitivsiedlung Lobau-Wien: Einrichtung der Wohnhütte auf der Siedlerstelle „Kratky“ (siehe Abb. 46)	176 c
49. Primitivsiedlung Lobau-Wien: Siedlerstelle „Stelzer“; rechts im Hintergrund die nur aus Kistendeckeln hergestellte alte Primitiv-Wohnhütte (heute Stall und Gerätekammer), links im Vordergrund Wohnhausneubau 1932	176 d
50. Primitivsiedlung Lobau-Wien: Selbsthilfeneubau 1932 auf der Siedlerstelle „Satra“ (Hauswände aus Schilfrohrgeflecht mit Verputz)	176 e
51. Primitivsiedlung Lobau-Wien: Siedlerstelle „Länger“ mit altem Wohnhaus aus 1928 (rechts im Vordergrund) und Neubau 1932 (links im Hintergrund)	176 f

Tabellenübersicht.

	Seite
Tabelle 1: Die Deckung des Bedarfes an Bodenprodukten durch Inlandserzeugung	29
„ 2: Einfuhr von Vieh	30
„ 3: Beschäftigte und Vieh je Betrieb im Jahre 1930 (im Durchschnitt nach Betriebsgrößen)	30
„ 4: Betriebe, Beschäftigte und Viehzahlen je Hektar in einzelnen Betriebsgrößen im Jahre 1930	31
„ 5: Lebensmittelzufuhren auf die Wiener Märkte	32, 33
„ 6: Zahl der erwerbsfähigen Personen in Österreich im Alter von 14—59 Jahren	34
„ 7: Unterstützte Arbeitslose in Österreich	35
„ 8: Arbeitslose und erwerbstätige Arbeitnehmer in Österreich	36
„ 9: Allgemeine Verkaufsbedingungen der „Ostpreußischen Landgesellschaft für Rentengüter“	109
„ 10: Entschädigung für enteignete Grundflächen in Polen	128

Organisation.

Präsidium des Österreichischen Kuratoriums für Wirtschaftlichkeit:

Ernst Streeruwitz, Bundeskanzler a. D., geschäftsführender
Vorsitzender des ÖKW, Präsident der Kammer für Handel, Ge-
werbe und Industrie in Wien.

Josef Reither, Präsident der Niederösterreichischen Landes-
Landwirtschaftskammer, Landeshauptmannstellvertreter von
Niederösterreich.

Karl Weigl, Präsident der Kammer für Arbeiter und Angestellte
in Wien, Vizepräsident des Wiener Landtages und Gemeindevor-
standes.

Zusammensetzung des ÖKW-Arbeitsausschusses „Innen- kolonisation“.

Stand März 1933.

Behandlung aller Fragen für den Aufbau des österreichischen
Siedlungswesens.

Ausschußleitung:

Franz Thurn-Valsassina, Obmann.

Rechtsanwalt Dr. Artur Seyß-Inquart, Obmannstellvertreter.

Ausschußmitglieder:

Kammersekretär Dr. Leopold Berman.

* Vizepräsident des Obersten Agrarsenates Dr. Wenzel Braun.

Kammersekretärstellvertreter Dr. Franz Drexler.

Sektionsrat Dr. Alfred Formanek.

* Ministerialrat Dr. Arthur Fuchs.

Präsident Josef Gogg.

Sektionschef a. D. o. Prof. Dr. Karl Haager.

Zivilarchitekt Ing. Otto R. Hellwig.

* Hofrat Ing. Dr. Friedrich Hempel.

* Hofrat Dr. Karl Karlik.

* Prof. Oberbaurat Arch. Alfred Keller.

Ministerialrat Ing. Rudolf Kober.

Generalsekretär Dr. Eugen Margarétha.

Ministerialrat Dr. Heinrich Montel.

* Kammerrat Stadtbaumeister Ing. Julius Müller.

* Stadtbaudirektor Ing. Dr. Franz Musil.

*) Die mit * bezeichneten Ausschußmitglieder und Gäste erstatteten Referate für
den vorliegenden Bericht.

Generalsekretär Dr. Ludwig Neumann.

* Direktor Dr. Josef Peßl, Hauptberichterstatter des Ausschusses.

* Kammersekretär Dr. Friedrich Rager.

* Sektionsrat Dr. Kasimir Reisinger.

* Kammerpräsident Ziv.-Ing. Hans Schachermeyr.

* Dr. Josef Schneider.

* Kammersekretär Dr. Jakob Stoiber.

* Dr. Gustav Teichner (in dessen Stellvertretung Dr. Emmerich Granichstädten).

* Ministerialrat Ing. Fritz Vogel.

Generalsekretär Hofrat Dr. Rudolf Winter.

* Prof. Dr. Emmerich Zederbauer.

* Ministerialrat Dr. Heinrich Zichardt.

Aktionskomitee des Arbeitsausschusses „Innenkolonisation“.

O b m a n n:

* Rechtsanwalt Dr. Artur Seyß-Inquart.

K o m i t e e m i t g l i e d e r:

Kammersekretär Dr. Leopold Bermann.

* Vizepräsident des Obersten Agrarsenates Dr. Wenzel Braun.

Kammersekretärstellvertreter Dr. Franz Drexler.

Sektionsrat Dr. Alfred Formanek.

* Ministerialrat Dr. Arthur Fuchs.

* Hofrat Ing. Dr. Friedrich Hempel.

* Hofrat Dr. Karl Karlik.

* Prof. Oberbaurat Arch. Alfred Keller.

Ministerialrat Ing. Rudolf Kober.

Ministerialrat Dr. Heinrich Montel.

* Kammerrat Stadtbaumeister Ing. Julius Müller.

* Stadtbaudirektor Ing. Dr. Franz Musil.

* Direktor Dr. Josef Peßl, Hauptberichterstatter des Ausschusses.

* Kammersekretär Dr. Friedrich Rager.

* Sektionsrat Dr. Kasimir Reisinger.

* Kammerpräsident Ziv.-Ing. Hans Schachermeyr.

* Dr. Josef Schneider.

* Kammersekretär Dr. Jakob Stoiber.

* Ministerialrat Ing. Fritz Vogel.

* Prof. Dr. Emmerich Zederbauer.

*) Die mit * bezeichneten Ausschußmitglieder und Gäste erstatteten Referate für den vorliegenden Bericht.

Gäste:

- Kammerrat Stadtrat Ing. Ludwig Biber.
Zivilarchitekt Prof. Max Fellerer.
* Präsident Arch. Baurat Prof. Dr.-Ing. Clemens Holzmeister.
* Ministerialsekretär Dr. Walter Krones.
* Kammersekretär Dr.-Ing. Ludwig Strobl.
* Dr.-Ing. Architekt Z. V. Andreas Tröster.
* Hofrat Hugo Lachner (gemeinsam mit Sektionsrat Dr. Reisinger mit der Ermittlung der legislativen Maßnahmen zur Siedlungsförderung im Ausland betraut).
Zivilarchitekt Regierungsrat Philipp Haeusler.

Delegierte der Bundesministerien:

- Bundeskanzleramt:
Ministerialrat Dr. Heinrich Montel.
Bundesministerium für Handel und Verkehr:
Ministerialrat Ing. Fritz Vogel.
Sektionsrat Dr. Alfred Formanek.
Bundesministerium für Heerwesen:
Generalintendant Nikolaus Levnaic-Iwanski.
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft:
Vizepräsident des Obersten Agrarsenates Dr. Wenzel Braun.
Ministerialsekretär Dr. Friedrich Schwarzacher.
Bundesministerium für Unterricht:
Ministerialrat Dr. Ludwig Haberer.
Bundesministerium für soziale Verwaltung:
Ministerialrat Dr. Heinrich Zichardt.
Ministerialrat Dr. Gustav Bayer.

Geschäftsstelle des Österreichischen Kuratoriums für Wirtschaftlichkeit:

(Wien, I., Stubenring 8—10, Fernruf R 23-500 und R 25-005.)

- Geschäftsführer Dr. u. Ing. Günther Bandat, Rechtskonsulent der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien, Mitglied des ÖKW-Vorstandes.
Stellvertreter des Geschäftsführers: Ing. Rudolf Teufelberger.
Beamte: Margarethe Guttenberg, Margarethe Weidner.

*) Die mit * bezeichneten Ausschußmitglieder und Gäste erstatteten Referate für den vorliegenden Bericht.

Motivenbericht des ÖKW-Arbeitsausschusses „Innenkolonisation“.

Die Alpenländer, welche das heutige Österreich bilden, hatten vor dem Zerfall der Monarchie Anteil an einem 56 Millionen Menschen umfassenden Wirtschaftsgebiet, welches fast über alle Voraussetzungen einer selbständigen Wirtschaftsführung innerhalb seiner Grenzen verfügte. Damals haben seine industrialisierten westlichen Teile ihre Industrieproduktion gegen die Überschüsse der Bodenproduktion der östlichen Teile dieses Wirtschaftsgebietes ausgetauscht, so daß innerhalb des gesamten Gebietes nahezu ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage herrschte und ausreichende Arbeitsmöglichkeiten gesichert erschienen. Mit dem Zerreißen dieses Gebietes hat besonders die Industrie der österreichischen Alpenländer ihre bisher ohne Beschränkung offenstehenden Absatzgebiete, zum Teil aber auch die innerhalb des bisherigen Wirtschaftsgebietes zur Verfügung stehenden Rohstoffquellen verloren. Die österreichische Landwirtschaft konnte mit Rücksicht auf die einfachen Formen, welche die Landnutzung in dem früheren Wirtschaftsgebiet für den industrialisierten Westen behalten hatte, die hier verbliebene Bevölkerung zur Gänze nicht ernähren. Als Folge dieses Zerfalls ergab sich daher Nahrungsmittelmangel und Arbeitslosigkeit.

Nunmehr, da die Scheinkonjunktur der Inflation sowie der finanziellen Fehlleitungen vorüber ist, treten die Mängel der Grundlagen der Wirtschaft des heutigen Österreich verstärkt in den Vordergrund. Wenn auch der Überschuß an Bodenerzeugnissen, insbesondere der der südöstlichen Nachbarstaaten, einen Mangel an solchen Nahrungsmitteln nicht in Erscheinung treten läßt, so hindert doch die stets anwachsende Arbeitslosigkeit einen Großteil der Bevölkerung, diese Nahrungsmittel zu erwerben. Die Arbeitslosigkeit ist daher zum Kernproblem unserer Wirtschaft, zur Schicksalsfrage unseres Volkes geworden. Die herkömmlichen Mittel versagen, die Bemühungen um Arbeits-

beschaffung werden voraussichtlich nicht zur restlosen Beseitigung der österreichischen Arbeitslosigkeit führen. Österreich — dies sei betont — muß sich auf Selbsthilfe einstellen. Zwei Wege zeigen sich hier. Wir müssen der sinkenden Ausfuhr unserer gewerblichen und industriellen Erzeugnisse eine Senkung der Lebensmitteleinfuhr entgegensetzen, wir müssen aber auch — wollen wir den Hunderttausenden arbeitslosen Österreichern Arbeit geben — die Verteilung der uns gebliebenen bzw. bleibenden Arbeit im Sinne dieser harten Tatsachen vornehmen. Arbeit und Brot kann in Österreich bis zu einem gewissen Ausmaß u. a. durch Innenkolonisation geschaffen und gesichert werden.

Für Erwerbssiedlungen, die alle Arbeiter und ihre Familien dauernd und zur Gänze erhalten können — seien sie landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Art —, fehlt in Österreich zunächst der Boden und das Geld. So tritt die Nebenberwerbssiedlung, welche an Boden, Geld und Eignung viel bescheidenere Anforderungen stellt und die berufen ist, die Umstellung unserer Erzeugung auf Kurzarbeit zu ermöglichen, in den Vordergrund des Interesses. Der Lohnausfall, welcher durch die Kürzung der Arbeitszeit zu beklagen ist, kann nur durch entsprechende Bodennutzung seitens des Arbeiters und seiner Familie wettgemacht werden, soll die Lebenshaltung der breiten Massen der Arbeiter- und Angestellten nicht dauernd und empfindlich herabgedrückt werden. Aufgabe der Siedler soll es sein, die Lebensmittel des täglichen Bedarfes durch richtige Bodennutzung selbst herbeizuschaffen. Größer noch als die Zahl der Erwerbs- und Nebenberufssiedler (die in Kurzarbeit stehen) wird die Zahl der Arbeitslosen sein, welche bar aller Mittel und ohne jede Aussicht auf Arbeit die Erlangung einer Siedlerstelle anstreben werden. Für sie bedeutet die Deckung des Eigenbedarfes an Lebensmitteln und die Sicherung einer kleinen Wohnstätte geradezu die Existenzfrage. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß die Siedlungsfrage engstens mit der Frage der allgemeinen Lebenshaltung zusammenhängt. Die heute noch allgemein verbreitete Einstellung auf den sogenannten „großstädtischen Lebensstandard“ wird in Zeiten wirtschaftlicher Not und der Krise unhaltbar. Rein materiell gesehen, bringt die Innenkolonisation jenen Massen, die sich ihrer bedienen, gegenüber der obgenannten Lebenshaltung ein

gewisses Absinken durch freiwilligen Verzicht, der aber keineswegs einem Verzicht auf kulturellem Gebiet gleichkommen muß.

Beide Typen, die Erwerbs- und Nebenberufssiedlung, sind gleich wichtig bei einem sinnvollen Neuaufbau unserer Arbeits- und Wirtschaftsordnung. Der Anstoß zu der mächtigen Bewegung, welche hinsichtlich der Siedlungsfrage die ganze Öffentlichkeit zunächst im Deutschen Reich erfaßt hat, ist von den Erwerbslosen ausgegangen. Solche haben sich in den letzten Jahren auf einer kleinen Parzelle am Rand der Städte ein bescheidenstes Häuschen meist in gemeinschaftlicher Arbeit errichtet und die Behörden waren so klug, diese Siedler auf fremdem Grund gewähren zu lassen. Dort und da halfen sogar die Stadtverwaltungen mit oder erlaubten, daß — wie in Berlin — die Leute auch in den Laubenkolonien wohnen dürfen und so ist das Urteil des deutschen Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit*) erklärlich, daß „das Ergebnis dieser Siedlungen bei allen Mängeln, die eine wilde Siedlung aufzeigen muß, als ein durchaus positives zu werten ist, denn das Entscheidende ist, daß die dort gesiedelten Familien wieder eine Beschäftigung haben und an dem Aufbau ihrer neuen Existenzgrundlage weiter arbeiten können.“

Bekanntlich hat das Reich im Herbst 1931 mit einer zielbewußten Errichtung von Kleinsiedlungen am Rande der Städte begonnen, hierfür Geld gegeben und die Einhaltung von einheitlichen Richtlinien gefordert. Man hat sich dabei die Erfahrungen der Selbsthilfesiedlungen zunutze gemacht, die infolge der noch immer wachsenden Arbeitslosigkeit und der viel zu geringen öffentlichen Mittel immer dort wieder entstehen werden, wo sich die eigene Tatkraft und Organisationsgabe der Erwerbslosen durchsetzt. Es handelt sich hier in der Regel um wirklich primitive Bauten, die da entstanden sind, zwei Wohnräume, ein Aufbewahrungsraum, Abort, Wasserpumpe. Die Kosten liegen bei nur RM 500,— unter selbstverständlicher Voraussetzung eifrigster Mitarbeit der Siedler. In der Regel waren es Siedler ohne Geld, die aus der Arbeitslosenunterstützung das Material allmählich abzahlen. Wenn man den Bericht des Reichskuratoriums über diese

*) RKW-Veröffentlichung „Auswahl und Schulung der Siedler“ 1931, Beuth-Verlag, Berlin SW 14.

einfachen Siedlungen verfolgt, so sieht man, daß „bei eisernem Willen und in gemeinschaftlicher Arbeit mit den geringsten Mitteln eine Wohnstätte geschaffen werden kann, mit der sich die Bewohner zufrieden erklären, ja auf die sie sogar stolz sind. Dies kommt daher, daß die Siedler aus eigener Kraft alles geschaffen haben, daß sie eine Besserung ihrer trostlosen Verhältnisse sehen, indem sie durch Bewirtschaftung eines Stückes Boden und durch Kleintierzucht eine bescheidenste Nahrungsbasis erringen“. Zweifellos, diese Selbsthilfesiedlung erscheint sofort durchführbar, im Gegensatz zu allen Projekten größerer Art, die erfreulicherweise überall beraten werden.

Der deutsche Reichskommissär für die vorstädtische Kleinsiedlung hat sodann mit den ihm zur Verfügung gestellten Geldern von 1931 bis 1932 27.000 Kleinsiedlungen mit einer Grundfläche von 400 bis 1000 m² schaffen können, wobei die Kosten einer solchen Stelle RM 3000,— nicht überschreiten durften, für die bis zu RM 2500,— Reichsdarlehen gegeben wurden. Dabei wurde auch die Bedeutung der Schrebergärten für die Arbeiterschaft und die Propagierung des Siedlungsgedankens nicht vernachlässigt und entsprechende Zuschüsse für 80.000 solcher Gärten gegeben.

Ähnlich, wenn auch viel mühsamer, bahnt sich die Entwicklung in Österreich *) ihren Weg. Auch hier sind Selbsthilfesiedlungen einfachster Art vorangegangen, bei denen bekanntlich die stärkste Selbstaussage unter den Siedlern wirksam ist. Nur Menschen, welche sich die nötige körperliche Kraft zutrauen und den ernstesten Aufstiegswillen besitzen, entschließen sich unter diesen schweren Umständen zur Siedlung, besonders dann, wenn ihnen aus öffentlichen Mitteln nichts geschenkt wird. Wenn für die österreichische Siedlungsaktion seitens der öffentlichen Körperschaften, wie Bund, Länder und Gemeinden, Mittel zur Verfügung gestellt werden sollten, so muß nachdrücklich betont werden, daß die Hilfe der öffentlichen Hand sich keinesfalls auf bestimmte Gruppen beschränken darf und insbesondere auch die Besitzlosen nicht ausgeschlossen werden

*) S. Seiten 170ff. „Praktische Beispiele aus der bisherigen Siedlungstätigkeit in Österreich“.



Abb. 1. Ausstellung der prämierten Entwürfe des ÖKW-Siedlungswettbewerbes 1932 auf der Wiener Frühjahrsmesse 1932



Abb. 2. Gesamtausstellung des ÖKW-Siedlungswettbewerbes 1932: Primitivsiedlung



Abb. 3. Gesamtausstellung des ÖKW-Siedlungswettbewerbes 1932:
Gärtnersiedlung



Abb. 4. Gesamtausstellung des ÖKW-Siedlungswettbewerbes 1932:
Landwirtschaftliche Siedlung

dürfen. Die öffentlichen Mittel, die gegeben werden, müssen für alle Arten der Siedlung zugänglich sein; eine Siedlungsaktion der Regierung muß im Interesse aller Kreise der Bevölkerung durchgeführt werden. Aber auch eine solche Siedlungsaktion muß, wie jede andere wirtschaftliche Maßnahme, vom Grundgedanken beherrscht sein, mit dem Minimum an Mitteln das Maximum des im Interesse der Allgemeinheit und Volkswirtschaft anzustrebenden Erfolges zu erzielen. Insbesondere sollen Nebenerwerbssiedlungen nur dann und dort geschaffen und gefördert werden, wann und wo sie wirtschaftlicher als Vollerwerbssiedlungen sind.

In dieser Gesinnung und im Bewußtsein der Verantwortung gegenüber der Gesamtheit des österreichischen Volkes hat nach Abschluß der im März 1932 aufgenommenen Vorarbeiten und nach Durchführung der Wettbewerbe (siehe Abb. 1—4) zur Erlangung von Plänen für Siedlungsbauten der vom Österreichischen Kuratorium für Wirtschaftlichkeit eingesetzte, aus Fachleuten aller einschlägigen Gebiete gebildete Arbeitsausschuß „Innenkolonisation“ sich mit der Klärung dieses umfangreichen und schwierigen Fragenkomplexes befaßt.

Der Vorschlag des Ausschusses an alle verantwortlichen Kreise des politischen und wirtschaftlichen Lebens geht dahin,

a) Wirtschaft sowie Gesetzgebung und Verwaltung auf das Problem der Innenkolonisation einzustellen und hiebei den Schwierigkeiten der Bodenbeschaffung ein besonderes Augenmerk zuzuwenden,

b) die als zweckmäßig erkannten Formen der Selbsthilfesiedlung in Gemeinschaftsarbeit der Beteiligten zu ermöglichen und hiebei insbesondere die Arbeitskraft der Arbeitslosen zu mobilisieren,

c) das Siedlungswerk tunlichst durch öffentliche Mittel (Boden, Material, Geld) zu fördern.

Nicht zuletzt sollen entgegenstehende Hindernisse, die meist formeller, behördlicher und gesetzlicher Art sind, beseitigt werden.

Diese Tätigkeit zu erleichtern, wäre die Aufgabe eines Siedlungsförderungsgesetzes, welches sich bis zu seiner Erlassung schon auf reichliche Erfahrungen und Beobach-

tungen stützen könnte, die bei der in nächster Zeit zu erwartenden Siedlungstätigkeit in Stadt und Land gemacht werden.

Um der privaten Initiative, die allerorts schon sichtbar ist und welcher voraussichtlich dauernd die Hauptarbeit zufallen wird, zum Durchbruche zu verhelfen, sollen gemäß der vom ÖKW-Ausschuß „Innenkolonisation“ den Landesregierungen bereits im Monat Mai 1932 übermittelten Anregungen zunächst Landessiedlungsausschüsse unter Berücksichtigung der gegebenen Siedlungsgebiete gebildet werden, in welchen die Landesregierungen alle interessierten Faktoren zur Mitarbeit vereinigen. Die große Verschiedenheit des Bodens, der Siedler und der Wirtschaftsverhältnisse in den einzelnen Bundesländern, ja sogar innerhalb derselben fordern gebieterisch eine dezentralisierte Behandlung der Siedlungsaufgabe. Diese ist nur im gegenseitigen Vertrauen der beteiligten Personen und Gruppen zu lösen; diese Richtlinie gilt ganz allgemein, und zwar nicht bloß zwischen Bund und Ländern.

Es ist hier auch wichtig, auf die Wechselseitigkeit der Stadt- und der ländlichen Siedlung hinzuweisen. Beide müssen gleichzeitig in Angriff genommen werden, um einerseits der Landflucht zu steuern und andererseits den städtischen Arbeitslosen eine Möglichkeit zu geben, sich wieder einer bodenbearbeitenden Tätigkeit, zumindest am Rande der Städte zu widmen und damit den Arbeitsmarkt zu entlasten. Auch mit Rücksicht auf das Fehlen größerer Geldmittel und auf den Mangel geeigneten bäuerlichen Siedlungslandes ist die gleichzeitige Förderung der Stadtrand- und der ländlichen Siedlung geboten.

Was den persönlichen Kreis anlangt, so kommen für das Siedlungswerk in Österreich Kurzschichtarbeiter und Arbeitslose sowie auch Vollbeschäftigte aus Arbeiter- und Angestelltenkreisen in Betracht, ferner Landarbeiter, Kleinhäusler, überzählige (weichende) Bauernsöhne, insoferne diese nicht in der Lage sind, sich der Siedlungsförderung zu bedienen, welche das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und die landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften hinsichtlich der rein bäuerlichen Siedlung und der Anliegersiedlung seit Jahren erfolgreich betreiben. Selbstverständlich muß aus den gleichen Gründen wie im Reich gleichzeitig auch die Schrebergartenbewegung gefördert werden.

Allgemeine Gesichtspunkte für den Aufbau des Siedlungswerkes.

1. Begriffsabgrenzung für „Innenkolonisation“ und „Siedlung“.

Siedlung und Innenkolonisation werden ihrem Begriffe wie ihrem Umfange nach gewissen Schwankungen unterliegen, wie alle Ausdrücke, welche soziales Leben und wirtschaftliches Geschehen betreffen. Wenn man beide Begriffe räumlich und inhaltlich weit genug faßt, so heißt *Innenkolonisation* nichts anderes, als den Heimatboden dem eigenen Volke restlos dienstbar machen. Das kann also Fruchtbarmachung von Ödland, Aufteilung von großen Gütern in Kleinbesitz bedeuten, ein andermal ist es die Zusammenlegung von unwirtschaftlich gelegenen Grundbesitz, die systematische Bodenverbesserung oder im Weg der *Siedlung* die Seßhaftmachung der arbeitenden Menschen in Land und Stadt zur Verhütung der Landflucht oder der Auswanderung.

Gelingt es, die eigenen Auswanderer in fremdem Land geschlossen ansässig zu machen und in einem wirtschaftlichen und kulturellen Zusammenhang mit dem Heimatland zu erhalten, so kann diese *Außenkolonisation* in gleicher Weise Existenzmöglichkeiten und Lebensraum dem eigenen Volk schaffen.

Die „*Innenkolonisation*“ bezieht sich also auf die *Nutzbarmachung des eigenen Bodens*; sie ist zunächst in weitgehendem Maß eine Agrarfrage, sie wächst aber gerade heute weit darüber hinaus zu einem Problem allgemein volkswirtschaftlichen Charakters.

Die „*Siedlung*“ soll den Menschen wieder in *Verbindung mit Grund und Boden bringen* und sie muß daher heute wohl als die wichtigste positive Maßnahme auf dem Gebiete der *Innenkolonisation* bezeichnet werden.

Landnahme und Flurverteilung im Gebiete des heutigen Österreich liegen bis zu einem Jahrtausend zurück. Die Industrialisierung, wie sie die letzten 80 Jahre gebracht haben, konnte an der Bodenverteilung nicht viel ändern, sondern sie hat fast immer zu einer ungesunden Verdichtung an den Zentren des schon bestehenden Siedlungsnetzes geführt und nur in bescheidenem Ausmaße zur Erschließung neuen Siedlungslandes oder zur zweckmäßigen Verteilung der zuwachsenden Bevölkerung über den vorhandenen Wirtschaftsraum beigetragen. Erst die Not der letzten Jahre hat den verantwortlichen Kreisen wie auch der Bevölkerung selbst die Erkenntnis vermittelt, von welcher entscheidender Bedeutung es für die Gegenwart und Zukunft eines Volkes ist, wenn es seinen letzten Fleck Erde benützt, um jedem seiner arbeitswilligen Mitbürger Wohn- und Arbeitsstätte zu geben.

2. Die Bedeutung der Siedlungsbewegung für die Wirtschaftspolitik der Gegenwart.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Innenkolonisation und Siedlung ergibt sich aus deren Ziel. Handelt es sich doch letzten Endes darum, neu- oder wiederanzusiedelnde Bevölkerungsteile aus der Schar der bloßen Verbraucher, also aus der Passivseite der Wirtschafts- und Ernährungsbilanz herauszunehmen und zu Selbstversorgern zu machen, wodurch die Aktivseite dieser Bilanz verstärkt wird.

Der europäischen Wirtschaft standen vor dem Weltkrieg die Bodenschätze der ganzen Erde zur Verfügung. Das Ergebnis war, daß die anderen Erdteile ihre Naturprodukte Europa mehr oder weniger umsonst lediglich gegen Deckung des notdürftigsten Lebensunterhaltes ihrer Bevölkerung zur Verfügung stellen mußten. Europa war die große Fabrik für die ganze Welt. Angesichts der Tatsache, daß letzten Endes alles Leben und jede Erzeugung von der Ausnützung des Bodens und der Naturschätze abhängt, waren die Grenzen des Lebensbereiches Europas in Afrika, Ostasien und Südamerika zu suchen.

Dieses Verhältnis hat sich grundlegend geändert. Die Grenzen des ganzen deutschen Volkes sind heute nicht mehr über See zu suchen, sondern am Rhein, am Alpenkamm und an der Weichsel.

Die Grenzen der Lebensmöglichkeiten des österreichischen Volksteiles liegen — allgemein empfunden — in drückendster Nähe. Die Aufgabe der Zukunft ist darin zu erblicken, den eingeengten Lebensraum — nicht ohne Bedachtnahme auf den anzustrebenden größeren Wirtschaftsraum — entsprechend auszunützen und der Bevölkerung alle Möglichkeiten zu eröffnen, die sich aus Bearbeitung von Grund und Boden für die Beschaffung der Lebensnotwendigkeiten bieten. Die Innenkolonisation ist durch die geschilderten grundlegenden Veränderungen dringend notwendig geworden, doch handelt es sich nicht vielleicht um die Notlösung einer Übergangszeit, sondern es sind Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die weitere Entwicklung des ganzen Volkes und seiner Wirtschaft zu treffen.

Ohne an dieser Stelle eine systematische Einteilung geben zu wollen, können die der Lösung harrenden Fragen nach folgenden Aufgaben eingeordnet werden. Die landwirtschaftliche Siedlung soll die Seßhaftmachung der landwirtschaftlichen Arbeiter und das Festhalten des bäuerlichen Bevölkerungsüberschusses auf der heimischen Scholle erreichen. Demgegenüber ist der heute gewöhnlich unter der Bezeichnung Stadtrand-siedlung zusammengefaßten Gruppe die Aufgabe gestellt, die Wohn- und Lebensweise der städtischen Bevölkerung dem nunmehrigen wirtschaftlichen Verhältnis anzupassen. Als eine besondere Aufgabe wird aber die Ansiedlung mittelloser Erwerbsloser zu betrachten sein, denn hier handelt es sich um die Schaffung tragbarer Existenzbedingungen für jenen Teil der Bevölkerung, der durch die grundlegenden wirtschaftlichen Veränderungen aus dem Erzeugungsprozeß wohl dauernd ausgeschaltet ist.

Die landwirtschaftliche Siedlung, mit Ausnahme des Seßhaftmachens landwirtschaftlicher Arbeiter, stellt kein Notstandsproblem dar, sondern die Lösung einer volks- und wirtschaftspolitisch bedeutsamen Aufgabe, nämlich die Unterbindung der Landflucht. Der Landflucht, welche die Verbindung zwischen Mensch und Boden löst, kann — abgesehen von Besitzfestigungsmaßnahmen anderer Art (Anliegersiedlung usw.) — auf die Dauer nur durch die Seßhaftmachung bäuerlicher Kinder und landwirtschaftlicher Arbeiter gesteuert werden. Hier kommt keine kurz-

fristige Aktion in Frage, die verhältnismäßig große Umsätze in kurzer Zeit erzielt. Die Durchführung wird sich dem Bevölkerungsüberschuß und den örtlichen Notwendigkeiten jeweils anzupassen haben. Es darf aber nie übersehen werden, daß das Ausmaß des noch verfügbaren Bodens für Getreidebau und Viehhaltung in Österreich recht beschränkt ist, so daß gerade in diesem Fall Innenkolonisation zugleich auch Intensivierung der Bodennutzung bedeutet.

Durch die Stadtrand siedlung soll die städtische Bevölkerung die volle Inanspruchnahme ihrer Arbeitsfähigkeit und damit eine Ergänzung ihrer Daseinsgrundlage finden. Gelingt es, einem Teil dieser städtischen Bevölkerung Grund und Boden zu geben und diesen Siedlern Wohnstätten und aus dem Bodenertrag eine bescheidene Daseinsgrundlage zu sichern, so werden sie krisenfester gemacht. Hierdurch wird zugleich die Voraussetzung für eine zweckmäßige Verteilung der vorhandenen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden können, da der durch diese Verteilung bedingte Lohnausfall durch den Ertrag der zusätzlichen Arbeit auf der Siedlerstelle annähernd wettgemacht werden kann. Auch hier liegt eigentlich kein Notstandsproblem vor, sondern eine grundsätzliche und systematische Umstellung auf neue Lebensbedingungen.

Ein Notstandsproblem im Rahmen der Siedlungsbewegung ist die Ansiedlung Mittelloser. Staat und Wirtschaft werden binnen kurzem vielleicht nicht mehr in der Lage sein, den Erwerbslosen durch geldliche Zuwendung auch nur den dürftigsten Unterhalt zu ermöglichen. Gewiß hat jeder einzelne das Recht auf Leben, und für den Fall, daß er Nachkommen hat, die Pflicht, zu leben; die Allgemeinheit kann aber diesem Recht bzw. dieser Pflicht nicht in Form der Befürsorgung mit unzulänglichen Barmitteln der Allgemeinheit, sondern nur durch Beschaffung von Arbeitsmöglichkeit auf die Dauer entsprechen. Es wird daher der Ansiedlung Mittelloser besondere Bedeutung für die Lösung des Erwerbslosenproblems zukommen. Wenn auch hier Verwaltungsmaßnahmen im Sinne einer Befürsorgung durchgreifender sein mögen, so handelt es sich doch vor allem darum, dem einzelnen die Möglichkeit zu schaffen, sich nach Maßgabe seiner Initiative und Tüchtigkeit früher und ausgiebiger seine Existenz zu gestalten und zu sichern. Die Ansiedlung Mittelloser steht vor der Aufgabe, lediglich durch Frei-

gabe der natürlichen Produktionsfaktoren, nämlich des Bodens und der Arbeit, bei Mindestinanspruchnahme von Kapital den Erfolg sicherzustellen. Die hiezu im weitesten Umfang notwendige Arbeit wird nicht im Wege normaler Aufdingung und Entlohnung zu leisten sein, sondern durch Ausnützung der in den Arbeitslosen zur Verfügung stehenden Leistungsfähigkeit.

Zusammenfassend sei nochmals betont, daß die Notwendigkeit der Innenkolonisation und Siedlung sich aus den grundlegend geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen allgemeiner und besonderer Art ergibt, aus Verhältnissen, die eine Rückbildung in die Gegebenheiten früherer Zeiten nicht mehr erwarten lassen. Innenkolonisation und Siedlung sind daher keine Augenblicksangelegenheit, sondern die Beantwortung der für die Gesamtheit durch das Schicksal gestellten Lebensfrage. Ihre Lösung wird nur gefunden werden, wenn sie entsprechend ihrer Bedeutung einerseits in allgemeiner Form, also im Rahmen der gesamten Volkswirtschaft und Volksgemeinschaft erfolgt, andererseits in einheitlicher Weise durch Gleichrichtung aller hier tätigen Kräfte im Sinne einträchtiger und stetiger Willensbildung, deren Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit sichergestellt wird.

3. Wirtschaftsstatistische Grundlagen für den Aufbau des österreichischen Siedlungswerkes.

Aufgabe jeder Siedlungsbewegung wird es sein, diejenigen, die im allgemeinen Produktionskreislauf kein Unterkommen mehr finden können, zu einer individuellen, auf sich und die Mitarbeit der Familie gestellten Kleinerzeugung zu führen. In erster Linie wird die Tätigkeit der Siedler auf die Befriedigung ihres Eigenbedarfes abgestellt sein müssen. Nur insoweit sie zur Bestreitung ihrer nicht im Wege der Eigenversorgung zu deckenden Bedürfnisse Geld benötigen, soll ihnen der Verkauf von selbsterzeugten Waren ermöglicht werden; die in Frage kommende Produktion wird — ohne Rücksicht auf die aufgewendete Arbeitszeit — dann wünschenswert sein, wenn sie sich mit einheimischem Material behelfen kann, wenn ihr Endprodukt einen derzeitigen Auslandimport ersetzt und wenn die Arbeit der Siedler, insoweit deren Erzeugnisse für den freien Verkauf bestimmt sind, nur auf

jenen Gebieten einsetzt, wo sie mit keinem der produzierenden Stände in einen diese behindernden Wettbewerb tritt.

Soll das Siedlungswerk zum Erfolg geführt werden, so ist es notwendig, volle Klarheit über die Art seiner Einschaltung in das gegenwärtige System von Erzeugung und Verbrauch zu erhalten. Diese Frage ist sowohl nach der landwirtschaftlichen als auch der industriellen Seite hin zu beleuchten, da die Siedler sowohl als Konsumenten (für Agrarprodukte sowie Industrierzeugnisse) als auch als Produzenten in Betracht kommen. Die Behandlung der Frage nach der richtigen Eingliederung der Siedlerproduktion in die Wirtschaft erfordert ein kurzes Eingehen auf die wirtschaftlichen Grundlagen des österreichischen Staatsgebietes.

a) Die Voraussetzungen und Absatzmöglichkeiten für die Siedlerproduktion.

Nach der ÖKW-Veröffentlichung Nr. 7 „Entwicklung und Rationalisierung der österreichischen Landwirtschaft“ *) beträgt (nach den Angaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1929) die gesamte Bodenfläche Österreichs 8,385.680 ha mit 7,506.506 ha Kulturfäche. Davon sind — vom Standpunkt der landwirtschaftlichen Nutzung — siedlungsfähiges Land:

Äcker	1,925.170 ha
Wiesen	961.730 „
Gärten	88.703 „
Weingärten	34.253 „
	3,009.856 ha

Verfolgt man die Hektarerträge der österreichischen Landwirtschaft seit dem Kriege, so kann man, abgesehen von den im Witterungscharakter des betreffenden Jahres begründeten natürlichen Schwankungen, eine ständige Steigerung der Ernteziffern für Getreide feststellen; eine ganz wesentliche Steigerung haben auch die Erträge an Kartoffeln und Zuckerrüben aufzuweisen. Die Ursache dieser auf allen Linien ersichtlichen Produktionssteigerung liegt in der verständigen Anpassung der Bauernschaft an moderne

*) Schriftenreihe des österreichischen Kuratoriums für Wirtschaftlichkeit, Veröffentlichung Nr. 7 „Entwicklung und Rationalisierung der österr. Landwirtschaft“, Verlag Springer, Wien 1931.

Kulturmethode, in der Einhaltung verbesserter Fruchtfolge, natürlicher Düngung, in der besseren Auswahl des Saatgutes und endlich in der weitgehenden Verwendung von künstlichen Düngemitteln.

Tabelle 1.
Die Deckung des Bedarfes an Bodenprodukten durch Inlands-
erzeugung.

Wirt- schaftsjahr	Weizen %	Roggen %	Gerste %	Hafer %	Mais %	Kartoffel %	Zucker %
1923/24	31,76	72,07	61,53	78,64	52,70	96,00	31,54
1924/25	31,79	78,46	58,82	74,19	39,51	95,92	43,07
1925/26	39,82	83,92	67,87	82,50	40,97	96,17	39,50
1926/27	33,05	81,13	70,38	81,95	31,36	88,68	45,19
1927/28	40,31	80,36	76,51	83,29	43,64	99,48	54,47
1928/29	44,23	78,39	80,55	82,97	43,21	100,00	51,26
1929/30	41,41	81,57	71,43	75,64	37,88	97,79	54,89
1930/31	41,32	80,57	69,63	78,05	35,50	98,65	76,52
1931/32	43,33	95,60	79,72	95,19	26,14	100,00	81,67

Die erhöhte landwirtschaftliche Erzeugung Österreichs gestattet eine immer noch steigende Deckung des inländischen Bedarfes an Bodenprodukten durch die heimische Produktion. Für Gemüse, Kartoffeln, Obst, Butter, Eier und Milch stehen über einen längeren Zeitraum sich erstreckende Erhebungsergebnisse nur bezüglich des Wiener Marktes zur Verfügung (siehe Tabelle 5, Seite 32 u. 33), woraus zu ersehen ist, daß die heimische Landwirtschaft den Milch- und Butterbedarf bereits zur Gänze befriedigt, während die Zufuhren aus dem Auslande noch immer bei Gemüse ein Drittel des Gesamtbedarfes, bei Kartoffeln ein Sechstel, bei Obst mehr als die Hälfte und bei Eiern gut ein Drittel des bedeutsamen Wiener Bedarfes ausmachen. Im allgemeinen kann man sagen, daß sich einer Siedlertätigkeit bezüglich der Marktversorgung mit Milch und Butter keine Möglichkeiten bieten, weil der einheimische Markt bereits übersättigt und hier eine Vermehrung der Produktion über den Eigenbedarf der Siedler hinaus nicht im volkswirtschaftlichen Interesse liegt. Wohl aber ergeben sich für die anderen Pro-

dukte, insbesondere für Eier und Geflügel, unter gewissen Voraussetzungen auch für Ge-

Tabelle 2.
Einfuhr von Vieh.

Jahr	Ochsen, Stiere, Kühe zum Schlachten	Kälber	Schweine
1923	142.596	1.731	176.729
1924	131.477	4.694	466.714
1925	143.625	10.226	806.274
1926	142.592	9.686	902.663
1927	139.563	7.690	834.312
1928	140.590	12.059	922.798
1929	104.977	6.076	771.759
1930	98.127	8.194	737.450
1931	65.701	4.870	737.866
1932	23.115	1.436	557.933

Tabelle 3.
Beschäftigte und Vieh je Betrieb im Jahre 1930 (im Durchschnitt
nach Betriebsgrößen).

Betriebsgröße	Beschäftigte		Kühe	Rinder zusammen ohne Kühe	Schweine
	hinsichtlich der Gesamt- fläche	hinsichtlich der Kultur- fläche ohne Wald			
unter 2 ha	2	2	1	0	2
2 bis 5 "	3	3	2	1	3
5 " 10 "	4	4	3	3	5
10 " 20 "	5	5	5	5	8
20 " 50 "	6	8	7	9	11
50 " 100 "	8	12	11	15	14
100 " 200 "	11	17	17	21	16
200 " 500 "	25	29	35	29	18
500 " 1000 "	28	43	52	46	36
1000 und darüber	64	68	44	63	56

müse und Obst, gute Absatzmöglichkeiten für eine entsprechende Siedlerproduktion.

Tabelle 4.

Betriebe, Beschäftigte und Viehzahlen je ha*) in einzelnen Betriebsgrößen im Jahre 1930.

Betriebsgröße	Betriebe	Beschäftigte	Großvieh		Schweine
			überhaupt	darunter mit Kuhhaltung	
Unter 2 ha	0,3372	0,7355	0,1700	0,1593	0,2191
2 ha bis 5 ha .	0,2162	0,7027	0,2044	0,1952	0,1912
5 " " 10 " .	0,0935	0,3990	0,0919	0,0898	0,0873
10 " " 20 " .	0,0473	0,2564	0,0468	0,0463	0,0455
20 " " 50 " .	0,0214	0,1610	0,0210	0,0207	0,0205
50 " " 100 " .	0,0064	0,0741	0,0059	0,0057	0,0056
100 " " 200 " .	0,0027	0,0467	0,0022	0,0021	0,0020
200 " " 500 " .	0,0014	0,0410	0,0009	0,0009	0,0007
500 " " 1000 " .	0,0005	0,0226	0,0002	0,0002	0,0002
1000 " und darüber	0,0002	0,0118	0,0000,	0,0000,	0,0000,

Betriebsgröße	Ziegen	Schafe	Kaninchen	Hühner	Gänse, Enten
Unter 2 ha	0,1176	0,0053	0,0209	0,2636	0,0274
2 ha bis 5 ha .	0,0417	0,0094	0,0125	0,2026	0,0263
5 " " 10 " .	0,0160	0,0095	0,0053	0,0900	0,0169
10 " " 20 " .	0,0073	0,0102	0,0022	0,0460	0,0099
20 " " 50 " .	0,0034	0,0072	0,0008	0,0206	0,0052
50 " " 100 " .	0,0017	0,0031	0,0002	0,0056	0,0013
100 " " 200 " .	0,0009	0,0012	0,0000,	0,0019	0,0005
200 " " 500 " .	0,0004	0,0005	0,0000,	0,0007	0,0002
500 " " 1000 " .	0,0000,	0,0001	0	0,0001	0,0000,
1000 " und darüber	0,0000,	0,0000,	0	0,0000,	0,0000,

*) Kulturfläche ohne Wald.

Tabelle 5.
Lebensmittelzufuhren auf die Wiener Märkte.

Lebensmittelarten	Zufuhren in den Jahren				
	1923	1924	1925	1926	1927
Gemüse (q)					
Inland-Zufuhr . . .	607.534	633.314	795.701	843.673	795.118
Ausland- „ . . .	189.725	246.076	246.316	244.269	426.825
zusammen	797.259	879.390	1,042.017	1,087.942	1,221.943
Kartoffel (q)					
Inland-Zufuhr . . .	312.201	328.504	435.295	387.049	523.939
Ausland- „ . . .	146.563	114.385	111.283	121.641	169.076
zusammen	458.764	442.889	546.578	508.690	693.015
Obst (q)					
Inland-Zufuhr . . .	309.775	237.352	237.765	233.074	282.453
Ausland- „ . . .	220.850	248.868	315.746	333.146	432.756
zusammen	530.625	486.220	553.511	566.220	715.209
Butter (q)					
Inland-Zufuhr . . .	6.247	9.580	11.022	11.772	12.091
Ausland- „ . . .	2.270	2.334	2.438	4.532	4.496
zusammen	8.517	11.914	13.460	16.304	16.587
Eier (1000 Stück)					
Inland-Zufuhr . . .	23.614	22.137	30.814	38.881	60.746
Ausland- „ . . .	17.446	37.505	37.633	36.632	45.892
zusammen	41.060	59.642	68.447	75.513	106.638
Milch (hl)	1,434.132	2,267.220	2,710.990	2,731.089	2,711.184

Fortsetzung Tabelle 5.
Lebensmittelzufuhren auf die Wiener Märkte.

Lebensmittelarten	Zufuhren in den Jahren				
	1928	1929	1930	1931	1932
Gemüse (q)					
Inland-Zufuhr . . .	930.304	909.819	948.467	923.326	1,038.261
Ausland- „ . . .	478.831	425.634	422.529	387.744	290.190
zusammen	1,409.135	1,335.453	1,370.996	1,311.070	1,328.451
Kartoffel (q)					
Inland-Zufuhr . . .	590.047	555.942	594.970	547.530	547.456
Ausland- „ . . .	185.876	130.750	119.967	114.309	88.888
zusammen	775.923	686.692	714.937	661.839	636.344
Obst (q)					
Inland-Zufuhr . . .	317.659	284.453	313.723	328.799	371.813
Ausland- „ . . .	474.012	493.056	477.358	483.261	345.161
zusammen	791.671	777.509	791.081	812.060	716.974
Butter (q)					
Inland-Zufuhr . . .	13.176	12.740	14.096	13.384	13.055
Ausland- „ . . .	2.615	766	152	34	79
zusammen	15.791	13.506	14.248	13.418	13.134
Eier (1000 Stück)					
Inland-Zufuhr . . .	60.803	47.026	62.699	59.940	54.183
Ausland- „ . . .	42.722	32.599	39.876	37.867	33.739
zusammen	103.525	79.625	102.575	97.807	87.922
Milch (hl)	2,863.452	3,014.592	2,995.705	2,738.000	2,693.459

Die Entwicklung der Vieheinfuhr, welche im wesentlichen vom Wiener Markt abhängt, ist bei Schlachtrindern bereits auf ein Sechstel, bei Kälbern auf ein Achtel des höchsten Auslandsbezuges nach dem Krieg gefallen. Es ist hier zu bemerken, daß die Wirtschaftskrise eine bemerkenswerte Einschränkung des Konsums in Rindfleisch und Kalbfleisch mit sich gebracht und der Ersatz der Schwerarbeit der Menschen durch Maschinen den Verbrauch an Fettschweinen herabgesetzt hat.

Wichtig ist auch der Hinweis auf den Zusammenhang zwischen Betriebsgröße und Viehhaltung (siehe Tabellen 3 und 4), aus welchem zu ersehen ist, daß die spezifische Dichte des Viehstandes vom Kleinbetrieb gegen den Großbetrieb ebenso abnimmt, als die pro Hektar eingesetzte Arbeitskraft. Allerdings lehrt die Erfahrung, daß die Marktlieferung mit erstklassiger Schlachtware sowohl bei Rindern und Schweinen von Seite der Kleinbetriebe kaum ausschlaggebend in Betracht kommt,

Tabelle 6.
Zahl der erwerbsfähigen Personen in Österreich im Alter von
14—59 Jahren.

Jahr	männlich	weiblich	insgesamt
1910	2,064.309	2,099.481	4,163.790
1920	2,022.370	2,231.296	4,253.666
1930 *)	2,194.366	2,385.256	4,579.622
1931 *)	2,181.272	2,353.625	4,534.897
1932 *)	2,164.699	2,355.976	4,520.675
1933 *)	2,150.123	2,338.599	4,488.722
1934 *)	2,148.275	2,334.001	4,482.276
1935 *)	2,156.979	2,339.681	4,496.660
1936 *)	2,166.507	2,344.990	4,511.497
1937 *)	2,175.809	2,349.466	4,525.275
1938 *)	2,188.099	2,357.462	4,545.561
1939 *)	2,198.700	2,360.776	4,559.476
1940 *)	2,205.342	2,360.783	4,566.125

*) Schätzung des Bundesamtes für Statistik auf Grund der bisherigen Entwicklung von Geburten, Sterbefällen und Wanderung.

Tabelle 7.
Unterstützte Arbeitslose in Österreich.

Jahr	Unterstützte Arbeitslose (je 1000)		
	in Österreich	in Wien	in Österreich ohne Wien
1919	147,2	111,8	35,4
1920	32,2	26,4	5,8
1921	11,7	9,2	2,5
1922	49,4	32,3	17,1
1923	109,8	62,6	47,2
1924	94,0	46,2	47,8
1925	149,2	74,5	74,7
1926	176,7	87,2	89,5
1927	172,0	80,7	91,3
1928	156,3	68,2	88,1
1929	164,0	67,1	96,9
1930	207,1	82,7	124,4
1931	252,9	96,3	156,6
1932	308,8	115,6	193,2

so daß weder bei den landwirtschaftlichen Kleinsiedlungen, noch weniger bei den Stadtrandsiedlungen die Großviehhaltung eine wesentliche Rolle spielen wird und nur die Mästung von Einstellschweinen für den städtischen Markt eine gewisse Bedeutung erlangen könnte, sofern die unter günstigeren Verhältnissen produzierende Landwirtschaft den Markt nicht voll zu versorgen in der Lage wäre.

**b) Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch den
 Aufbau des Siedlungswerkes.**

Was die Entwicklung der Gesamtzahl der Einwohner betrifft, sei zunächst darauf verwiesen, daß dem reinen jährlichen Zuwachs eine gleiche Auswanderungsziffer wie früher nicht mehr gegenübersteht, da die Absperrungsmaßnahmen der anderen Länder diesen Bevölkerungsausgleich fast unmöglich machen. Dies bewirkt aber beim gegenwärtigen Altersaufbau der Bevölkerung eine weitere Zunahme der Erwerbsfähigen (siehe Tabelle 6).

Tabelle 8.
Arbeitslose und erwerbstätige Arbeitnehmer in Österreich.*)

Jahr	In Wien (je 1000)			In Österreich (je 1000)		
	Arbeiterstand	Zur Vermittlung vorgemerkte Arbeitslose	Erwerbstätige Arbeitnehmer	Arbeiterstand	Zur Vermittlung vorgemerkte Arbeitslose	Erwerbstätige Arbeitnehmer
1923	.	70,3	.	.	143,3	.
1924	612,0	57,0	669,0	.	115,0	.
1925	574,0	87,0	661,0	.	163,8	.
1926	549,9	99,9	649,8	.	242,5	.
1927	548,3	95,1	643,4	.	202,6	.
1928	575,2	81,5	656,7	1115,0	182,4	1297,4
1929	565,5	81,9	647,4	1123,7	192,1	1315,8
1930	535,6	102,4	638,0	1073,7	242,6	1316,3
1931	485,5	125,2	610,7	965,7	300,6	1266,3
1932	415,0	162,5	577,5	828,0	378,0	1206,0

Leider ergab sich aber in letzter Zeit eine weitgehende Verschlechterung der Arbeitsmarktlage, wie dies aus den Arbeitslosenzahlen (Tabelle 7 und 8) ersichtlich ist. Die Zahl der Arbeitnehmer der Industrie, des Handels und Gewerbes läßt sich für die letzten Jahre auf rund 1,300.000 Personen beziffern; diese Zahl bezieht sich auf die in Industrie, Handel und Gewerbe tätigen arbeitslosenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer. Nach den vorhandenen statistischen Unterlagen ergibt sich für Industrie, Gewerbe, Handel und Verkehr, häusliche und öffentliche Dienste sowie freie Berufe für die Zeit 1923 bis 1930 eine **P e r s o n e n a b n a h m e** von rund 170.000; diese Abnahme ist sowohl bei den Beamten wie bei den Arbeitern in der Privatwirtschaft feststellbar. Für die **L a n d w i r t s c h a f t** ist nach den Zählungen aus den Jahren 1923 und 1930 bis zu einem gewissen Grade eine Aufnahmefähigkeit für selbständige Arbeitskräfte nachzuweisen. Dies insbesondere dann, wenn durch eine weitere Intensivierung der

*) Die Zahlen beziehen sich auf den Arbeiterstand in Betrieben, in denen die Dienstleistung den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes unterliegt.

landwirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Gebiete des Getreidebaues und der Viehproduktion weitere Posten des entsprechenden Importes für die Inlanderzeugung zurückgewonnen werden können, wo einer erhöhten Produktionsmenge ein proportional gesteigerter Arbeiterbedarf gegenüberstehen wird. Noch im Jahre 1932 betrug nach der amtlichen Statistik die Einfuhr von

Lebendtieren	S 122,270.000
Nahrungsmitteln und Getränken	„ 351,331.000
	S 473,601.000

Nimmt man an, daß durch die Steigerung der einheimischen Produktion ein teilweiser Ersatz dieses Imports möglich ist, so könnte hiedurch eine Erhöhung der Anzahl der in der Landwirtschaft Tätigen (um zirka ein Zehntel bis ein Fünftel des jetzigen Standes) erzielt werden.

Zusammenfassend wird man also sagen können: Die Landwirtschaft (in weitester Auslegung ihres Begriffsumfanges) weist eine weitere Aufnahmefähigkeit für Arbeitskräfte auf. Die Industrie besitzt in den Arbeitslosen eine über das Maß des Notwendigen hinausgehende Reserve, deren vollständige Unterbringung in den Betrieben auch in Zeiten günstigen Geschäftsganges nicht mehr zu erwarten ist. Es muß vielmehr damit gerechnet werden, daß ein ständiger Stock von rund 100.000 aus Industrie, Handel, Gewerbe und Verkehr hervorgegangenen Personen beim gegenwärtigen Ausmaß der Arbeitszeit arbeitslos bleiben wird, wenn nicht die Aufnahme neuer Produktionszweige an Stelle der derzeitigen Einfuhr von Gütern oder die Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Industrie gegenüber der Auslandkonkurrenz neue Möglichkeiten für die Einstellung von Arbeitern eröffnen sollte. Die Versorgungsziffern der Stadt Wien (siehe Tabelle 5) — die charakteristisch sind für die geschlossenen Industriegebiete — zeigen klar, daß ein ansehnlicher Teil von Eiern (aber auch von Geflügel, das in die Zusammenstellung nicht einbezogen ist) aus dem Auslande bezogen wird, also durch Inlandproduktion gedeckt werden könnte; außerdem ist zu bemerken, daß durch Ziehung guter Sorten von Buschobst die Inlandproduktion wesentlich verbessert werden könnte und durch eine durchaus mögliche Hebung des inländischen Gemüsekonsums ein Markt für den Absatz einer Mehrerzeugung von Gemüse geschaffen werden könnte.

Wir können aus allem den Schluß ziehen, daß bei einem entsprechenden Aufbau des österreichischen Siedlungswerkes sowohl für teilweise Beschäftigte als auch für Erwerbslose Existenzmöglichkeiten geschaffen werden können, so daß jene — ohne daß eine schädliche Konkurrenzierung oder Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Betriebe stattfindet — aus der Nutzung von Grund und Boden Brot und Erwerb finden könnten. Es kommen aber für neue Siedlerstellen — vom Standpunkt der Eigenversorgung abgesehen — nur jene Betriebsformen in Frage, für deren Erzeugnisse der inländische Markt noch Aufnahmefähigkeit besitzt.

Neben der landwirtschaftlichen Tätigkeit der Siedler kommt ferner, wie bereits oben erwähnt, die Gütererzeugung in Heimarbeit (Hausindustrie) in Frage. Ein Großteil der Arbeitslosen, an deren Wiedereinschaltung in den Produktionsprozeß leider nicht mehr gedacht werden kann, hat infolge der durch das Großstadt-
leben eingetretenen Entfremdung von der Scholle keine Eignung, die landwirtschaftliche Produktion mit Erfolg zu betreiben. Auch ist es nicht möglich, alle Arbeitslosen, ins solange die jetzigen Krisenverhältnisse weiterbestehen, in der landwirtschaftlichen Gütererzeugung unterzubringen. Abgesehen von der noch zu erörternden Bodenfrage ist die Aufnahmefähigkeit des Inlandsmarktes für die Produkte einer so großen Menge von neuen landwirtschaftlich schaffenden Personen im Inlande nicht gegeben, weshalb deren Ansiedlung auf nur landwirtschaftlicher Basis in diesem Ausmaß nicht in Frage kommen kann. Wohl sind aber viele Möglichkeiten vorhanden, um durch Einführung von Heimarbeiten (Hausindustrien) neue Produktionsmöglichkeiten zu schaffen, welche, ohne der Industrie oder dem Gewerbe irgend einen Absatzmarkt zu nehmen oder diesen gleichfalls schwer bedrängten Wirtschaftszweigen eine Konkurrenz zu bereiten, so in die Produktion eingeschaltet werden könnten, daß die bisher im Inland nicht oder nicht genügend erzeugten Produkte durch Siedlerarbeit rationell hergestellt werden könnten. Es ist auch zu bedenken, daß, selbst wenn die Siedler die landwirtschaftliche Erzeugung als Hauptbeschäftigung wählen, die langen Wintermonate keine genügende Ausnützung der Arbeitskraft bringen und eine zusätzliche

Betätigung von selbst notwendig wird. Aufgabe der planmäßigen Leitung der Siedlungsbewegung wird es sein, im Einvernehmen mit der Industrie und dem Gewerbe jene Betätigungsmöglichkeiten herauszufinden, welche ohne Schädigung bestehender Interessen mit Erfolg im Sinne der Bedürfnisse der Volkswirtschaft genützt werden können. Hierbei wäre das Ineingangegreifen der Erfordernisse der landwirtschaftlichen Urproduktion mit den Erfordernissen einer solchen Hausindustrie sicherzustellen.

Schließlich wäre die Frage zu behandeln, für wieviele von den ca. 100.000 nach den jetzigen Verhältnissen als dauernd nicht unterbringlich zu bezeichnenden (strukturellen) Arbeitslosen und Ausgesteuerten durch das österreichische Siedlungswerk Existenzmöglichkeiten geschaffen werden könnten.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen wird man von jedem Siedlungswilligen verlangen müssen, daß er entweder nach seiner Berufsart oder persönlichen Eignung und Erfahrung gewisse Vorbedingungen für die Durchführung landwirtschaftlicher Arbeiten mitbringen oder daß neben einer gewissen Eignung zur Gartenarbeit die Fähigkeit zur Beschäftigung mit irgend einer als Hausindustrie möglichen Tätigkeit vorhanden sein muß. Bei der Durchsicht der Berufszugehörigkeit der in Frage kommenden Arbeitslosen wird sich ergeben, daß höchstens 60% die fragliche Eignung haben dürften, weshalb mit einer maximalen Ziffer von 60.000 Arbeitslosen, die für das Siedlungswerk in Frage kommen, gerechnet werden soll, die aller Wahrscheinlichkeit nach in ca. 20.000 bis 30.000 Siedlungsstellen untergebracht werden könnten. Da die Verteilung der nachfolgend aufgestellten Siedlungstypen 1 bis 5 nicht feststeht, so kann nur annähernd geschätzt werden, daß der hierzu notwendige Bodenaufwand ca. 50.000 bis 60.000 ha betragen würde.

Für die Errichtung von gärtnerischen Existenzsiedlungen kommt aus absatztechnischen Gründen (Verkehrslage) vor allem der Umkreis der Großstädte und hier wieder vor allem das Bundesland Niederösterreich in Frage. Für die Errichtung von landwirtschaftlichen Siedlungen kommen auch Gebiete in weiterer Entfernung von der Bundes-

hauptstadt, und zwar vor allem Niederösterreich und das Burgenland in Betracht.

Die Frage der Grundbeschaffung für die Siedlung ist das schwierigste Problem beim Aufbau eines österreichischen Siedlungswerkes. Die Verhältnisse sind heute noch nicht soweit geklärt, daß feste Vorschläge über die Art der Grundbeschaffung gemacht werden könnten, zumal es noch nicht feststeht, in welchem Tempo sich die Siedlungsbewegung vollziehen wird und welche Mittel zur Siedlungsförderung zur Verfügung stehen werden. In diesem Zusammenhange muß nochmals darauf hingewiesen werden, daß das Ausmaß des in Österreich für Siedlungszwecke verwendbaren Bodens gegenüber den anderen europäischen Ländern, aber auch gegenüber dem inländischen Bedarf ein verhältnismäßig sehr geringes ist. So ist z. B. das Gesamtausmaß der Bodenflächen des landwirtschaftlichen Großgrundbesitzes über 200 ha

in Niederösterreich	ca. 58.000 ha und
im Burgenland	„ 40.000 „

dabei handelt es sich auch hierbei nicht immer um durchwegs siedlungsfähiges Land; selbst wenn es z. B. möglich wäre, von diesen Flächen rund 50.000 ha siedlungsfähiges Land zu gewinnen, so könnten mit Rücksicht auf die Verkehrslage sowie die notwendige besondere Eignung der Grundstücke den Nebenerwerbs- und den gärtnerischen Erwerbssiedlungen (Siedlungstypen 1 bis 3) auch von diesem Ausmaß im besten Falle schätzungsweise nur etwa 10.000 ha zugeführt werden. Es muß bei dieser Gelegenheit besonders darauf hingewiesen werden, daß aus finanziellen Gründen mit der Heranziehung von Ödland für Siedlungszwecke in Österreich nur eingeschränkt zu rechnen ist. In der Öffentlichkeit wird oft auf die Ausmaße von 400.000 bis 500.000 ha zu meliorierendes Ödland verwiesen und auf dieser Grundlage die mögliche Zahl der zu schaffenden Siedlungen errechnet. Es muß hierbei berücksichtigt werden, daß große Teile dieser Ödlandflächen nur unter hohen Kosten brauchbar zu machen sind und sich auch bei Einschaltung aller kostenmindernden Momente, wie insbesondere des freiwilligen Arbeitsdienstes, sich noch so hohe Durchschnittskosten ergeben, daß an einen raschen Aufbau des Siedlungswerkes unter Heranziehung von Ödlandboden beim derzeitigen Stand der Mittelbeschaffung nicht gedacht werden kann.

Die obigen Darlegungen führen zum Schlusse, daß für Siedlungszwecke geeignetes Land in Österreich weit weniger als in den Nachbarländern greifbar ist und daß, wenn nicht die Entwicklung den Bedürfnissen entgegenkommt, es leider schon bald großen Schwierigkeiten begegnen wird, die notwendigen Kulturlächen zur Unterbringung von 60.000 strukturell Arbeitslosen zur Verfügung zu stellen.

Da die organische Eingliederung der Siedlertätigkeit in den Rahmen der Volkswirtschaft nur schrittweise vor sich gehen kann und auch die Aufbringung der notwendigen Mittel keine plötzliche Lösung der Siedlungsfrage ermöglichen wird, da ferner die Auslese der geeigneten Siedler selbst geraume Zeit in Anspruch nehmen wird, so ist mit einer Siedlungsperiode zu rechnen, die mit mindestens fünf bis zehn Jahren zu bemessen sein wird. Beim Aufbau des Siedlungswerkes innerhalb dieser Zeitspanne wird die Einfügung der neuen Produktion in die bestehenden Absatzverhältnisse, da für eine zusätzliche Erzeugung kein allzu großer Spielraum geboten ist, möglich sein und eine Rentabilität der Siedlungen wahrscheinlich machen. Durch Schaffung von z. B. jährlich nur 2000 bis 3000 Siedlerstellen könnte Jahr für Jahr die Lebenshaltung von ca. 10.000 Menschen verbessert werden. Es wird Aufgabe der Gesetzgebung und Verwaltung sein, der wirtschaftlich und sozial bedeutsamen Siedlungsbewegung im Interesse der Fortentwicklung der österreichischen Wirtschaft weitgehendste ideelle und materielle Förderung angedeihen zu lassen, wobei jedoch der Einzelinitiative in den Grenzen, welche einer rationellen Wirtschaft entsprechen, unbedingt freier Spielraum zu belassen ist.

Der Aufbau der Siedlungsstelle.

I. Die Siedlungstypen.

Je nach dem Standpunkte, den man bei der Betrachtung der einzelnen Siedlungsarten einnimmt, kommt man zu nachstehender Einteilung:

1. Vom Standpunkt des Erwerbssausmaßes:

a) Die Vollerwerbssiedlung (Erwerbssiedlung). Der ganze Lebensunterhalt der Familie wird von der Siedlung bestritten.

b) Die Nebenerwerbssiedlung. Es wird nur ein Teil des Lebensunterhaltes aus dem Boden herausgewirtschaftet.

Dieser Einteilung analog kann auch von einer Hauptberufs- und von einer Nebenberufssiedlung gesprochen werden.

2. Vom Standpunkt des Ortes, wo gesiedelt wird:

a) Die Stadtrandsiedlung (an den Rändern der Städte),

b) die ländliche Siedlung (auf dem Lande).

3. Vom Standpunkt der Intensität und Art der Bodennutzung und von der Größe der genutzten Fläche:

a) Die gartenwirtschaftliche Siedlung,

b) die landwirtschaftliche Siedlung.

4. Vom Standpunkt der baulichen Ausstattung der Siedlungsstätte mit Rücksicht auf die Vermögenslage des Siedlers:

a) Die Siedlung mit einer für den dauernden (normalen) Bestand der Siedlung entsprechenden Bauweise und Ausstattung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude,

b) die Primitivsiedlung, wo mangels hinreichender Mittel die anzustrebende normale Bauausführung (siehe a) vom zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg der Siedlerarbeit abhängig sein wird.

Unter Berücksichtigung all dieser Gesichtspunkte kommen für Österreich fünf Siedlungstypen in Frage:

Die gartenwirtschaftliche Siedlung.

1. Die Nebenerwerbssiedlung mit Kleingarten in der Nähe größerer Ortschaften mit einem Grundaussmaß von 600 bis 1200 m²; diese Art der Siedlung soll dazu dienen, dem Siedler zur Erleichterung des Lebensunterhaltes die wichtigsten Lebensmittel des täglichen Bedarfes, wie Gemüse, Obst, Erdäpfel u. dgl. zu beschaffen; verbunden soll mit ihr eine kleine Hühnerhaltung sein.

Bei der Auswahl der für diese Siedlungstypen heranzuziehenden Grundstücke wird vorzüglich auf den räumlichen Zusammenhang zwischen der Arbeitsstätte des Siedlers und der Siedlung sowie auch auf die bestehenden Verkehrsmittel Bedacht zu nehmen sein.

2. Die gartenwirtschaftliche Nebenerwerbssiedlung, gleichfalls am Rande der Städte mit einem Flächenausmaß von 1500 bis 2500 m². In dieser Typen besorgt die Frau die Bewirtschaftung des Bodens und der Mann hilft in seiner freien Zeit mit; dieser Siedlungstyp, welcher außer dem Anbau von Gemüse, Erdäpfeln und Obst für den Eigenbedarf auch die Haltung einer Ziege und eines Schweines gestattet, hat sich bis nun als eine der vorteilhaftesten Wirtschaftsstellen bewährt — er schafft der Siedlerfamilie den Großteil des Bedarfes an Nahrungsmitteln.

3. Die gartenwirtschaftliche Erwerbssiedlung, welche eine Durchschnittsfläche von 10.000 m² erfordert.

Sie soll dem Siedler und seiner Familie den vollständigen Unterhalt gewähren. Da bei dieser Art von Siedlungen keine landwirtschaftlichen Massengüter zu produzieren sind, sondern mit Rücksicht auf das Flächenmaß vorzüglich intensive Gartenkultur, verbunden mit Kleintierzucht, zu treiben ist, muß die örtliche Lage solcher Siedlungen besonders erwogen werden.

Die landwirtschaftliche Siedlung.

4. Die landwirtschaftliche Nebenerwerbssiedlung mit einem Grundaussmaß von 1 ha und mehr ist nicht mehr an den Stadtrand gebunden, sondern kann wegen ihres gemischten Bodennutzungssystems als landwirtschaftliche Betriebsstätte kleinster Art und als Nebenerwerbssiedlung vor allem für landwirtschaftliche Arbeiter gewertet werden. Bei dieser Typen kann

die Arbeitskraft der Familie (Kleinhäusler) weitgehend ausgenützt werden.

5. Die kleinbäuerliche Siedlung mit einem Ausmaß von etwa 3 bis 10 ha. Diese Type umfaßt alle jene Siedlungsgrößen, die als „landwirtschaftliche Erwerbssiedlungen“ zu bezeichnen sind.

Sie soll dem Siedler bei entsprechender gemischter Wirtschaftsweise, wie sie in Österreich durchwegs Brauch ist, eine unabhängige, bescheidene Existenz sichern.

II. Das Siedlungsland.

1. Die Bodenbeschaffung.

a) Allgemeine Voraussetzungen für die Bodenbeschaffung.

Die Bodenbeschaffung wird im allgemeinen viel größeren Schwierigkeiten begegnen, als man anzunehmen geneigt ist. In diesem Zusammenhange sei darauf hingewiesen, daß schon jetzt die Eigentümer von Grundstücken am Rande der Städte von der Möglichkeit der Preissteigerung Gebrauch machen, welcher man aber bei der wachsenden Bodennachfrage mangels gesetzlicher oder steuerlicher Vorschriften kaum begegnen kann. Nur dort, wo entsprechend geeignetes Land aus öffentlichem Besitz (Bund, Länder, Gemeinden und öffentlichen Fonds) zum billigsten Preis oder zu billigstem Pacht zur Verfügung gestellt wird, kann die Siedlung zweckmäßig begonnen werden; soweit darüber hinaus seitens privater Grundbesitzer Boden zu tragbaren Bedingungen nicht abgegeben werden könnte, wird es Aufgabe der Gesetzgebung sein, die notwendige Bodenbereitstellung einzuleiten. Auch die gesetzliche Freimachung der Fideikomnisse wird vielleicht für die Stadtrandsiedlung, besonders aber für die oben angeführten Siedlungen ländlicher Art Möglichkeiten geben.

In diesem Zusammenhang müssen die Schwierigkeiten aufgezeigt werden, welche bei der Auswahl der geeigneten Siedlungsflächen mit Rücksicht auf die Verkehrslage, die Wasserbeschaffung und die Bauvorschriften bestehen. Vor allem muß verlangt werden, daß die Städte ihre meist unter ganz anderen Aussichten erstellten Stadtpläne einer zeitgemäßen Änderung unterziehen (siehe nächster Abschnitt: „Die städtebaulichen Voraussetzungen für den Siedlungsaufbau“). An eine Vergrößerung der jetzt bestehenden Städte und Industrieorte in geschlossener Bauweise ist — mit Hinweis auf die allgemein bekannten Ziffern unserer Bevölkerungsbewegung — nicht zu denken. Es wird und muß daher möglich sein, sowohl eine Änderung der Bauvorschriften als auch der Widmungsbestim-

mungen der für die Stadterweiterung in Betracht kommenden Flächen durchzusetzen. Auf keinen Fall dürfen aber die Stadtrandsiedlungen wie abschnürende Gürtel um die Städte gelegt werden. Die Siedlungen sind vielmehr an den natürlichen und wichtigen Verkehrsadern zu projektieren und anzulegen. Über all diesen Gesichtspunkten muß der Grundsatz zur Geltung kommen, daß für Siedlungszwecke nicht die schlechtesten Böden herangezogen werden dürfen, sondern im Gegenteil, daß die besten Grundstücke für die durchwegs intensive Bodenbewirtschaftung des Siedlers zur Verfügung gestellt werden müßten. Natürlich können beim Aufwand entsprechender Mittel und Arbeitskräfte auch schlechte Böden für Siedlungszwecke melioriert werden (Steinfeld in Niederösterreich, Welser Heide).

Dabei bietet sich für Stadtverwaltungen, welche eine eigene Wohnungspolitik beobachtet haben, ein genügend großer Spielraum, sei es durch Überlassung von Grund für Schrebergärten an die in ihren Wohnungen verbleibenden Leute, sei es durch Neuerstellung von Wohnungen als Heimstättensiedlungen, das Siedlungswerk zu fördern.

b) Maßnahmen zur Beschaffung von Siedlungsland.

Für die Beschaffung von Siedlungsland sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Die Widmung aller im Besitz der Gebietskörperschaften, Anstalten und Fonds befindlichen, geeigneten Gründe, soweit sie nicht in aller nächster Zeit zur Verbauung kommen, für Siedlungszwecke gegen Entschädigung, insbesondere in der Nähe der Städte (für Gärtner- und Stadtrandsiedlungen).

2. Die Erteilung des Baurechtes bzw. der Erbpacht auf eine Dauer von 60 bis 80 Jahren, eventuell eine Pacht auf womöglich zwölf Jahre. Die Erwerbung des Baurechtes bzw. die Gewährung der Erbpacht ist unter Nachsicht aller Gebühren und Abgaben zu ermöglichen.

3. Der Ankauf von Grundstücken (im freien Verkehr oder aus Anlaß einer öffentlichen Feilbietung) ist unter Nachsicht aller Steuern und Gebühren für den betreffenden Verkauf

zu ermöglichen (siehe Abschnitt „Öffentlich-rechtliche Siedlungsförderung“, S. 148 ff.).

4. Das Eintrittsrecht, das den Landessiedlungsstellen (Landessiedlungsausschüssen) verliehen werden soll. Diese sind von jeder Grundübertragung zu verständigen und sollen das Recht haben, zu gleichen Bedingungen in den Kauf oder in das Meistbot einzutreten.

5. Die Bodena b g a b e von Seite des Großgrundbesitzes und der Fideikommisse unter Anrechnung des Bodenwertes auf Steuer rückstände oder gegen Barentschädigung mit abgestufter prozentueller Abgabepflicht je nach dem Ausmaß des Grundbesitzes. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Fideikommisse (Abschnitt: „Öffentlich-rechtliche Siedlungsförderung“) hingewiesen.

2. Die städtebaulichen Voraussetzungen für den Siedlungsaufbau.

Die meisten der in den letzten zehn Jahren ausgeführten sogenannten „wilden Siedlungen“ zeigen nicht nur eine ökonomisch und wirtschaftlich verfehlte Anlage, einen richtungslosen Verbauplan, keinerlei Rücksichtnahme auf Besonnung, Windverhältnisse, unrationelle und kostspielige Straßenführungen, das Fehlen sanitärer Einrichtungen, planlose Gartenbewirtschaftung, sondern darüber hinaus auch bautechnisch schlechte, ästhetisch und kulturell nicht vertretbare Bauten.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Siedlung ist die zweckmäßige Eingliederung in den wirtschaftlichen und sozialen Organismus der Gegenwart und Zukunft. Hieraus ergibt sich die Forderung nach

1. Landesplanung,
2. Flächenwidmung und
3. neuen Verbauplänen.

Die Landesplanung stellt auf Grund der geographischen, geologischen, klimatischen und Bodenverhältnisse unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten des Verkehrs, der Volkswirtschaft und Bevölkerungsbewegung sowie unter Bedachtnahme auf vorhandene Werte und Produktion jeder Art die besten Auswertungsmöglichkeiten für die zukünftige Entwicklung größerer Gebietsteile fest.

Die Flächenwidmung, gemeindeweise im Rahmen der festgelegten Landesplanung aufgestellt, teilt das Gemeindegebiet in Baugebiete, Grünlandgebiete und offene Gebiete auf und bestimmt damit von vornherein die für Siedlungen zulässigen Flächen.

Der Verbaunungsplan, der für geschlossene Siedlungen mit dem Abteilungs(Parzellierungs-)plan zusammenfallen wird, muß die günstigste Aufschließung, die richtige Hauslage, den kürzesten Arbeitsweg und die Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes sichern. Ebenso werden im Sinne der Bauordnung Straßen- und Gehsteigbreiten sowie einheitliche Verbaunungsvorschriften durch den Verbaunungsplan geregelt.

Gemäß dem im Abschnitt I „Die Siedlungstypen“ Gesagten sind für die ersten drei Typen: Nebenerwerbssiedlung mit Kleingarten, gartenwirtschaftliche Nebenerwerbssiedlung und gartenwirtschaftliche Erwerbssiedlung noch folgende städtebauliche Voraussetzungen zu berücksichtigen:

1. Die Aufschließungsmöglichkeit sowie die Möglichkeit der späteren Erweiterung, Benützung bestehender Straßen und Fahrwege und deren Ausbaufähigkeit. Anschluß an Licht und Wasser (Trink- und Nutzwasser) sollte technisch möglich und — wenn auch erst in Zukunft — wirtschaftlich tragbar sein.

Das Gelände soll möglichst einheitlich sein, da sonst die Bearbeitung des Bodens zeitraubend und kostspielig wird.

2. Seine Verkehrslage zum angrenzenden Wirtschaftsgebiet (Stadt), Verkehrsmöglichkeiten (Eisenbahn, Autobus, Straßenbahn) sowie Fahrpreise derselben:

a) Die Nebenerwerbssiedlung bedarf der Nähe der Arbeitsstätte. Zeitverluste für den Kurzarbeiter bei großen Entfernungen können den Ertrag des Nebenerwerbes vermindern.

b) Die Vollerwerbssiedlung bedarf der Absatzmöglichkeit ihrer Erträge des Gartens und der Kleintierwirtschaft.

3. Klimatische Verhältnisse, Windlage und Besonnung. Wind- und wettergeschützte Lage ist für Mensch und Garten von großer Bedeutung.

4. Bodenbeschaffenheit.

Die Qualität des Bodens und die Bewässerungsverhältnisse müssen von Fachleuten festgestellt werden sowie eine ausreichende Düngerbeschaffung sichergestellt sein. Guter Baugrund, wasser-



Abb. 5. Reichskleinsiedlung München-Zandorf; Siedlung gut in die Landschaft eingepaßt.
(Die Stadt München hat in der Bauperiode 1932 mit Reichsmitteln 400 Siedlerstellen am
Rande der Stadt errichtet.)

Photo Haeuser-Wien



Abb. 6. Reichskleinsiedlung München-Freimann; Bauzustand der Siedlung im Frühjahr 1933.
(Es fehlen die Umfriedungen, der gärtnerische Teil der Siedlung ist noch nicht in Arbeit
genommen.)

Photo Haasler-Wien

führende Schichten, Grundwasserspiegel müssen erhoben bzw. festgestellt werden.

5. Soziale Einrichtungen.

Die in den anliegenden Städten, Gemeinden vorhandenen Einschulungsmöglichkeiten, Krankenhäuser, Kulturbauten müssen in ausreichendem Maße vorhanden sein, um so die kostspielige Neuerrichtung von Gemeinschaftsanlagen in der Siedlung auf ein Minimum zu beschränken.

Die weiteren zwei Typen der Siedlungen, die landwirtschaftliche Nebenerwerbssiedlung und kleinbäuerliche Siedlung, haben mit städtebaulichen Erwägungen nur mehr wenig zu tun, werden kaum in größeren Anlagen entstehen und sind lediglich auf Bodenertragsmöglichkeit, Wind und Wetterlage sowie Anlehnung an großbäuerliche Ansiedlungen zwecks Mitverwendung eventueller landwirtschaftlicher Maschinen und Gerätschaften zu prüfen.

Bei der Durchführung solcher Siedlungsanlagen ist auf lokale und historische Gegebenheiten Bedacht zu nehmen, insbesondere wenn durch Anpassung an das gegebene Gelände, durch Einfügung der Bauten in die Landschaft sowie durch Anwendung örtlicher Bauweisen unter Verwendung des heimischen Gewerbes und Handwerkes städtebaulich einwandfreie und kulturell hochstehende Anlagen entstehen sollen (siehe Abb. 5—7). Die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die billigste und beste Durchführung der Siedlungsbauvorhaben müßten im Verein mit einer fachgemäßen Kontrolle der Baudurchführung durch die Schaffung von Bebauungsvorschriften, Aufbau-(Zonen-)plänen, durch Zulassung einfacher heimischer Bauweisen sowie sonstiger technischer Vereinfachungen konstruktiver Art, welche den ungeschulten Arbeitern Rechnung tragen, in den einzelnen Landesbauordnungen geschaffen werden.

3. Die Landnutzung.

a) Die landwirtschaftliche Nebenerwerbssiedlung.

1. Allgemeine Richtlinien.

Die landwirtschaftliche Siedlung benötigt mehr Grund und Boden als die gartenwirtschaftliche, welche dafür den Boden intensiver bewirtschaftet. Für die Landnutzung einer landwirtschaftlichen Kleinsiedlung, die bei einem Grundausmaß von 1 ha (Type 4)

einer Durchschnittsfamilie von 4 Mitgliedern den Großteil des Bedarfs an Nahrungsmitteln geben soll, haben folgende Richtlinien zu gelten:

a) der Boden, der der Siedlung zugewiesen wird, muß sich in erster Linie für den Hackfruchtbau (Kartoffeln, Futterrüben, Feldgemüse etc.) und in zweiter Linie für den Feldfutterbau (Klee, Klee-gras, Kunstwiesen etc.) eignen. Es soll daher ein tiefgründiger, der Schwere nach mittlerer Boden in einer für Hackfruchtbau und Futterbau geeigneten Klimelage gewählt werden. Dabei sind naturgemäß Obstlagen vorzuziehen.

b) Als Bodennutzungssystem muß im allgemeinen jenes gewählt werden, das handarbeitsintensiv ist, um das zur Fläche relativ große Arbeitsvermögen der Familie auszunützen. Dem wird eine Fruchtfolge mit möglichst großer Hackfruchtfläche, die in das Gemüseland einzubeziehen ist, gerecht. Getreidebau soll ausgeschlossen werden, da die Ernte und Aufbewahrung der Produkte eine besondere Inventarausrüstung und auch besondere Gebäude erfordert. Auf der Hackfruchtfläche sollen das Gemüse (Kraut, Kohl, Küchengemüse etc.), die Speisekartoffeln und schließlich ein Teil der Futtermittel für 3—4 Schweine und 2—3 Ziegen gewonnen werden (Futterkartoffeln, Futterrüben, eventuell Mais etc.). Die Hackfruchtfläche erfordert nur eine Tiefackerung im Herbst. Diese wird am zweckmäßigsten in Form einer Lohnackerung durchgeführt. Das Umgraben, das die Tiefackerung ersetzen würde, kann dem Siedler nicht zugemutet werden, da die Fläche ca. $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ ha groß ist und ca. 30 Schwerarbeitstage erfordern würde. Eine Frühjahrsackerung erscheint überflüssig und kann durch eine nur geringe Tiefe erreichende Hacke vollkommen ersetzt werden.

Die Saat bzw. Pflanzung der Hackfrüchte kann durchwegs von Hand aus ohne besondere fachliche Kenntnisse durchgeführt werden und erfordert nur einfache und billige Werkzeuge. Auch die Pflege und die Erntearbeiten stellen keine nennenswerten Ansprüche an das Inventar. Schließlich stellt die Aufbewahrung der Hackfrüchte auch keine besonderen Ansprüche. Soweit Keller nicht vorhanden wären, kann die Einmietung in die Erde ohne besondere Verlustgefahr vorgenommen werden. Auch der eventuell geerntete Mais kann auf dem Kolben in der üblichen Weise leicht versorgt werden. Das

Maisstroh, das verfüttert werden kann, wird neben dem Heu auf dem Hausboden Raum finden.

Um die Familie mit dem notwendigen Gemüse und den Speisekartoffeln zu versorgen und das neben dem Rauhfutter notwendige Grünfutter für 3—4 Schweine und 2—3 Ziegen zu gewinnen, ist eine Ackerfläche von 8000 m² ausreichend. Die Bearbeitung und Düngung muß naturgemäß eine derartige sein, daß gute Mittelerten erreicht werden. 2500 m² von dieser Ackerfläche müssen dem Feldfutterbau gewidmet sein, um das Grünfutter und das Heu für zwei bis drei Ziegen und eventuell für noch andere Kleintiere zu gewinnen. Für die Futterfläche ist in erster Linie Klee gras (Luzernergras bzw. Rotklee gras) zu empfehlen. Jedenfalls wird auf einer Futterfläche von 2500 m² das notwendige Grünfutter und Rauhfutter für zwei bis drei Ziegen zu erzielen sein, zumal die Hackfrüchte (Futterrüben, Mais, Gemüse) beachtenswerte Mengen an Blattwerk abwerfen.

Von der Gesamtfläche kann eine entsprechende Fläche eventuell für eine Obstanlage ausgeschieden werden; doch könnten aus einer Gesamtfläche von 10.000 m² nur maximal 1000 m² hierfür bereitgestellt werden. Die Obstanlage hat im übrigen auch der Grasnutzung zu dienen.

c) Die Düngung: Die oben beschriebene Landnutzung durch intensivsten Hackfruchtbau im Verein mit Feldfutterbau ist naturgemäß dauernd nur bei ausreichender Düngung möglich. Der Düngergewinnung muß daher größtes Augenmerk zugewendet werden. Eine entsprechende Düngstätte und Jauchensammelanlage ist unerlässlich. Außerdem ist die Kompostierung sämtlicher hiezu verwendbarer Abfälle unbedingt notwendig. Da die Gewinnung von Stroh aus dem Getreidebau infolge anderer Gründe nicht in Frage kommt, muß das Einstreumaterial für Schweine und Ziegen bzw. Kleintiere beschafft werden. Strohzukauf ist daher notwendig. Dort, wo Laubstreu kostenlos oder billig beschafft werden kann, wird sich der Strohzukauf stark einschränken lassen. Als teilweiser Streuersatz können Sägespäne herangezogen werden; doch dürfen sie nie das einzige Einstreumaterial bilden. Schließlich wird Kunstdünger selbst bei ausreichendem Stalldünger Platz greifen müssen, um ausreichende Ernten zu erzielen. Der starke Hackfruchtbau beansprucht den Boden einiger-

maßen einseitig, was durch Kunstdüngergaben ausgeglichen werden muß. Der Kunstdüngerankauf sowie Streuankauf wird jedoch aus dem Verkauf von Schweinen und eventuell anderen Produkten (Ferkel, Kitze, Junggeflügel etc.) gedeckt werden können.

d) Die Haltung von Kleintieren ist mit Ausnahme von Hühnern möglichst zu unterlassen. Kaninchen z. B. sind die denkbar schlechtesten Futtermittelverwerter.

Das Hartfutter für 10—12 Hühner muß angekauft werden, was jedoch im Aufwand belanglos ist. Das notwendige sonstige Futter für 10—12 Hühner fällt aus den Hackfrüchten an.

2. Beispiel einer Ertragsrechnung.

A. Rechnungsgrundlagen.

Aufteilung der Bodenfläche:

- 8000 m² Ackerfläche für Feldbau;
- 1000 „ Ackerfläche für Obstbau mit Grasnutzung;
- 1000 „ Fläche für Baustelle, Hofraum, Vorgarten für Küchenkräuter, Hühnerauslauf etc.

Ackernutzung:

- 3200 m² Kartoffel;
- 800 „ Futterrübe;
- 1000 „ Mais;
- 500 „ Feldgemüse;
- 2500 „ Klee bzw. Kleegras.

Voraussetzungen: Der Boden ist tiefgründig, mittelschwer und liegt anschließend an das Wohnhaus. Die Siedlerfamilie (2 Erwachsene, 2 Kinder) hat neben der täglichen Stallarbeit ca. 130 vollwertige Arbeitstage auf der Kulturfläche zu leisten.

Tierhaltung: 3 Ziegen, 1 Zuchtschwein, 3 Mastschweine, 10—12 Hühner; 1 Mastschwein wird auf ein Gewicht von 130 bis 140 kg gefüttert und für den Haushalt (Fett, Fleisch) geschlachtet, 2 Schweine werden mit einem Gewicht von 80—90 kg verkauft. Desgleichen können 10—12 Ferkel pro Jahr verkauft werden. Die Kitze von den Ziegen werden verkauft, soweit sie nicht zum Ersatz der Mutterziegen aufgezogen werden müssen. Das gleiche gilt für das Junggeflügel.

B. Der Aufwand.

I. Arbeitsaufwand:

1. Arbeitsaufwand gegen Lohn:

- a) Lohnackerung (1½ Tage) von rund 7000 m² Ackerfläche (6500 m² jährlich, die Kleefläche nur jedes 3. bis 5. Jahr) S 30,—

Die Ackerung ist jeweils im Herbst nach der Aberntung vorzunehmen, und zwar als Tiefackering. Der Acker bleibt über Winter in rauher Furche liegen. Im Frühjahr wird der Acker nur von Hand aus behackt, die Bebauung erfolgt gleichfalls von Hand aus durch die eigenen Arbeitskräfte.

- b) Düngerausführen „ 10,—

Es ergibt sich somit ein Arbeitslohnaufwand von insgesamt S 40,—

2. Eigener Arbeitsaufwand:

- a) Bestellung der Ackerfrüchte 20 Arbeitstage
b) Pflege der Ackerfrüchte 50 „
c) Ernte der Ackerfrüchte (inkl. Einlage-
rungs- und Lagerarbeiten). 40 „
d) Pflege der Obstanlage und Ernte 8 „
e) Düngungsarbeiten 6 „
f) diverse Feldarbeiten 6 „

Es ergibt sich somit ein Eigen-Arbeitsaufwand von 130 Tagen

II. Materialaufwand:

- a) Geräteerhaltung S 15,—
b) Gebäudeerhaltung (nur Wirtschaftsgebäude) . . . „ 20,—
c) Kunstdünger „ 60,—
d) Schädlingsbekämpfungsmittel „ 10,—
e) Saatgut und Pflanzenmaterial (Kleesamen, Gemüsepflanzen etc.) „ 12,—
- Übertrag S 117,—

Übertrag	S 117,—
f) Kraftfutterzukauf für Schweine und Ziegen:	
300 kg Gerstenschrot à 20 g	„ 60,—
50 „ Fischmehl à 70 g	„ 35,—
30 „ Futterkalk à 10 g	„ 3,—
360 „ Kleie à 15 g	„ 54,—
50 „ Fleischmehl à 50 g	„ 25,—
200 „ Mais à 15 g	„ 30,—
g) Kraftfutter für Hühner 50 kg Gerste à 18 g	„ 9,—
h) Einstreu	„ 50,—
i) diverse Utensilien	„ 10,—
	<hr/>
Summe II a—i	S 393,—

III. Betriebskosten:

a) Grundsteuer	S 20,—
b) Tierarzt, Apotheke und verschiedene Kosten der Tierhaltung	„ 15,—
c) allgemeine Unkosten	„ 10,—
	<hr/>
Summe III a—c	S 45,—
+ Summe II a—i	„ 393,—
+ Summe I. 1 a—b	„ 40,—

Der Baraufwand beträgt somit insgesamt S 478,—

Der Baraufwand kann eine Erhöhung durch eine Preissteigerung in Mais, Gerste und Kleie erfahren. Sollten die angesetzten Preise, die an und für sich bereits ca. 25% über den heutigen Preisen liegen, eine weitere Steigerung von 50% erfahren, dann würde sich der Gesamtaufwand um rund S 80,— erhöhen. In den übrigen Posten ist eine Erhöhung höchst unwahrscheinlich.

C. Der Rohertrag.

I. Rohertrag aus dem Feldbau:

a) Kartoffelertrag	5000 kg
ab 5% Schwund	250 „
	<hr/>
	4750 kg
ab für Saatgut	500 „
verfügbarer Rest	4250 kg
davon in den Haushalt	600 „
für Futterzwecke verbleiben	3650 kg

- b) Futterrüben ertrag:
 3400 kg Rübe und 800 kg Blätter
 ab 10% Schwund 400 „
 Rest 3000 kg Rübe zur Fütterung.
 (Zirka 1 Monat vor der Rübenernte kann mit dem all-
 mählichen Entblättern der Rübe begonnen werden, so daß
 die gesamte Blatternte in frischem Zustande durch Verfütte-
 rung an die Ziegen und Schweine verwertet werden kann.)
- c) Mais ertrag: 300 kg Mais und 500 kg Maisstroh.
 Der Mais wird an die Schweine, das Maisstroh (getrock-
 net) an die Ziegen verfüttert.
- d) Gemüseertrag (Bohnen, Zwiebel, Mohn, Paradeis,
 Kraut, Kohl, Gurken etc.): je nach Anbau verschieden. Der
 gesamte Ertrag geht an den Haushalt, der mit dem Ertrag
 von 500 m² reichlich versorgt werden kann.
- e) Futterertrag: 1500 kg Kleeheu,
 3000 „ Grünklee zur Fütterung an die
 Ziegen.
- f) Ertrag aus der Obstanlage: 48 Obstbäume (Halb-
 stämme und Busch-
 bäume)
 100 Beerensträucher.
 Ernte im Durchschnitt: 600 kg Kern- und Steinobst
 50 „ Beerenobst
 (Lieferung an den Haushalt.)
 Grasnutzung im Obstgarten: 400 kg Gras.

II. Rohertrag aus der Tierhaltung:

1. Zur Fütterung an die Schweine stehen zur Ver-
 fügung:
- a) aus eigener Ernte: 3650 kg Kartoffel
 300 „ Mais
 1000 „ Futterrübe
 ferner Rübenblätter, Klee, Gras etc. als Abfallfutter.
- b) aus dem Zukauf: 300 kg Gerstenschrot
 200 „ Mais
 50 „ Fleischmehl
 50 „ Fischmehl

Daraus sollen ca. 280 kg Lebendgewicht erzeugt werden und außerdem soll noch damit eine Zuchtsau erhalten werden.

Zur Erzeugung von 280 kg Lebendgewicht sind erforderlich:

ca. 110 kg verdauliches Eiweiß,
1100 „ Stärkewert.

Zur Erhaltung einer Zuchtsau unter Berücksichtigung ihrer Zuchtleistung sind pro Jahr erforderlich:

ca. 65 kg Eiweiß,
700 „ Stärkewert.

Insgesamt ergibt sich somit ein Nährstoffbedarf von rund

175 kg verdaulichem Eiweiß und
1800 „ Stärkewert.

In den zur Verfügung stehenden Futtermitteln sind vorhanden:

Verdauliches Eiweiß ca. 152 kg
Stärkewert 1420 „

Der geringe Ausfall sowohl im Eiweiß wie im Stärkewert kann durch das noch anfallende Nebenfutter (Abfallfutter) ohne weiteres ersetzt werden (ca. 4000 kg Rübenblätter, ca. 500 kg Klee, ferner Gras, Gemüseabfälle etc.). Dabei ist zu bemerken, daß obige Futterpassierung reichlich bemessen ist, so daß volle Gewähr gegeben erscheint, daß das Mast- bzw. Zuchtziel erreicht wird.

2. Zur Fütterung der Ziegen stehen zur Verfügung:

- a) aus eigener Ernte: ca. 2000 kg Rübe
2500 „ Grünklee
1500 „ Kleheu
500 „ Maisstroh
400 „ Rübenblätter
- b) aus Zukauf: 360 „ Kleie.

Demnach können in der Sommerfütterung (rund 150 Tage) täglich an 3 Ziegen verfüttert werden:

16 kg Klee, 3 kg Kleeheu, 1 kg Kleie.

In der Winterfütterung (210 Tage):

9,5 kg Rübe, 5 kg Kleeheu, 2,5 kg Maisstroh, 1 kg Kleie.

Die Futtergabe ist ebenfalls reichlich. Eventuelle Minderernten in dem einen oder anderen Futtermittel können aber keinesfalls die ordentliche Fütterung von mindestens zwei Ziegen, die für die Milchversorgung ausreichen, in Frage stellen.

Die Durchschnittsmilchleistung pro Ziege kann mit 450 Liter jährlich angenommen werden.

3. Die Haltung von 10—12 Hühnern ist mit einem Hartfutterzukauf von 50 kg Gerste bzw. Hinterweizen gesichert. Die Eierleistung ist mit ca. 1200 Stück zu veranschlagen.

III. Gesamterträge für Verkauf und Haushalt:

1. Aus der Tierhaltung ergeben sich folgende Verkaufsprodukte:

a) 2 Mastschweine à 85 kg à S 1,70 ab Stall . . .	S 289,—
b) 12 Ferkel à 20 S	„ 240,—
c) 5 Kitze à 8 S	„ 40,—
	<hr/>
	S 569,—

Nach Abzug des Baraufwandes von S 478 ergibt sich ein rechnungsmäßiger Barüberschuß von 91 S.

Für unvorhergesehene Auslagen ist somit eine wahrscheinlich ausreichende Deckung vorhanden.

2. An den Haushalt können aus dem Siedlungsbetriebe geliefert werden:
 - a) 600 kg Kartoffel,
 - b) 500—800 kg Gemüse,
 - c) 650 kg Obst,
 - d) 1200 Stück Eier,
 - e) 1300 Liter Milch,
 - f) 70 kg Schweinefleisch,
 - g) 25 „ Fett.

Damit kann der hauptsächlichste Nahrungsbedarf einer vierköpfigen Familie gedeckt werden. (Brotzukauf ist natürlich erforderlich.)

D. Investitionen.

Die Investitionen für den landwirtschaftlichen Betrieb der Siedlung können folgend veranschlagt werden:

1. Bauten:

a) Stall für 3 Ziegen, 1 Zuchtschwein und 3 Mast- schweine	S 600,—
b) Geräteschuppen (einfacher Anbau an den Stall als Flugdach)	„ 100,—
c) Düngerstätte und Jauchegrube	„ 120,—
	<hr/>
Summa	S 820,—

Es wird hiebei angenommen, daß das Wohnhaus unterkellert ist, so daß für die Unterbringung von Kartoffeln, Rüben, Gemüse und Obst Lagerräume vorhanden sind. Das Rauhfutter kann auf dem Hausboden und Stallboden untergebracht werden.

2. Geräte:

2 Karren, 2 Hauen, 2 Stickschaufeln, 2 Gabeln, 2 Rechen, 1 Sense, 2 Futtereimer, 3 Körbe, 2 Gießkannen, diverse kleine Handgeräte für Garten, Stall etc.	„ 230,—
--	---------

3. Vieh:

3 Ziegen	„ 240,—
12 Hühner	„ 50,—
1 Zuchtsau, trächtig	„ 350,—
	<hr/>
Summa	S 640,—

4. Obstbäume und Beerensträucher

	„ 240,—
	<hr/>
Summe der Investitionen	S 1930,—

b) Die gartenwirtschaftliche Siedlung.

1. Allgemeine Richtlinien.

a) Charakteristik der gartenwirtschaftlichen Siedlung.

Dieser Siedlungstyp ist durch geringe Bodenfläche bei größtmöglicher Intensität der Bodenbewirtschaftung gekennzeichnet; mit 1 ha kann ein Gärtnerbetrieb bereits das Auslangen finden. Charakteristisch ist also für die gartenwirtschaftliche Siedlung eine intensive Bodenbearbeitung, intensive Düngung und Bewässerung.

b) Örtlichkeit.

Gartenwirtschaftliche Siedlungen können am Rande von Städten und größeren Ortschaften errichtet werden, die verhältnismäßig günstige klimatische Bedingungen aufweisen und — wenn möglich — nicht in einer Meereshöhe von über 600 m liegen.

c) Boden.

Damit die drei Faktoren Bodenbearbeitung, Düngung und Bewässerung möglichst vollständig zur Wirkung kommen, ist es zweckmäßig, der gartenwirtschaftlichen Siedlung von Haus aus fruchtbaren Boden zuzuweisen. Nur wenn dies nicht möglich ist, wird auch ärmerer Boden zur Verwendung gelangen müssen, der erst durch sehr intensive Kulturmaßnahmen eine größere Fruchtbarkeit erlangt. Diese Maßnahmen sind aber nur auf sehr kleiner Fläche möglich. Für gartenwirtschaftliche Siedlungen mit großem Flächenausmaß (2500 m² bis 10.000 m²) bietet ein armer Boden nicht die Gewähr, ein gewünschtes Ausmaß der pflanzlichen Produktion zu erreichen.

d) Bodenbearbeitung.

Diese ist sehr intensiv und wird mit Handgeräten ausgeführt; nur in einer gartenwirtschaftlichen Vollerwerbssiedlung wird auch tierische und maschinelle Kraft verwendet werden.

e) Düngung.

Sie muß intensiv sein und erreicht in der Regel das doppelte Ausmaß der in der Landwirtschaft üblichen Mengen. Die Düngerbeschaffung stößt auf große Schwierigkeiten und deshalb kann in den kleinsten Siedlungstypen gewöhnlich nur der menschliche Dünger, gemischt mit Torfmull, und der Dünger von Kleinvieh verwendet werden. In den Gartenwirtschaften mit großer Grundfläche muß der Dünger aus landwirtschaftlichen Betrieben oder aus den städtischen Stallungen bezogen werden können, damit eine ausreichende Nährstoffversorgung und -ergänzung des genutzten Bodens erfolgen kann. Durch die Schwierigkeit der Düngerbeschaffung sind der gartenwirtschaftlichen Siedlung mit großer Grundfläche von vornherein gewisse Grenzen gezogen.

f) Haltung von Kleintieren.

Es kommen in erster Linie Hühner und für die 2. und 3. Siedlungstypen (gartenwirtschaftliche Nebenerwerbs- und Erwerbssiedlung) die Ziege und das Schwein in Frage.

2. Beispiel einer Ertragsrechnung*).

- a) Gartenwirtschaftliche Nebenerwerbssiedlung (mit Kleingarten) im Flächenausmaß von 600 m².

aa) Aufteilung der Bodenfläche:

80 m² Fläche für Baustellen und Wege,
300 „ „ „ Gemüseland,
20 „ „ „ Beerenobst,
170 „ „ „ Buschobstgarten.

bb) Tierhaltung:

8—10 Hühner, für welche das Körnerfutter zugekauft werden muß.

cc) Rohertrag:

500—800 kg Gemüse,
30—40 „ Beerenobst,
100 „ Obst aus dem Buschobstgarten.

dd) Aufwand:

30—40 Arbeitstage, verteilt auf das ganze Jahr. Barauslagen für Kunstdünger, Torfmull, Schädlingsbekämpfung, Amortisation und Neuanschaffung von Arbeitsgeräten.

- b) Gartenwirtschaftliche Nebenerwerbssiedlung mit einer Fläche im Ausmaß von 2500 m².

aa) Aufteilung der Bodenfläche:

120 m² Fläche für Haus, Wege und Sitzplatz,
100 „ „ „ Stallung und Hühnerauslauf,
400 „ „ „ Gemüseland,
400 „ „ „ Kartoffelland,
80 „ „ „ Beerenobstgarten,
1400 „ „ „ Buschobstgarten (mit Grasnutzung in den ersten Jahren der Anlage).

bb) Tierhaltung:

10—14 Hühner (Körnerfutter muß zugekauft werden),
1 Ziege, aber nur in den ersten Jahren der Obstanlage, solange das nötige Grün- und Rauhfutter dort gedeiht.

*) Die nachfolgenden Daten haben Gültigkeit für den günstigsten Fall, wenn auch für Wasser und Dungstoff genügend gesorgt ist.

cc) Rohertrag:

700—1000 kg Gemüse,
600—1000 „ Kartoffeln,
40— 60 „ Beerenobst,
700—1000 „ Obst aus dem Buschobstgarten,
Ziege: 400— 500 l Milch,
Hühner: 1000—1400 Eier.

dd) Aufwand:

90—120 Arbeitstage, verteilt auf das ganze Jahr. Barauslagen für 3000—4000 kg organischen Dünger, Kunstdünger, Neuanschaffung von Geräten, Schädlingsbekämpfung und Bewässerung.

III. Die Siedlungsbauten.

1. Allgemeine Richtlinien.

a) Planung und Ausführung.

Vor allem sind für das zu besiedelnde Gebiet zweckentsprechende Verbaupläne anzulegen, welche Aufgabe von den berufenen Fachkreisen (Geometern, Architekten, Baumeistern und Ingenieuren) zu lösen ist. Hierbei ist besonders auf wirtschaftliche Aufteilung des Geländes zu achten und sind Verbauplanarten festzulegen, die auf Verkehrslage und Verkehrsmöglichkeiten sowie auf die klimatischen und geographischen Verhältnisse Rücksicht nehmen; die günstige Anlage von Zugängen und Zufahrtstraßen ist vorzusehen. Bei der Planung und Ausführung von Siedlungsstellen müssen unter Einhaltung des geringen Kostenaufwandes noch die üblichen Anforderungen an Wärmehaltung, angemessene Bestandsdauer, Wohnlichkeit, Hygiene, Wirtschaftlichkeit des Betriebes und geringe Erhaltungskosten in Rücksicht gezogen und erfüllt werden. Bei der Auswahl des Baumaterials für Siedlungszwecke wird vor allem auf den geringsten Kostenaufwand Rücksicht zu nehmen sein; hierbei werden sich die wirtschaftlichen Vorteile der Anwendung von typisierten Siedlungsbauten entscheidend durchsetzen.

Die Wahl der Bauweise und der Bauart unter Berücksichtigung zu erlassender allgemeiner Richtlinien soll dem Siedlungsträger überlassen sein. Außenmauern wie Decken sollen genügend wärmehaltend *) ausgeführt werden und den örtlichen klimatischen Verhältnissen und Witterungseinflüssen angepaßt sein. Damit eine entsprechende Bestandsdauer gewährleistet ist, müssen die üblichen Vorkehrungen für die Abhaltung von Feuchtigkeit beachtet werden. Daher ist eine wirksame Isolierung der Baulichkeiten gegen aufsteigende Feuchtigkeit des

*) Als mindester Wärme- und Witterungsschutz einer Außenmauer wird für unser Klima jener bezeichnet werden, der einer 38 cm starken Vollziegelmauer, beiderseits verputzt, entspricht.

Mauerwerkes (sowohl in horizontaler als in vertikaler Richtung) wie auch des Fußbodens bei nicht unterkellerten Räumen notwendig. Für sonstigen Schutz der Wetterseiten des Gebäudes bei exponierter Lage sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Die Bestimmung der Größe der Bauobjekte und deren Raumeinteilung ist von der Anzahl der Familienmitglieder des Siedlers und von der Größe des zu bearbeitenden Siedlungsgrundstückes abhängig. Als Mindestforderung soll für die Unterbringung einer Familie mit Kindern eine Wohnfläche von 35 m² für mindestens drei Räume, und zwar Wohnküche, Schlafraum der Eltern, Schlafraum der Kinder, gelten. Für kinderlose Siedlerfamilien wäre als Mindestmaß eine Wohnfläche von 26 m², d. i. für die Wohnküche 12 m², für den Wohnraum 14 m², festzulegen. Im obigen Ausmaß ist die Fläche des Stiegenhauses, Abortes und Vorraumes nicht enthalten. Der Abort muß nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Wohnräumen angeordnet werden; seine Lage richtet sich vielmehr nach der zweckmäßigen Situierung der Senk- bzw. Jauchegrube, welche wiederum in der Nähe der Düngerstätte zu liegen kommt. Von den animalischen Abfallstoffen darf für die Gewinnung von Dünger nichts verloren gehen.

Die lichte Höhe der Wohnräume soll aus hygienischen Gründen mindestens 2,40 m, für die im Dach untergebrachten Kammern, mindestens 2,20 m betragen. Kellerräume sollen nicht unter 1,85 m lichte Höhe aufweisen. Besonders wünschenswert ist, die Wohnräume zu unterkellern, nicht nur um Lagerräume für die Feldfrüchte u. dgl. zu schaffen, sondern auch, um die Wohnräume wärmer und trockener zu erhalten.

Es ist zweckmäßig und wirtschaftlich, Haus und Stall samt den Wirtschaftsräumen unter einer Dachfläche zu errichten. Ställe und die übrigen Räumlichkeiten, welche für die Unterbringung von Futter und Ernteertragnis notwendig sind, richten sich ganz nach der Art der Siedlerstelle. Grundsätzlich wäre auf eine zweckmäßige Anordnung zu achten und die technischen Mindestforderungen, welche einen längeren Bestand des Objektes bedingen, einzuhalten. Ganz besonders hat man aber auch auf die äußere Form des Objektes Rücksicht zu nehmen, dabei sind die heimischen Bauweisen zu pflegen und grundsätzlich nur bewährte und der Bewirtschaftung Rechnung tragende Baufor-

men zu verwenden sowie Versuchsbauten zu vermeiden. Dies soll schon im Interesse der Erhaltung des Landschaftsbildes gefordert werden. Auch soll schon bei der Anlage des Objektes auf seine spätere Ausbaumöglichkeit ohne größeren Bauaufwand Bedacht genommen werden, am zweckentsprechendsten wird sich hierfür das eingeschossige Familienhaus mit ausbaufähigem Dachboden erweisen. Im Interesse der Einhaltung der sittlichen und sanitären Grundsätze wäre aber auch den Primitivsiedlern nahezu legen, in Ausmaß und Anlage von diesen Richtlinien nicht wesentlich abzuweichen.

Die Versorgung mit Trink- und Nutzwasser hängt ganz von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen ab; wo sich bereits Ortswasserleitungen befinden oder in der Nähe sind, wird die Wasserentnahme von diesen vorteilhaft sein. Sonst kommen nur Brunnen in Frage. Ob diese als Schlagbrunnen oder als abgeteufte Brunnen ausgeführt werden sollen, ist durch die Bodenbeschaffenheit bedingt. Zweckmäßig erscheint die Anlage von Brunnen für mehrere Siedler gemeinsam, je nach der Ergiebigkeit und Lage eines solchen. Auf alle Fälle ist aber bei der Anlage dieser Brunnen auf die Situierung der Düngerstätte und Jauchegrube unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bauordnungen Bedacht zu nehmen. Die Senk- bzw. Jauchegrube ist wasserdicht auszuführen.

Die Zuleitung von elektrischem Licht- und Kraftstrom ist in jenen Fällen zu empfehlen, wo Anschlußmöglichkeiten vorhanden sind und die hierfür aufzubringenden Mittel die Wirtschaftlichkeit der Siedlung nicht beeinträchtigen; ein weitgehendes Entgegenkommen seitens der Kraftwerke bzw. der Stromlieferanten und Gemeinden liegt im Interesse der Siedlungsförderung.

b) Material.

Für die Durchführung des Siedlungswerkes wird die Wahl der Baustoffe von ausschlaggebender Bedeutung sein. Für den Bau der Wohn- und Wirtschaftsräume sind (abgesehen von den kostenlos zur Verfügung gestellten Baumaterialien) in erster Linie jene Baustoffe zu verwenden,

welche an Ort und Stelle vorkommen, leicht gewonnen und verarbeitet werden können (siehe Abb. 7—9) und



Abb. 7. Reichskleinsiedlung Karlruhe; Übernahme ortsüblicher Baumaterialien und Bauweisen. (100 Siedlerstellen; Regelfachwerkbauten mit Lehmauswicklung, außen Stülpschalung, innen gehobelte Holzverschalung mit Leistendeckung, gute Grundrißausbildung.)

Photo Hauster-Wien



Abb. 8. Fort Biehler bei Mainz; von den Besatzungstruppen vor ihrem Abzuge gesprengt, jetzt Materialfundgrube für Siedler. (Sämtliche Baustoffe — mit Ausnahme von Kalk, Dachziegeln, Schalbrettern und Dachlatten — werden aus dem Abbrüche der alten Festungswerke gewonnen.)

Photo Haeusler-Wien



Abb. 9. Reichskleinsiedlung Mainz am Fort Biehler; Siedlungsbauten errichtet aus den Abbruchmaterialien alter Festungswerke. (100 Siedlerstellen.)

Photo Haeusler-Wien

solche, welche in der Gegend des Siedlungsvorhabens billig und üblich sowie leicht heranzuschaffen sind.

Es wird also sowohl

Holz als wesentliches Baumaterial
als auch

Holz, mit anderen massiven Baustoffen kombiniert, gerade in den holzreichen Gebieten Österreichs in Betracht zu ziehen sein.

Solche Bauten müssen dauerhaft sein (Bestandsdauer ohne nennenswerte Instandhaltungskosten wenigstens 40 Jahre) und den normalen Anforderungen eines Wohn- und Wirtschaftsgebäudes entsprechen. Der Vorteil der Anwendung von typisierten Bauobjekten und genormten Bauteilen wäre weitgehendst auszunützen. Diejenigen Baustoffe und Bauweisen, welche eine Mitarbeit der Siedler ermöglichen, sind vorzuziehen und besonders zu pflegen. Durch die Mitarbeit der Siedler bzw. durch Heranziehung des freiwilligen Arbeitsdienstes bei der Errichtung der Baulichkeiten kann der Lohnanteil schon bei der Baustoffgewinnung und -bringung sowie auch bei der Verarbeitung dieser Stoffe zum Großteil erspart werden; die erzielte Ersparnis zwischen den Kollektivvertragslöhnen und den Arbeitsdienstlöhnen ist einzig und allein zur Verbilligung des Aufbaues der Siedlerstelle zu verwenden. Für den Transport von Baumaterial zum nachweisbaren Zweck der Errichtung von Siedlungen wären Frachtbegünstigungen zu gewähren.

Holzbaweise.

Bei wesentlicher Verwendung von Holz als Baustoff für Siedlerstellen ist insbesondere darauf zu achten, daß nur gesundes, trockenes und gut abgelagertes Holz zur Verwendung kommt. Um eine entsprechende Bestanddauer solcher Objekte zu gewährleisten, empfiehlt es sich, das Holz gegen Fäulnis und Schwamm bildung entsprechend zu schützen. Bei Block- bzw. Bohlenbauten soll nur kerndurchschnittenes Holz verwendet werden.

Als Holzbaweise sind zu bezeichnen:

Der Fachwerks- oder Riegelwandbau, der Blockwand- und der Bohlenwandbau.

1. Der Fachwerks- oder Riegelwandbau soll mit mindest zweifacher, äußerer Holzverschalung und Pappenzwischen-

lage errichtet werden. Die innere Verkleidung kann sowohl mit Holzschalung oder mit verputztem Plattenbelag durchgeführt werden. Die Ausfüllung des Zwischenraumes mit Schlacke, Asche oder Torfmulle erhöht den Wärmeschutz.

2. Der Blockwandbau ist wie der Bohlenwandbau (siehe Abb. 20—22 und 30—33) in holzreichen Gegenden bei geringen Transportkosten des Holzes üblich. Bei ihm ist auf die innere Abdichtung der Fugen bzw. auf einen Stukkaturverputz oder Verschalung zu sehen.

Für Zwischendecken kommen Holztramdecken mit mindest oberer und unterer Schalung in Betracht.

Massivbauweisen.

Für Siedlungshäuser in massiver Bauweise kommt in erster Linie die Verwendung gebrannter Ziegel bei den Außenmauern in Betracht. Luftgetrocknete Ziegel könnten wegen der kurzen Bestandsdauer nur als Notbehelf Verwendung finden.

Außenmauerwerk aus gewöhnlichen Mauerziegeln soll 38 cm ($1\frac{1}{2}$ Steine) stark sein.

Neben dem gewöhnlichen Mauerziegel können auch gebrannte Hohlsteine in allen Formen und Typen zur Verwendung gelangen, in welchem Falle die Mauerstärke auf 25 bzw. sogar 15 cm verringert werden kann, wenn an der Innenseite nagelbare und Wärmeschutzverkleidungen angebracht werden. Hohlbausteine aus Leichtbeton, Schlackenbeton, Bimsbeton und ähnlichen Materialien können, falls das Grundmaterial örtlich vorhanden ist, gleichfalls Verwendung finden. Das Verkleiden der Riegelwandfachwerke mit Platten aller Art, welche als Verputzträger Verwendung finden, ist, wenn die Wirtschaftlichkeit des Preises den örtlichen Verhältnissen entsprechend gegeben ist, gleichfalls zu empfehlen.

Über die Bauweisen mit Stahlblech in Kombination mit den verschiedenen Verkleidungsmaterialien liegen noch zu wenig Erfahrungsdaten über deren Wirtschaftlichkeit vor.

Für Zwischendecken können sowohl Holzdecken mit oberer und unterer Verschalung wie auch Massivdecken aus Beton, aus Hohlsteinen u. dgl., jedoch mit Eisen armiert, zur Verwendung gelangen. Hierbei wird insbesondere auf fertige, an Ort und Stelle verlegbare Hohlsteine und Betonbalken verwiesen.

Für die Eindeckung der Dächer wird sowohl der Dachziegel in allen seinen Formen, Natur- oder Kunstschieferplatten, erst in letzter Linie das doppelte Dachpappendach heranzuziehen sein.

2. Anwendung der allgemeinen Richtlinien für die einzelnen Siedlungstypen.

Siedlungstypen 1 und 2 (Nebenerwerbssiedlung) mit Grundaussmaßen von 600 bis 2500 m² sollten nach den im vorherigen Abschnitt niedergelegten allgemeinen Richtlinien bei etwa 35 m² Wohnfläche (unter Einbeziehung des allfällig ausgebauten Dachgeschosses) für vier bis fünf Köpfe Wohnraum bieten; nach den Ergebnissen der Siedlungswettbewerbe 1932 werden für die Tierhaltung etwa 12 m² Stall- und Geräteraum sowie ca. 10 m² Dachbodenraum für Futtermittel notwendig sein. Die Baulichkeiten der Typen 1 und 2 sind vorteilhaft gekuppelt auszuführen.

Siedlungstypen
1 und 2.

Die Siedlungstypen 3 und 4 (gartenwirtschaftliche Erwerbssiedlung und landwirtschaftliche Nebenerwerbssiedlung) mit ca. 10.000 m² zu bebauender Bodenfläche werden bei ca. 45 m² Wohnfläche (unter Einbeziehung des allfällig ausgebauten Dachgeschosses) für fünf bis sechs Köpfe Unterkunft bieten müssen; außerdem wird für die Tierhaltung eine Stallfläche und ein Geräteraum von 20 m² sowie ein Dach- bzw. Lagerraum von 60 m³ erforderlich sein.

Siedlungstypen
3 und 4.

Auch die Baulichkeiten der Type 3 und 4 können freistehend oder zu zweit gekuppelt ausgeführt werden. Anbaumöglichkeiten sind auf jeden Fall vorzusehen; es soll der Anbau von Teilen der Wohn- und Wirtschaftsgebäude so ermöglicht werden, daß dadurch sowohl dem Betriebszweck entsprochen wird, als auch die äußere Form der nunmehrigen Gesamtgebäude nicht leidet.

Für die als Type 5 genannte „kleinbäuerliche Siedlung“ wäre nach den Ergebnissen der Siedlungswettbewerbe 1932 einschließlich eines ausgebauten Dachgeschosses eine nutzbare Wohnfläche von ca. 50 m² vorzusehen; das Wohngebäude soll zur Gänze unterkellert werden; hier könnten Stall- und Wirtschaftsräume sowohl mit dem Wohnhaus in Verbindung als auch getrennt errichtet werden.

Siedlungstypen
5.

Bei einer dieser Type zugrunde gelegten landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche von maximal 10 ha müßte in den Stallungen die Unterbringung von ca.

7 Stück Großvieh,
11 Schweinen,
30 bis 100 Stück Geflügel,
daher eine Gesamtnutzfläche von 60 m² für die Ställe und ca. 10 m² für eine Futterküche vorgesehen werden. Zur Wärmehaltung wären über den Ställen die Bodenräume für Futtermittel anzuordnen. Zur Unterbringung der Futtermittel und des Strohens wird ein Raum von rund 400 m³ erforderlich sein. Die Tenne erfordert eine nutzbare Bodenfläche von ca. 32 m² und der Schuppen für Ackergeräte eine solche von ca. 30 m².

Die Wohn- und Wirtschaftsgebäude der „kleinbäuerlichen Siedlung“ sind stets von allen Seiten freistehend auszuführen.

3. Baukosten.

Die Kosten je Kubikmeter umbauten Raumes oder je Quadratmeter verbauter Fläche sind von der lichten Höhe der Verbauung des einzelnen Objektes, der Anzahl derselben als geschlossener Gruppe, der Lage der Baustelle, der Höhe der Baustoffkosten und von der Lohnhöhe und dem Unternehmerpreis abhängig.

Für die Errichtung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude der einzelnen Siedlungstypen allgemeine Kostenschätzungen anzugeben, ist nicht möglich, weil die Baukosten je nach Lage, Materialverwendung, Lohnhöhe, Arbeitsteilung der beruflichen und nicht beruflichen Arbeiter, Gruppen und Objektanzahl einer außerordentlichen Schwankung unterliegen und solche Zifferangaben auch leicht zu Mißdeutungen Anlaß geben können. Derzeit sind Siedlungsbauten, in welchen die neuesten Erfahrungen und die darauf fußenden obigen Richtlinien berücksichtigt sind, noch nicht errichtet worden. Nähere Angaben können daher im nachfolgenden nur über einige im Jahre 1932 in Österreich tatsächlich durchgeführte Probebauten von Stadtrand- und Selbsthilfesiedlungen sowie über ein „Primitivsiedlerhaus“ wiedergegeben werden.

1. Stadtrandsiedlung Leopoldau-Wien. Im Herbst 1932 begann die Gemeinwirtschaftliche Siedlungs- und Baustoffanstalt (Gesiba) mit der Errichtung einer aus 80 Stellen



Abb. 10. Stadtrandstiedlung Leopoldau-Wien : Gesamtansicht, Blick nach Norden : rechts und links an der 5 m breiten Wohn- und Wirtschaftsstraße befinden sich die Stedlerstellen

Photo Scherb-Wien



Abb. 11. Stadtrandiedlung Leopoldau-Wien: Gesamtansicht, Blick nach Süden; links die Siedlerhäuser an der Wohn- und Wirtschaftsstrasse, rechts die Siedlungsgrundstücke (eingeteilt in 5 Schläge, siehe Seite 174 ff.)

Photo Scherb-Wien



Abb. 12: Stadtrandseidlung Leopoldau-Wien: Gesamtansicht eines Siedlerdoppelhauses

Photo Scherb-Wien



Abb. 13. Stadtrandsiedlung Leopoldau-Wien: Innenansicht eines Siedlerhauses vor der Fertigstellung; Blick von der Wohnküche zum Vorraum und Kleintierstall

Photo Scherb-Wien



Abb. 14. Stadtrandsiedlung Leopoldau-Wien: Innenansicht eines Siedlerhauses vor der Fertigstellung; Blick in den Kleintierstall, links Trockenklosett

Photo Scherb-Wien



Abb. 15. Stadtrandssiedlung Leopoldau-Wien: Freiwilliger Arbeitsdienst für den Siedlungsaufbau:
Vollendungsarbeiten am Dach des Kleinstalles (Außenansicht in Ergänzung zu
Abb. 13 und 14)

Photo Scherb-Wien

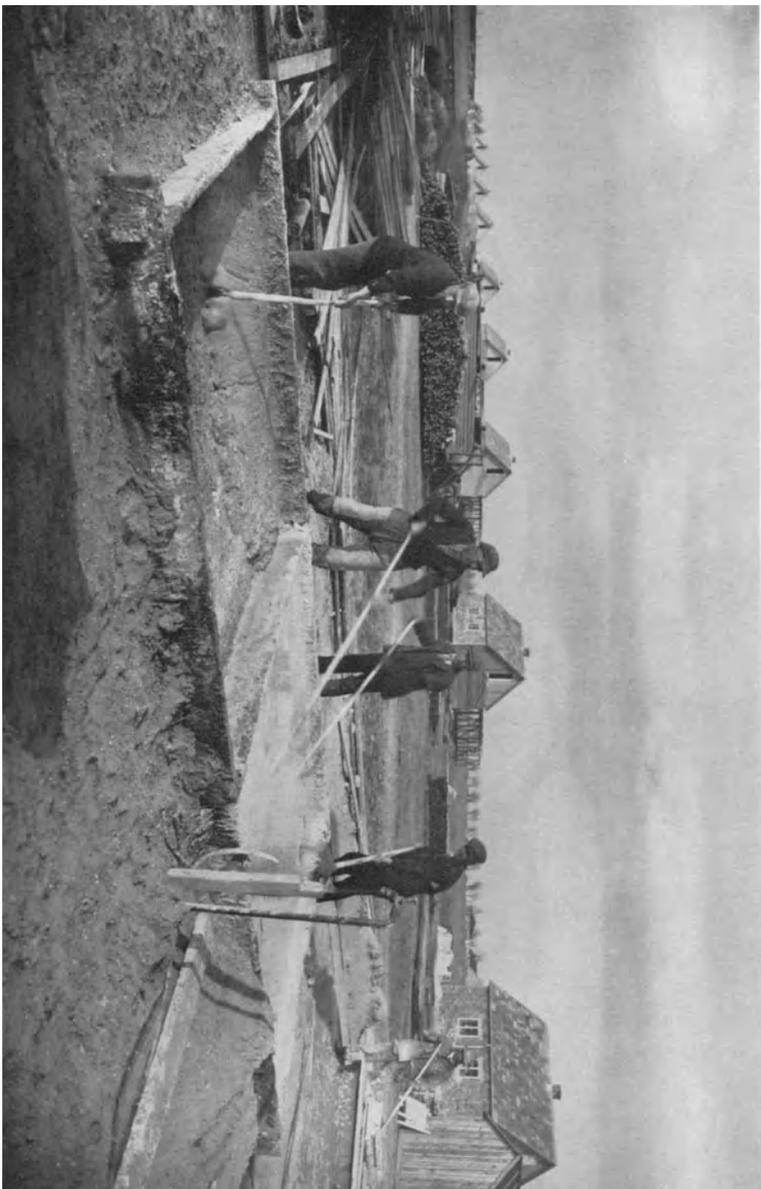


Abb. 16. Stadtrandssiedlung Leopoldau-Wien: Freiwilliger Arbeitsdienst für den Siedlungsaufbau; Siedler bei der Aufbereitung des Mörtels

Photo Scherb-Wien

bestehenden Randsiedlung in Leopoldau-Wien (siehe Abb. 10—16). Die Arbeiten wurden zum allergrößten Teile von den Siedlern selbst geleistet. Bisher sind 58 Objekte im Rohbau unter Dach, mit Türen und Fenstern und Unterlagsbeton für den Fußboden versehen. Dieser Baufortschritt gestattet daher einen bereits ziemlich verlässlichen Überblick über die Kosten der Baulichkeiten.

Das einzelne Siedlungsobjekt umfaßt 38 m² verbaute Fläche. Hievon entfallen 24 m² auf das gemauerte Kernhaus und 14 m² auf den hölzernen, doppelverschalten Stall, Schuppen und das Torfstreuklosett. Die Wohnfläche von rund 25 m² verteilt sich auf die Wohnküche mit 10,6 m², den Schlafraum mit 9,4 m² und rund 5 m² entfallen auf den Vorplatz und das Klosett. Der umbaute Raum von Haus und Stall umfaßt 134,61 m². Im Dachboden kann eine etwa 10 m² große Mansarde eingebaut werden. Das Kernhaus bietet durch den seitlichen, allenfalls unterkellerten Zubau eine Erweiterungsmöglichkeit. Derzeit ist keine Unterkellerung vorgesehen; Kernhaus und Stall stehen auf Betonsockel. Die Umfassungswände bestehen aus 32 cm starkem Ziegelhohlmauerwerk, mit einem auf jeder Seite etwa 2 cm starken Verputz. Die Materialkosten einschließlich der Professionistenarbeit für das Abbinden des Dachstuhles und des Stallgerippes neben Stukkaturung der Decken — die einzige Facharbeit fremder Arbeitskräfte — betragen rund 2300 S. Die Leistungen an die mitarbeitenden Siedler für Krankenkasse und Unfallversicherung, zusätzliche Verpflegung, Straßenbahnfahrtscheine, Bauschvergütung und Helfervergütung seitens des Siedlungsträgers, Kosten des Bauleiters und der Baufirma und sonstige Auslagen ergeben je Siedlerstelle S 471,40, so daß der bauliche Teil, einschließlich der Bewässerungs-, Bodenverbesserungswege und Einfriedungsarbeiten auf etwa 2800 S zu stehen kommen wird. Nicht berücksichtigt ist hiebei die Leistung des Bundes an Arbeitslosenunterstützung etc. für die Bauzeit, welche rund 320 S betragen wird. Die gesamte Leistung je Siedlungsstelle stellt sich daher auf etwa 3100 S. Laut eingeholtem Kostenvoranschlag zu den üblichen Bedingungen würde diese bauliche Anlage ohne die siedlungstechnischen Aufschließungsarbeiten auf etwa 5000 S zu stehen kommen, so daß sich in diesem Falle durch die Heranziehung der Siedler eine Ersparnis von etwa 40% der Baukosten ergibt.

2. Stadtrandsiedlung St. Peter bei Linz. Für eine in St. Peter bei Linz zu errichtende Stadtrandsiedlung mit 38 Siedlerstellen wurden im Herbst 1932 3 Doppelhäuser als Probehäuser aufgestellt. Diese Probebauten wurden nach 3 Entwürfen in Holz ausgeführt.

Type A. Ebenerdiges, teilweise unterkellertes Objekt (siehe Abb. 17—22) mit ausbaufähiger Mansarde. Es enthält im Erdgeschoß eine Wohnküche mit 15,20 m², 2 Wohnräume mit 10,20 m² und 6,25 m², also eine gesamte Wohnfläche von 31,65 m². Fundament und Sockel sind aus Beton, während der Aufbau aus Holz nach der Bohlenbauweise ausgeführt wurde: 5/12 cm starke Bohlen werden übereinandergenanagelt und bilden die Tragkonstruktion. Die Wände sind innen mit Dachpappe verkleidet, berohrt und verputzt; außen ist eine 2 cm starke Schwedenschalung angebracht. Die Kellerdecke besteht aus Eisenbeton, die Zwischendecke wurde als Tramdecke hergestellt. Die Eindeckung des Daches erfolgte mit Eternit.

Die verbaute Fläche beträgt 45 m²; die Gesamtbaukosten werden mit 6489 S angegeben. Die Siedler wurden in verstärktem Ausmaß zur Arbeit herangezogen; sie besorgten die Erdarbeiten, die Betonierung der Fundamente und des Kellermauerwerkes, sowie die Herstellung der Bohlenwände. An Siedlerarbeit wurden 2216 Stunden geleistet, welche mit 0,80 S pro Stunde bewertet wurden, so daß an Barauslagen 4716 S verblieben.

Type B. Das zur Gänze unterkellerte Haus (siehe Abb. 23 und 24) enthält im Erdgeschoß einen geräumigen Wohnraum von 14 m² mit anschließender, durch einen Vorhang vom Hauptraum abzuschließenden Kochnische von 5 m², einen Wirtschaftsraum, Speisekammer und Klosett. Im Dachgeschoß sind 2 Schlafräume mit je 8,5 m² untergebracht. Konstruktion der Wände in genagelter Bohlenbauweise wie bei Type A. Innenverkleidung der Wände mit Heraklith, verputzt. Die Dachdeckung erfolgte mit Eternit. Außenanstrich Karbolineum, Fenster und Türen bunt bemalt. Verbaute Fläche 36 m², Wohnfläche 32,5 m².

Gesamtkosten mit Brunnen jedoch ohne Herd werden mit 5865 S angegeben, wobei die unentgeltlich geleistete, 1681 Stunden betragende Siedlerarbeit mit 1345 S bewertet wird, so daß an Barauslagen 4520 S verbleiben.

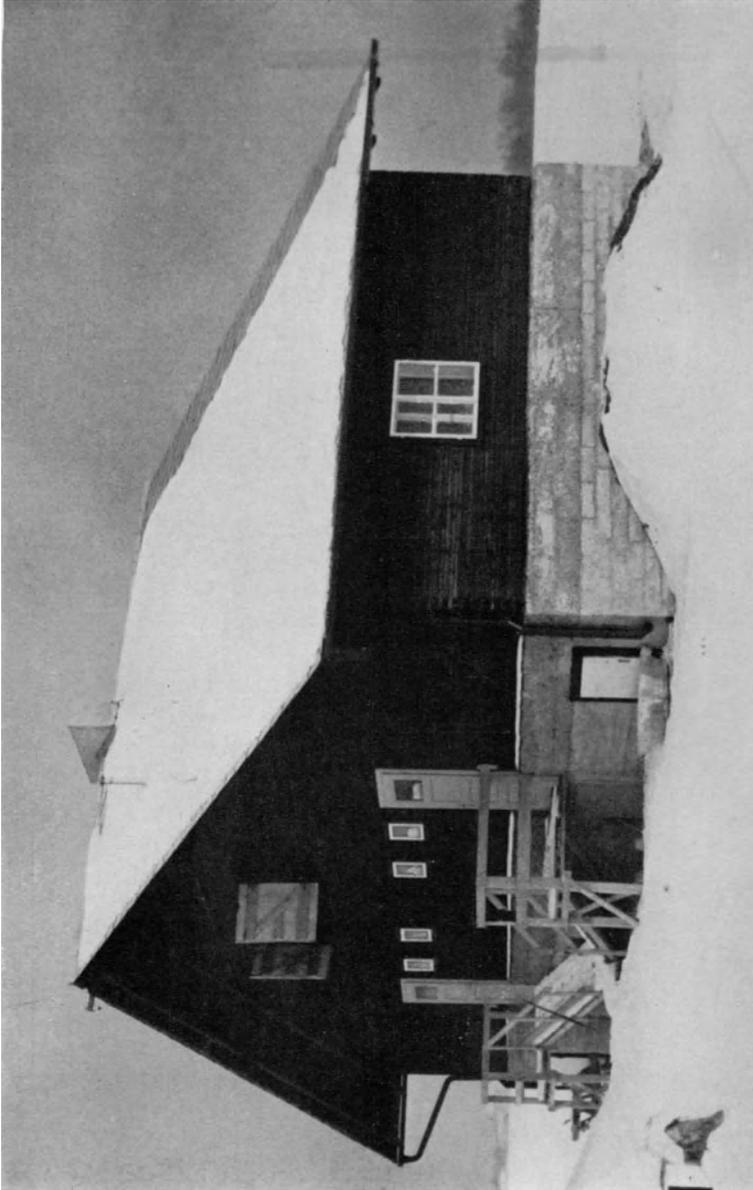
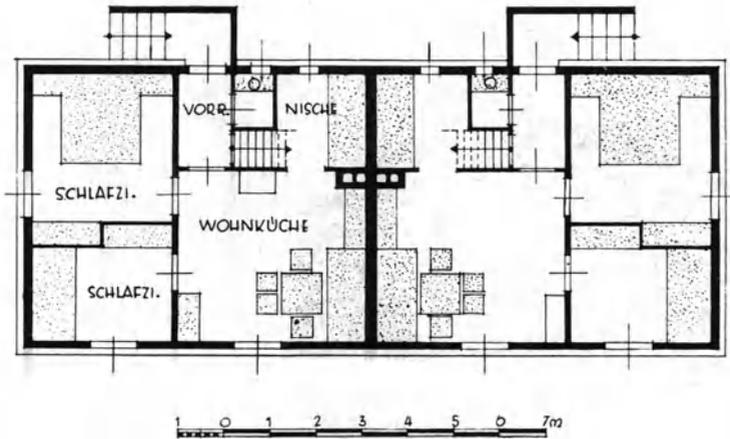


Abb. 17. Stadtrandssiedlung St. Peter-Linz: Probekonstruktion des Siedlungshauses der Type A

Photo R. Stenzl-Linz

TYPE A

ERDGESCHOSS



DACHGESCHOSS

KELLERGESCHOSS

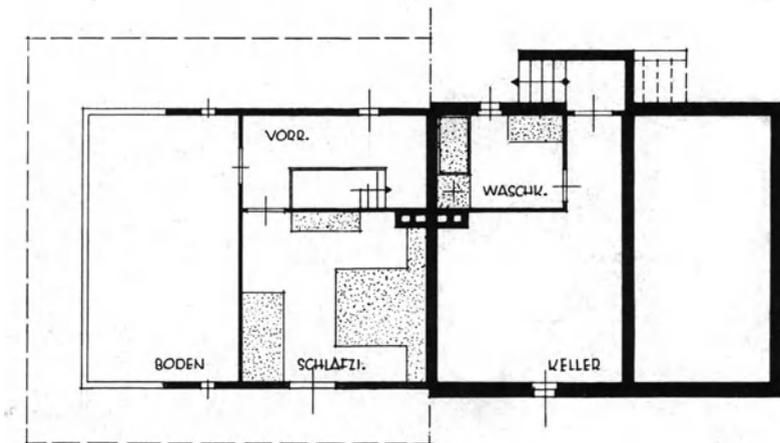


Abb. 18. Raumausteilung (Grundriß) des Siedlungshauses St. Peter-Linz Type A



Abb. 19. Siedlungshaus St. Peter-Linz Type A : Ausführung des Keller- und Sockelmauerwerkes

Photo R. Stenzl-Linz



Abb. 20. Siedlungshaus St. Peter-Linz Type A : Aus aufeinandergegelagerten Pfosten hergestellte Bohlenwände

Photo R. Stenzl-Linz



Abb. 21. Siedlungshaus St. Peter-Linz, Type A: Absagen der Pfostenenden an den Bohlenwandecken

Photo R. Stenzl-Linz



Abb. 22. Siedlungshaus St. Peter-Linz, Type A: Haus vor Fertigstellung; Anbringen der Dachschalung für die Eterniteindeckung

Photo R. Stenzl-Linz

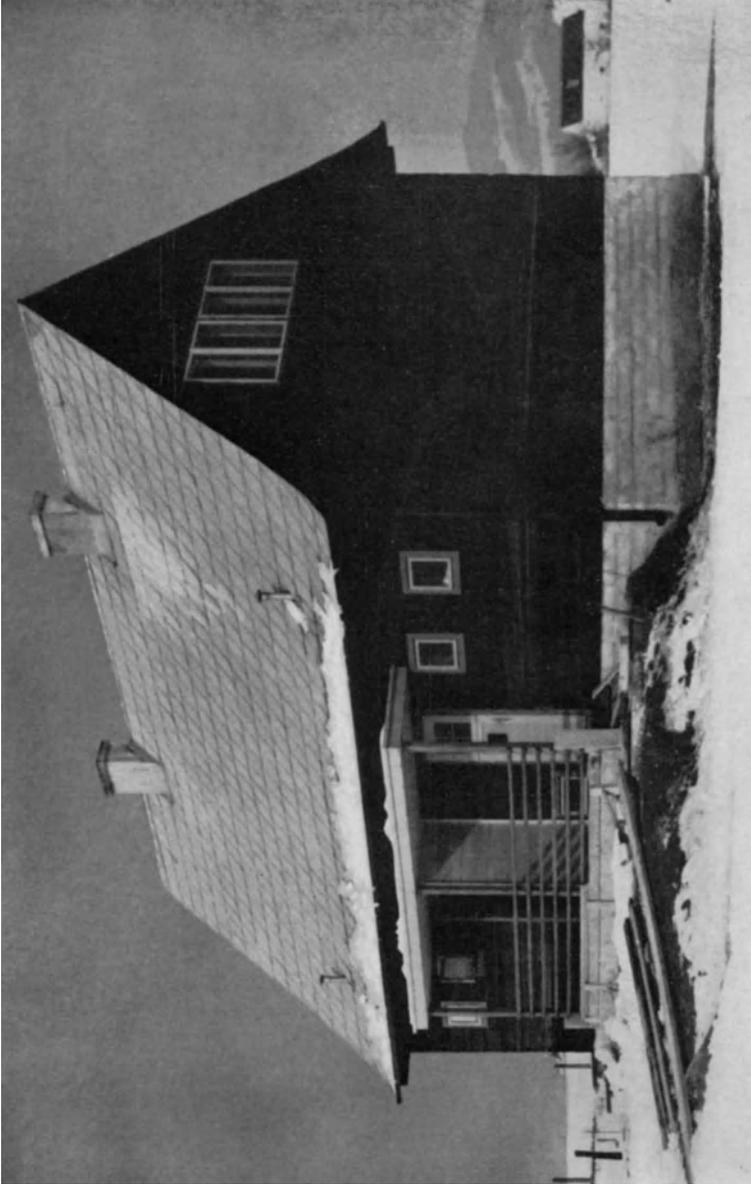


Abb. 23. Stadtrandssiedlung St. Peter-Linz : Probekonstruktion des Siedlungshauses der Type B

Photo R. Stenzl-Linz

TYPE B

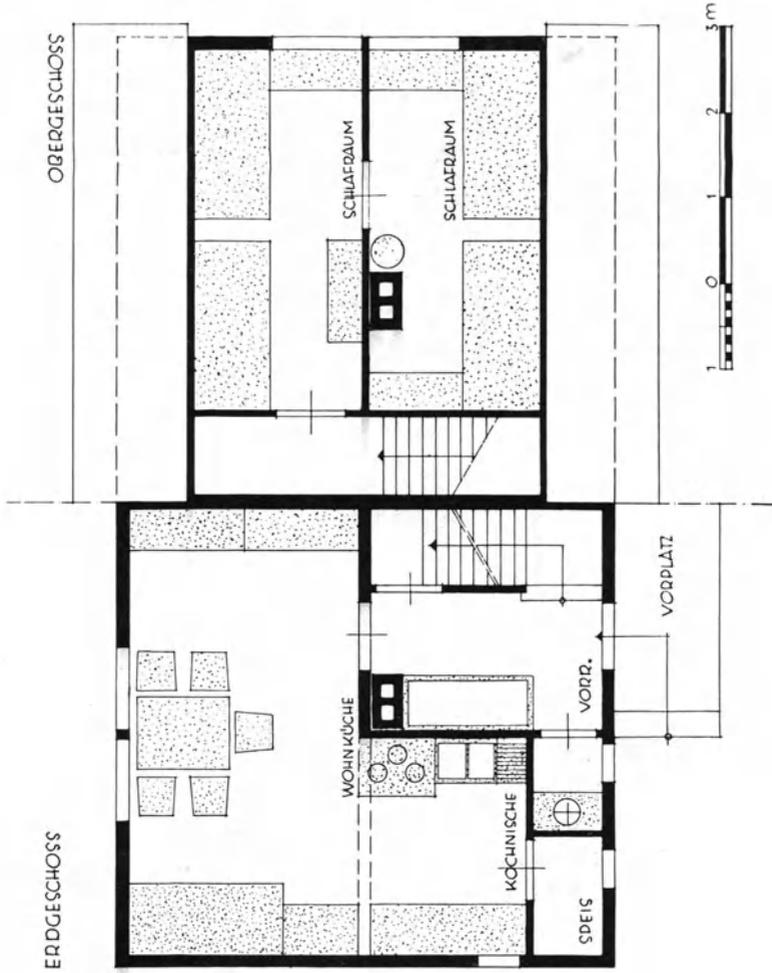


Abb. 24. Raumausteilung (Grundriß) des Siedlungshauses St. Peter-Linz Type B

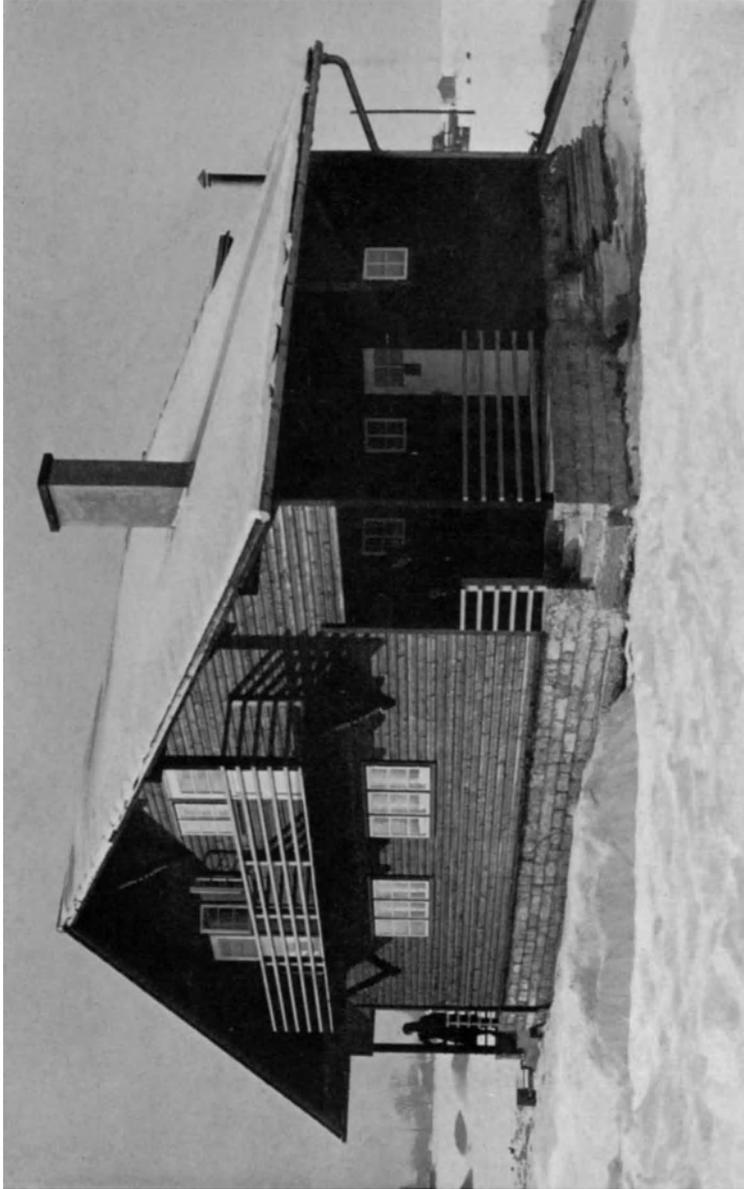


Abb. 25. Stadtrandssiedlung St. Peter-Linz: Probestbau des Siedlungshauses der Type C

Photo Fr. Seyer-Linz

TYPE C

ERDGESCHOSS

OBERGESCHOSS

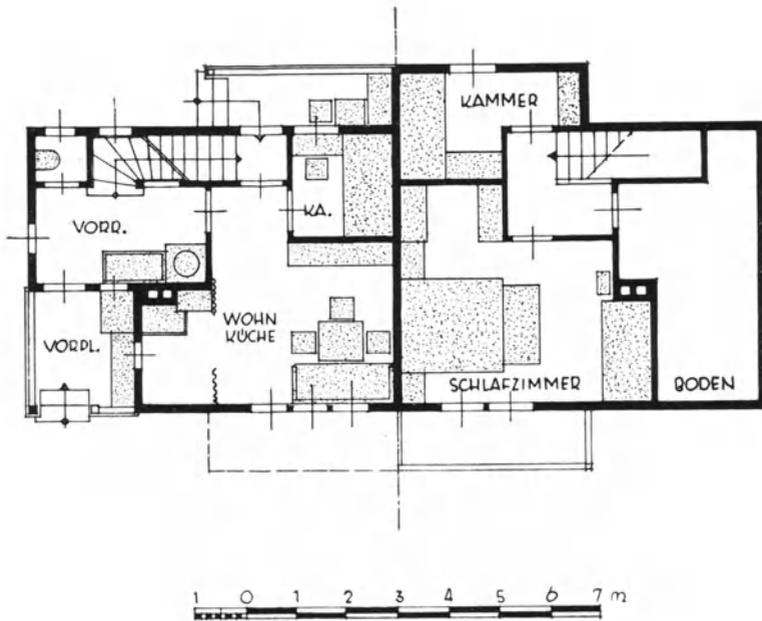


Abb. 26. Raumausteilung (Grundriß) des Siedlungshauses St. Peter-Linz Type C

Type C. Im Erdgeschoß dieses Siedlungshauses (siehe Abb. 25 bis 29) sind vorhanden: 1 Wohnküche mit 16,03 m², 1 Kammer mit 4,00 m², 1 Wirtschaftsraum und Klosett. In der Mansarde befinden sich 2 Wohnräume mit insgesamt 22,50 m². Die Bauweise besteht aus einem Holzskelettbau mit Holzwandtafeln auf Betonsockel. Die Wandtafeln werden in ein Staffelgerippe 10/10 cm eingebaut. Sie bestehen aus einer beiderseitigen, 20 mm starken Bretterschalung mit innerem Luftraum, welcher horizontal unterteilt ist. Die Wände werden außen mit Pappe isoliert und erhalten eine 2 cm starke Schwedenschalung. Innseitig wird eine 2½ cm starke Heraklithisolierung aufgebracht und die Wände verputzt; Gesamtstärke der Wände 16 cm. Die Außenschalung wird mit Karbolineum eingelassen, Fenster und Türen bunt bemalt. Die Dachdeckung erfolgte mit Eternit. Die notwendigen Kleintierstallungen werden in einem Nebengebäude, welches vom Wohnhaus vollständig getrennt ist, untergebracht werden.

Verbaute Fläche 46,25 m², Wohnfläche 42,53 m². Die Baukosten sind mit 5978 S angegeben, wovon 1082 S auf die 1352 Siedlerstunden betragende Siedlerarbeit entfallen, so daß sich Barauslagen mit 4896 S ergeben. Die Siedler wurden außer für die Herstellung des Kellers und des Sockels zur Aufstellung des Holzskelettes und für die Zusammensetzung der Bautafeln herangezogen.

Da sich die Siedler auf Grund der ausgeführten Probehäuser für die Type C entschieden hatten, werden die restlichen 16 Doppelhäuser in dieser Bauweise nach einem etwas abgeänderten Entwurf ausgeführt werden. Für diese Stadtrandsiedlung wurde ein Bundesdarlehen im Betrage von 4500 S pro Siedlerstelle seitens des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds bereits bewilligt (siehe Seite 179 ff.).

3. Selbsthilfesiedlung Kleinmünchen - Linz. Bei einem in Kleinmünchen bei Linz in letzter Zeit durchgeführten Probebau einer Selbsthilfesiedlung (siehe Abb. 30—33) stellten sich nach Angaben der ausführenden Baufirma die Kosten des Baues, welcher aus Zimmer und Wohnküche, kleinem Tierstall, Schuppen und Wirtschaftshof besteht und eine verbaute Fläche von 45 m² hat, bei serienweiser Herstellung auf ca. 4500 S, wobei nur Facharbeiter zu den Kollektivlöhnen verwendet wurden. Im Selbsthilfebau stellte sich dieses Häuschen (siehe Abb. 33), welches natürlich auch über eine Wasserpumpe und eine betonierte Sickergrube verfügt, um etwa 1200 S niedriger, also auf ca. 3300 S. Vergleichs-

weise sei auf das Ergebnis der Stadtrandsiedlung in Mannheim (Abb. 34) hingewiesen*), wo in jüngster Zeit — allerdings unter ausschließlicher Inanspruchnahme von Selbsthilfearbeit — mit Durchschnittskosten von 1500 RM Siedlerstellen geschaffen wurden, welche den Richtlinien des Reichskommissärs für das vorstädtische Siedlungswesen (Hauswert 3000 RM) entsprechen. Hier sei noch erwähnt, daß man im Reiche die ertragbare Belastung einer Siedlerstelle am Stadtrand mit 1600 bis 2000 RM veranschlagt hat und die Reichsdarlehen mit 4% verzinst und mit 1% getilgt werden müssen.

4. **Primitivsiedlung.** Die vielfach gebrauchte Bezeichnung „primitiv“ bezieht sich meist nur auf die Wohnstätte, die nach primitivster Bauweise errichtet wird. Als Beispiel für den Versuch, den Preis von Siedlungsbauten möglichst niedrig zu halten, sei noch auf das Angebot eines auf der Wiener Herbstmesse 1932 ausgestellten Doppelhäuschens (Holzriegelbau von $2 \times 40 \text{ m}^2$ Grundfläche, auf Betonsockel, innen und außen verputzt, mit Dachbodenkammer) verwiesen, dessen Materialpreis mit 1150 S pro Einzelbau genannt wurde. Bei serienmäßiger Ausführung dürften auch diese Kosten noch etwas herabzudrücken sein. Die etwas größere laufende Instandhaltung solcher Häuschen fällt materiell nicht so sehr ins Gewicht, da sie vom Siedler selbst mit minimalem Materialverbrauch besorgt werden kann. Ein dazugehöriger Kleintierstall mit Geräteschuppen und eingebautem Klosett von zusammen 50 m^2 Grundfläche stellt sich in ähnlich primitiver Ausführung auf ca. 500 S, so daß die Gesamtmaterialekosten für diese Primitivbaulichkeiten sich auf ca. 1700 S belaufen.

*) Bericht des Arbeitsamtes Mannheim vom Dezember 1931 über „Die Randsiedlung in Mannheim und ihre Errichtung im Wege des freiwilligen Arbeitsdienstes“.



Abb. 27. Siedlungshaus St. Peter-Linz Type C: Einsetzen der Isoliertafeln in das montierte Skelett

Photo R. Stenzl-Linz



Abb. 28. Siedlungshaus St. Peter-Linz Type C: Kochnische *Photo Fr. Seyer-Linz*
mit kombiniertem Koch-, Heiz- und Wasserspeicherofen



Abb. 29. Siedlungshaus St. Peter-Linz Type C: Sitzecke *Photo Fr. Seyer-Linz*
in der Wohnküche

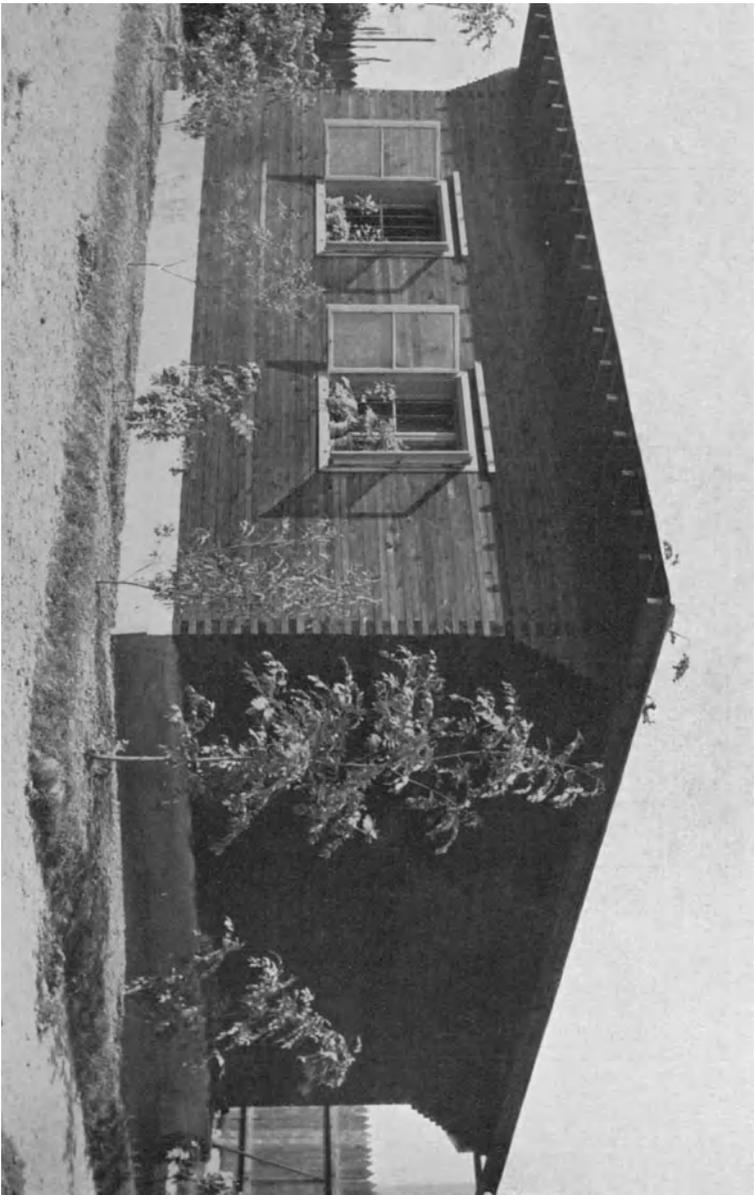
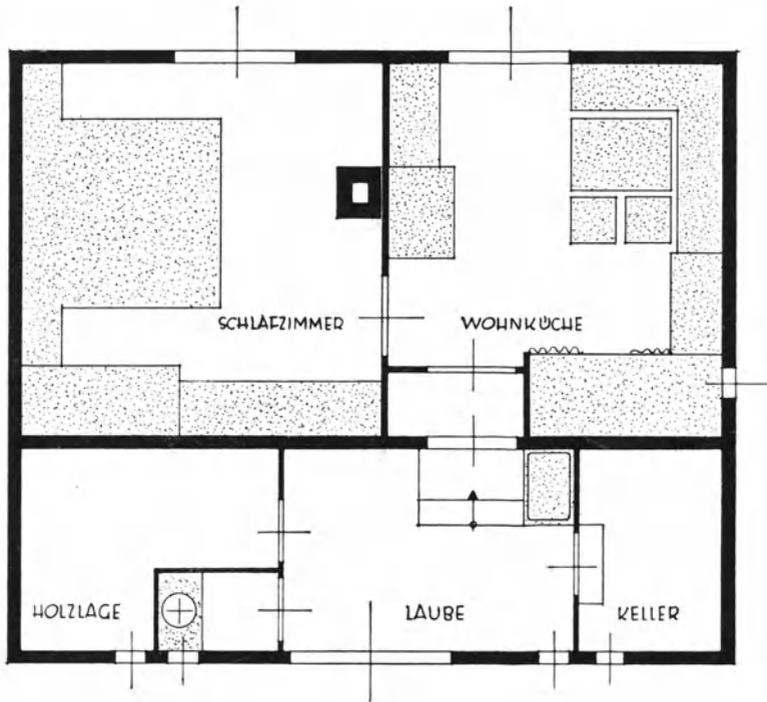


Abb. 30. Selbsthilfesiedlung Kleinmünchen-Linz : Gesamtansicht des Siedlungshauses

Photo R. Stenzl-Linz



GRUNDRISS



Abb. 31. Selbsthilfesiedlung Kleinmünchen-Linz:
Raumausteilung des Siedlungshauses



Abb. 32. Selbsthilfesiedlungsbau Kleinmünchen-Linz: Nagelung der Pfostenlage der Bohlenwände „auf Katzensprung“

Photo R. Stenzl-Linz



Abb. 33. Selbsthilfesiedlungsbau Kleinmünchen-Linz: Besäumen der rauen Dachschalung entlang des Flugsparrens

Photo R. Stenzl-Linz



Abb. 34. Stadtrand siedlung in Mannheim

*Photo Haentler-Wien
Aus „Profil“, Zentralvereinigung der
Architekten Osterreichs, Wien I.*

IV. Die Arbeitsorganisation für den Siedlungsaufbau.

Wenn die Arbeitslosigkeit als die Schicksalsfrage unseres Volkes bezeichnet wird, so rückt die Arbeit (im engsten Sinn) und ihre Organisation von selbst in den Mittelpunkt aller Abhilfemaßnahmen. Arbeit ist auch der entscheidende Faktor der Innenkolonisation; Boden und Arbeit sind heute die Hauptelemente für die Beschaffung neuer Lebensmöglichkeiten für unser Volk.

1. Die Bedeutung der Selbsthilfearbeit der Siedler für den Siedlungsaufbau.

a) Die Möglichkeiten und Wege der Selbsthilfe.

Mit der Einschaltung der Selbsthilfe beim Siedlungsbau werden zwei große Ziele verfolgt. Zum ursprünglichen Zwecke — die Baukosten durch unentgeltliche Mitarbeit der Siedler zu senken und damit auch die Lasten der wirtschaftlich sehr schwachen Siedler auf ein für sie noch tragbares Maß zu verringern — gesellt sich das bedeutsame psychologische und erzieherische Moment, durch die Mitarbeit jene innere Verbundenheit des Siedlers mit Haus und Boden herzustellen, die geradezu eine Voraussetzung für das Ausharren des Siedlers auf der Scholle auch bei wirtschaftlicher Bedrängnis bilden wird.

Diese Mitarbeit der Siedler kann nun in Form der Einzel- oder der Gruppenselbsthilfe erfolgen.

Die ursprünglichste Form der Selbsthilfe ist die der Einzel-selbsthilfe: der einzelne Siedler arbeitet unter Mithilfe seiner Familienmitglieder, allenfalls von Verwandten, Freunden und Nachbarn auf eigene Verantwortung. Er soll hiebei durch den Siedlungsträger betreut werden, der ihm auch bei der Lösung der technischen und wirtschaftlichen Fragen an die Hand geht und ihm gewisse im voraus festgesetzte Arbeiten überantwortet, die der Siedler nun selbst ausführt.

Der Wert dieser Bauarbeiten, der in die veranschlagten Baukosten einzurechnen ist, wird dem Siedler entweder in Form von

Eigenmitteln oder als geleistete Siedlerarbeit gutgeschrieben. Vielfach wird vom Siedler außer einer vom Siedlungsträger festgesetzten Mindestarbeitszeit auch noch ein Barbeitrag, meist 10% der Gesamtbarauslagen, gefordert.

Arbeiten mehrere Siedlerfamilien oder auch eine größere Zahl von Siedlern zusammen, die unter einem selbstgewählten oder auch vom Siedlungsträger bestellten Führer die Bauarbeiten durchführen, so spricht man von Gruppenselbsthilfen. Nach den bisherigen Erfahrungen haben sich am besten Gruppen von 10 bis 16 Siedlern bewährt. Der Erfolg solcher Gruppenarbeit hängt jedoch jeweils von der Organisation sowie von der Betreuung und Beratung, aber auch von der richtigen Auswahl bzw. Zusammensetzung der Gruppen — unter möglichster Heranziehung von Bauarbeitern —, aber auch von den moralischen Qualitäten der Siedler ab.

Die Mitwirkung der Unternehmerschaft durch Lieferung der Baumaterialien, Beistellung der Geräte und Gerüste und Durchführung aller nur durch gelernte Bauarbeiter unter Leitung eines Poliers auszuführenden Facharbeiten ist hiebei erforderlich.

Schwierig ist nur die richtige Anrechnung und Sicherstellung der Mitarbeit, zu der sich jeder Siedler verpflichten muß. Die Siedler müssen daher streng beaufsichtigt und zur Leistung der Pflichtstunden verhalten werden. Die geleistete Arbeit wird jedem Siedler durch Gutschrift, meist nach einem etwas unter den vollen Lohnansätzen der Bauarbeiter liegenden Stundenlohn, zur Anrechnung gebracht. Der hiebei vorgenommene Abstrich schwankt zwischen 20 und 50% des um die sozialen Lasten verminderten Normallohnes. Diese Art der Durchführung gibt jedoch hinsichtlich der Sicherstellung und Abrechnung der zu leistenden Stunden oft Anlaß zu Reibungen, weshalb es vor allem auf den Gemeinschaftssinn und den Arbeitswillen ankommt, an den große Anforderungen gestellt werden. Auch müssen für den Fall der Nichterfüllung der Arbeitspflicht strenge Abmachungen im voraus getroffen werden.

Werden aber sämtliche Arbeiten in Selbsthilfe durch die Siedler erstellt, so erfolgt die Betreuung und technische Beratung solcher Eigenregiesiedlungen in der Regel durch die Bauämter der Gebietskörperschaften oder durch bezahlte Baufachleute.

Auch hier treten dieselben Schwierigkeiten auf wie bei den Gruppensiedlungen und es bildet die gute Organisation der Bau-

stelle und richtige Auswahl der Siedler nach beruflicher und körperlicher Eignung eine zwingende Voraussetzung zum Gelingen der Aktion, wobei die Zusammenfassung kleiner Arbeitsgruppen, die für bestimmte Arbeiten eingearbeitet werden, sich besonders bewährt.

Was nun die Art und den Umfang der Selbsthilfearbeiten anlangt, so hängen diese von der gewählten Bauweise, aber auch von der Organisation sowie von der Zusammensetzung der Siedlergruppen ab. Die unentgeltliche Mithilfe von ungelernten Arbeitern (Hilfsarbeitern) kann nun erfolgen:

1. Bei den vorbereitenden Arbeiten: Errichtung der gemeinsamen Anlagen, Aufschließung des Geländes nebst Herstellung der Zufahrtsstraßen, Herstellung von Zuleitungen, Drainagearbeiten, Einfriedungen und allen hiezu erforderlichen Erdbewegungen, Gewinnung und Herstellung von Baustoffen u. a. m.;

2. bei den eigentlichen Bauarbeiten: Ausführung sämtlicher Hilfsarbeiten, so Erdaushub für Fundamente und Unterkellerungen. Bei Massivbauten: Zubringung der Baumaterialien, Mörtelbereitung, Betonarbeiten, bei Hohlsteinbauten die Erzeugung der Hohlsteine etc. Bei Holzbauten: Mithilfe bei Aufstellung der Tragkonstruktionen sowie Anbringung aller Arten von Verschalungen, Konservierungs- und Anstricharbeiten u. a. m.

3. Bei den Ausbau- und Ergänzungsarbeiten: Ausmalen der Räume, Herstellung von Anstrichen, dann Ausbau und Erweiterung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude usw.

Diese Mitarbeit der ungelernten Siedler kann auf Grund der Erfahrungen, die bei den bisher ausgeführten Siedlungsbauten gewonnen wurden, mit 10 bis 17% der Baukosten gewertet werden. Die Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden hängt vielfach von der zweckmäßigen Einteilung der Arbeiten, der zielbewußten Leitung durch geeignete Führer sowie auch von der vertraglichen Bindung der Siedler ab. In einigen besonders günstigen Fällen wurde die Ersparnis durch die Mitarbeit ungelernter Siedler bis zu 25% der Baukosten berechnet.

Über die für Siedlerleistungen günstigen Bauweisen liegt noch kein abschließendes Urteil vor. Im allgemeinen wird die Möglichkeit der Selbsthilfe bei Holzbauten größer angenommen als bei Massivbauten. Praktische Beispiele — so die Siedlung in Mann-

heim — zeigen jedoch, daß bei in Backstein ausgeführten Bauten bei weitem mehr Eigenarbeit geleistet werden konnte, als bei Holzbauten. Die Möglichkeit der Selbsthilfe bei letzteren wird aber auch aus dem Grunde geringer anzunehmen sein, weil diese eine präzise Arbeit und geschulte Kräfte erfordern.

Vielfach hat sich aus praktischen und organisatorischen Gründen die Form herausgebildet, den Bau zu einem fixen Preis einem Unternehmer zu übergeben, dem die Siedler zur Mitarbeit namhaft gemacht werden und der diese Arbeitskräfte mit einer festen Summe in Rechnung zu stellen hat. Die Selbsthilfe der ungelernten Siedler wird z. B. in Deutschland mit etwa 500 RM eingesetzt, was einem Betrag von beiläufig 700 bis 800 S einer Siedlerstelle in Österreich entsprechen dürfte.

Bezüglich der Arbeitsleistungen nach Arbeitszeit ist noch zwischen Kurzarbeiter-Selbsthilfe und Erwerbslosen-Selbsthilfe zu unterscheiden. Während die erstere, da sie als Nebenbeschäftigung und vorwiegend unentgeltlich geleistet wird, keinen Widersprüchen begegnet, sieht das Baugewerbe in der Erwerbslosen-Selbsthilfe eine Konkurrenz, die aus der herrschenden Not entstanden ist. Dabei soll nicht übersehen werden, daß aber auch eine so weitgehende Selbsthilfe zur Belebung der Bauwirtschaft beiträgt und sowohl für die Baustoffindustrie als auch für das Unternehmertum Verdienste schafft, denn nur durch Einschaltung der Selbsthilfe ergibt sich überhaupt noch die Möglichkeit zur Errichtung solcher Bauten.

Jedenfalls sei betont, daß das Ausmaß der Selbsthilfe ganz von der Art und Größe des Siedlungsvorhabens abhängt. Sehr zu warnen ist, das Bauvorhaben zu umfangreich zu planen. Vielmehr empfiehlt es sich, einen möglichst großen Teil der Ausbuarbeiten dem Siedler für spätere Zeiten zu überlassen, um ihn ehestens in den Besitz der Siedlerstelle zu bringen und ihm rasch die Möglichkeit zu geben, diese lebensfähig zu entwickeln.

b) Die Bedeutung der gewerblichen Facharbeit.

Die Siedlerarbeit *) allein, besonders dann, wenn unter den Siedlern nicht genügend Bauhandwerker sind, dürfte wohl nur bei der Anlage einfachster Siedlungen zur Anwendung gelangen.

*) Unter Siedlerarbeit versteht man in der Regel die Arbeit für das eigene Heim und den eigenen Nahrungsbedarf.

Wenn auch zugegeben werden mag, daß die gewerbliche Facharbeit mehr Geldaufwand erfordert als die Siedlerarbeit, schon weil diese von sozialen Abgaben, Steuern u. dgl. frei ist, so muß doch gesamtwirtschaftlich die Tatsache in Betracht gezogen werden, daß durch ein Fernhalten der gewerblichen Betriebe die Arbeitslosigkeit nicht wesentlich verringert wird. Die gewerbliche Facharbeit wird gegenüber ausschließlicher Siedlerarbeit durch die rationellere Bauherstellung, durch sparsamere Verwendung der Materialien, durch die Dauerhaftigkeit des Bauwerkes, durch die Anordnung der Baulichkeiten usf. an sich stets wirtschaftlich sein und auch die Gewähr bieten, daß die mit ihrer Hilfe erstellten Baulichkeiten ästhetischen und hygienischen Anforderungen entsprechen.

Bei richtiger und rationeller Organisation des Siedlungsaufbaues ist die Vereinigung von gewerblicher Facharbeit mit jener der Siedler durchaus möglich und im Interesse des Siedlungszweckes zu fordern. Die speziellen Facharbeiten sollen also von dem zuständigen Fachgewerbe ausgeführt werden; diesem ist aber die Beschäftigung der Siedler selbst oder der für den Siedlungsaufbau zur Verfügung stehenden freiwilligen Arbeitsdienstleistenden in weitestem Ausmaß bei den Siedlungsbauten zur Pflicht zu machen. Gewiß kann es nicht Sinn und Zweck des Siedlungswerkes sein, die Siedlerarbeit oder die Heranziehung des freiwilligen Arbeitsdienstes zum Siedlungsaufbau so zu organisieren, daß Siedlerführer ihre Tätigkeit zu einem steuerfreien Unternehmen oder Gewerbebetrieb machen, welcher infolge der dem Siedlungszweck zugeordneten Vorteile, wie Befreiung von Steuern und sozialen Abgaben, das bodenständige Gewerbe konkurrenziert. Jedenfalls bringt eine starke Siedlungstätigkeit, selbst wenn es sich zum Großteil nur um Selbsthilfebauten handelt, eine spürbare Belebung der Baustoffherzeugung, sie ermöglicht die Senkung der hohen Baustoffpreise und führt die Siedler samt ihren Familien aus dem Elendsbereich der Unterstützungsempfänger in den Kreis der wieder konsumfähigen Produzenten. Durch diese höchst dringende Verbreiterung der gesamten Basis unserer Wirtschaft wird jener Kreis, welcher auch in Zukunft so wie früher der Auftraggeber des Baugewerbes sein wird, wieder die nötigen Ersparnisse machen, welche für eine geregelte Bautätigkeit Vorbedingung sind.

2. Der freiwillige Arbeitsdienst für den Siedlungsaufbau.

Ein Großteil der bisher bestehenden Selbsthilfesiedlungen ist in freiwilliger Arbeit entstanden, und zwar sowohl durch die Arbeit des Siedlers für seine eigene Wirtschaft, wie auch durch den Austausch von Siedlerarbeit, d. h. die Mitarbeit und gegenseitige Hilfe der Siedler und die ihrer Freunde und Verwandten. Eine wesentliche Neugestaltung des Faktors „Arbeit“ beim Aufbau der Siedlungen vollzieht sich unter dem Zwang der Verhältnisse gegenwärtig in der Weise, daß freiwillige Arbeit in Form eines organisierten Dienstes (siehe Abb. 35—44) eingesetzt wird. Ohne das Inkrafttreten des Gesetzes über den freiwilligen Arbeitsdienst abzuwarten, hatten sich in Österreich bereits Gruppen gebildet, um diese Organisationsform wirksam werden zu lassen. Die ersten Gruppen arbeiteten seit dem Sommer 1932 an dem Ausbau der Straßen (siehe Abb. 35—38) in der Siedlung Leithenwald (Mauer bei Wien) sowie im Arbeitslager Rothwein (Südweststeiermark) der Deutschen Studentenschaft Österreichs an der Errichtung einer Wirtschaftsstraße. Die Geländeaufschließung ist ein spezifischer Fall für das Einsetzen des freiwilligen Arbeitsdienstes zum Siedlungsaufbau; freiwillige Arbeit wurde auch schon innerhalb der Siedlervereinigungen erfolgreich zur Geländeaufschließung eingesetzt. Gemeinschaftliche Arbeit kann die Siedlung unter keinen Umständen entbehren; Voraussetzung ist, daß sie auf dem persönlichen Vertrauensverhältnis beruht. Freiwillige Gemeinschaftsarbeit bleibt eine der wichtigsten Grundlagen zum Aufbau des Siedlungswerkes; sie so zu organisieren, daß hiedurch die Arbeit gefördert und die Gesamtwirtschaft entlastet und nicht belastet wird, also daß sie, vom volkswirtschaftlichen Standpunkt gesehen, tatsächlich rationell wird, ist die Aufgabe der Gegenwart.



Abb. 35. Freiwilliger Arbeitsdienst: Gesamtansicht des 1. freiwilligen Arbeitslagers in Leithenwald bei Mauer-Wien

Photo Scherb-Wien



Abb. 36. Freiwilliger Arbeitsdienst: Geländeaufschließung für den Siedlungsaufbau (1. freiwilliges Arbeitslager Leithenwald)

Photo Scherb-Wien



Abb. 37. Freiwilliger Arbeitsdienst: Straßenbau für den Siedlungsaufbau; Baustadium I
(1. freiwilliges Arbeitslager Leithenwald)

Photo Scherb-Wien



Abb. 38. Freiwilliger Arbeitsdienst: Straßenbau für den Siedlungsaufbau; Baustadium II
(1. freiwilliges Arbeitslager Leitlenwald)

Photo Scherb-Wien

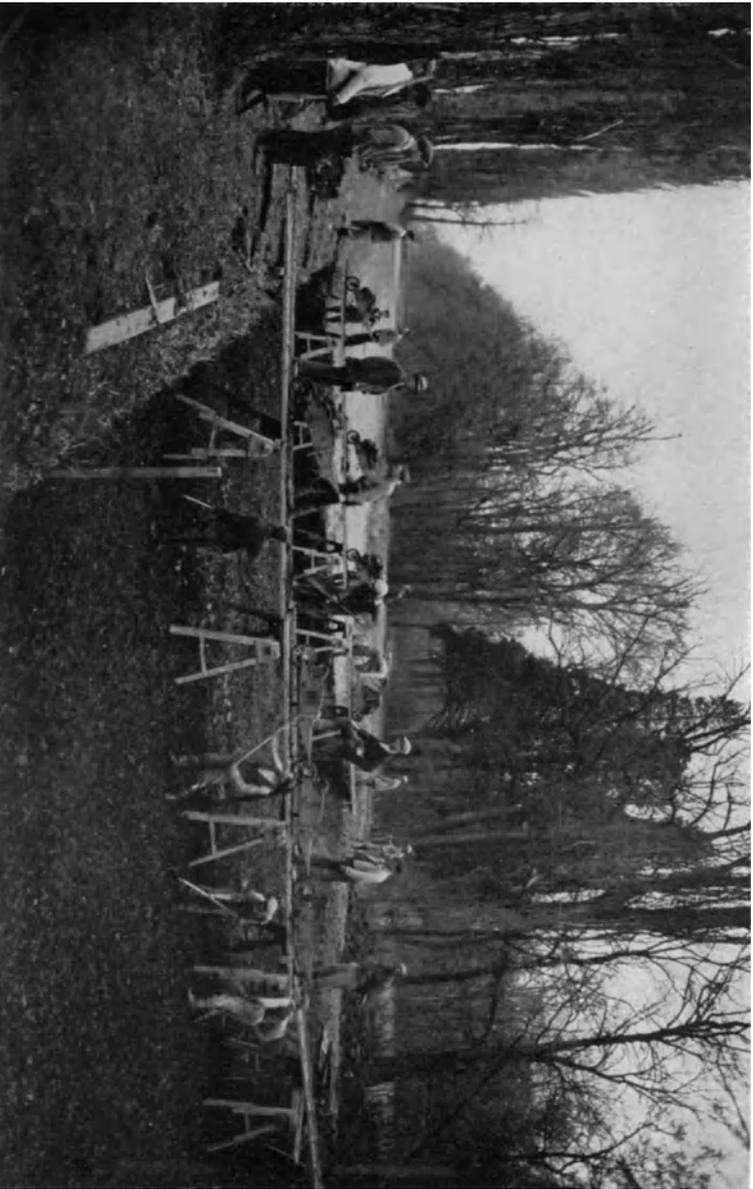


Abb. 39. Freiwilliger Arbeitsdienst; Arbeitsvorhaben der F. A. D.-Führerschule in Laxenburg;
Entschlammern eines Kanales (Träger des Dienstes: Bund für Arbeitsdienstspflicht)

Photo Scherb-Wien



Abb. 40. Freiwilliger Arbeitsdienst: Ausmarsch der F.A.D.-
Führerschule Laxenburg zur Tagesarbeit *Photo Scherb-Wien*



Abb. 41. Freiwilliger Arbeitsdienst: Menage-Ausgabe in der
F.A.D.-Führerschule in Laxenburg *Photo Scherb-Wien*



Abb. 42. Freiwilliger Arbeitsdienst: Herstellung einer Wirtschafts- und Siedlungsstraße bei Krems a. D.
(Träger des Dienstes: Ver. „Österr. Arbeitsdienst“)



Abb. 43. Freiwilliger Arbeitsdienst : Arbeitsdienstwillige des Arbeitslagers Krens a. D. (Ver. „Österr. Arbeitsdienst“) bei Geländeaufschließungsarbeiten



Abb. 44. Freiwilliger Arbeitsdienst: Führerschulungslager in Bernstein, Burgenland; Erdarbeiten (Träger des Dienstes: Ver. „Studentischer Arbeitsdienst“ und „Österr. Arbeitsdienst“)

Die Siedlungsorganisation.

1. Die Finanzierung.

a) Die Möglichkeiten zur Aufbringung der Mittel.

Die gegenwärtige Zeit bietet leider nicht die Voraussetzungen, die für die Beschaffung von Geldmitteln in größerem Umfange zum Zwecke der Finanzierung eines Siedlungsprogrammes zu wünschen wären. Es fehlt heute sowohl an den Voraussetzungen für die Gewährung von Krediten sowie für die Hingabe von öffentlichen Geldern oder Übernahme von Garantien durch die öffentliche Hand in größerem Umfang. Dies sind aber vor allem die Grundlagen, auf denen eine großzügige Siedlungstätigkeit aufbauen kann. Wenn im folgenden die Finanzierung von Siedlungen behandelt wird, so muß der Unterschied zwischen der Ansiedlung von vermögenslosen Siedlern und jenen, welche zur Errichtung ihrer Siedlungsstelle Eigenmittel außer ihrer Arbeitskraft aufbringen, besonders hervorgehoben werden. Bei jenen Siedlungen einfachster Art wird ein finanzieller Aufwand nur in geringem Ausmaße und auch nur insoweit in Frage kommen, als die öffentliche Hand zur Bereitstellung von Boden, Material und Geld in der Lage ist. Diese Mittel wären nach Anweisung der hiefür zuständigen öffentlichen Stellen (durch den Bundeskommissär für das Siedlungswesen) zu verwenden. Zur Erreichung dieses Zweckes wäre dem Siedlungskommissär ein Siedlungsfonds zur Verfügung zu stellen, dem jährlich Bundesmittel zufließen und der zur Errichtung von Primitiv- und Erwerbslosensiedlungen verwendet wird.

Wenn die finanziellen Grundlagen für Siedlungen also in größeren Umrissen erörtert werden sollen, so kann es sich — unter Berücksichtigung des eben Gesagten — nur darum handeln, die Möglichkeiten der Geldbeschaffung zu erörtern, wobei es klar ist, daß nicht alle unter den gegenwärtigen Verhältnissen tatsächlich zur Durchführung gelangen können. Es soll vorausgeschickt werden, daß jede Siedlungsaktion hinsichtlich der

Finanzierung nicht in einer schematischen Form gelöst werden kann. Es wird vielmehr notwendig sein, alle jene Möglichkeiten, die sich für diesen Zweck eignen, zusammenzufassen und zu kombinieren. Auch wird es nicht möglich sein, in der Aufbringung der Geldmittel den Weg der für Privatbauten üblichen Finanzierung einzuhalten. Wie weit man im einzelnen Falle nach der einen oder anderen Richtung gehen kann, wird sich jeweils selbst erweisen.

Grundsätzlich ist die Geldbeschaffung für eine Siedlungsaktion auf klare und einfachste Art zu versuchen.

1. Die Geldbeschaffung kann erfolgen durch **Eigenmittel der Siedler**. Die Ansammlung und Verwendung eigener Mittel der Siedler ist natürlich von größter Bedeutung. Nicht nur aus dem Grunde, weil dadurch das erstrebte Ziel der Erbauung eines Siedlungshauses leichter erreicht wird, sondern weil die Ansparung einen mächtigen Auftrieb zur Siedlungstätigkeit gibt und das Mitbestimmungs- und Mitverantwortungsgefühl des Siedlers hebt. Überhaupt spielt beim Siedlungsbau das persönliche Moment nicht nur bezüglich der eigenen Arbeit, sondern auch beim Herbeischaffen der Geldmittel eine wichtige Rolle. Die Formen der Aufbringung eigener Mittel können mannigfaltige sein. Sie kann erfolgen im Wege der Spartätigkeit durch einfaches **Aufsparen** des einzelnen, sie kann geschehen durch **kollektives Sparen**, wie es heute die Bausparkassen organisiert haben. Ja, es wird sogar die Möglichkeit einer unmittelbaren gesellschaftsmäßigen Beteiligung vorgeschlagen.

2. Da aber die eigenen Mittel, die für den Bau von Siedlungen aufgebracht werden, nur einen Bruchteil der nötigen Gesamtsumme erreichen werden, wird ergänzend **fremdes Geld** hinzutreten müssen; dieses ist privatwirtschaftlich im Kreditwege zu beschaffen. Hiefür bestehen heute gut eingerichtete Kreditinstitute, die sich als **Geldsammel- oder Emissionsstellen** mit der Gewährung von **Hypothekarkrediten** befassen. Es sind dies die **Landeshypothekenanstalten**, **Sparkassen** und jene Banken, welche **Hypothekargeschäfte** betreiben und in der Regel zur Ausgabe von **Obligationen** berechtigt sind. Diese Kredite reichen bis zur sogenannten mündelsicheren Grenze, welche im Sinne der Bestimmungen des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches bei Häusern bis zur Hälfte, bei Landwirtschaften bis zu zwei Drittel des ermittelten Wertes reicht. Tatsächlich gehen aber diese Anstalten mit ihren

Darlehen nicht bis zu dieser Höhe. Da die Verkehrswerte der Realitäten in unserer Zeit sehr schwankend sind, bleiben die genannten Kreditinstitute bei der Gewährung erster Sätze in der Regel unter der angeführten Höchstgrenze.

Diese ersten Sätze haben vor allem den Vorteil, daß sie billiger und, was in dem gegenwärtigen Falle nicht übersehen werden darf, langfristig sind. Auch die von den Sparkassen gegebenen Darlehen sind praktisch solche Kredite, wenn auch das Sparkassenregulativ für diese Darlehen eine halbjährige Kündigungsfrist vorschreibt. Am zuverlässigsten sind die Obligationskredite, die durch Ausgabe von Pfandbriefen gegeben werden, weil diese Kredite neben der Langfristigkeit auch einen gleichbleibenden Zinsfuß und die Unkündbarkeit seitens des Darlehensgebers gewährleisten, bei jederzeitiger Rückzahlungsmöglichkeit durch den Schuldner.

Eigene Mittel und erste Sätze lassen aber noch eine bedeutende Spanne in der Geldbeschaffung übrig, deren Überbrückung die Hauptschwierigkeit dieses Problems bildet. Von der Gewährung privater zweiter Sätze, wie sie früher, besonders bei Zinshäusern, eine häufige Erscheinung bildete, muß wohl oder übel abgesehen werden. Wenn sie überhaupt erhältlich sind, so sind sie nicht nur sehr kostspielig, sondern auch unruhig, da sie in der Regel jederzeit rückforderbar sind und den Siedler in kritischer Zeit in eine außerordentlich schwere Situation bringen können. Solche zweite Sätze können nur in Betracht kommen, wenn sie von Kreditinstituten gegeben werden, wobei diese Garantien öffentlicher Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) fordern werden. Diese Form würde es ermöglichen, Geld durch Ausgabe von Obligationen zu beschaffen, so wie es z. B. bei den Wohnbauobligationen der Fall war, die z. B. unter Garantie der Länder und des Bundes zur Ausgabe gelangt sind.

Als weiterer geeigneter Weg zur Geldbeschaffung für eine Siedlungstätigkeit in größerem Umfang erscheint die Heranziehung von Bausparkassen. Diese betrachten es als ihre Aufgabe, die äußerste Sparkraft aus ihren Mitgliedern herauszuholen. Die allmählich eingezahlten Beträge der Bausparer übersteigen erfahrungsgemäß 30% der Antragssumme und so ist es den Bausparkassen möglich, die bis zu 80% des Wertes der Häuser reichende Belehnungsgrenze wesentlich zu unterschreiten, so daß diese Häuser in der Tat kaum bis zu zwei Drittel ihres Wertes belehnt

sind. Die Hauptschwierigkeiten hinsichtlich der Teilnahme von Bausparkassen an einer in kurzer Zeit durchzuführenden Siedlungsaktion liegen aber darin, daß eine bestimmte Wartezeit notwendig ist und erst dann auf Grund eines besonderen Schlüssels die Zuteilung erfolgen kann. Das Streben der Bausparkassen ist daher dahin gerichtet, eine Verkürzung dieser Wartezeit dadurch herbeizuführen, daß ihnen Gelder aus anderen Quellen zur Verfügung gestellt werden, die es ermöglichen sollen, die längere Wartefrist abzukürzen. Das Problem besteht hier nicht nur darin, jene Geldquellen zu finden, welche sich zur Kreditgewährung an die Bausparkassen mit dauernden Geldern bereit finden, sondern auch darin, daß ihnen diese Gelder nicht zu teuren Zinssätzen gegeben werden, die ein neuerliches Hindernis bei ihrer Verwendung bilden würden. Trotz allem wird aller Voraussicht nach das kollektive Zwecksparen in der Siedlungsbewegung große Bedeutung erlangen.

3. In Betracht kommen für die Mittelbeschaffung ferner auch direkte Zuwendungen seitens des Bundes und der öffentlichen Körperschaften. Für die Aufbringung der Mittel des Bundes zur Gewährung solcher Zuwendungen gibt es folgende Wege:

a) die budgetmäßige Widmung eines bestimmten Betrages aus Bundesmitteln, sei es für direkte Gewährung von Darlehen oder zur Leistung von Zinsenzuschüssen oder zur Deckung des Haftungskapitales.

Grundsätzlich muß hier festgehalten werden, daß die durchschnittliche Belastung der Siedlerstelle für Zinsen und Tilgung einen Betrag nicht übersteigen darf, welcher einer 5%igen Annuität der Belehnungshöchstgrenze (80% der Gesteungskosten einschließlich der Anrechnung der Mitarbeit) gleichkommt. Siedlungsvorhaben, welche eine größere Belastung mit sich bringen, bedürfen höherer Eigenmittel oder des Nachweises einer ausreichenden Rentabilität.

Zur direkten Darlehensgewährung wäre folgendes zu bemerken: Veranschlagt man z. B. die Eigenmittel (gleichfalls unter Einrechnung der Mitarbeit) mit 20% der Gesamtkosten, so wären durchschnittlich noch 80% aufzubringen. Gelingt es, 40% auf ersten Satz von Geldinstituten oder von privater Seite zu normalen Bedingungen zu bekommen, so wären vom Bund usw. auf zweiten Satz die restlichen 40% zu geben. Dieses Darlehen

wäre der Einfachheit und Kostenersparnis halber am zweckmäßigsten durch die zur Siedlungsaktion heranzuziehenden gemeinnützigen Geldinstitute abzuwickeln. Sind diese auch zur Ausgabe von Pfandbriefen oder Obligationen berechtigt, so besteht, wenn schon nicht für heute, so doch für eine spätere, wirtschaftlich günstigere Zeit die Möglichkeit, diese Hypotheken durch Ausgabe von eigenen Wertpapieren abzulösen.

Das Darlehen wäre womöglich zinsenlos zu geben, zumindest in den ersten Jahren, sodann zu niedrigen Sätzen, um den Siedlern sowohl die Wirtschaft und kleine Investitionen zu erleichtern, als auch die Rückzahlung dieses Darlehens in nicht zu langer Zeit zu sichern. Nach den bei der Wohnbauförderung gemachten Erfahrungen empfiehlt es sich, die Darlehen mit einem feststehenden Betrag (abgestuft für jede einzelne Siedlungstypen), nicht aber eine prozentuelle Zumessung von den Gesamtkosten zu geben; wer aufwendigere Bauten oder mehr Grund bestellt, soll diesen persönlichen Vorteil selbst bestreiten. Ebenso soll derjenige, welcher mehr mitarbeitet oder sich günstiger Boden und Baustoffe beschaffen kann, deshalb nicht gekürzt werden.

Zur Leistung von Zinszuschüssen seitens der öffentlichen Körperschaften wäre folgendes zu sagen:

Damit die eingangs festgelegte Höchstbelastung der Siedlerstelle nicht überschritten werde, sollten diese Zinszuschüsse womöglich auch für die auf den ersten Satz gegebenen Darlehen gewährt werden können.

Bei dem jetzt vorherrschenden Zinssatz für Grundpfanddarlehen von 8% müßten (bei der jetzigen Durchschnittsannuität von 9% mit 30jähriger Laufzeit) also 4% der eingeschuldeten Summe gegeben werden. Kostet z. B. eine Siedlungsstelle 4000 S, so würde der Zuschuß jährlich 128 S [4% von 3200 S *]), bei Kosten von 10.000 S für eine Existenz-Siedlerstelle schon 320 S (4% von 8000 S) ausmachen. Bei Sinken des Zinsfußes um 1% könnte sich demnach der jährliche Zuschuß um ein Viertel des obigen Zuschusses verringern oder es könnte bei Gleichbleiben des Zuschusses in seiner jetzigen Höhe die Tilgung sehr beschleunigt werden.

Zur Deckung des Haftungskapitales für Mittel, welche seitens Sparkassen, Hypothekenanstalten usw. auf zweiten

*) d. s. 80% von 4000 S, da 20% durch Eigenmittel aufgebracht werden sollen.

Satz gegeben werden, ist — um allen Geschäftsvorschriften dieser Geldinstitute zu genügen — die Bürgschaft von Körperschaften notwendig, die das Umlagenrecht besitzen. In der Regel wird die Bereitstellung eines verhältnismäßig geringen Betrages zur Deckung der Ausfallhaftung ausreichen. So hat z. B. der Bundeswohn- und Siedlungsfonds bisher sein Auslangen mit der Bereitstellung eines Deckungskapitales im Ausmaße einer Annuität gefunden.

Die Bereitstellung öffentlicher Mittel kann neben den Zuwendungen aus allgemeinen Budgetmitteln auch durch die Einführung von Zwecksteuern und -abgaben erfolgen. Es sei hier auf die bestehende Zinsgroschensteuer und auf die Beiträge der Arbeiter und Angestellten für den Bundeswohn- und Siedlungsfonds hingewiesen. So macht der Ertrag eines Zinsgroschens, auf die Friedensmietkrone gerechnet, etwa 6,5 Millionen Schilling aus, während die Eingänge des Bundeswohn- und Siedlungsfonds in den letzten Jahren durchschnittlich 740.000 S betragen haben, wovon 140.000 S aus dem wöchentlichen Eingroschenbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter stammen. Von der Gemeinschaft der Landeshypothekenanstalten und später in dem Begleitschreiben des Bundeskanzleramtes (Inneres), Zl. 75.790—W. A. v. 14. August 1932, zum 1. Entwurf des Siedlungsförderungsgesetzes wurde in Analogie zur Zinsgroschensteuer auf die Möglichkeit der Einhebung einer Grundgroschensteuer hingewiesen.

b) Neben bzw. an Stelle der Widmung von Geldmitteln durch Bund und öffentliche Körperschaften käme aber auch eine sehr wesentliche Förderung des Siedlungswerkes durch Zuwendung von Naturalleistungen in Frage. Als Beispiel hiefür seien außer der Grundabtretung aus dem öffentlichen Besitz verbilligter Holzbezug aus den Bundesforsten, kostenlose oder begünstigte Beistellung von in öffentlichem Eigentum stehenden Verkehrsmitteln (Bahn, Lastautos usw.), Leistung gemeinnütziger Arbeiten durch das Bundesheer, Frachtermäßigungen durch die Bundesbahnen erwähnt.

c) Die Heranziehung der Gemeinden und Länder bei der Sicherstellung der Finanzierung ist unbedingt anzustreben. Sofern sie selbst nicht in der Lage sind, außer geeigneten Grundstücken direkte finanzielle Beihilfen zu geben, sollten sie bei den hier genannten Finanzierungsarten die Ausfallbürgschaft für das Kapital

übernehmen. Land und Gemeinde sind schon wegen der Lasten, die ihnen aus der Befürsorgung der Ausgesteuerten bzw. der Armenpflege tatsächlich erwachsen, sehr an deren Versorgung interessiert; sie haben aber auch an einer Versorgung der Ausgesteuerten wegen der sonstigen bedeutenden Kosten Interesse, welche die immer wiederkehrenden Hilfsmaßnahmen für die Arbeitslosen überhaupt verursachen und nicht zuletzt wegen des großen Ausfalles an Steuern und Abgaben, die aus dem Konsumrückgang der Erwerbslosen entstehen. Haften die Gemeinden, so werden sie sich auch entsprechend um die Wirtschaftlichkeit und Planmäßigkeit der Siedlungstätigkeit kümmern. Sie werden eher eigene Gründe aus ihrem oft reichen Bodenvorrat in Pacht zur Verfügung stellen, aber auch alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, vernünftiges Siedeln zu fördern. Gibt der Bund die Darlehen, so könnte er jene Gemeinden, welche durch ihre Bürgerschaftsleistung die Siedlungssache fördern, bei der Auswahl und Geldzuteilung bevorzugen.

Wenn im Vorstehenden die Möglichkeiten der Geldbeschaffung für Siedlungszwecke erörtert wurden, so ist dies nur grundsätzlich und ohne Ausführung näherer Details erfolgt. Solche können erst bei Vorliegen bestimmter Pläne gefunden werden. Im einzelnen wird sich auch die Durchführung besonders nach dem Zweck und Umfang der geplanten Siedlung zu richten haben. Die Geldbeschaffungsfrage wird verschieden sein, je nachdem es sich um Stadtrandsiedlungen oder um ländliche Siedlungen handelt. Auch die Form und die Durchführung der zu beschaffenden Kredite wird durch diese Umstände verschieden werden.

b) Erstattete Finanzierungsvorschläge.

Als Abschluß des Kapitels sollen nachfolgend einige Vorschläge zur Siedlungsfinanzierung kurz erläutert werden.

1. Die Landeshypothekenanstalten haben sich schon im Februar 1932 in ihrer Arbeitsgemeinschaft mit einem Vorschlag für die Durchorganisierung hauptsächlich des ländlichen Siedlungswesens beschäftigt, in dem sie eine länderweise Durchführung fordern. Sie schlagen vor, in jedem Bundesland als Siedlungsträger eine Siedlungsstelle zu schaffen, die bei der betreffenden Landeshypothekenanstalt zu errichten wäre und nach dem Vorbild der deutschen

Siedlungsgesellschaften die Rechtsform einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu erhalten hätte. Als Gesellschafter kämen neben den Landeshypothekenanstalten selbst die Bundesländer, die Landwirtschaftskammern (Landeskulturräte) und die Genossenschaftszentralkassen vor allem in Betracht. Diese Landessiedlungsstellen hätten in erster Linie die Aufgabe, land- und forstwirtschaftliche Grundstücke und Güter zu übernehmen, einer allfälligen rationellen Zwischenbewirtschaftung zu unterziehen und diesen Realbesitz zur Schaffung von Siedlerstellen zu verwenden. Der Vorteil dieser Organisation läge darin, daß die Siedlungsstellen im Anschlusse an bestehende Organisationen (Hypothekenanstalten und Landwirtschaftskammern) errichtet würden, wodurch eine bedeutende Erleichterung und Verbilligung des Apparates herbeigeführt würde.

Es wurde vorgeschlagen, für die Zwischenfinanzierung der Landessiedlungsstellen eine gemeinsame Stelle zu errichten, die nach dem Vorbild der Geschäftsstelle für Wohnbauförderung geschaffen werden könnte, nur müßte ihr die Rechtspersönlichkeit gegeben werden, damit sie Rechte erwerben und sich verpflichten kann. Um den Landessiedlungsstellen die Geldbeschaffung der Geschäftsstelle für Zwischenfinanzierung zu erleichtern und die Geldmittel für die Siedlungsaktion zu verbilligen, wäre die fakultative und fallweise Übernahme der Haftung der österreichischen Bundesländer für die Kreditaufnahme ihrer Landessiedlungsstelle bei der Geschäftsstelle für Zwischenfinanzierung vorzusehen. Diese Kreditaufnahme hätte bei Geldinstituten und Versicherungsanstalten und durch Ausgabe von Kassenscheinen zu erfolgen. Die Rückzahlung der Zwischenkredite würde dann im Wege der Aufnahme von langfristigen Krediten geschehen, sobald die Siedlung durchgeführt ist. Diese langfristigen Kredite würden ähnlich wie bei der Wohnbauförderung durch erststellige und zweitstellige Hypothekarkredite gegen Beibringung von Haftungen oder Zahlungsverprechen öffentlicher Körperschaften (Bundesländer) beschafft werden. Es wird auch hier nicht zu vermeiden sein, daß Zinszuschüsse sowohl für die Zwischenfinanzierung als auch für die Dauerkredite erfolgen müßten, um den Siedlungswerbern die Möglichkeit zu geben, sich auf der Siedlung zu erhalten. Eine weitere Frage allerdings wäre hiebei die, in welcher Weise die Bundesländer die für diese Zuschüsse erforderlichen Gelder aufzubringen hätten. Beispiele liegen vor in den Beiträgen für

den Bundeswohn- und Siedlungsfonds und in den Zinsgroschen, welche für die Wohnbauförderungsaktion eingehoben werden. Es wurde bei den Landeshypothekenanstalten bezüglich der ländlichen Siedlungen der Gedanke erörtert, analog dem Zinsgroschen etwa Grundgroschen einzuheben.

2. Eine andere Form eines Finanzierungsplanes für eine staatlich zu fördernde Bauaktion wird vom Verwaltungsrat der Wiener Baukreditbank, Dir. A. Gessmann *) vorgeschlagen. Sie soll sich auf Stadtrandsiedlungen, vorstädtische und bäuerliche Siedlungen erstrecken und geht zunächst vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus, wobei nur jene Projekte berücksichtigt werden sollen, bei denen das reine Bauerfordernis 20.000 S nicht übersteigt. Bei bäuerlichen Siedlungen wird das Bauerfordernis von ihm mit 30.000 S begrenzt. Der Finanzierungsplan sieht eigene Mittel in der Höhe von 30%, eine erststellige Hypothek im Ausmaße von 40% der Gesamtkosten ohne Grund vor, ferner eine zweite Hypothek im Ausmaße von 30%, die von der Wiener Baukreditbank als Schuldverschreibungsdarlehen gewährt werden soll, wobei der Bund einen Sicherheitsfonds für die hiefür auszugebenden Obligationen in der Höhe von 10% des Gesamterfordernisses der Bauten bei der Wiener Baukreditbank anzulegen hat.

3. Einen weiteren Finanzierungsvorschlag des Siedlungswerkes bringt Dir. Poindecker — Österr. Bauspar- und Realkreditkasse —, indem er die Siedlungsaktion in Verbindung mit dem Bausparen bringt. Er erwartet dabei, daß die Grundbeschaffung durch Gemeinden und Länder erleichtert wird, daß die Bauführung durch Heranziehung von örtlichen Bau- und Handwerksvereinigungen und durch Errichtung von Serienbauten sowie durch die produktive Arbeitslosenfürsorge verbilligt werden kann und daß die Auswahl der Siedler am zweckmäßigsten durch die örtlichen Behörden erfolgt. Geschieht dies sorgfältig, so ist anzunehmen, daß diese Siedler schon in Anbetracht der ihnen zukommenden Vorteile auch tatsächlich bestrebt sein werden, ihren Spar- und Rückzahlungspflichten getreulich nachzukommen, so daß Verluste vermieden

*) „Wie werden wir uns ernähren.“ Von Dir. Verwaltungsrat Gessmann, Scholle-Verlag, Wien, 1932. — „Siedlung als Aufbauarbeit.“ Äußerungen zum Siedlungsförderungsgesetz von Ministerialrat a. D. Dr. Friedrich Wiser, Jung-Österreich-Verlag, Wien, 1932.

werden können und die Aktion nicht als reiner Wohltätigkeitsakt gewertet werden muß.

Dir. Poindecker nimmt als Gesamtkosten einer Neben-erwerbssiedlung 5000 S an und entwickelt an Hand dieses Beispiels die Finanzierung unter Heranziehung einer Bausparkasse:

500 S, d. i. 10%, muß der Siedler selbst als Sondersparung in die Bausparkasse einbringen und sich verpflichten, weiterhin pro Jahr 4% der Gesamtbausumme von 5000 S, d. i. 200 S (abgerundet auf 20 S pro Monat) in der Bausparkasse einzusparen bzw. darüber hinaus nach Möglichkeit Sondersparungen zu bringen.

In der Annahme, daß die Zuteilung des Bauspargeldes sodann in durchschnittlich $2\frac{1}{2}$ Jahren erfolgen wird können (die ersten Zuteilungen sogleich nach Ablauf eines Wartejahres, die restlichen in 5—7 Jahren), leiht der Bund zinsfrei

1000 S, d. i. 20%, jenem Siedler, der von den berufenen Stellen als unterstützungs- und vertrauenswürdig namhaft gemacht wird. Dieser Betrag wird für den Siedler zum Zwecke der Errichtung eines Bausparvertrages per 5000 S an die Bausparkasse eingezahlt und bleibt zugunsten des Bundes gesperrt.

Hat der Bausparer durch $2\frac{1}{2}$ Jahre weitere

500 S, d. i. 10%, erspart, so verfügt er über eine Bauspareinlage von 2000 S, d. i. 40% der Bausparsumme, zu welchem Zeitpunkte durchschnittlich die Baugeldzuteilung erfolgen kann.

2000 S hat der Siedler demnach als Selbstsparung aufzuweisen (hievon 1000 S gesperrt zugunsten des Bundes) und erhält nun weitere

3000 S als billiges, normal unkündbares, langfristig rückzahlbares Tilgungsdarlehen der Bausparkasse (2% Darlehenszinsfuß mit Ausgleichszuschlägen auf der Basis eines 5%igen Darlehenszinsfußes).

Mit 5000 S errichtet er nunmehr sein Siedlerhaus und hat sich zu

einer Gesamtabzahlung von 6% der Bausparsumme, d. i. 300 S pro Jahr oder 25 S im Monat, zu verpflichten. In diesem Betrage sind bereits die 2%igen Darlehenszinsen enthalten und unter Berücksichtigung der Ausgleichszuschläge wird der Sparer innerhalb rund 13 Jahren schuldenfrei sein.

Gibt der Bund sein Darlehen von 1000 S z. B. auf 5 Jahre, und zwar zinsenlos, so hat der Siedler jährlich hiefür 200 S abzustatten; obige 300 S für das Bauspardarlehen hinzugerechnet, beträgt die geforderte jährliche Geldleistung eines solchen Siedlers 500 S, wozu noch der Baurechtzins von höchstens 50 S kommt. Die monatliche Belastung betrage in den ersten 5 Jahren 45 S, in den übrigen 8 Jahren 25 S, wobei die Bundesschuld aber in 5 Jahren, das Bauspardarlehen in 13 Jahren zurückgezahlt sein würde.

Der Bund ist in der Lage, sich die kreditierten 1000 S (20%) an zweiter Stelle hinter den 60% der Bausparkasse grundbücherlich sicherzustellen, er erhält alljährlich ein Fünftel seiner Darlehen zurück und kann diese Beträge wieder dazu benützen, um neu beantragte Siedlungsdarlehen im Wege der Bausparkasse zu vermitteln.

Bei Erörterung der Frage, ob der Siedler in der Lage sein wird, monatlich 45 S aufzubringen, kommen folgende Momente in Betracht:

a) Der Siedler erspart den Mietzins seiner bisherigen Wohnung, den man mit 20 S ansetzen kann.

b) Er leistet den Betrag von 20 S, zu dessen Leistung er sich bei Abschluß des Sparvertrages verpflichtet hat und wozu eben diese Gruppe von Siedlersparern befähigt ist, eigentlich monatlich weiter.

c) Der Siedler wird für sich und seine Familie aus den Erträgen seines Obst- und Gemüsegartens, der Kleintier- und Hühnerzucht Lebensmittel beziehen, die zweifellos mehr als 5 S im Monat wert sind.

Ein solcher Siedlersparer kann also ohne Erhöhung seiner bisherigen Spar- und Mietleistungen in kaum 15 Jahren schuldenfreier Besitzer werden und der Staat braucht nur auf die Zinsen eines bescheidenen Leihkapitales durch 5 Jahre verzichten.

4. Einen von der bisherigen Praxis völlig abweichenden Weg zur Finanzierung von Wirtschaftssiedlungen schlägt Ministerial-

sekretär Dr. Walter Krones vor. Er lehnt grundsätzlich die Kapitalbeschaffung durch erste und zweite Hypotheken mit der Begründung ab, daß das jährliche Erfordernis für die Verzinsung und Amortisation von größeren Hypotheken unter den heutigen Verhältnissen von keiner wie immer gearteten Wirtschaftssiedlung aus dem Reinertrag abgedeckt werden kann und daher nach dem bisherigen System finanzierte Siedlungen nur durch einen effektiven und sehr beträchtlichen Zuschuß aus öffentlichen Mitteln (Steuer-geldern) lebensfähig erhalten werden könnten.

Seine Vorschläge *) gehen im wesentlichen darauf hinaus, die Grundeigentümer, die ihren Besitz für Siedlungszwecke beistellen, ebenso wie die Besitzer von Holz und anderen Baumaterialien sowie sonstige Mitarbeiter soweit als nur irgendwie möglich nicht mit Bargeld oder durch Einräumung von Hypotheken oder dergleichen zu entschädigen, sondern diese durch Zuteilung von „Grundanteilen“ an Zahlungen Statt am künftigen Ertrag der Siedlungen zu beteiligen.

Diese Grundanteile sollen rechtlich den nach dem Aktienregulativ möglichen „Vorzugsaktien“ nachgebildet werden, jedoch Genossenschaftsanteile mit Anteilhaftung und einer dreiprozentigen Vorzugsdividende bilden. Diese Vorzugsdividende soll zugleich vom Staat als Mindestverzinsung garantiert werden, so daß der Grundanteilbesitzer unter allen Umständen mit der für landwirtschaftliche Werte als normal zu betrachtenden dreiprozentigen Verzinsung rechnen kann und überdies an dem darüber hinausgehenden Reinertrag der Genossenschaft beteiligt ist.

Auf diesem Weg hofft Dr. Krones einen effektiven Zuschuß aus öffentlichen Mitteln auf Katastrophenjahre einschränken zu können, was wieder die Einräumung einer Bundesgarantie für alle lebensfähig anerkannten Siedlungsvorhaben gestatten würde.

Außer dieser Garantie sieht der Vorschlag keinerlei finanzielle Unterstützungen des Siedlungswerkes aus öffentlichen Mitteln vor, wohl aber Naturalleistungen aller Art im Ausmaß von einem Achtel des Gesamtaufwandes, wobei jedoch wieder effektive Selbstkosten der öffentlichen Hand mit Grundanteilen rückvergütet werden sollen.

- *) a) „Memorandum betreffend die Innenkolonisation in Österreich“,
- b) „Der Grundanteil als Wertpapier“.

Dieser Vorschlag rechnet ferner damit, daß
rund 50% des Gesamterfordernisses für jede Wirtschaftssiedlung durch solche Grundanteile und die unentgeltlichen Naturalleistungen sichergestellt werden könnten,

ca. 30% hätte der Siedler durch Barzahlungen, Einbringung von Inventar und unbezahlte Mitarbeit beim Bau etc. aufzubringen, so daß

eine Inanspruchnahme des Hypothekenmarktes nur im Ausmaße von etwa 20% des Gesamterfordernisses notwendig wäre und daher auch unter den heutigen Verhältnissen keinen besonderen Schwierigkeiten begegnen würde. Dr. Krones setzt voraus, daß auch dieser Finanzierungsvorschlag eine gesetzliche Fundierung erfahren müßte.

* * *

Aus diesen Beispielen kann man ersehen, daß die Grundformen für die Geldbeschaffung von Siedlungsbauten, wie sie eingangs dargestellt wurden, in verschiedener Gestalt immer wiederkehren, daß es aber nur möglich ist, für ein bestimmtes, genau umrissenes Ziel einer konkreten Siedlungsaktion einen bestimmten Finanzierungsplan aufzustellen.

Bei der großen Zahl von Arbeits- und Vermögenslosen, deren Wunsch nach einer Siedlungsstelle nicht im Wege der üblichen Finanzierung erfüllt werden kann, ist daher der Errichtung von einfachsten Selbsthilfesiedlungen besondere Beachtung zu widmen. Auch der Lösung dieser Aufgabe wird sich die öffentliche Hand zuwenden müssen, weil andere Mittel als die der Gesamtheit dafür nicht zur Verfügung stehen. Derzeit ist es Aufgabe des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, die ihm für die Stadtrandsiedlung zur Verfügung gestellten Mittel vornehmlich für die Errichtung einfachster Siedlungsstellen zu verwenden (siehe Abschnitt II. „Die derzeitigen gesetzlichen Maßnahmen zur Siedlungsförderung in Österreich“, S. 145 ff.). Da der Bund voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, dem Ansturm der siedlungswilligen Erwerbslosen mit seinen geringen Mitteln zu entsprechen, werden noch andere Finanzierungsformen in Erwägung zu ziehen sein.

Belaufen sich z. B. die Gesamtkosten einer einfachsten Siedlerstelle — ohne Anrechnung der vom Siedler verlangten und geleisteten Mitarbeit sowie des Arbeitsdienstes — auf 3000 S (ohne

Boden), so könnte die Finanzierung etwa in folgender Weise stattfinden:

a) Durch Eigenmittel der Siedler.

Aus bekannten psychologischen Gründen ist es ratsam, auch dem Primitivsiedler die Selbstaufbringung eines Kostenanteiles vorzuschreiben, und zwar dürfte hier ein Betrag von 500 S angemessen sein; man kann wohl annehmen, daß eine Anzahl von Siedlern einen Betrag in dieser Höhe aus Ersparnissen, durch Verwertung der bisherigen Wohnung, durch Mithilfe von Freunden und Verwandten u. dgl. wird aufbringen können.

b) Durch Beschaffung eines Hypothekarkredites.

Bei genügend langfristiger Sicherung des Grundes (Erbbaurecht, Erbpacht) dürfte eine zumindest 25%ige Belehnung solcher Bauten (Haus und Stall) wohl erzielbar sein, insbesondere dann, wenn die Bürgschaft einer öffentlichen Körperschaft erlangt werden kann. Bei einem niedrig geschätzten Verkehrswert von 2000 S entspricht diesem ein Hypothekendarlehen von 500 S.

c) Durch Materiallieferungen seitens des Staates und der öffentlichen Körperschaften. Hiefür kommen vor allem in Betracht Holz im Werte von ca. 500 bis 700 S, ferner Saatgut und Dünger im Werte von je ca. 100 bis 200 S. Von mancher Seite wird auch die Materialbelieferung im Wege des Staates durch solche Firmen empfohlen, welche mit ihren Steuerleistungen rückständig sind und in Verrechnung derselben ihre Schuld aus ihren Warenbeständen abtragen können, durch Sach- und Dienstleistungen öffentlicher Verkehrsunternehmungen u. dgl.

Durch Zusammenfassung der obigen Möglichkeiten dürften mittelbar oder unmittelbar seitens der öffentlichen Körperschaften Werte im Ausmaß von 1000 S oder mehr beschaffbar sein.

d) Es verbliebe somit zur Finanzierung noch die Aufbringung eines Restbetrages von ca. 1000 S, der einer zirka zwölfmonatigen Arbeitslosenunterstützung einer Siedlerfamilie entspricht. Durch dieses Darlehen und die dem Siedler für das erste Betriebsjahr zu gewährende Arbeitslosenunterstützung würde sich der Staat von der weiteren Befürsorgung solcher Siedlerfamilien für die Zukunft entlasten.

Bei dieser Siedlungsart können also die vom Staat aufzubringenden Barmittel auf ein Minimum reduziert werden und es könnte sich hiedurch vielleicht die Möglichkeit der unmittelbaren Inangriffnahme einer großzügigen Siedlungsaktion mit verhältnismäßig geringen Mitteln ergeben. Für den Siedler erwächst sohin eine Belastung, die sich zusammensetzt aus der Annuitätsabstattung des 500-S-Hypothekarkredits, der zu billigsten Bedingungen beizustellen wäre, Grundpacht und die gleichfalls zu niedrigsten Sätzen zu leistende Tilgung des von den öffentlichen Körperschaften beigestellten Finanzierungsbeitrages. Alle diese Leistungen dürfen aber den Gesamtbetrag von 200 S im Jahr, also monatlich etwa 15 S, nicht überschreiten. Erzielt der Siedler dann entsprechende Ersparnisse, dann wird er nach einigen Jahren in der Lage sein, seine Wohnstätte, wenn er dies wünschen sollte, aus eigener Kraft massiver auszubauen, wobei er die Bestandteile des ersten Baues sicherlich in verschiedenster Weise verwerten können. Jedenfalls ist das Risiko für alle Beteiligten weit geringer, wenn bescheiden begonnen und nur nach Maßgabe des wirtschaftlichen Erfolges zu besseren und teureren Baulichkeiten übergegangen wird, als wenn der Siedler sein Werk mit hoher Schuldenlast beginnt; auf diesem Gebiete erwächst der Siedlungsberatung ein ganz besonderes Arbeitsgebiet. Zufolge der wirtschaftlichen Schwäche der meisten Siedler, die durch die vielen Nachschaffungen gerade in den ersten Jahren erhöht wird, sowie mit Rücksicht auf die mangelnden Erfahrungen des Siedlers auf seinem neuen Arbeitsgebiet ist zu erwägen, dem Siedler, sofern er Arbeitslosen- oder Notstandsunterstützung bezogen hat, den Genuß derselben in der Regel bis zur Einbringung der ersten Ernte zu belassen bzw. in Notfällen ein besonderes Schonjahr zu gewähren.

Die Voraussetzung für die Erreichung des durch diese Finanzierungsform angestrebten Siedlungszweckes wird die planmäßige und wirtschaftliche Verwendung der hiedurch bereitgestellten Mittel sein. Eine solche Verwendung wird sich nur dann erreichen lassen, wenn die Durchführung des Siedlungswerkes nach entsprechender fachmännischer Beratung und unter Beobachtung der für diesen Zweck herausgegebenen Richtlinien erfolgt.

2. Der Aufbau und die Rechtsform des Siedlungsträgers.

a) Die Organisation der vorstädtischen und landwirtschaftlichen Siedlung im Deutschen Reich.

Die Spitzenorganisation der Siedlungsbewegung.

Im Deutschen Reich ist der organisatorische Aufbau der vorstädtischen Kleinsiedlung von dem der ländlichen (landwirtschaftlichen) Siedlung streng zu scheiden. Ferner ist festzustellen, daß für die Siedlungsangelegenheiten des Reiches der Reichsarbeitsminister, in Preußen der Landwirtschaftsminister, zuständig sind. Durch Notverordnung wurde

für die Errichtung von vorstädtischen Kleinsiedlungen ein Reichskommissär für das vorstädtische Siedlungswesen (siehe Abschnitt: „Die gesetzlichen Maßnahmen zur Siedlungsförderung“, S. 109) ernannt und

für die Errichtung von landwirtschaftlichen Siedlungen in Preußen wurde ein Staatskommissär eingesetzt und mit besonderen Vollmachten ausgestattet, die ihn ermächtigen, Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die ländliche Siedlung beziehen, abzuändern sowie neue Verordnungen zwecks Erleichterung der Siedlung zu erlassen.

Die Organisation der vorstädtischen Kleinsiedlung.

Die vorstädtische Kleinsiedlung wird vom Reiche direkt finanziert (siehe Abschnitt: „Die gesetzlichen Maßnahmen zur Siedlungsförderung“, Seite 109 ff.) und um diese Tätigkeit dezentralisiert durchführen zu können, hat man die Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts als Siedlungsträger eingeschaltet, vornehmlich deshalb, weil ein enger Zusammenhang der Siedlungsfrage mit den Fragen der Arbeitslosenfürsorge, des Städtebaues, des Verkehrs und der Schule besteht. Der Reichskommissär hat deswegen die Durchführung der vorstädtischen Kleinsiedlung den Gemeinden und Gemeindeverbänden übertragen. Diesen ist es gestattet worden, die Trägerschaft auf Wohnungsfürsorgegesellschaften, gemeinnützige Siedlungsunternehmungen u. dgl. zu übertragen. Wer siedeln will, muß sich also im Deutschen Reiche an die zuständige Gemeindebehörde wenden, bzw. in den Städten an den Magistrat und bei Gemeindeverbänden, z. B. in Preußen, an den Landrat.

Auf Grund der vom Reichskommissär erlassenen Vorschriften bezüglich des Umfangs und der Kosten errichtet der Siedlungsträger die Siedlerstellen mit Hilfe des Reichsdarlehens. Durch die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln hat der Siedlungsträger eine besonders starke Stellung gegenüber dem Siedelnden. Bekannt ist, daß die eigene Arbeit der anzusiedelnden Erwerbslosen Bedingung ist. Dem Wunsch des freien Baugewerbes, in die Siedlungstätigkeit eingeschaltet zu werden, wurde Rechnung getragen. Eine Reihe von Städten führt die Bauten nicht in eigener Regie aus, sondern vergibt sie an das Baugewerbe auf Grund öffentlicher Ausschreibung, nur muß die Beschäftigung der Siedler im Wege der Selbst- und Nachbarhilfe gewährleistet sein.

Da vornehmlich die Gemeinden die Siedlungsträger sind, so gehört es zu ihrer weiteren Aufgabe, die Pläne für die Aufteilung des Geländes aufzustellen, die baupolizeilichen und sonstigen Genehmigungen zu besorgen und das Siedlungsvorhaben durchzuführen. Es hat also der Siedlungsträger die Macht, von den bestehenden Bauvorschriften Erleichterungen zu geben. Die Bewilligung der eingereichten Siedlungspläne obliegt dem Reichskommissär. Auf Grund seines Bescheides schließt die Deutsche Bau- und Bodenbank in Berlin als Treuhänderin des Reiches mit dem Siedlungsträger oder dessen Beauftragten (Siedlungsunternehmung) einen besonderen Vertrag zwecks Auszahlung der Darlehen, die in Raten erfolgt.

Um die Siedler dauernd seßhaft zu machen, ist der Siedlungsträger verpflichtet, die bebaute Stelle dem Siedler vom Beginn des vierten Kalenderjahres nach der ersten Ernte an über Antrag zu Eigentum zu übertragen oder ein Erbbaurecht einzuräumen.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die verlangte selbstschuldnerische Bürgschaft der Gemeinde für das Reichsdarlehen dann zu einem Hemmnis wird, wenn die Trägerschaft an Unternehmungen und Genossenschaften übertragen wird. Es spielen hier dann stark politische und wirtschaftliche Interessen hinein. Da nun viele Gemeinden vor diesen Schwierigkeiten und der damit verbundenen Belastung zurückscheuen, so hat der Reichskommissär für den zweiten Bauabschnitt, der vom Mai bis Oktober 1932 währte, Maßnahmen ins Auge gefaßt, die auch die Initiative privater gemeinnütziger Siedlungsorganisationen oder selbst einzelner Siedler zulassen. Dabei ist aber keinesfalls

daran gedacht, daß die Mitwirkung der Gemeinden ganz entbehrt werden könnte.

Die Finanzierung der ländlichen Siedlung erfolgt durch die Deutsche Siedlungs- und Landbank in Berlin, welche lediglich Zwischenkredite zur Durchführung der Siedlung vergibt (siehe Abschnitt: „Die gesetzlichen Maßnahmen zur Siedlungsförderung“). Die geschaffenen Siedlerstellen werden durch Dauerkredite seitens der preußischen Landesrentenbank in Berlin beliehen, welche im Jahre 1927 errichtet worden ist. Die technische Durchführung des Siedlungsverfahrens erfolgt durch die preußischen Landeskulturämter, denen kleinere Kulturämter für mehrere Kreise untergeordnet sind.

Die Siedlung selbst wird durch besondere Unternehmen durchgeführt, von denen es

1. die provinziellen Siedlungsunternehmen (in jeder Provinz ein Unternehmen) und

2. die privaten Siedlungsunternehmen gibt, die unter Mitwirkung der preußischen Landeskulturbehörden ihre Tätigkeit ausüben.

Diese beiden Unternehmergruppen haben sich zu Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen, und zwar

1. in die Arbeitsgemeinschaft der provinziellen Siedlungsunternehmen und

2. in die Arbeitsgemeinschaft der privaten Siedlungsunternehmen.

b) Die Organisierung des Siedlungswerkes in Österreich.

Der systematische Aufbau der Siedlung in Österreich erfordert vor allem eine zentrale Führung der Siedlungspolitik durch einen Bundeskommissär für das Siedlungswesen oder durch die für das Siedlungswesen in Betracht kommende Aufsichtsbehörde, aber eine länderweise Durchführung der Siedlungsaufgabe unter Berücksichtigung der gegebenen Siedlungsgebiete. Es ist unter allen Umständen daran festzuhalten, daß auch in Österreich das Siedlungswerk sich in den Rahmen gesamtwirtschaftlicher Erwägungen und Maßnahmen einzufügen hat und nicht etwa als reine Befürsorgung aufzufassen ist. Zweckmäßigerweise wird dem Amt des Siedlungskommissärs und den einzelnen (unten angeführten) Siedlungsorganisationen ein Siedlungsbeirat angeschlossen werden müssen. (Arbeitsgemeinschaft der wirtschaft-

lichen Hauptkörperschaften mit den Zentralstellen des Bundes, den kompetenten Arbeitsstellen und Siedlungsfachleuten.)

Da für den Aufbau des österreichischen Siedlungswerkes öffentliche Mittel wohl nur in sehr bescheidenem Maße zur Verfügung gestellt werden dürften, wird in Österreich bis auf weiteres der Selbsthilfe bzw. den sogenannten Selbsthilfesiedlungen (siehe Abschnitt „Die Möglichkeiten und Wege der Selbsthilfe“, Seite 73 ff.) eine besondere Rolle zukommen. Soweit sich die Dinge schon jetzt überblicken lassen, wird sich die Siedlungstätigkeit in den verschiedenen Gegenden Österreichs sowohl bezüglich des Umfanges als auch bezüglich der Art verschieden gestalten. Es wird alles davon abhängen, ob die private Initiative seitens der Behörden und öffentlichen Körperschaften gefördert wird, ferner, daß seitens der öffentlichen Körperschaften, der hier in Betracht kommenden Fonds sowie seitens des Großgrundbesitzes genügend brauchbares Siedlungsland in rechtlich tauglicher Form angeboten wird.

Wir werden daher in Österreich auch bei den öffentlich geförderten Siedlungen die Errichtung von wenigen, ja sogar nur einzelnen Siedlungsstellen gestatten müssen, wenn gleich in der Regel der planmäßigen Errichtung von ganzen Gruppen solcher Siedlerstellen aus finanziellen und erzieherischen Gründen unbedingt der Vorzug zu geben ist.

Diese Gruppensiedlungen können nun entweder im genossenschaftlichen Wege oder durch private Unternehmungen errichtet werden. Der genossenschaftliche Zusammenschluß ist sowohl während der Errichtung der Siedlung wie auch für den weiteren Bestand der Siedlung, besonders im Falle der Erwerbssiedlung, von größter Wichtigkeit. Er kommt in Frage für eine laufende kaufmännische Beratung des Siedlers, Hebung der Absatzmöglichkeit seiner Produkte und für den Betrieb gemeinsamer Anlagen und Maschinen, z. B. für die Wasserversorgung und Bodenbearbeitung.

Für die Errichtung der Siedlungen wird, solange die öffentliche Hand — Gemeinden, Länder oder Bund — keine wesentlichen finanziellen Leistungen aufbringt, ein ähnlicher Aufbau der Siedlungsorganisation wie im Reiche nicht in Frage kommen, sie wird also bei uns

- a) durch Siedlungsgenossenschaften,
- b) durch Siedlungsunternehmungen,
- c) durch einzelne Siedlungswerber.

abgewickelt werden müssen. Wenn auch die Einsetzung eines Bundeskommissärs für das Siedlungswesen zwecks einheitlicher Gestaltung der österreichischen Siedlungspolitik unbedingt nötig ist, so muß auf jeden Fall vor einer zu großen Bevormundung der Siedler durch den Kommissär oder eine öffentliche Stelle gewarnt werden, weil andernfalls die Selbsthilfe unmöglich gemacht und damit der Aufbau des österreichischen Siedlungswerkes behindert würde.

3. Schulung und Auswahl der Siedler.

Der Auswahl der Siedler kommt ausschlaggebende Bedeutung zu. Während die Kenntnis für die Bestellung eines Schrebergartens und für die Kleintierzucht verhältnismäßig leicht erworben werden kann, erfordern selbst die unter den Typen 1 und 2 (S. 43) genannten Nebenerwerbssiedlungen schon eine große Anpassungsfähigkeit an die halbländlichen Verhältnisse. Bei den meisten dieser Siedlungen ist die Einstellung der Frau zur Wirtschaftsführung mindestens so wichtig, wenn nicht noch entscheidender, als die Eignung des Mannes, besonders dann, wenn dieser in Kurzarbeit tätig ist. Aber auch von diesen sollen grundsätzlich nur solche angesiedelt werden, die in Zukunft halbwegs Aussicht haben, in der Stadt eine Beschäftigung zu finden. Ansonsten ist die Rückwanderung der Arbeitslosen, soferne sie vom Lande stammen, auf das Land zu fördern.

a) Die Errichtung von Siedlerkursen.

Die Lösung des Problems der richtigen Auswahl der Siedler ist, soferne sie nicht wie beim freien Siedeln auf natürliche Weise erfolgt, keine leichte Aufgabe. Nach den gegenwärtigen, im Deutschen Reich gemachten Erfahrungen *) erscheint der Weg der Siedlungsschulung durch Siedlerkurse das einfachste und sicherste Verfahren zu sein, um gleichzeitig eine Siedler-

*) „Auswahl und Schulung der Siedler.“ Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin 1932.

a u s w a h l zu treffen. Zur Schulung der Siedler könnten solch e Siedlerkurse nach den Weisungen des Bundeskommissärs für das Siedlungswesen und unter der Aufsicht der Landessiedlungsausschüsse der Bundesländer veranstaltet werden.

Die auf die besonderen Verhältnisse in den einzelnen Bundesländern abgestellten Lehrpläne dieser Siedlerkurse wären nach den von den Landessiedlungsausschüssen aufgestellten Richtlinien zu verfassen. Ein besonderes Augenmerk wäre der A u s w a h l der Kursvortragenden zuzuwenden; als Vortragende sollen hier vor allem Menschen mit eigener Siedlungs- und Betriebserfahrung zugezogen werden. Für die besonders wichtigen Fächer des Kurses sollten womöglich Vortragende aus schon länger bestehenden Siedlungen gewählt werden, die hier selbst Pionierarbeit geleistet haben.

b) Die weitere und engere Auswahl der Siedler.

Eine erste (weitere) Auswahl der Siedler *) könnte anlässlich der Aufnahme der Siedlungswerber in den Kurs selbst durch Einschaltung einer kurzen Vor- und Eignungsprüfung erfolgen, als deren Unterlage die Beantwortung bestimmter Fragen zu dienen hätte. Auch die Auswahl der Siedler bzw. die Durchführung der Eignungsprüfung, die Zusammenstellung eines Erhebungsbogens usf. wäre unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse in den einzelnen Bundesländern den Landessiedlungsausschüssen zu überlassen. Ein auf reichsdeutsche Verhältnisse abgestellter Entwurf eines Erhebungsbogens für die erste Auswahl der Siedler wurde vom Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit Berlin *) veröffentlicht und ist im Anhang dieses Buches abgedruckt.

Die zweite (engere) Auswahl der Siedler ist im Kurs selbst dadurch möglich, daß die Aufnahme in den Kurs bedingt erfolgt und die endgültige Aufnahme in den Kurs erst nach der innerhalb einer bestimmten Zeit erfolgten Bewährung (Ausbildungserfolg) des Kursteilnehmers ausgesprochen wird.

Wie z. B. aus den Fragen des vom RKW-Berlin veröffentlichten Erhebungsbogens zu ersehen ist, ist bei der Auswahl der Siedler

*) „Auswahl und Schulung der Siedler.“ Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, Berlin 1932.

— abgesehen von seiner körperlichen Eignung — vor allem auf die besonderen Fähigkeiten, deren gegenseitige Ergänzung bei der Bestellung des Bodens und der Errichtung der Siedlungsbauten förderlich wirkt, aber auch auf die Fähigkeiten seiner Frau und auf die persönlichen, stammesartigen und ähnlichen Beziehungen Rücksicht zu nehmen; daß die Auswahl der Siedler nach streng überparteilichen Grundsätzen durchgeführt werden muß, ist wohl selbstverständlich, soll aber an dieser Stelle noch eigens hervorgehoben werden.

Ferner sei noch zu dem in der Öffentlichkeit oft gebrauchten Schlagwort „Erwerbslosensiedlung“ einiges bemerkt. Die Öffentlichkeit wird durch diese Bezeichnung leicht zu dem Gedanken verleitet, es handle sich hier vor allem darum, völlig Mittellosen unmittelbar eine Siedlungsstelle zu beschaffen. Nun ist, wie die Erfahrung einiger derzeit im Gange befindlicher Siedlungsaktionen beweist, „erwerbslos“ keineswegs gleichbedeutend mit „mittellos“. Das nötige Haushalten mit öffentlichen und privaten Mitteln erfordert es derzeit gebieterisch, daß die Beibringung eines, wenn auch sehr kleinen Anfangskapitals oder irgend einer anderen Sicherheit als Grundbedingung für die Teilnahme an einer öffentlichen Siedlungsaktion gestellt werde und daß der Erwerbslose vorerst als Arbeiter bei der Errichtung von anderen Siedlungen eingesetzt wird und dort Gelegenheit hat, sich zu bewähren, bevor er als eigentlicher Siedler in Betracht kommt. Ist der Erwerbslose völlig mittellos, so könnte er sich durch Umschichten seiner Arbeitsleistungen nach einiger Zeit das Recht erwerben, unter die „Siedlungsanwärter“ eingereiht zu werden. Keinesfalls darf man bei einer öffentlichen Siedlungshilfe ohne weiteres unerprobten Bewerbern eine Siedlungsstelle, d. s. Grund oder Geldmittel oder Material zukommen lassen. Die Schaffung lebensfähiger Siedlerstellen darf zum Besten des Volksganzen nie aus dem Auge verloren werden.

Zum Schluß sei hervorgehoben, daß für die Aufnahme in die Siedlungskurse unter sonst gleichen finanziellen und persönlichen Vorbedingungen Kinderreichen, Kriegsteilnehmern sowie gänzlich Ausgesteuerten der Vorzug einzuräumen ist. Den Kinderreichen und Kriegsteilnehmern soll auch bei der Einreihung unter die „Siedlungsanwärter“ besondere Berücksichtigung zuteil werden.

4. Die Beratung der Siedler.

Bei der Eigenart der österreichischen Boden-, Bevölkerungs- und Wirtschaftsverhältnisse wird — wie bereits im Abschnitt „Der Aufbau und die Rechtsform des Siedlungsträgers“ (S. 94 ff.) näher ausgeführt wurde, der Errichtung von kleinen Siedlungsgruppen und Einzelstellen eine größere Bedeutung zukommen als im Reiche, wo die Gemeinden und Verbände öffentlichen Rechtes in erster Linie als Träger von Siedlungen herangezogen sind. Zur Beratung der Siedler wären unter Berücksichtigung des gegebenen Siedlungsgebietes als Landesberatungsstellen die am Sitze der Landesregierungen zu errichtenden Landessiedlungsausschüsse und die von den beteiligten Faktoren (öffentlichen und privaten Körperschaften) in den größeren Bundesländern eventuell zu errichtenden Bezirksberatungsstellen zu berufen; sie hätten auf den richtigen Aufbau der Siedlung und die ordentliche Führung der Siedlungsstellen in den ersten Jahren zu sehen. Da in den Landessiedlungsausschüssen wie auch in den Siedlungsberatungsstellen bzw. Siedlerkursen die wirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu gemeinsamer Arbeit vereinigt sein werden, so ist erfreulicherweise nicht nur die fachmännisch richtige Beratung gesichert, sondern es werden diese Organisationen den Siedler auch für den gemeinsamen verbilligten Bezug von Baustoffen, Werkzeugen und Maschinen, ferner von Sämereien, Zuchttieren und Gerätschaften zugute kommen.

Die gesetzlichen Maßnahmen zur Siedlungsförderung.

I. Gesetzliche Maßnahmen zur Siedlungsförderung in anderen Staaten.*)

1. Deutsches Reich.

Im Deutschen Reiche wurde bereits lange Zeit vor dem Kriege vornehmlich aus nationalen Gründen im Osten des Reiches in großem Stile gesiedelt. Der Zug nach der eigenen Scholle hat ganz besonders in der Nachkriegszeit in Deutschland zum Anwachsen einer bedeutsamen Siedlungsbewegung geführt. Die legislatorische Folge war die Erlassung der im folgenden näher bezeichneten Gesetze, die in erster Linie der Beschaffung von Siedlungsland dienen, während für die Errichtung der Siedlungen die alten Gesetze beibehalten werden konnten.

I. Die landwirtschaftliche Siedlung.

1. Beschaffung von Siedlungsland.

1. Beschaffung
von Siedlungs-
land.

Hiefür wurde das Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919, R.-G.-Bl. Nr. 1429, erlassen, nach welchem die Bundesstaaten, in deren Bereich gemeinnützige Siedlungsunternehmen nicht bestehen, verpflichtet werden, solche zur Schaffung neuer Ansiedlungen sowie zur Hebung bestehender Kleinbetriebe, doch höchstens auf die Größe einer selbständigen Ackernahrung zu gründen:

a) Land ist in erster Linie von den Staatsdomänen (höchstens zum Ertragswerte) zum Kaufe anzubieten, soweit die Erhaltung im Staatsbesitze nicht für besondere Zwecke notwendig ist,

b) das gemeinnützige Siedlungsunternehmen ist berechtigt, unbewirtschaftetes oder zur dauernden Brennkultur oder zur Torf-

*) Die nachstehende Übersicht ist — da Unterlagenmaterial in nur beschränktem Ausmaße zur Verfügung stand — keine vollständige; für die Bekanntgabe von Ergänzungen und Korrekturen ist das ÖKW zu Dank verbunden und bittet um die Übermittlung solcher Daten an seine Geschäftsstelle, Wien, I., Stubenring 8—10.

nutzung verwendetes Moorland oder anderes Ödland unter gewissen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Entschädigung ist der kapitalisierte Reinertrag, der von der Enteignungsbehörde nur bei besonderen Verhältnissen erhöht werden kann. Ein Rechtsweg gegen diese Festsetzung der Entschädigung ist ausgeschlossen.

c) Das Siedlungsunternehmen hat das Vorkaufsrecht auf die in seinem Bezirke gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücke im Umfange von 25 ha aufwärts oder Teilen von solchen. Dieses Recht kann von der Landeszentralbehörde auch auf kleinere Grundstücke ausgedehnt werden und genießt den Vorrang vor anderen solchen Rechten.

d) In den landwirtschaftlichen Bezirken, deren landwirtschaftliche Nutzfläche nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1907 zu mehr als 10% auf die Güter von 100 ha aufwärts landwirtschaftlicher Nutzfläche entfällt, sind die Eigentümer zu Landlieferungsverbänden zusammenzuschließen. Die Aufgaben dieser können auch auf andere Stellen, insbesondere auf die Siedlungsgesellschaften, übertragen werden, namentlich wenn der Verband mit der Erfüllung seiner Pflicht säumig ist. Dieser Verband hat der Siedlungsgesellschaft auf deren Verlangen aus dem Bestande der großen Güter Land zu angemessenem Preise zu beschaffen. Als angemessener Preis gilt der gemeine Wert des Landes im Großbetriebe ohne Rücksicht auf Wertsteigerungen infolge außerordentlicher Verhältnisse. Die Verpflichtung des Verbandes ist erfüllt, wenn er ein Drittel der nach der Betriebszählung von 1907 festgestellten landwirtschaftlichen Nutzfläche der großen Güter (einschließlich der Staatsdomänen) für Siedlungszwecke bereitgestellt hat oder die landwirtschaftliche Nutzfläche dieser Güter nicht mehr 10% dieser Gesamtnutzfläche des Ansiedlungsbezirkes beträgt. Auch direkt an Siedler veräußertes Land kann von der Aufsichtsbehörde als bereitgestellt eingerechnet werden. Der Landlieferungsverband hat an Stelle der Siedlungsgesellschaft das Vorkaufsrecht auf alle großen Güter des Bezirkes. Wo ein dringendes, anders nicht zu befriedigendes Bedürfnis nach Siedlungsland besteht, hat der Landlieferungsverband das Recht, geeignetes Siedlungsland aus dem Bestande der großen Güter gegen angemessene Entschädigung im Wege der Enteignung in Anspruch zu nehmen. Über die Enteignung, Preis etc. entscheidet ein ständiger Ausschuß, bestehend aus einem von der Landes-

zentralbehörde zu bestimmenden Vorsitzenden und je einem Vertreter des Landlieferungsverbandes und des Siedlungsunternehmens.

Durch Enteignung sind in erster Linie:

jene Güter zu erwerben, die im Kriege von Personen erworben wurden, die die Landwirtschaft nicht im Hauptberufe betreiben,

ferner Güter, die in den letzten 20 Jahren mehrmals den Besitzer wechselten,

weiter solche, die besonders schlecht bewirtschaftet werden,

sowie solche, deren Besitzer ohne besonderen Grund abwesend sind,

schließlich Güter, die zu Besitzungen von besonderem Umfange gehören etc.

Vom Erwerbe von Mustergütern ist abzusehen. Fideikomnisse, Stammgüter, Lehen etc. sind nicht ausgenommen.

Das gemeinnützige Siedlungsunternehmen hat ein Wiederkaufsrecht für die von ihm begründeten Ansiedlerstellen. Wenn das Siedlungsunternehmen das erworbene Grundstück (enteignetes Ödland oder enteignetes Land aus großen Gütern) nicht innerhalb von zehn Jahren dem Siedlungszwecke zuführt, hat der frühere Eigentümer ein Wiederkaufsrecht.

Landgemeinden oder Gutsbezirke können verpflichtet werden, landwirtschaftlichen — in Betrieben des Bezirkes beschäftigten — Arbeitern auf Wunsch Gelegenheit zur Pachtung von Land für den Bedarf des Haushaltes zu geben. Die Verpflichtung ist erfüllt, wenn 5% der landwirtschaftlich genutzten Guts- oder Gemeindefeldmark zur Verfügung gestellt sind. Auch für diesen Zweck ist Enteignung oder Zwangsverpachtung vorgesehen. In erster Linie hat der Arbeitgeber das Land zu liefern.

Ist zur Hebung der bestehenden Kleinbetriebe Land auf andere Weise nicht zu beschaffen, so haben mit den früher erwähnten Einschränkungen die Staatsdomänen in erster Linie 10% ihrer landwirtschaftlichen Fläche zur Verfügung zu stellen.

Für die Durchführung der erforderlichen Transaktionen ist Stempel-, Gebühren- und Steuerfreiheit zuerkannt.

Nach dem Preußischen Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz vom 15. Dezember 1919 (G. S., S. 31 aus 1920) spricht bei Anträgen der ge-

meinnützigen Siedlungsunternehmen und der Gemeinden der Präsident des Landeskulturamtes, bei solchen des Landlieferungsverbandes über Antrag des genannten Präsidenten der ständige Ausschuß die Zulässigkeit der Enteignung aus. Über die hiegegen zulässige Beschwerde entscheiden der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forste und der Minister der öffentlichen Arbeiten. Die Enteignung kann sich auch auf das Zubehör der enteigneten Grundstücke erstrecken. Die Entschädigung erfolgt nach Wahl des Berechtigten in Geld oder in Rentenbriefen. Bezüglich der Details der Enteignung ist vielfach auf das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S., S. 221) verwiesen, in welchem das Enteignungsverfahren weitgehend geregelt ist. Abgeändert sind für den gegenständlichen Zweck insbesondere nur die Kompetenzbestimmungen.

2. Gesetze über Gründung neuer Siedlungen.

2. Gesetze
über Gründung
neuer
Siedlungen.

a) Gesetz betreffend die Förderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 26. April 1886 (G. S., S. 131). Dieses Gesetz, das in der Folge abgeändert wurde, steht zwar noch in Kraft, ist aber derzeit mit Rücksicht auf die Änderung der Ostgrenzen Deutschlands gegenstandslos. Es ist aber deshalb hier zu erwähnen, weil durch dieses Gesetz zum ersten Male die Siedlungsform des Rentengutes eingeführt wurde. Diese Siedlungsform kommt auch heute noch in Deutschland grundsätzlich für die Finanzierung von Siedlungen in Frage, wenn sie auch mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse des Geldmarktes nicht in vollem Umfange Anwendung findet.

b) Gesetz über die Rentengüter vom 27. Juni 1890 (G. S., S. 209). Dieses erklärt die Übertragung eines Grundstückes in das Eigentum gegen Übernahme einer festen Geldrente (Rentengut) für zulässig, deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht wird. Der Rentenberechtigte darf, wenn die Ablösung über seinen Antrag erfolgt, keinen höheren Ablösungsbetrag als den 25fachen Betrag der Rente verlangen. Der Geldrente sind feste Abgaben in Körnern gleichzuhalten, die wieder entsprechend dem Marktwerte in Geld umgerechnet werden können.

c) Gesetz betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern vom 7. Juli 1891 (G. S., S. 279). Die auf mittleren und kleineren Rentengütern haftenden Renten können auf Antrag der Beteiligten durch Vermittlung der Rentenbank abgelöst werden. Der Rentenberechtigte erhält als Ablösung den 27fachen Betrag der Rente in 3,5%igen oder den $23\frac{2}{3}$ fachen Betrag der Rente in 4%igen Rentenbriefen nach deren Nennwert. Die Abfindung wird durch Zahlung einer Rentenbankrente seitens des Rentengutsbesitzers verzinst und getilgt.

Zur erstmaligen Einrichtung eines Rentengutes durch Errichtung der nötigen Baulichkeiten kann die Rentenbank Darlehen in 3,5%igen oder 4%igen Rentenbriefen nach dem Nennwerte oder, wenn dies nicht geschehen kann, in Bargeld gewähren. Die Darlehen sind seitens der Rentenbank unkündbar. Unter bestimmten Voraussetzungen (schlechte Erhaltung der Baulichkeiten, nicht entsprechende Versicherung, Konkurs etc.) kann aber der ungetilgte Rest sofort zurückgefordert werden.

Die Rentenbankrente beträgt bei 3,5%igen Rentenbriefen 4% vom Nennwerte des Rentenbriefes durch eine $60\frac{1}{2}$ jährige Tilgungsdauer, bei 4%igen Rentenbriefen 4,5% durch eine $56\frac{1}{2}$ jährige Tilgungsdauer.

d) Nach dem Gesetze vom 12. Juli 1900 (G. S., S. 300), betreffend die Gewährung von Zwischenkrediten bei Rentengutsgründungen, das in der Folge abgeändert wurde, können die Rentenbanken unter gewissen Voraussetzungen aus den Beständen der Reservefonds Zwischenkredite gewähren.

e) In der Folge wurden noch verschiedene gesetzliche Maßnahmen getroffen, die sich mit der Förderung des Siedlungsgedankens, sei es durch Widmung öffentlicher Mittel für Zwischenkredite, sei es mit der Regelung der äußeren Verhältnisse, wie Schul-, Kultus-, Gemeinde-, Wege-, Umlagefragen etc. befaßten. Wenn auch alle diese Gesetze noch heute Grundlagen für die Siedlung im Deutschen Reiche sind, so mußte die tatsächliche Durchführung dieser Aktionen, insbesondere in finanzieller Hinsicht, den bestehenden schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden. Der für die reichsdeutsche Siedlungsförderung in Betracht zu ziehende Haupt-

unterschied zwischen früher und jetzt liegt wohl insbesondere darin, daß die Siedlungstätigkeit vor dem Kriege vor allem eine staatliche war, während sie in der Gegenwart privaten Unternehmungen überlassen ist.

3. Die Finanzierungsfrage.

Im nachfolgenden sei kurz die Lösung der Finanzierungsfrage dargestellt, wie sie heute im allgemeinen bei landwirtschaftlichen Siedlungen im Deutschen Reiche üblich ist. Für die Darstellung sind insbesondere die Verhältnisse im preußischen Staate, der die meiste Tätigkeit auf diesem Gebiete aufzuweisen hat, zur Grundlage genommen.

3. Die Finanzierungsfrage.

Die Siedlungstätigkeit wurde durch Gewährung staatlicher Zwischenkredite aufrecht erhalten, da ein großer Teil der Eigenmittel der Siedlungsunternehmungen in Resthypotheken festlag. Mit dem neuen preußischen Rentenbankgesetz vom 29. Dezember 1927 (G. S., S. 283) wurde für Preußen eine Landesrentenbank errichtet; früher bestanden in jeder Provinz solche Institute. Diese sollte

a) langfristige Kredite durch Rentenbriefe schaffen, ferner

b) sogenannte Einrichtungsdarlehen zur erstmaligen Einrichtung eines Rentengutes gewähren und

c) außerdem auch dem Siedlungsträger vor Aufteilung eines Gutes auf Siedlungsgüter Darlehen in Rentenbriefen gewähren können.

Die Verzinsung war mit 4,5% bzw. 5% festgesetzt. Die Unterbringung von Rentenbriefen war aber nach der Lage auf dem Geldmarkte nur zu ca. 8% möglich; dies war für die Erwerber solcher Güter untragbar.

Seit 1924 werden sogenannte Hauszinssteuerhypotheken aus den Erträgen der Hauszinssteuer für Siedlungen gewährt, und zwar für jede Stelle 6000 RM, höchstens aber zwei Drittel der Baukosten. Die Verzinsung betrug bis 1930 1%, von da ab 3% + 1% Tilgung.

Die Finanzierung einer normalen Siedlungsstelle mit einem Kostenaufwand von etwa 30.000 RM stellt sich daher wie folgt dar:

- a) Der Siedler hat 15% aus eigenem zu leisten . . . 4.500 RM
- b) Die Hauszinssteuerhypothek (III. Hypothek) beträgt 6.000 „
- c) Vom Reste wäre nach dem Gesetze (s. o.) eine 5%ige Jahresrente zu leisten. Da aber eine Begebung von 5%igen Rentenbriefen sich als unmöglich erwies, mußte die Finanzierung mit 8%igen Rentenbriefen zuzüglich $\frac{1}{2}$ % Tilgung erfolgen. Es ergibt sich daher folgende Rechnung: Mit der durch die 5%ige Rente erzielten Jahresleistung ist unter Berücksichtigung der 8%igen Rentenbriefe statt des vollen Restbetrages nur der Dienst für einen Darlehensbetrag gedeckt von rund (I. Hypothek) 11.470 „
Es verbleibt daher ein Betrag von (II. Hypothek) . . . 8.030 „
der dem Siedler aus den Zwischenkreditmitteln im Range nach der Rentenhypothek solange als unverzinsliches Darlehen belassen wird, bis von der Rentenhypothek ein Betrag in der Höhe der Zwischenkredithypothek abgestattet ist. Diese Hypothek tritt dann an die Stelle des abgetragenen Teiles der Rentenhypothek und ist nun in der gleichen Höhe und mit der gleichen Rente zu tilgen.

Im Jahre 1926 widmete das Reich „bis zur Wiederbelebung des Rentenpfandbriefwesens“ und „bis zur Erschließung sonstiger Dauerkreditmöglichkeiten“ Mittel zur Förderung der inneren Besiedlung (durch 5 Jahre 50,000.000 RM). Die daraus gewährten Kredite sind im ersten Jahre unverzinslich und tilgungsfrei, dann sollen 3,5% Zinsen, 0,5% Tilgung und ein $\frac{1}{8}$ %iger Verwaltungskostenbeitrag geleistet werden. Die Frage der Überführung dieser Zwischenkredite in Dauerkredite ist noch nicht gelöst.

Um ein Bild über die finanziellen Anforderungen, die an die Erwerber von Rentengütern gestellt werden, zu geben, seien die allgemeinen Verkaufsbedingungen der „Ostpreußischen Landesgesellschaft für Rentengüter“ angeführt:

Tabelle 9.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der „Ostpreußischen Landgesellschaft für Rentengüter“.

Stellen im Ausmaße von ha	Anzahlung für Gebäudekosten RM	Nachweis über Inventar oder den Betrag zur Beschaffung. RM
1,5—2,5	700	1000
6,5	2200	1500
10	3000	2000
12,5	3500	2500
15—17,5	4000	3000

Darüber hinaus werden die Verkaufsbedingungen nach Maßgabe des Falles festgesetzt.

II. Die Errichtung von vorstädtischen Kleinsiedlungen und Kleingärten.

1. Die vorstädtische Kleinsiedlung.

Die vorstädtische Kleinsiedlung hat im Deutschen Reich durch Notverordnung in der letzten Zeit eine neue Regelung gefunden. Mit der III. Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (R.-G.-Bl. I, S. 537 ff.) wurde ein Reichskommissär für die vorstädtische Kleinsiedlung ernannt. Zur Förderung der vorstädtischen Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose stellte die Reichsregierung zunächst durch 6 Monate je einen Betrag von 8,000.000 RM zur Verfügung. Der Reichskommissär erließ im Einvernehmen mit allen beteiligten Kreisen am 10. November 1931 Richtlinien für diese Siedlungsform und regelte gleichzeitig im Erlaßwege das Verfahren. Mit Rücksicht auf die Beschränktheit der Mittel wurde bei der Verteilung vorerst nur auf den dringendsten Bedarf Rücksicht genommen und zunächst nur jene Orte berücksichtigt, die einen Mindestbedarf von 100 Kleinsiedlungen bzw. Kleingärten aufweisen konnten; nur bei ganz besonderer Dringlichkeit ging man auf die Zahl 24 herab.

a) Träger des Verfahrens wurden mit Rücksicht auf die Notwendigkeit einer schnellen Durchführung und wegen des Zusammenhanges mit bau- und sanitätspolizeilichen, Fürsorge-, Schul- und Verkehrsfragen die Gemeinden und Gemeinde-

a) Träger des Verfahrens und Umfang der Aktion.

verbände. Diese konnten die Siedlungen entweder selbst errichten oder unter Übernahme der Bürgerschaft für das Reichsdarlehen im Einverständnis mit der obersten Landesbehörde die Trägerschaft gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmungen übertragen. Die Heranziehung der Gemeinden und Gemeindeverbände erwies sich als eine sehr erfolgreiche Maßnahme, insbesondere war sie der Bereitstellung von Grund und Boden günstig.

Der Umfang der Aktion wurde auf Erwerbslose und Kurzarbeiter beschränkt, unter denen wieder die langfristig Erwerbslosen, Kriegsbeschädigten und Kinderreichen bevorzugt berücksichtigt wurden. Den Siedlungsträgern wurde besondere Sorgfalt bei der Auswahl der Siedler zur Pflicht gemacht.

b) Beschaffung
von
Siedlungsland.

b) Das Siedlungsland wurde von Gemeinden und Gemeindeverbänden, in einzelnen Fällen auch durch Reich oder Land beigelegt, selten wurde das Siedlungsland aus Privatbesitz käuflich erworben. Auch eine Enteignung war selten nötig. Das Siedlungsland wurde in ca. 40% der Fälle ins Eigentum der Siedler übertragen, in 60% der Fälle wurde ein Erbbaurecht eingeräumt, für das gleich der Laufdauer des Reichsdarlehens eine Mindestdauer von 41 Jahren vorgeschrieben war. Als Mindestgröße des Siedlungsgrundstückes wurden 600 m² vorgeschrieben, jedoch die Erweiterung des Geländes auf mindestens 800—1000 m² empfohlen. Die Durchschnittsgröße dieser Siedlungen beträgt zwischen 800—1200 m². Für Kleingärten war in den Richtlinien eine Mindestgröße von 400 m² festgesetzt. Da für solche Siedlungen gutes Land erforderlich ist, wurde bei Beistellung schlechten Bodens vor der Übertragung auf den Siedler eine entsprechende Verbesserung verlangt.

c) Die
Finanzierung.

c) Der Abschluß der Darlehensverträge mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Trägern des Verfahrens erfolgte durch die Deutsche Bau- und Bodenbank A.-G. in Berlin als Treuhänderin des Reiches. Von den Darlehensbeträgen wurden 30% zu Baubeginn, 50% nach Fertigstellung des Rohbaues und 20% bei Bezugsfertigkeit ausbezahlt. Die Siedlungsträger haben Zinsen und Tilgungsbeträge als Beauftragte obiger Bank einzuziehen und an sie für Rechnung des Reiches abzuführen.

Der Finanzierungsplan nahm besonders Bedacht auf die entsprechend der finanziell schlechten Lage der Siedler festzusetzende, möglichst niedrige, laufende Belastung. Der Höchst-

betrag der Gesamtkosten einschließlich der mit 500 RM zu bewertenden Eigenarbeit des Siedlers wurde daher mit 3000 RM festgesetzt. Darin sind enthalten:

- a) Die Kosten für die Geländeaufschließung, Bodenverbesserung und Wasserversorgung, in der Regel . . . 200 RM
- b) Die eigentlichen Baukosten mit ca. 2100 „
- c) Kleinvieh, Gartengeräte, Sämereien, Bäumchen, Dünger etc. mit rund 200 „

Bei dieser Kostenaufstellung a—c ist also die Mitarbeit der Siedler angenommen, aber deren Wert nicht einkalkuliert.

Mangels anderer Finanzierungsmöglichkeiten mußte in der weit aus größten Mehrzahl der Fälle ein Reichsdarlehen in der vollen Höhe dieser Baukosten von 2500 RM gegeben werden. Dieses wird mit dem Beginn des der ersten Ernte folgenden Jahres mit 3%, vom 4. Jahre mit 4% verzinst, die Tilgung mit 1% beginnt nach Ablauf von 3 Jahren.

d) Da die ersten Baupläne die Genehmigung des Reichskommissärs nicht finden konnten, stellte dieser am 7. Dezember 1931 ein Mindestraumprogramm auf und erließ besondere Vorschriften über die Bauform, die Bauweisen und Baustoffe. Die Grundflächenausmaße waren nach diesen Vorschriften wie folgt festgesetzt:

d) Bauliche Vorschriften.

- Mindestraum der Wohnküche 12—14 m²,
- 1 Elternschlafraum 9—12 m² und
- 1—2 Kinderschlafräume für je 2 Betten,
- 1 Kleintierstall mit mindestens 5—6 m²,
- 1 Keller mit mindestens 4 m² und

die nötigen Nebenräume für Geräte, Futtermittel und Material.

Als Bauform wurden freistehende Einzel- oder Doppelhäuser mit Anpassung an das Landschaftsbild vorgeschrieben.

Die Bauten mußten behnbar sein und ohne wesentliche Erhöhung der Prämie versichert werden können. Ausgesprochene Primitivbauten und ausländische Baustoffe wurden ausgeschlossen. Unter Verzicht auf alles nicht unbedingt Notwendige mußten alle Ersparnismöglichkeiten ausgenützt werden. Hierzu trugen insbesondere die Nachbarhilfe sowie der freiwillige Arbeitsdienst bei. Im allgemeinen wurde Ziegelbau, meist in Form von Hohlmauerwerk und Hohlsteinmauerwerk bevorzugt, daneben liefen Leichtbeton- und

Holzfachwerkbauten mit Ausmauerung. Reine Holzbauten waren trotz zugesicherter Zahlungsvergünstigungen seitens einzelner Staatsforste selten. Die Wasserversorgung erfolgte meist durch Brunnen. Auf Elektrizitäts- und Gasversorgung mußte aus Ersparnisrücksichten meist verzichtet werden.

Die Durchführung der Bauarbeiten erfolgte in 75% der Fälle durch Vergabung an das Baugewerbe mit der Verpflichtung zur Beschäftigung der Siedler durch Selbst- und Nachbarhilfe. Die Geländeaufschließung erfolgte getrennt vom Bau durch den freiwilligen Arbeitsdienst.

e) Arbeits-, sozial- und öffentl.-rechtl. Bestimmungen.

e) Zur Regelung der arbeits- und sozialrechtlichen Fragen wurde für die Errichtung von vorstädtischen Kleinsiedlungen durch Verordnung der Reichsregierung vom 23. Dezember 1931 (R.-G.-Bl. I, S. 790) bestimmt, daß die unentgeltliche Mitarbeit der Siedler bei den vorstädtischen Kleinsiedlungen und bei Errichtung von Kleingärten nicht als Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechtes anzusehen ist, weshalb diese Mitarbeit auch nicht den Ausschluß von der Arbeitslosen- oder Kurzarbeiterunterstützung nach sich zog. Durch weitere Bestimmungen wurden auch die sich aus der Aussiedlung von Erwerbslosen in andere Gemeinden ergebenden Fragen wegen Ausgleichung der Sozial-, Wege-, Kirchen- und Schul-lasten geregelt. Diese Verordnung trägt allerdings mehr den Charakter eines Provisoriums; die von ihr behandelte Materie wird noch eine abschließende Regelung erfahren müssen.

Da die Reichsmittel bei weitem nicht ausreichend waren, wurden die Landesbehörden mit Verordnung des Reichskommissärs vom 22. März 1932 ermächtigt, die Begünstigungen, die durch die Notverordnung auf die vom Reiche geförderten Siedlungen beschränkt waren, wie z. B. Steuer- und Gebührenfreiheit, baupolizeiliche Erleichterungen etc. auch auf solche vorstädtische Kleinsiedlungen auszudehnen, für die Reichsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden konnten.

2. Die Errichtung von Kleingärten.

Die Kleingartenbewegung wurde aus dem mit obgenannter Notverordnung zur Verfügung gestellten Gesamtbetrag von 48,000.000 RM mit rund 3,300.000 RM gefördert. Die Zahl der neu geschaffenen Gärten erreichte rund 51.000. Der Förderungsbeitrag betrug daher pro Garten rund 65 RM. Man konnte wahrnehmen,

daß diese Bewegung insbesondere in großen Städten bereits teilweise zum Stillstande gekommen ist, da Land in erreichbarer Nähe von den Wohnstätten nur mehr schwer zu beschaffen ist.

3. Der zweite Abschnitt der Aktion zur Errichtung von vorstädtischen Kleinsiedlungen und Kleingärten.

Am 23. Juni 1932 (dem zweiten Abschnitt dieser Aktion) wurden vom Reich neuerdings 25,000.000 RM für den gegenständlichen Zweck bereitgestellt. Die neuen Vorschriften enthalten unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen verschiedene Abänderungen.

Insbesondere wurde die finanzielle Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeverbände dadurch erleichtert, daß sie bei Übertragung der Geschäfte auf ein gemeinnütziges Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen nur mehr eine Gewährleistung

für die Durchführung und Fertigstellung des Siedlungsvorhabens nach Maßgabe der Pläne sowie

für die ordnungsgemäße Verwendung und dingliche Sicherstellung der Reichsdarlehen

zu übernehmen haben. Bietet das Unternehmen selbst entsprechende Gewähr für die Durchführung, so kann selbst auf diese Gewährleistung verzichtet werden.

Die Träger können nunmehr, soweit sie das Siedlungsvorhaben nicht selbst durchführen wollen, das Reichsdarlehen auch an Einzelsiedler und Siedlungsgemeinschaften, sofern diese über Grund und Boden verfügen, weitergeben. Hierdurch wurde die Grundbeschaffung sehr erleichtert. Mit Rücksicht auf die Senkung der Baukosten konnten die Mindestraumgrößen erhöht werden. Die Grundflächenausmaße wurden wie folgt festgesetzt:

Wohnküche 14 m²,
Elternschlafraum 12 m²,
Keller 8 m².

Den Vorschriften sind zur Erleichterung der Planung der Siedlungsvorhaben 7 Typenpläne beigegeben worden. Die Siedlungsgrundstücke müssen von nun an, wenn irgend möglich, 1000 bis 1200 m² erreichen. Den Familien mit 4 Kindern wird zur Erleichte-

rung ein Kostenzuschuß von 120 RM, solchen mit 5 und mehr Kindern eine Erhöhung der Baukosten und des Reichsdarlehens um 500 RM bewilligt, wenn das Bauvorhaben entsprechend vergrößert wird.

Die Prüfung der Siedlungspläne, die dem Reichskommissär oblag, wurde den Landeszentralbehörden oder den von diesen zu bestimmenden Stellen übertragen. Auf die Genehmigungsanzeige dieser Stellen wird nunmehr das Reichsdarlehen vom Reichsarbeitsminister bewilligt. Die Auszahlung erfolgt nach denselben Modalitäten wie früher.

4. Der Erfolg der Aktion zur Errichtung von vorstädtischen Kleinsiedlungen und Kleingärten.

Zusammenfassend sei festgestellt, daß mit dieser Aktion unter Aufwendung eines Geldbetrages von 73,000.000 RM (erster Abschnitt 48 Millionen RM, zweiter Abschnitt 25 Millionen RM) rund 27.000 Erwerbslosen die Errichtung von vorstädtischen Kleinsiedlungen ermöglicht und zirka 80.000 Erwerbslosen Kleingärten zugewiesen werden konnten. Bei der Verteilung der Mittel wurden nur diejenigen Städte bedacht, deren Berücksichtigung durch den Umfang der Erwerbslosigkeit als gegeben erschien; es wurde übrigens auch auf die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung (wie z. B. bereits erkennbare Standortsverlegung der Industrie) Bedacht genommen. Wie dem Schlußbericht des Reichskommissärs für die vorstädtische Kleinsiedlung vom 31. Juli 1932 zu entnehmen ist, wurden durch diese Siedlungsaktion des Reiches unter Zugrundelegung einer Familienzahl von durchschnittlich je 5 Köpfen *) (je Siedler bzw. Kleingärtner) rund 535.000 Menschen versorgt. Der Reichskommissär hat festgestellt, daß die Durchführung des Kleinsiedlerprogrammes zu einer wesentlichen Vereinfachung des Bauens und zu einer erheblichen weiteren Senkung der Baukosten geführt hat. Der Reichskommissär bezeichnete es als das Zukunftsziel, den Kleinwohnungsbedarf der städtischen Bevölkerung möglichst weitgehend in der Form der vorstädtischen Klein-

*) Entsprechend der in den Richtlinien festgesetzten Bevorzugung der Kinderreichen.

siedlung zu decken, die die Menschen auf eigener Scholle körperlich und seelisch gesunden läßt und gegen Wirtschaftskrisen, die auch in der Zukunft nicht ausbleiben werden, ausreichenden Schutz gewährt.

2. Bulgarien.

Bulgarien kennt keinen Großgrundbesitz. Nach den Angaben des Statistischen Jahrbuches für das Königreich Bulgarien für die Jahre 1913—1922 gehören 7,89% des Grundes dem Staate und 25,09% den Gemeinden. Im Besitze von Privaten sind nur 48,01% der gesamten Bodenfläche.

I. Regelung.

Im Jahre 1920 kam es als Einleitung einer Agrarreform, welche den landwirtschaftlichen Arbeitern eigenen Grund und Boden schaffen sollte, zu einem Gesetz über die Vergrößerung des Staatsgrundeigentumes (Sammlung der Gesetze der XIX. Session, S. 351).

Zweck.

Nach Art. 1 dieses Gesetzes werden enteignet:

Objekte der Enteignung.

a) alle in Privatbesitz befindlichen, bearbeiteten Ländereien (Äcker, Wiesen usw.), welche 300 Dekar *) übersteigen und nicht persönlich, wenn auch mit Hilfe von Arbeitern bearbeitet wurden,

b) alle Wälder und Weiden im Ausmaße von mehr als 200 Dekar in der Ebene und 500 Dekar im Gebirge,

c) alle Weiden und Forste, bezüglich deren Eigentum ein Streit zwischen den Gemeinden bestand, der bis zum 1. Juli 1920 nicht beigelegt wurde.

Die Entschädigung für die enteigneten Ländereien wurde nach dem während der letzten 10 Jahre vor dem Kriege bestandenen Verkehrswert bestimmt, wobei für Ländereien im Ausmaße von 100—300 Dekar ein Abschlag von 10% vorgeschrieben war, der anstieg und bei solchen über 2000 Dekar 50% betrug. Eigentümern, welche ihren Grund nicht selbst bearbeiteten, konnten auch bis zu 300 Dekar belassen werden, wenn sie sich verpflichteten, innerhalb dreier Jahre eine landwirtschaftliche Industrie einzurichten oder den Grund für Weingärten, Obstgärten und Kunstwiesen zu verwenden.

Die Entschädigung für die Enteignung.

II. Regelung.

Am 9. Mai 1921 wurde durch Ukas Nr. 50 (Derzaven Vestnik Nr. 31 vom 12. Mai 1921) ein Gesetz über das „Arbeits-

Zweck.

*) 1 Dekar = 10 Aar.

g r u n d e i g e n t u m“ kundgemacht, wonach jeder Landwirt soviel Grund, als er selbst mit seiner Familie ohne Hilfskräfte bearbeiten kann, besitzen darf.

Objekte der Enteignung.

Nach Art. 2 wird das Arbeitsgrundeigentum für das ganze Königreich auf 300 Dekar bearbeitete landwirtschaftliche Grundfläche beschränkt. Personen, welche ihren Grund nicht selbst bearbeiten, dürfen, wenn sie keine Familie haben, nur 40 Dekar, mit Familie nur 100 Dekar besitzen. Aller die vorgenannten Flächen übersteigende Grund wird zugunsten eines Fonds für das Arbeitsgrundeigentum enteignet.

Behörden für die Bodenreform.

Die Enteignung und die Verwaltung des neu geschaffenen Fonds ist den Gemeindegemeinschaften für das Arbeitsgrundeigentum, den Kreiskommissionen und der Direktion für das Arbeitsgrundeigentum im Ministerium für Ackerbau und Staatsgüter übertragen.

Entschädigung für die Enteignung.

Die Enteignung erfolgt gegen eine Entschädigung, welche dem Durchschnittswerte der Jahre 1905—1915 entspricht. Für Grundflächen, welche 100 Dekar überstiegen, werden die bereits im Gesetze vom Jahre 1920 festgestellten Abzüge festgesetzt (Art. 53). Die Auszahlung erfolgt nach Art. 44 durch Obligationen der hiezu bestimmten Bank, welche nach dem Gesetze vom 6. Mai 1921, Nr. 3, 6% tragen.

Eigentliches Siedlungswerk:
a) Bewerber.

Die Abgabe von zugunsten des Fonds enteigneten Ländereien erfolgt nach Art. 9:

- a) an landwirtschaftliche Arbeiter, welche keinen eigenen Grund besitzen, sondern fremden bearbeiten,
- b) an Zwerggrundbesitzer,
- c) an landwirtschaftliche Fachleute, welche keinen eigenen Grund besitzen,
- d) an landwirtschaftliche Genossenschaften zur Einrichtung von landwirtschaftlichen Industrien oder Mustergütern,
- e) an landwirtschaftliche Arbeiter, welche die Eignung zur selbständigen Wirtschaftsführung besitzen,
- f) an Landwirte, welche aus dem Landesinnern übersiedeln wollen und den Nachweis erbringen, daß sie keinen eigenen Boden oder nur Zwergwirtschaften besitzen, und schließlich
- g) an bulgarische Landwirte, welche aus besetzten bulgarischen Gebieten oder aus dem Auslande einwandern.

Der Boden kann entweder in Pacht gegeben oder ins Eigentum übertragen werden. Verpachtet wird nach Art. 12 insbesondere

Boden in der Umgebung von Städten und Kurorten, welcher in Hinkunft zu Bauzwecken gebraucht werden könnte.

Der Boden wird zum Selbstkostenpreis mit einem Zuschlag von 20% abgegeben. Die Zahlung kann innerhalb 20 Jahren erfolgen. Der neue Eigentümer kann in diesem Falle die Liegenschaft innerhalb 20 Jahren nur an den Fonds verkaufen. Besonders günstige Zahlungsbedingungen erhalten nach Art. 56 bulgarische Flüchtlinge aus dem Auslande. Sie haben die erste Zahlung drei Jahre nach Zuteilung des Grundes zu leisten und können den Rest in 50 Jahresraten bezahlen.

b) Finanzierung.

Das Gesetz enthält auch Bestimmungen über die Zusammenlegung der Grundstücke.

c) Kommasierung.

Der staatliche Fonds für das Arbeitsgrundeigentum hatte 1932 8100 Hektar zur Verfügung, wovon 4900 Hektar von 1707 Besitzern enteignet worden waren. Im Jahre 1924 gab es 13.000 Pächter ohne eigenen Besitz, 52.000 Pächter hatten weniger als 5 ha, so daß sie von ihrer Arbeit nicht leben konnten. Um die gesamte Nachfrage zu befriedigen, würde Bulgarien aber 400.000 ha brauchen, welche nicht vorhanden sind.

Ergebnisse der II. Regelung.

3. Dänemark.

Die legislative Siedlungsförderung in Dänemark begann mit dem Gesetz vom 24. März 1899, Nr. 39, betreffend die Beschaffung von Boden für landwirtschaftliche Arbeiter, das infolge Befristung bis zum Jahre 1922 neunmal erneuert bzw. abgeändert wurde. Schließlich wurde es durch das Gesetz vom 29. März 1924, Nr. 81, über die Errichtung von Kleinwirtschaften (Husmandsbrug) ersetzt, das wieder mit den Gesetzen vom 1. Juli 1927, Nr. 149, und vom 4. April 1928, Nr. 107, novelliert wurde.

Siedlungsförderung:
a) Gesetzliche Bestimmungen.

Das Gesetz sucht die Errichtung von Kleinwirtschaften durch die Bewilligung von Staatsdarlehen zu fördern.

Die amtliche Gebarung ist dreigliedrigen Kommissionen übertragen, welche in jedem Amtskreis bestellt werden. Der Vorsitzende wird vom Ackerbauminister ernannt, die zwei anderen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von den seitens der einzelnen Gemeinden entsendeten Vertretern gewählt. Diese Kommissionen unterstützen die landwirtschaftlichen Arbeiter nicht nur beim Erwerb der

b) Siedlungskommissionen.

entsprechenden Grundstücke, sondern führen auch die Belehnung durch.

c) Grund-
ausmaße der
Siedlungen.

Die zu errichtenden Kleinwirtschaften sollen mindestens einen Grundbesitz von 3 ha umfassen. Die Begrenzung des Ausmaßes nach oben ist dadurch gegeben, daß das für den Bodenankauf zu gewährende Darlehen nicht mehr als 7500 K betragen darf.

d) Bewerber.

Als Bewerber kommen Männer und unverheiratete Frauen in Betracht, welche ihren Unterhalt hauptsächlich durch Landarbeit (einschließlich Gartenarbeit) bei anderen gegen Entgelt finden, weiter auch Pächter kleiner Wirtschaften, sowie ländliche Handwerker, welche teilweise auch Landwirtschaft treiben. Diese Bewerber müssen auch noch verschiedene andere Voraussetzungen erfüllen, insbesondere imstande sein, eine solche Wirtschaft zu führen und wenigstens 10% des Darlehenswertes besitzen.

e) Finanzierung.

Zur Errichtung von Kleinwirtschaften können Staatsdarlehen sowohl für den Ankauf von Boden als auch für die Errichtung der nötigen Gebäude gegeben werden. Das Darlehen für den Boden darf dessen Kaufpreis nicht überschreiten, in keinem Falle aber größer als 7500 K sein. Als Baudarlehen kann der Betrag der tatsächlichen Baukosten gegeben werden, doch wird der Höchstbetrag alljährlich vom Ackerbauminister im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß des Reichstages festgesetzt.

Die Verzinsung des Darlehens erfolgt nach § 10 wie folgt: Das für den Bodenerwerb gewährte Darlehen ist mit 4½% zu verzinsen.

Von dem Baudarlehen ist, falls das gesamte Darlehen den vom Ackerbauminister vorgeschriebenen Höchstbetrag erreicht, ein Beitrag von 8000 K, wenn aber das gesamte Darlehen geringer ist, ein entsprechender Teil mit 4½% zu verzinsen; der Rest bleibt zinsfrei.

Die Tilgung des Darlehens erfolgt in nachstehender Weise:

a) Die Verzinsung beginnt erst nach Ablauf von 5 Jahren nach Gewährung des Darlehens;

b) hierauf ist der zinsfreie Teil des Baudarlehens mit 1% des gesamten Baudarlehens zu tilgen;

c) dann ist der zinspflichtige Teil des Baudarlehens durch feste Annuitäten, welche Zinsen und Tilgungsrate umfassen, zu tilgen. Die Annuität soll hiebei der ursprünglichen Rente des betreffenden

Teiles des Baudarlehens mit einem Zuschlag von 1% des ganzen Baudarlehens entsprechen;

d) erst dann hat die Tilgung des Darlehens zum Bodenankauf durch Annuitäten in der Höhe von $5\frac{1}{2}\%$ des ursprünglichen Darlehensbetrages für den Bodenankauf zu erfolgen;

e) das Darlehen ist, solange die Wirtschaft widmungsgemäß betrieben wird, unkündbar.

Außer diesen Staatsdarlehen können auch solche zur Vergrößerung von Kleinwirtschaften gewährt werden. Diese Darlehen — Zusatzdarlehen genannt — sind mit $4\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen. Ihre Rückzahlung erfolgt ebenfalls nach den geschilderten Grundsätzen.

Nach den Angaben der „Ministerialtidende“ 1904, B. S. 598, 599, 636 und 637, wurden in den ersten vier Jahren der Geltungsdauer des Gesetzes vom Jahre 1899 1374 Kleinwirtschaften errichtet und hiezu Darlehen im Betrage von 4,8 Millionen Kronen gewährt. Für die Durchführung des Gesetzes Nr. 81/1924 hat der dänische Staat für die 3 Budgetjahre 1925/26 bis 1927/28 je 12 Millionen Kronen und für die 3 Budgetjahre 1928/29 bis 1931/32 je 8 Millionen Kronen zur Darlehensgewährung an Kleinwirtschaften bewilligt.

f) Ergebnisse der Siedlungsförderung.

4. Estland.

In diesem Land tritt bei allen Maßnahmen betreffend die Bodenreform der russische Einfluß besonders hervor.

Es wird der gesamte Großgrundbesitz einschließlich Inventar enteignet. Für Grund und Boden wird keine Entschädigung gewährt, für das Inventar bloß 10% des Wertes.

Den Wald erhält der Staat, das übrige Land kann jeder gegen billigen, an den Staat zu entrichtenden Pachtzins erhalten. Auch hier sind gewisse besondere Begünstigungen vorgesehen.

5. Italien.

Italien hat bis vor nicht allzu langer Zeit seinen großen Bevölkerungsüberschuß jährlich in die Überseeländer abgegeben. Da diese sich immer mehr gegen die Einwanderung abschlossen, wurde Italien gezwungen, für seinen Bevölkerungsüberschuß im eigenen Lande Vorsorgen zu treffen. Dies geschah durch gesetzliche Bestimmungen, mit welchen teils die vorübergehende Verwendung, teils die dauernde Ansiedlung von Arbeitern übervölkerter Gebiete in Ge-

bieten mit Bedarf an Arbeitskräften gefördert wurde. Diese Förderung erfolgte in Italien aber nicht wie in den anderen hier beschriebenen Ländern durch eine unmittelbar dem Siedlungszwecke dienende weitgehende Bodenreform, sondern mittelbar durch zusätzliche Unterstützung anderer, privaten und öffentlichen Interessen dienenden Unternehmungen, sofern diese auch dem Siedlungszwecke dienen.

Als Ansiedlungsgebiete bzw. Gebiete mit Arbeitsbedarf sind in den Gesetzen und Verordnungen Süditalien, die Inseln und die Kolonien erwähnt.

Zur Regelung und Förderung dieser Binnenwanderung wurden zunächst nachstehende Gesetze bzw. Verordnungen erlassen:

Kgl. Verordnung vom 4. März 1926, Nr. 440, betreffend die Errichtung des Ständigen Ausschusses für die Binnenwanderung.

Kgl. Verordnung vom 28. November 1928, Nr. 2874, betreffend die Vorschriften zur Regelung und Förderung der Binnenwanderung.

Kgl. Verordnung vom 26. Juni 1930, Nr. 870, womit die dem Ministerium für öffentliche Arbeiten hinsichtlich der Binnenwanderung zukommenden Befugnisse auf den Regierungschef übertragen werden.

Verordnung des Regierungschefs vom 3. Juli 1930, Nr. 157, Vollzugsanweisung zu vorstehender kgl. Verordnung.

Gesetz vom 9. April 1931, Nr. 358, welches die vorstehenden Bestimmungen teilweise abändert.

Kgl. Verordnung vom 11. Juni 1932, Nr. 696, betreffend die Errichtung einer Körperschaft für die Besiedlung der Cyrenaika.

Organisation
der Binnen-
wanderung und
Innenkoloni-
sation.

Mit diesen gesetzlichen Bestimmungen wurde ein Kommissariat für Binnenwanderung und Innenkolonisation errichtet, das unmittelbar dem Regierungschef unterstellt ist. Diesem wurde ein ständiger Ausschuß für Binnenwanderung beigegeben, der sich aus Vertretern der in Betracht kommenden Ministerien, der faschistischen Partei und verschiedener faschistischer Berufsvertretungen, der nationalen Versicherungskasse usw. zusammensetzt. Dem Kommissär ist die Aufgabe übertragen, mit Unterstützung der Verwaltungsbehörden und aller sonst in Betracht kommenden öffentlichen und privaten Körperschaften einerseits die verfügbaren Arbeitskräfte, andererseits die Arbeitsgelegenheiten festzu-

stellen und auf Grund dieser Ermittlung eine entsprechende Verteilung der Arbeitskräfte durchzuführen. Hierbei ist insbesondere auch auf die Ansiedlung ständiger Arbeitskräfte Bedacht genommen. Zu diesem Zwecke ist dem Kommissariate vor allem der Arbeiterbedarf aller öffentlichen oder aus öffentlichen Mitteln in irgend einer Form unterstützten Arbeiten (Meliorationen usw.) bekanntzugeben.

Werden aus Anlaß solcher Arbeiten wenigstens 5 Siedlerfamilien dauernd beschäftigt, so ist außer den normalen Unterstützungen ein Betrag im Ausmaße von einem Sechstel bis einem Viertel der tatsächlichen Auslagen für Bauarbeiten, Übersiedlung, Trinkwasseranlagen und sonstige Einrichtungen in Aussicht gestellt. Kleinere Unternehmer und Pächter, welche hervorragende Grundverbesserungen durch ausgewanderte Siedlungsfamilien durchführen, können nach dem 3. Jahre der erfolgten Melioration und sobald das Gelingen nachgewiesen ist, auch besondere Prämien bis zu einem Fünftel der gesamten Spesen, wenn aber die Unterbringung in Siedlungsgebieten im Hochgebirge erfolgt, bis zu einem Drittel erhalten. Für große Bodenverbesserungsunternehmungen, die eine beträchtliche Anzahl Auswanderer, sei es vorübergehend zu Meliorationen oder ständig als Siedler beschäftigen, kann an Stelle der Beiträge und Prämien von Staats wegen die Zinsenzahlung durch höchstens 30 Jahre in Form von Zuschüssen im Höchstausmaße von 3—4% übernommen werden, wobei jedoch Beträge, welche unter einem anderen Titel vom Staate gegeben werden, in Abzug gebracht werden.

Förderung der
Binnenwan-
derung und
Innenkoloni-
sation.

Diese Beiträge können sowohl private als auch juristische Personen erhalten, gleichgültig, ob sie Eigentümer oder Pächter des zu meliorierenden Bodens sind.

Die Vorschläge für die Übersiedlungen, die sich auf Familienansiedlungen beziehen, bei welchen die Familienmitglieder bei der Bodenbearbeitung verwendet werden sollen, sind von den Parteien selbst zu erstatten. Die Pläne werden geprüft und genehmigt.

Für die Auswahl der Arbeiter und deren Übersiedlung sind weitgehende Vorsorgen mit Rücksicht auf Eignung, sanitäre Momente usw. getroffen worden. Dem Kommissariate sind auch weitgehende Überwachungsbefugnisse eingeräumt.

Zur Förderung der Auswanderung in die Kolonien kann das Kommissariat jenen Siedlungsfamilien, die seit

Besiedlung der
Kolonien.

dem 28. Oktober 1927 transferiert werden oder übersiedeln, eine Prämie von 6000 Lire gewähren, die in vier gleichen Jahresraten ab jenem Jahre zu bezahlen ist, in welchem der Aufenthalt der betreffenden Familie im Siedlungsgebiete festgestellt wird.

Besiedlung der
Cyrenaika.

Zur Besiedlung der Cyrenaika durch Ansiedlung von Familien aus dem Mutterlande wurde unter Aufsicht des Kommissariates sowie des Ministeriums für die Kolonien eine „Körperschaft für die Besiedlung der Cyrenaika“ errichtet. Diese Körperschaft hat den Charakter einer juristischen Person und ist mit einem Stammvermögen von 38 Millionen Lire ausgestattet, das von öffentlichen Stellen, Banken, Versicherungsinstituten u. s. f. aufzubringen ist; ihr werden außerdem vom Staate Gebiete in der Cyrenaika überlassen. Dieser Körperschaft sind auch hinsichtlich der Durchführung ihrer Rechtsgeschäfte verschiedene Begünstigungen wie z. B. Stempelfreiheit eingeräumt.

6. Jugoslawien.

Die Agrarreform war eine der ersten Taten des neugegründeten jugoslawischen Staates. Der Nationalrat in Zagreb (Agram) faßte bereits am 26. November 1918 den Beschluß, die Feudalbeziehungen (Kmettschaft und Kolonat) aufzulassen und versprach außerdem die Ansiedlung des landwirtschaftlichen Proletariates. Nach Proklamierung des Königreiches der Serben, Kroaten und Slovenen gab der damalige Regent Kronprinz Alexander am 24. Dezember 1918 ebenfalls eine derartige Erklärung ab.

I. Vorläufige Bestimmungen zur Durchführung der Agrarreform.

Mit kgl. Verordnung vom 25. Februar 1919 wurden sodann auch „vorläufige Bestimmungen zur Durchführung der Agrarreform“ erlassen. (Služ. Nov. Nr. 11.)

Es wurde verfügt:

1. Die Lösung des Kolonat- und Ciftlik(Kmeten-)verhältnisses;
2. die Aufteilung der Großgrundbesitze, und zwar aller Fideikommißgüter und Güter, welche je nach ihrer Lage mindestens 100 bis 500 Joch umfassen. Das Ausmaß der den Eigentümern zu belassenden Flächen richtete sich auch darnach, ob der Grund ganz oder teilweise verpachtet oder bewirtschaftet war usw. Die Entschädigungsfrage war einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Aus der Enteignung sollten jene Staatsangehörige Grund erhalten, die überhaupt keinen Grund und Boden oder zu wenig besaßen. Den Vorzug sollten die Invaliden, ihre Hinterbliebenen und jene Personen haben, die für das neue Königreich gekämpft hatten.

Jeder Bewerber sollte so viel Grund erhalten, als er selbst mit seiner Familie bearbeiten konnte. Bis zur endgültigen Enteignung sollten diese Personen größere oder kleinere Flächen in Pacht erhalten. Gleichzeitig wurden alle Pachtverträge für aufgelöst erklärt, wenn das Pachtland nicht vom Pächter und seiner Familie selbst bearbeitet wurde.

Zur Durchführung der Agrarreform wurde ein Staatsamt für Agrarreform und außerdem im folgenden Jahre Agrardirektionen in Zagreb, Novisad, Ljubljana und Sarajevo errichtet.

Eine weitere kgl. Verordnung vom 12. Februar 1920, Zl. 2120 (Sluz. Nov. Nr. 37), enthält Vorschriften, welche die Heranziehung enteigneter Flächen für öffentliche Zwecke und die Anlage von Arbeiter- und Beamtenhäusern sowie Gemüsegärten ermöglicht.

II. Besondere Vorsorgen für die Besiedlung von Südserbien.

Die kgl. Verordnung vom 24. September 1920 trifft besondere Vorsorgen für die Besiedlung der südlichen Gebiete (Südserbien). Darnach können zur Besiedlung verwendet werden:

1. Freies Staatsgrundeigentum,
2. Gemeindegrund, soweit er für die Zwecke der Gemeinde überflüssig ist,
3. verlassene Ländereien und
4. Großgrundbesitz nach obigen Bestimmungen.

Bewerber können nur jugoslawische Staatsangehörige sein, die sich mit der Landwirtschaft und einem ländlichen Gewerbe befassen und überhaupt keinen Grund oder zu wenig besitzen.

Jede Familie soll wenigstens 5 ha erhalten. Diese Fläche kann aber auch nur 4 ha betragen, wenn die Familie aus zwei Personen besteht und das Oberhaupt über 50 Jahre alt ist. In der Umgebung von Städten und wirtschaftlichen Zentralpunkten kann auch auf 2 ha, aber niemals auf weniger herabgegangen werden. Besondere Rücksicht genommen ist auf die Institution der Zadruga (Familiengemeinschaft). Diese kann mehr Grund erhalten, und zwar der Vorstand der Zadruga 5 ha, jedes verheiratete Mitglied 4 ha.

jedes unverheiratete zwischen 16 und 21 Jahren 2 ha und über 21 Jahre 3 ha.

An **Begünstigungen** werden den Bewerbern eingeräumt:

1. Kostenlose Fahrt aller Familienmitglieder samt Vieh und Geräten mit Bahn und Schiffen,
2. kostenloses Baumaterial aus Staats- und Gemeindewäldern,
3. Weiderecht auf den Gemeindeweiden,
4. bei Einwanderung aus dem Ausland zollfreie Einfuhr für landwirtschaftliche Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Hausgeräte, Samen, Getreide.

Die Siedler genießen durch drei Jahre Befreiung von allen Staatssteuern und Bezirks- und Gemeindegeldern. Eine Belastung des Landes ist nur durch Siedlungsgenossenschaften möglich. Wenn die Siedler ihren Verpflichtungen (Ratenzahlungen) nachkommen, werden sie nach zehn Jahren Eigentümer des Landes. Ein Verkauf ist daher nach dieser Zeit möglich.

III. Die endgültige Regelung der Agrarreform.

Die endgültige Regelung der Agrarreform erfolgte durch das Gesetz vom 19. Juni 1931 (Služ. Nov. 142/XLVII) über die Liquidation der Agrarreform auf Großgrundbesitzungen, welches durch das Gesetz vom 5. Dezember 1931 in einigen Punkten abgeändert wurde.

Objekte der
Enteignung.

Dieses Gesetz verfügt die tatsächliche Enteignung des jugoslawischen Großgrundbesitzes. Das Höchstausmaß des zulässigen Grundeigentums wird für die verschiedenen Gebiete verschieden, und zwar je nach dem Gesamteigentum und dem davon bearbeiteten Grund bestimmt. Das Ausmaß ist am niedrigsten in Dalmatien mit 87 Joch bearbeitetem Boden und 174 Joch Gesamtbesitz festgesetzt. Im Savebanat beträgt das Höchstausmaß des einem Eigentümer zustehenden bearbeiteten Bodens 521 Joch und das eines Grundbesitzers überhaupt 869 Joch. Unter bearbeitetem Boden versteht das Gesetz Äcker, Wiesen, Weingärten, Obstgärten, Hopfengärten und Reisfelder. Zum Höchstausmaß (Maximum) behält der Großgrundbesitzer noch den Hof, die Wirtschaftsgebäude und die Parkgründe, die Bergwerke, industriellen Anlagen und Fischteiche, welche als das weitere Maximum zum Unterschiede vom engeren Maximum bezeichnet werden. Außerdem verbleiben dem Grundbesitzer noch die vor dem

27. Februar 1919 in seinem Eigentum gestandenen Weingärten sowie die Deputatsländereien der Arbeiter und Angestellten. Diese Liegenschaften werden als Supermaximum bezeichnet.

Die für die enteigneten Grundflächen gewährte Entschädigung wird bei den bearbeiteten Ländereien nach dem Katastralreinertrag berechnet, wobei für die Grundstücke der I. und II. Klasse der Wert in der Weise ermittelt wird, daß der alte Katastralreinertrag der II. Klasse mit 160 multipliziert wird. Für die in die III. und IV. Klasse fallenden Liegenschaften werden 20%, für die in die V. und VI. Klasse fallenden 50% in Abzug gebracht. Für Forste wird die Entschädigung im Verordnungswege festgestellt.

Entschädigung für die Enteignung.

Die Größe des für die Agrarreform zur Verfügung stehenden Bodens ist aus einem Berichte des ehemaligen Ministeriums für Agrarreform zu entnehmen. Es gibt nach diesem in Jugoslawien 802 Großgrundbesitze. Davon befinden sich die meisten in der Wojwodina, nämlich 276 Besitze von mehr als 1000 Joch und 203 von 500 bis 1000 Joch. In Slowenien gibt es 240 Großgrundbesitze und in Kroatien 173. Die Gesamtfläche der unter die Agrarreform fallenden Güter beträgt 875.823 Joch bebauten Bodens, 770.329 Joch Wald und 386.282 Joch anderen Bodens, zusammen 2,032.434 Joch. Von den bebauten Grundflächen befinden sich 481.938 Joch in den Händen von Ausländern.

Gesamtausmaß des verfügbaren Bodens.

Zur Deckung der Kosten der Agrarreform wird gleichfalls der zu enteignende Großgrundbesitz herangezogen. Er hat von der ihm anlässlich der Enteignung auszahlenden Entschädigung bei einem Besitze:

Deckung der Kosten der Agrarreform.

bis 1000 Joch	10%,
von 1000 bis 5000 Joch	15%,
von 5000 bis 10.000 Joch	18%,
und bei mehr als 10.000 Joch	20%

an den Kolonisationsfonds des Ackerbauministeriums einzuzahlen.

Über die Gebarung dieses Fonds gibt ein in der Služ. Nov. vom 10. Februar 1932, Nr. 31/XIII, erschienener Bericht Aufschluß. Die anlässlich der Auszahlung der Entschädigungen von den Großgrundbesitzern zu bezahlenden 10% machten bisher den Betrag von 94,7 Millionen Dinar aus. Die außerordentlichen Einnahmen des Fonds betragen 0,97 Millionen, die Zinsen 2,69 Mil-

lionen Dinar, so daß der Fonds über 98,4 Millionen Dinar verfügt. Die Auslagen dieses Fonds verteilen sich wie folgt: an den Fonds wurden grundbücherlich Liegenschaften im Ausmaße von 6192 Joch und 1130 Quadratellen im Werte von 12,9 Millionen Dinar übertragen, welche den Kriegsfreiwilligen zugewiesen wurden, an zinsfreien Darlehen wurden den Kolonisten und Agrarinteressenten durch ihre Verbände 30,5 Millionen Dinar bewilligt. Für die Unterstützung der Kolonisten wurden 7,5 Millionen Dinar, für die Erbauung von Häusern, Kanälen und Wasserleitungen 9,1 Millionen Dinar verwendet.

Eigentliches
Siedlungswerk:
a) Bewerber.

Die enteigneten Grundstücke werden nach § 18 des Gesetzes z u g e t e i l t: den örtlichen Interessenten, d. h. Landarbeitern, aus der Umgebung, ländlichen Handwerkern, Kriegsfreiwilligen, Optanten und anderen Kolonisten, Selbstverwaltungskörpern, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Arbeitern, Absolventen von landwirtschaftlichen Mittel- und Hochschulen.

b) Finanzie-
rung.

Die B e z a h l u n g erfolgt seitens der Interessenten entweder in barem Gelde oder in Obligationen der privilegierten Agrarbank, welche die Kolonisten gegen Belastung der ihnen zugeteilten Liegenschaften erhalten. Die Kolonisten haben die Darlehen der Agrarbank binnen 20 Jahren abzutragen und mit 5% zu verzinsen. Die Obligationen der privilegierten Agrarbank tragen 4% Zinsen.

7. Polen.

Die Agrarreform wurde mit dem Gesetz vom 15. Juli 1920 eingeleitet. Gegenwärtig gilt das Gesetz vom 28. Dezember 1925 (Dziennik Ustaw 1/1/1926).

Zweck der
Bodenreform.

Der Zweck der Bodenreform ist nach Art. I dieses Gesetzes:

- a) Die Schaffung neuer selbständiger Landwirtschaftsbetriebe,
- b) die Vergrößerung der bestehenden Zwergbetriebe zu selbständig lebensfähigen Wirtschaften,
- c) die Schaffung von kleinen landwirtschaftlichen Betrieben für den Garten- und Gemüsebau,
- d) die Schaffung von Schrebergärten für Arbeiter und Angestellte in der Umgebung der Städte und Industrieorte und
- e) die Beschaffung von Ländereien für Ackerbauschulen und Musterwirtschaften.

Objekte der
Bodenreform.

Dem Zugriff der Bodenreform entzogen sind nach Art. IV je nach der Lage in der Nähe von Städten, im Gebirge usf. landwirt-

schaftliche Grundbesitze bis zum Höchstausmaße von 60 ha bzw. 180 ha und 300 ha, bei Vorhandensein landwirtschaftlicher Industrien bis zu 350 ha und bei Zuckerrübenboden 700 ha. Der Ackerbauminister kann auch größere Besitze bewilligen. Weiter sind der Bodenreform auch unter anderem Mustergüter entzogen, während ihr Staatsdomänen, Besitz von Kirchen und religiösen Gemeinschaften unterliegen.

Die Durchführung der Bodenreform erfolgt in erster Linie durch freiwillige Parzellierung, durch welche alljährlich 200.000 ha dem Zwecke des Gesetzes zugeführt werden sollen. Diese Fläche verteilt der Ministerrat auf die 17 Kreisbodenämter. Wo durch freiwillige Grundabtretung und Parzellierung das vorgeschriebene Flächenausmaß nicht erreicht wird, wird der Ausfall zwangsweise parzelliert (= enteignet). Es werden zunächst die Güter bestimmt, welche enteignet werden sollen. Den Eigentümern bleibt vorläufig die Wahl, welchen Grund sie abtreten wollen. Treten diese nun den Grund noch nicht freiwillig ab, so kommt es zur Schätzung und Enteignung.

Durchführung
der
Bodenreform.

Zur Durchführung des Gesetzes wurden besondere Behörden, die Bezirks- und Kreisbodenämter und als oberste Instanz das Ministerium für Agrarreform geschaffen. Die Bezirksbodenämter haben die notwendigen Erhebungen durchzuführen. Die Entscheidungen (bei Enteignungsfällen) in I. Instanz fällen die Kreisbodenämter. Gegen diese steht die Berufung an das Ministerium für Agrarreform offen. Als weiteres Rechtsmittel ist noch die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof möglich. Diesen Ämtern sind beratende Kommissionen beigegeben.

Behörden zur
Durchführung
der Boden-
reform.

Die Parzellierungsarbeiten erfolgen:

- a) Durch die Bezirksbodenämter und die staatliche Agrarbank,
- b) durch private Organisationen mit besonderer Bewilligung und
- c) durch die Besitzer selbst.

Die Entschädigung erfolgt nach dem vollen Werte. Bei freiwilligen oder halbfreiwilligen Parzellierungen ist dies der Marktpreis, dem jedoch das Kreisbodenamt zustimmen muß. Für die Ermittlung der Preise bei der Enteignung wurden mit Verordnung des Ministers für Agrarreform vom 11. Juli 1927 (Dziennik Ustaw 70/617/1927) Richtpreise festgesetzt.

Entschädigung.

Die Leistung der Entschädigung für die enteigneten Grundflächen erfolgt in der aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Weise.

Tabelle 10.
Entschädigung für enteignete Grundflächen in Polen.

Bei übernommenen Besitzen im Aus- maße von ha	Barzahlung in %	Zahlung in 5%igen Renten	
		im Nominale %	nach dem Kurs- wert aber nicht unter 70% des Nominales %
weniger als 1000	50	50	
von 1000 — 1500	45	45	10
„ 1500 — 2000	40	40	20
„ 2000 — 2500	35	35	30
„ 2500 — 3000	30	30	40
„ 3000 — 4000	25	25	50
über 4000	20	20	60

Eigentliches
Siedlungswerk:
a) Grundaus-
maße der
Siedlungen.

Als Minimalausmaß einer lebensfähigen
Wirtschaft wird je nach der Bodengüte eine Fläche von 6—7 ha
bestimmt.

Die Maximalausmaße der neuen Siedlerstel-
len sind mit 20 ha, in besonderen Fällen (z. B. im Gebirge) mit
35 ha vorgesehen. Diese Höchstsätze gelten auch für die Ver-
größerung bestehender Güter. Für Restgüter betragen diese
Ausmaße 60—80 ha.

Bei Gemüsegärten beträgt das Maximalausmaß 5 ha, bei länd-
lichen Gewerbetreibenden 2 ha, bei Arbeitern und Angestellten 1 ha.

b) Bewerber. Bewerber können alle Land- und Gartenbautreibenden
sowie auch Personen mit theoretischen Kenntnissen auf dem Gebiete
der Landwirtschaft sein, weiter auch Genossenschaften mit Mit-
gliedern solcher Art. Es gibt auch hier gewisse Vorzugsrechte,
die bei der Auswahl der Bewerber zu berücksichtigen sind. In
erster Linie aber kommen die in dem betreffenden Dorfe wohn-
haften Landarbeiter oder Landwirte zum Zuge. Weitere Bewerber
sind Fabrikarbeiter und Angestellte.

c) Finanzierung. Bei Parzellierungen, die von staatlicher Seite oder durch die
staatliche Landwirtschaftsbank durchgeführt werden, werden die
Käufer, abgesehen von einigen Ausnahmen, finanziell gefördert
wie folgt:

Bei Neusiedlungen früher landloser Käufer sind als Anzah-
lung 5% der Schätzsumme, bei Eigentümern von Zwergwirt-

schaften 10%, bei Eigentümern früher selbständiger Liegenschaften 25% der Schätzsumme vorgesehen. Der Restbetrag ist bei den beiden ersteren Interessentengruppen längstens binnen 41 Jahren zu amortisieren, bei den Eigentümern früher selbständiger Liegenschaften binnen 20 Jahren. Der Zinssatz dieses Kredites darf 6% nicht übersteigen.

Bei allen anderen Parzellierungen erteilt die staatliche Landwirtschaftsbank den Kredit nach den Bestimmungen ihres Statutes.

Finanziell besonders schwachen Erwerbern kann vom Bodenreformminister auch für die Deckung der Anzahlung ein ermäßigter Kredit sowie in gewissen Fällen auch ein Kredit bis zum vollen Preise der erworbenen Parzellen aus dem Hilfsfonds neben dem sogenannten erleichterten Kredit gewährt werden.

8. Rumänien.

I. Die Grundlagen der Agrarreform.

Die Agrarreform nahm in Rumänien ihren Ausgang von Bessarabien, wo sich die Bauern nach dem Kriege selbst in den Besitz von Grund setzten. Der Rat von Bessarabien konnte daher in seiner Sitzung vom 27. November 1918 nur den wirklichen Sachverhalt ratifizieren, als er die Enteignung des Großgrundbesitzes zugunsten der besitzlosen Bauern beschloß. Schließlich wurde die Enteignung des Grundbesitzes in Bessarabien durch die kgl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 15. Dezember 1918 (Monitorul Oficial Nr. 214) sanktioniert. Vorschriften für die eigentliche Durchführung der Enteignung in Bessarabien enthielt erst die kgl. Verordnung mit Gesetzeskraft vom 22. Dezember 1918 (Monitorul Oficial Nr. 220). Die erste Verordnung mit Gesetzeskraft, welche eine Enteignung im ganzen Königreich vorsieht, ist die vom 16. Dezember 1918 (Monitorul Oficial Nr. 215). Alle diese gesetzlichen Maßnahmen sind aber nur als vorläufige zu betrachten. In den folgenden Jahren wurden zur Durchführung der Agrarreform besondere Gesetze *) für das alte Königreich, die Bukowina, Bessarabien und die ehemals ungarischen Gebiete geschaffen, und zwar:

*) Sämtliche angeführte Gesetze sind bei Hamangiu: Codul General al Romanie (Legi uzuale) zu finden.

1. Für das Königreich Rumänien vor dem Kriege (Alt-Rumänien): Gesetz vom 17. Juli 1921 (Monitorul Oficial Nr. 82), abgeändert durch die Gesetze vom 28. Oktober 1922 (M. O. Nr. 164), 29. Dezember 1923 (M. O. Nr. 218) und vom 27. März 1926 (M. O. Nr. 76).

2. Für die Bukowina: Gesetz vom 30. Juli 1921 (M. O. Nr. 93), abgeändert durch die Gesetze vom 20. April 1924 (M. O. Nr. 88) und vom 13. März 1925.

3. Für Bessarabien: Gesetz vom 18. März 1920 (M. O. Nr. 258), abgeändert und ergänzt durch die Gesetze vom 6. Oktober 1920 (M. O. Nr. 166), 28. Oktober 1922 (M. O. Nr. 164), 29. Dezember 1923, 18. Jänner 1924 (M. O. Nr. 12) und 25. März 1925.

4. Für das ehemalige ungarische Gebiet (Transylvanien, Banat, Crisana und Maramures): Gesetz vom 23. Juli 1921 (Monitorul Oficial Nr. 93), abgeändert durch Gesetz vom 23. Juni 1922.

Objekte der Enteignung.

Das Gesetz vom 17. Juli 1921 sieht eine volle und eine teilweise Enteignung vor. Nach § 7 gelten als vollständig enteignet:

- a) Die Güter fremder Staatsangehöriger,
- b) die Güter der im Auslande wohnhaften Rumänen,
- c) Güter der Krone, der Stiftungen und aller öffentlichen und privaten juristischen Personen,
- d) Gründe in Erbpacht, selbst wenn darauf Gebäude errichtet worden sind,
- e) Boden, welcher durch fünf Jahre ununterbrochen verpachtet war,
- f) Staatswaldungen,
- g) Güter der wegen Vaterlandsverrat oder Desertion verurteilten Personen.

Für andere Fälle wieder sieht § 8 die teilweise Enteignung vor. Dem Eigentümer verbleibt hiebei teils ein Grundbesitz, welcher 100 ha nicht untersteigt, teils nach verschiedenen Gesichtspunkten ein Grundbesitz von 100, 150 oder 250 ha, wobei sich die Größe der Enteignung im allgemeinen nach dem Bedarf der betreffenden Gegend richtet. Bei größeren Investitionen, Anlagen landwirtschaftlicher Industrien können auch bis zu 500 ha von der Enteignung aus-

genommen werden. Mehrere Güter werden als Ganzes betrachtet, doch erhöhen sich die von der Enteignung befreiten Grundausmaße bis auf 500 ha.

Die Entschädigung wird durch eine Kommission bestimmt, die sich aus Richtern sowie aus Vertretern der Interessenten und der Zentralkasse für die Agrarreform zusammensetzt. Gegen die Entscheidungen der Kommission steht der Rekurs an das Appellationsgericht offen.

Entschädigung für die Enteignung.

Die Entschädigung darf nach § 35 den 40fachen Betrag der Pachtzinse der Periode 1917—1921 nicht übersteigen. Die Bezahlung erfolgt mit einer in 50 Jahren zu tilgenden 5%igen Staatsrente, welche zum Nennwerte anzunehmen ist (§ 69).

Den Anspruch auf Zuweisung der enteigneten Gründe haben nach § 78:

Zuweisung der enteigneten Gründe.
a) Bewerber.

1. Die im Kriege von 1916—1919 zu den Waffen berufenen Personen,
2. die im Feldzug 1913 Mobilisierten,
3. die Kriegerwitwen für ihre Kinder,
4. Landarbeiter, welche keinen Grund und Boden besitzen,
5. Kleinbauern, welche weniger als 5 ha Boden besitzen und
6. Kriegerwaisen.

Nach § 92 wird der enteignete Grund Kleinbauern zur Ergänzung ihres Eigentumes bis zu 5 ha und an Siedler in Losen zu 7 ha abgegeben.

b) Grundausmaße.

Die Zahlung hat in der Weise zu erfolgen, daß bei der Übernahme 20% und der Rest in 20 Jahresraten zu tilgen ist (§ 143).

c) Tilgung des Kaufpreises.

II. Die Agrarreform in den übrigen Gebieten.

Die Grundsätze für die Agrarreform in den ehemaligen ungarischen Gebieten sind mit wenigen Ausnahmen den geschilderten gleich. Abweichend davon sind folgende Bestimmungen: Es ist auch für die Zwecke der Industrieförderung sowie der Errichtung von Mietwohnungen in Städten und Industriezentren für die Angestellten eine Enteignung möglich. Für Siedlungshäuser können in Städten, wo Wohnungsnot herrscht, Baustellen zu einem Viertel Joch gegen die Verpflichtung abgetreten werden, innerhalb fünf Jahren zu bauen. Mit der Durchführung der Enteignung sind ebenso wie im Königreich ein Agrarkomitee,

Bezirksenteignungs- und Kreisenteignungskommissionen betraut. Die Durchführung der Siedlung ist einer Zentralsiedlerkasse (casa centrale a impropietarii) anvertraut.

In Bessarabien wurden nach dem Gesetz vom 13. März 1920 verpachtete Landgüter bis auf 25 ha enteignet.

In der Bukowina wurde die Größe des der Enteignung entzogenen Bodens im Verhältnis zur Größe des Gesamteigentums bestimmt, wobei bei einem Grundeigentum von 100 ha keine Enteignung eintrat, bei einem Eigentum von 600 und mehr Hektar jedoch dem alten Eigentümer nur 250 ha belassen wurden.

III. Eigentliches Siedlungswerk.

Die Siedlungstätigkeit der rumänischen Regierung fand ihren Abschluß durch das Gesetz vom 15. Juli 1930, Nr. 2716 (Monitorul Oficial Nr. 157 vom 17. Juli 1930) über Siedlung, welches durch das Gesetz vom 19. Oktober 1932 (Monitorul Oficial Nr. 247 vom 21. Oktober 1932) und durch das Gesetz vom 24. April 1933 (Monitorul Oficial Nr. 97 vom 28. April 1933) abgeändert wurde.

Siedlungsfonds.

Nach Art. 1 soll die Siedlung insbesondere in jenen Gebieten des Königreiches gepflegt werden, welche dünn besiedelt sind und zur wirtschaftlichen Entwicklung beitragen. Der hierfür erforderliche Grund soll einem Liegenschaftssiedlungsfonds (Fondul imobiliar pentru Colonizare) entnommen werden, in welchen alle Grundflächen eingebracht werden, die aus den Bodenreformgesetzen sowie dem Gesetze über die Organisation der neuen Dobrudscha und aus der Zusammenlegung der Wirtschaften zur Verfügung stehen oder auch frei angekauft werden.

Siedlungsbehörde.

Die Durchführung der Kolonisierung wird einem National-siedlungsamte (Oficiul National al Colonizarii) übertragen, dem Gebietsämter zur Durchführung seiner Aufgabe unterstellt werden. Dieses Amt übernimmt auch die Funktionen der bisherigen Siedlungskommission.

Siedler.

Nach den Art. 35 und 36 des Gesetzes dürfen die Siedler nicht älter als 45 Jahre sein, müssen im Genusse der bürgerlichen Rechte stehen, verheiratet oder Witwen mit Kindern sein und haben ein Zeugnis beizubringen, daß sie weder tuberkulos, noch luetisch sind.

Siedler, welche Kriegsteilnehmer waren, schreiben und lesen können, legitime Kinder haben und über das nötige Kapital zur Beangabung des Grundes verfügen, erhalten den Vorzug.

Siedlungsplan.

Die Anlage der Siedlungen und Zuteilung der Grundstücke hat nach einem in den Art. 38 bis 40 festgestellten Plane zu erfolgen. Es sind zunächst die für den gemeinsamen Bedarf der Siedler erforderlichen Grundstücke (Anlage von Weiden, Brunnen, öffentlichen Gebäuden, Plätzen usw.), hierauf die zu bebauenden Ländereien, die Haus- und Gartenparzellen und schließlich Reserveboden zu bestimmen. Die Siedlungen werden entweder in Anlehnung an bestehende Dörfer oder in Form von neuen Dörfern errichtet. Letztere sollen mindestens 50 Siedler (Familienvorstände) umfassen.

Größe einer Wirtschaft.

Es sind zwei Typen von Siedlerwirtschaften vorgesehen: Kleingüter und Handwerkersiedlungen.

Die Kleingüter sollen für die Baulichkeiten 5000 m² Grund und eine Kulturfläche von höchstens 15 ha erhalten.

Für die Handwerkersiedlungen ist eine Bauparzelle von 5000 m² und ein Garten im gleichen Ausmaße vorgesehen. Die gleichen Grundflächen werden den öffentlichen, mit dem Siedlungswerk befaßten Beamten zugewiesen.

Bodenbewertung.

Die Grundlage für die Bodenbewertung bilden die bei der Enteignung anlässlich der Agrarreform oder beim späteren Ankauf gezahlten Preise, zu welchen noch die Kosten der Bodenverbesserung und die Zinsen zugeschlagen werden.

Tilgung des Kaufschillings.

Die Hälfte des Kaufschillings geht zu Lasten des Staates, die zweite Hälfte hat der Siedler in 60 Halbjahresraten zu entrichten. Zu dem den Siedlern angelasteten Bodenpreis kommt noch der Wert der vom Staate aufgeführten Bauten sowie des dem Siedler überlassenen Inventars und des gelieferten Saatgutes, welcher zusammen mit den Raten für den Boden zu tilgen ist.

Begünstigung.

Nach Art. 46 ist der Siedler durch sechs Jahre von allen Staats- und Gemeindesteuern befreit.

Veräußerungs- und Belastungsbeschränkungen.

Die Siedlung kann nur mit Genehmigung des Siedlungsamtes und des Ackerbauministeriums und nur an andere Siedler veräußert oder den Kindern übertragen werden. Eine anderweitige Veräußerung oder eine Belastung sowie Exekutionen sind nichtig (Art. 48).

9. Schweden.

Die Behandlung der Frage der Innenkolonisation ist in Schweden schon alten Datums. Bereits im Jahre 1874 verfügte der Reichstag die Parzellierung und den Verkauf von Staatsländereien. Im Jahre 1904 beschloß der Reichstag, den sogenannten Eigenheimfonds mit 10 Millionen Kronen zu dotieren und daraus zur Errichtung von Kleinwirtschaften Darlehen zu gewähren. In Ausführung dieses Beschlusses wurde die kgl. Verordnung vom 17. Juni 1904, betreffend Staatsdarlehen zur Errichtung von Eigenheimen, und zwar von kleinen Bauernwirtschaften und Eigenheimen (als Wohnstätten) erlassen. Diese Verordnung wurde 1919 revidiert und in den Jahren 1923, 1926 und 1927 weiter ausgebaut. Gegenwärtig stehen in Schweden auf dem Gebiete der Innenkolonisation nachstehende Verordnungen in Kraft:

1. Die kgl. Verordnung betreffend allgemeine Grundsätze für die staatsunterstützte Eigenheimtätigkeit vom 8. Juni 1928 [SFS *) Nr. 217];

2. die kgl. Verordnung über die Durchführungsvorschriften für die staatsunterstützte Eigenheimdarlehens- und Prämiendarlehens-tätigkeit vom 8. Juni 1928 (SFS Nr. 218), abgeändert durch die kgl. Verordnung vom 17. Juni 1932 (SFS Nr. 249) und

3. die kgl. Verordnung vom 8. Juni 1928 (SFS Nr. 219), betreffend die Durchführungsvorschriften über die staatsunterstützte Bodenvermittlungs- und Bodenbeschaffungstätigkeit.

Der Aufbau des Siedlungswerkes:

a) Siedlungsbehörden.

Die Überwachung der ganzen Siedlungstätigkeit ist einer staatlichen Siedlungsdirektion (Statens egnehemsstyrelsen) in Stockholm übertragen.

*) SFS = Svensk Författningssamling (Schwedisches Gesetzblatt).

Die Beschaffung von Grund und Boden nach bestimmten Richtlinien wird grundsätzlich den sogenannten Grundvermittlern, nämlich der Landwirtschaftsgesellschaft, den Gemeinden, Aktiengesellschaften und Vereinen, überlassen.

b) Beschaffung von Grund.

Den Grundvermittlern werden Darlehen gewährt, welche diese unter ihrer Haftung an die Siedler weitergeben.

Ein Siedlungsdarlehen kann nur schwedischen Staatsbürgern männlichen und weiblichen Geschlechtes gewährt werden, welche mindestens 21 Jahre alt, als sparsam, nüchtern und ehrlich bekannt sind, über Mittel zur Errichtung einer Siedlung verfügen, jedoch einer kräftigen Unterstützung bedürfen und die, falls es sich um die Errichtung einer Landwirtschaft handelt, auch über die erforderlichen Kenntnisse verfügen.

c) Bewerber.

Die Bestimmungen über die Ausmaße der Siedlungen, die Bewerber und die Finanzierung sind durch die Vorschriften über die staatliche Darlehensgewährung geregelt worden. Solche Darlehen können sein:

d) Ausmaß und Finanzierung der Siedlung.

a) Landwirtschaftsdarlehen (jordbrukslån),

b) Wohnhausdarlehen (bostadslån) und

c) Darlehen zur Verbesserung schon bestehender Landwirtschaften (tillägslån).

Landwirtschaftsdarlehen werden nur zur Errichtung von Landwirtschaften solchen Umfanges gewährt, die für den Unterhalt der Eigentümer und ihrer Familien ausreichen, bzw. auf denen mindestens zwei Kühe gehalten werden können. Handwerker und Arbeiter können auch Darlehen für kleinere Wirtschaften erhalten.

Darlehen für Landwirtschaften dürfen für un bebauten Grund 15.000 K (ausnahmsweise 20.000 K), für bebauten Grund 12.000 K (ausnahmsweise 16.000 K) und zur Errichtung von Wohnhäusern 10.000 K nicht überschreiten.

Sowohl die Landwirtschaftsdarlehen als auch die Wohnhausdarlehen werden zu zwei Fünftel des Darlehens als Amortisierungsteil und zu drei Fünftel als stehender Teil gewährt.

Die Landwirtschaftsdarlehen sind bis zum sechsten Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das Darlehen bewilligt wurde, mit 4% zu verzinsen, sodann ist der Amortisationsteil in $6\frac{1}{2}\%$ igen Annuitäten, in die eine Verzinsung von $4\frac{1}{2}\%$ eingeschlossen ist, abzuzahlen, während für den stehenden Teil bloß eine Verzinsung von $4\frac{1}{2}\%$ zu leisten ist. Der

stehende Teil kann nach Rückzahlung des Amortisationsteiles mit sechsmonatlicher Frist gekündigt werden. Dieser Betrag soll jedenfalls innerhalb fünf Jahren nach Tilgung des Amortisationsteiles rückgezahlt werden.

Die Wohnhausdarlehen sind bis zum vierten Jahre nach Ablauf des Jahres, in welchem sie gewährt wurden, mit 4% zu verzinsen, sodann ist der Amortisationsteil in 8%igen Annuitäten, in die eine 5%ige Verzinsung eingeschlossen ist, zurückzuzahlen, während der stehende Teil weiterhin nur mit 5% zu verzinsen ist. Für die Rückzahlung des stehenden Teiles gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den Landwirtschaftsdarlehen.

Diese Zahlungen hat der Grundvermittler sozusagen als Inkassant an den Staat zu leisten.

Der Staat gewährt den Grundvermittlern außer diesen Darlehen, welche direkt an die Siedler weitergegeben werden, noch Prämien-darlehen zur Verbesserung der an die Siedler weiterzugebenden Gründe sowie zur Errichtung von Bauten auf denselben und Landbeschaffungsdarlehen an die Landwirtschaftsgesellschaft. Schließlich trägt der Staat auch zu den Verwaltungskosten der Grundvermittler im Ausmaße von 0,55% der Schuld an die Staatskasse bei.

10. Tschechoslowakische Republik.

Die Bodenreform in der Tschechoslowakischen Republik beruht auf dem Gesetz über die Beschlagnahme des Großgrundbesitzes, Beschlagnahmegesetz vom 16. April 1919 [S. *) Nr. 215], welches durch die Gesetze vom 16. Juli 1919 (S. Nr. 387) und vom 11. März 1921 (S. Nr. 108) in einigen Punkten abgeändert und ergänzt wurde.

Objekte der
Enteignung.

Nach diesem Gesetze wird zur Durchführung der Regelung des Grundeigentumes vom Staate der im Gebiete der Tschechoslowakischen Republik liegende Großgrundbesitz einschließlich des gebundenen großen Besitzes in Beschlag genommen und ein Bodenamtsamt errichtet. Großgrundbesitz ist jeder in einer Hand oder in der mehrerer Miteigentümer vereinigte Besitz von mehr als 150 ha landwirtschaftlichen Bodens oder 250 ha Boden überhaupt. Besitzungen, welche dieses Ausmaß überschreiten, gelten mit Inkrafttreten des Gesetzes als beschlagnahmt. Personen, deren Besitz

*) S. = Sbirka zákonů a nařízení (Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen).

beschlagnahmt wird, gegebenenfalls ihre Erben, haben das Recht auf Zuteilung einer obiges Ausmaß nicht übersteigenden Besitzung aus dem ihnen beschlagnahmen Besitze, womöglich nach ihrer Wahl. Bei der Übernahme des beschlagnahmen Besizes sind die früheren Eigentümer auch verpflichtet, dem Staat das lebende und tote Inventar bzw. einen verhältnismäßigen Teil desselben zum vollen Preis käuflich zu überlassen.

Die Bestimmungen über die Entschädigungen für den beschlagnahmen Boden enthält das Gesetz vom 8. April 1920 (S. Nr. 329), abgeändert durch das Gesetz vom 13. Juli 1922 (S. Nr. 220). Die Entschädigung (der Übernahmepreis) wird nach dem Durchschnitt jener Preise ermittelt, welche in den Jahren 1913 bis 1915 bei freihändigem Verkauf von Gütern im Ausmaße von über 100 ha erzielt wurden. Die Regierung hat hiezu mit Verordnung vom 21. Jänner 1921 (S. Nr. 53), abgeändert durch die Verordnung vom 7. August 1922 (S. Nr. 222) und vom 21. September 1922 (S. Nr. 296) Preisskalen festgestellt.

Entschädigung
für die
Enteignung.

Der so bestimmte Gesamübernahmepreis wird, wenn die beschlagnahmte Fläche 1000 ha übersteigt, für die darüber hinausgehende Fläche durch steigende Abzüge vermindert. Diese betragen für je 100 ha $\frac{1}{10}\%$, höchstens aber 30%. Diese Abzüge erhöhen sich vom Jahre 1923 angefangen jährlich um $\frac{1}{20}\%$, doch darf der Gesamtabzug 40% des Übernahmepreises nicht übersteigen. Der Erlös dieser Abzüge fließt in den auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 11. März 1920 (S. Nr. 166) errichteten Fonds zur Unterstützung der Innenkolonisation.

Die rechtskräftig festgestellte Entschädigung bildet, soweit sie nicht durch Forderungen aus einem gesetzlichen Pfandrechte oder aus einem Versorgungsverhältnisse erschöpft ist, eine Forderung des gewesenen Eigentümers gegen den Staat. Der Staat hat sie mit 3% (Regierungsverordnung vom 22. Oktober 1931, S. Nr. 168) zu verzinsen und entweder bar zu bezahlen oder in das Entschädigungsbuch einzutragen und wenigstens mit einem halben Prozent jährlich zu amortisieren.

Die Zuteilung von Grund und Boden ist durch das Zuteilungsgesetz vom 30. Jänner 1920 (S. Nr. 81) geregelt, welches abgeändert und ergänzt wurde durch das Gesetz vom 27. Mai 1931 (S. Nr. 93); auch das eingangs genannte Beschlagnahmengesetz stellt die gleichen Grundsätze auf.

Eigentliches
Siedlungswerk:
a) Bewerber.

Die Regierungsverordnung vom 6. April 1922 (S. Nr. 117) enthält nähere Bestimmungen über die Zuteilung von Boden an die Legionäre und Kriegsinvaliden.

Boden kann zugeteilt werden:

1. Einzelpersonen,
2. Vereinigungen,
3. Baugenossenschaften,
4. landwirtschaftlichen und Konsumenten-Vereinigungen,
5. Gemeinden und sonstigen öffentlichen Verbänden.

Einzelpersonen ist gemäß Punkt 1 Boden zuzuteilen für die Errichtung selbständiger landwirtschaftlicher Betriebe, die für den Unterhalt des Landwirtes und seiner Familie hinreichen, ferner die der Landwirt mit seiner Familie ohne ständige fremde Beihilfe bewirtschaften kann und deren Führung den ausschließlichen oder wenigstens den Hauptberuf des Besitzers bildet und die zugleich ausschließliche oder wenigstens die Hauptquelle seines Unterhaltes ist.

Den unter Punkt 2 genannten Vereinigungen kann Boden zugeteilt werden, wenn der gemeinsame Betrieb der Landwirtschaft den ausschließlichen Zweck der Vereinigung bildet, die Mitglieder der Vereinigung durchwegs persönlich, unmittelbar und ständig bei den landwirtschaftlichen, Handwerker- und Instandhaltungsarbeiten auf dem zugeteilten Boden oder bei der Beaufsichtigung und Verwaltung des gemeinsamen Unternehmens beschäftigt sein werden und wenn im Unternehmen eine Verteilung der Erträge des eingezahlten Kapitals mit Ausnahme einer angemessenen Verzinsung der Anteile ausgeschlossen ist.

Die unter Punkt 3 bezeichneten Baugenossenschaften müssen auf gemeinnütziger Grundlage errichtet sein.

An Selbsthilfevereinigungen von Konsumenten, Punkt 4, kann Boden zugeteilt werden, wenn die Vereinigung die Erzeugung von Gegenständen des Lebensbedarfes für den eigenen Verbrauch der Mitglieder der Vereinigung und deren Familien zum Zwecke hat. Die Übertragung des Bodens kann in Miete und Pacht oder ins Eigentum erfolgen. Letzteres ist im allgemeinen zwecks Errichtung von zur Selbstwirtschaft genügenden Anwesen (Heimstätten) vorgesehen, für welche auch ins-

besondere Veräußerungs-, Belastungs- und Teilungsbeschränkungen sowie die Möglichkeit der Einlösung (Abstiftung) festgesetzt sind.

Als zur Selbstwirtschaft genügend wird bei bäuerlichen Anwesen in der Regel ein Bodenausmaß von 6 bis 10, allenfalls 15 ha landwirtschaftlichen Bodens (je nach Beschaffenheit des Bodens) festgesetzt.

b) Bodenausmaß.

Das Gesetz sieht aber auch die Zuteilung von größeren Bodenflächen vor, der sogenannten Restgüter, bei deren Zuteilung auf die besondere Befähigung der Bewerber zur Führung größerer landwirtschaftlicher Unternehmungen Rücksicht zu nehmen ist. Unter Restgütern sind solche Güter zu verstehen, die mit Rücksicht auf die vorhandenen Wirtschaftsgebäude eventuell auch durch Eintausch von beschlagfreiem Grund gegen beschlagnahmten gebildet werden und deren Teilung aus Gründen der landwirtschaftlichen Produktion nicht angezeigt ist.

Zur finanziellen Förderung der Interessenten sind in nachstehenden Vorschriften besondere Verfügungen getroffen: c) Finanzierung.

Gesetz vom 11. März 1920, S. Nr. 166, über die Kredithilfe für die Erwerber von Boden (Kreditgesetz),

Verordnung vom 30. März 1921, S. Nr. 134, betreffend die Erlassung einer Ordnung für die Kreditwerber nach obigem Gesetze,

Kundmachung vom 30. Oktober 1922, S. Nr. 375, betreffend das Statut des allgemeinen Fonds zur Unterstützung der Innenkolonisation beim Bodenamt in Prag, abgeändert durch die Kundmachungen vom 9. März 1923, S. Nr. 49, und vom 3. Juli 1931, S. Nr. 141,

Kundmachung vom 18. Februar 1921, S. Nr. 68, betreffend das Statut des Fonds der tschechoslowakischen Legionäre beim staatlichen Bodenamte in Prag, abgeändert mit Kundmachung vom 16. Jänner 1931, S. Nr. 7.

Darnach kann Einzelpersonen und Genossenschaften, die nach dem Beschlagnahmegesetze Boden erwerben können, ein Kredit gewährt werden.

Besitzkredit:

a) Zum Erwerb von Boden bis zu neun Zehntel des Zuteilungspreises,

b) zur Gewinnung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden bis zur Hälfte des Preises und

c) zum Bau solcher Gebäude bis zu neun Zehntel des Bodenpreises und der Hälfte der vom Bodenamte genehmigten Baukosten.

Durch Verordnung ermächtigte Institute können solche Kredite in Teilschuldverschreibungen gewähren, deren Zinsfuß und Tilgungsplan im Einvernehmen mit dem Bodenamte und Finanzministerium festgesetzt wird. Diese Teilschuldverschreibungen genießen Pupillarsicherheit. Die Darlehensgewährung ist von der Zustimmung des Bodenamtes abhängig. Für Verzinsung und Tilgung der so entstandenen Forderungen haftet subsidiär der Staat.

Betriebskredite:

Zur Schaffung von lebendem und totem Inventar sowie der übrigen Betriebsmittel kann das Bodenamt Genossenschaften von Einzelerwerbern und Vereinigungen solcher einen Kredit gewähren,

a) wenn sie nach ihren Statuten den Bedingungen des Bodenamtes entsprechen und sie sich

b) den besonderen Bedingungen dieses Amtes unterwerfen.

Der Kredit kann bar aus einem hiezu gebildeten Fonds oder durch Gewährung der subsidiären Haftung des Staates bis zur Hälfte des nachgewiesenen Verlustes für die betreffende Verbindlichkeit gewährt werden. Der allgemeine Fonds zur Unterstützung der Innenkolonisation wurde beim staatlichen Bodenamte in Prag vom Staate mit einem in vier Raten einzuzahlenden Kapitale von 20,000.000 tsch. K ausgestattet; ihm wurden außerdem noch verschiedene andere Zuflüsse eröffnet.

Die Zuteilung der Kredite erfolgt nach dem Gesetze über die Kredithilfe. Betriebskredite können bis 75% des erforderlichen Betriebskapitales längstens auf zehn Jahre gewährt werden. Der Zinsfuß darf den Satz der Tschechoslowakischen Nationalbank nicht übersteigen.

Der Fonds der tschechoslowakischen Legionäre beim staatlichen Bodenamte in Prag besitzt ein Grundvermögen von 1,000.000 tsch. K. Er bezweckt eine über die oben angeführte normale Unterstützung hinausgehende Förderung von Legionären und Witwen und Waisen nach solchen in ihrer Wirtschaft auf dem zuge teilten Boden unter tunlichst günstigen Bedingungen.

11. Ungarn.

Die Bodenreform in Ungarn bezweckt, die Verteilung des Grundbesitzes richtiger zu gestalten. Es wird daher nach Tunlichkeit der Landerwerb, insbesondere derjenigen gefördert, die zur sorgfältigen und fleißigen Bebauung des Bodens fähig und auch geneigt

sind, jedoch unter ihren bisherigen Verhältnissen ohne ihr Verschulden zu Land nicht zu gelangen vermochten.

Die grundlegenden Bestimmungen enthalten die Gesetzesartikel

XXXVI vom Jahre 1920 über die eine richtigere Verteilung des Grundbesitzes regelnden Bestimmungen und die Novelle Ges.-Art. VII von 1924, ferner

Ges.-Art. XLV ex 1921 über die Vermögensablösung nach unbeweglichen Sachen,

Ges.-Art. XLI ex 1928 über die zur Beendigung der Bodenbesitzreform notwendigen Bestimmungen,

Ges.-Art. XV von 1925 über einzelne, die Erlangung des landwirtschaftlichen Kredites erleichternde Verfügungen und

Ges.-Art. XXXV ex 1931 betreffend die Versehung der mit der Beendigung der Grundbesitzregelung im Zusammenhang stehenden Agenden.

Die zur richtigeren Gestaltung der Verteilung des Grundbesitzes notwendigen Grundstücke erwirbt der Staat tunlichst aus freier Hand, bei Versteigerungen oder auf Grund des ihm im Ges.-Art. XXXVI von 1920 gewährleisteten Vorkaufsrechtes. Wo ein solcher Erwerb nicht möglich, aber Bedarf vorhanden ist, kann der Staat die notwendigen landwirtschaftlichen Grundstücke auch mittels der in diesem Gesetze geregelten Ablösung erwerben. Auf diese Art können auch zu anderen gemeinnützigen, grundbesitzpolitischen Zwecken notwendige Grundstücke erworben werden.

Grund-
beschaffung.

Als solche Zwecke können insbesondere erklärt werden: die Zuwendungen von Land an mit der Goldenen und Silbernen Tapferkeitsmedaille ausgezeichnete Landbauern, an landbauende Kriegsinvaliden, an landbauende arbeitsfähige Kriegswitwen und erwachsene Kriegswaisen; die Errichtung von Arbeiterhäusern, die Kräftigung der landwirtschaftlichen Arbeiter, der Zwerg- und Kleingrundbesitzer durch Zuwendung von Land usw.

Im vollen Umfang können abgelöst (enteignet) werden: die vom 28. Juli 1914 bis zum Inkrafttreten des Ges.-Art. XXXVI veräußerten landwirtschaftlichen Grundstücke und solche eines zur öffentlichen

Rechnungslegung verpflichteten Unternehmens oder solche, deren Eigentümer wegen eines gegen den Staat gerichteten Verbrechens oder Vergehens oder wegen Fahnenflüchtigkeit rechtskräftig verurteilt wurden, wobei jedoch gewisse Ausnahmen, z. B. zugunsten städtischer Grundstücke bestimmter Unternehmungen, bei Erwerb durch Verwandte bis zu einem bestimmten Grade festgesetzt sind. Ferner kann der Staat zur landwirtschaftlichen Bearbeitung geeigneten Boden irgend eines Großgrundbesitzes insoweit durch Ablösung erwerben, als hiedurch auf dem nicht abgelösten Teil die rationelle Bewirtschaftung nicht gehemmt wird. In vollem Umfange kann ein Großgrundbesitz abgelöst werden, der bis zu 50 Jahren vor dem Kriegsausbruche unter Umständen seinen Herrn gewechselt hat, wegen deren nach dem gegenwärtigen Gesetze auch ein Vorkauf hätte ausgeübt werden können. Doch müssen hiefür besonders zwingende Gründe sprechen. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen fällt auch Mittel- und Kleinbesitz der Ablösung anheim. Die Ablösung soll bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen verhältnismäßig jeden Besitz gleich treffen. Im übrigen ist eine Art Reihenfolge vorgesehen, nach welcher die Ablösung vorzunehmen ist. Zur Besiedlung wird auch das Land herangezogen, das der Großgrundbesitz auf Grund des Vermögensabgabegesetzes unentgeltlich dem Staate überlassen mußte. Nach diesem Gesetze waren vom Großgrundbesitze (mit Besitzesausmaßen von über 1000 Katastraljoch) entsprechend große Ländereien (15—20% im Verhältnis zum Reineinkommen des Bodens) dem Staate unentgeltlich überlassen.

War ablösbarer Grundbesitz durch Kleinpachtungen geschützt, so konnte das Aussetzen der Ablösung gestattet werden. Bei Besetzungen öffentlicher Fonds, Stiftungen etc. war — mit gewissen Ausnahmen — die Ablösung allgemein vorgesehen.

Die Einleitung des Ablöseverfahrens konnte grundsätzlich nur innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes XXXVI vom 28. Juli 1914 erfolgen. Die Detailregelung über die Fortsetzung solcher Verfahren nach diesem Zeitpunkte trifft der Ges.-Art. XLV ex 1921.

Ein besonderer Abschnitt des Ges.-Art. XXXVI ex 1914 regelt auch die Grundstücksteilungen. Das früher gemischt zusammengesetzte Landesgericht für die Bodenbesitzregelung, das mit der

Durchführung der Aktion betraut ist, besteht jetzt nur mehr aus Mitgliedern des Richterstandes. Seine Kompetenz ist derzeit sehr beschränkt, da viele Kompetenzen dem kgl. ungarischen Ackerbauministerium bzw. auch der wirtschaftlichen Subkommission des Verwaltungsausschusses übertragen wurden.

Bei Durchführung des Ablösungsverfahrens ist in erster Linie über die Größe und den Platz der abzulösenden Flächen, über die Höhe des Ablösungspreises und die Zahlungsmodalitäten eine Einigung zu versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann die Preisbestimmung auf 10 Jahre hinausgeschoben werden. In diesem Falle ist dem die Ablösung Erleidenden bis zur Zahlung des Ablösungspreises eine angemessene Pachtsumme oder Rente zu zahlen. Den Ablösungspreis bestimmte ursprünglich, wenn eine Einigung nicht zustande kam, ein gemischtes Gericht, das beim örtlich zuständigen Gerichtshofe gebildet wurde und aus einem Präsidenten, zwei richterlichen und zwei von der landwirtschaftlichen Komitatskommission gewählten sachverständigen Mitgliedern und deren Stellvertretern bestand; die zweite und letzte Instanz war ein ähnlich zusammengesetzter Senat bei der kgl. ung. Kurie. Für die Preisbestimmungen bestanden verschiedene Richtlinien.

Entschädigung
für Enteignung.

Laut Ges.-Art. XL ex 1928 haben die zu landwirtschaftlichem Boden Gelangten dem die Ablösung Erleidenden als Jahrespacht 2,40 Pengö, als Ablösungspreis das 25fache desselben, d. s. 60 Pengö, für jede Krone Katastralreinertrag zu bezahlen, sofern die Festsetzung nicht bereits anders erfolgt ist. In bestimmten Fällen wird die Preisfestsetzung noch dem Landesgericht für Grundbesitzregelung vorbehalten. Der Betrag der Entschädigung ist von dem Gemeindevorsteher zu errechnen und von der Finanzdirektion zu überprüfen. Bei Rentengütern war der Preis der Rentenablösung mangels anderer Einigung das 20fache der Rente.

Die Abwicklung der sich aus der Aktion ergebenden Rechtsverhältnisse wurde schließlich der Genossenschaft zur finanziellen Abwicklung der Bodenbesitzreform übertragen. Zur Finanzierung wurde der Landesfonds für Grundbesitzregelung gebildet. Seine Mittel stammen u. a. aus dem Ertrage der aus der Vermögensabgabe stammenden Liegenschaften, aus der Schwedischen Zündholzleihe usf.

Die Bezahlung des Ablösungspreises hatte nach Ges.-Art. XXXVI ex 1920, wenn keine Vereinbarung vorlag, in Barem, über Beschluß

des Landesgerichtes für Grundbesitzregelung auch in den vom Finanzminister bestimmten Schuldverschreibungen zu erfolgen, später nach Ges.-Art. LI ex 1928 bei Besitzen, bei welchen der Preis nach dem Katastralreinertrage errechnet wurde, zu zwei Dritteln in Barem in drei Jahresraten, der Rest von einem Drittel sowie die Bezahlung von Baulichkeiten in 4%igen in 50 Jahren zu tilgenden Schuldscheinen.

Ausmaße der
an die Bewerber
zugeteilten
Grundstücke.

Das Flächenausmaß der den verschiedenen Bewerbern zuzuteilenden Grundstücke ist verschieden:

1. Kriegsinvalide, Kriegerwitwen und -weisen, sofern sie kein Haus oder zum Hausbau geeignete Grundstücke besitzen oder von Angehörigen nicht bekommen können, sollen einen 600 Quadratklafter nicht übersteigenden städtischen Grund erhalten, soweit sie Landbauern oder imstande sind, Landbau zu betreiben, einen Zwergbesitz von höchstens drei Katastraljoch bzw. die Ergänzung auf dieses Maß.

2. Landlose landwirtschaftliche Arbeiter sollen ebenfalls einen Besitz im Höchstausmaß von drei Katastraljoch bzw. die Ergänzung auf dieses Maß erhalten.

3. Selbständige landwirtschaftliche Klein- und Zwergbesitze sowie auch Kleinpächter erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine Ergänzung auf die ortsübliche Fläche eines kleinen Familienbesitzes, höchstens aber bis zur Größe von 15 Katastraljoch.

4. Landlose öffentliche Angestellte, Kleingewerbetreibende und gewerbliche Arbeiter erhalten höchstens ein Katastraljoch.

Es sind auch Entschädigungen entlassener öffentlicher Angestellter, Ergänzungen von Gemeindeweiden, Schaffung von Muster-
gütern etc. vorgesehen.

Tilgung des
Kaufpreises.

Die Interessenten müssen den Übernahmepreis ohne Rücksicht auf obige Modalitäten in 50 bis höchstens 52 gleichen Jahreszahlungen im Ausmaße von 5% des Preises zuzüglich einer Manipulationsgebühr von höchstens 0,4% leisten. Größere Zahlungen oder Barzahlungen sind erlaubt.

Ges.-Art. XXXVI ex 1920 läßt auch die Bildung von Renten-
gütern zu.

Es ist auch die Förderung durch langfristige Materialkredite bis zu 1500 Pengö pro Fall vorgesehen. Zum Schutze der Heimstätten werden Veräußerungs- und Belastungsbeschränkungen festgesetzt. Weiter gibt es noch gewisse Abstiftungsbestimmungen.

II. Die derzeitigen gesetzlichen Maßnahmen zur Siedlungsförderung in Österreich.

Die Randsiedlungsaktion des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds im Bundesministerium für soziale Verwaltung.

In Österreich bot zunächst das Bundesgesetz vom 15. April 1921, B.-G.-Bl. Nr. 252, betreffend die Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds eine geeignete Grundlage, Wohn- und Kleinwirtschaftssiedlungen durch die öffentliche Hand zu fördern. Nach § 1 dieses Gesetzes kann gemeinnützigen Bau- und Siedlungsvereinigungen und öffentlichen Gebietskörperschaften eine Kredithilfe des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds auch zur Errichtung von Wohn- und Kleinwirtschaftssiedlungen gewährt werden. Als Wohnsiedlungen bezeichnet § 2 des bezogenen Gesetzes Siedlerstellen mit Wirtschaftszubehör und Nutzgärten mit einer Gesamtfläche bis zu 1000 m², als Kleinwirtschaftssiedlungen solche bis zu 5000 m² für jede Siedlung, die der Garten- oder Landwirtschaft dient und von dem Siedler und seiner Familie in der Regel allein bewirtschaftet werden kann. Der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds hat seit seinem Bestande bereits zahlreiche solcher Wohn- und Kleinwirtschaftssiedlungen finanziell gefördert, doch waren für die Gewährung der Kredithilfen hauptsächlich wohnwirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend. Die im Oktober 1931 im Deutschen Reich ergriffenen Maßnahmen zur Schaffung von vorstädtischen Kleinsiedlungen veranlaßte das Bundes-Wohn- und Siedlungsamt gegen Ende des Jahres 1932, dem Gebote der Zeit folgend, die Siedlungsförderung auch in den Dienst der nahrungswirtschaftlichen Kleinsiedlung zu stellen und innerhalb des durch das erwähnte Gesetz gegebenen Rahmens, in Anlehnung an die Regelung in Deutschland, eine gesonderte Aktion — die Randsiedlungsaktion — ins Leben zu rufen. Da die bescheidenen Mittel des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds für eine solche Aktion nicht ausreichten, übrigens auch der Förderung sonstiger Kleinwohnungsbauten nicht gänzlich

entzogen werden sollten, wurde dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds im Jahre 1932 für diese Sonderaktion aus Bundesmitteln ein Betrag von 1,000.000 S im Wege einer Kreditüberschreitungsermächtigung zur Verfügung gestellt. Im Jahre 1933 wurde in das Budget ein weiterer Betrag von S 2,000.000 für die Fortsetzung der Randsiedlungsaktion eingestellt. Die für diese sehr wichtige und aussichtsreiche Aktion bisher zur Verfügung gestellten Mittel müssen wohl als recht bescheiden bezeichnet werden, sie boten aber immerhin die Möglichkeit, einmal einen Anfang zu machen und die Erfahrungsgrundlage für breiter angelegte Maßnahmen zu schaffen.

Schon die gesetzlich festgesetzte Begrenzung des Flächenausmaßes der Siedlerstelle erforderte eine Einschränkung der Aktion auf die *Nebenerwerbssiedlungen*. Diese Einschränkung entsprach auch am besten den sonstigen Bestimmungen des mit Kundmachung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 6. April 1925, B.-G.-Bl. Nr. 187, erlassenen Statutes des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und, bei der engen Verbindung der Aktion mit den Fragen der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit, der Zuständigkeit des Bundes-Wohn- und Siedlungsamtes im Bundesministerium für soziale Verwaltung, das den Siedlungsfonds zu verwalten hat. Nach den einvernehmlich mit dem Parlamentarischen Beirat des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds ausgearbeiteten und mit dem Erlasse vom 26. Oktober 1932, Z. 83.103/32, herausgegebenen Richtlinien soll die Siedlerstelle dem Siedler eine zusätzliche Nahrungsquelle erschließen, nicht kleiner als 600 m², nicht größer als 2500 m², und derart gelegen sein, daß dem erwerbslosen Siedler die Rückkehr in eine haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit gewahrt bleibe. Als Siedler kommen vorwiegend Erwerbslose, Saison- und Kurzarbeiter in Betracht. Der Boden soll von den Gebietskörperschaften womöglich kostenlos oder gegen geringes Entgelt in Form des Baurechts oder zu Eigentum gegen langfristige Tilgung des Kaufpreises zur Verfügung gestellt werden. Die Mitarbeit des Siedlers wird grundsätzlich verlangt, auch die Heranziehung des freiwilligen Arbeitsdienstes ist vorgesehen. Die Wohn- und Stallbauten sollen in einfachster Form ausgeführt werden, müssen jedoch Dauerwert besitzen. Holz- und Ersatzbauweisen sind zugelassen. Die Gesamtbaukosten eines Siedlungshauses sind zwar ziffernmäßig nicht begrenzt, dürfen jedoch nur so hoch sein, daß sie zusammen mit den Eigenmitteln der Siedler und bei Zuhilfenahme der Siedlerarbeit sowie des freiwilligen

Arbeitsdienstes durch ein Fondsdarlehen von höchstens 4500 S gedeckt werden können. Das Fondsdarlehen darf 90% des Barerfordernisses nicht übersteigen. 10% des Barerfordernisses muß der Siedlungsträger unbedingt aus eigenem aufbringen und sicherstellen. Bei der Verzinsung und Tilgung des Fondsdarlehens wird ein Schonjahr eingeräumt. Bei Siedlungen, die in das Eigentum der einzelnen Siedler übergehen sollen, sind nach Ablauf des Freijahres 2 Jahre hindurch 2%, weitere 2 Jahre 3% und sodann 4% Zinsen bei durchwegs 1%iger Tilgung zu entrichten. Für Darlehen, die zur Errichtung von Siedlungshäusern gewährt werden, die im Eigentum der Genossenschaft bleiben sollen, hat der Siedlungsträger 3% jährlich an den Fonds zu leisten, wobei 1,2% auf Verzinsung und 1,8% auf Tilgung entfallen. Das Eigentum an der Siedlerstelle darf an den Siedler in der Regel erst nach 3 Jahren übertragen werden, sofern er während dieser Zeit seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist und die Stelle ordnungsmäßig bewirtschaftet hat.

Als Träger des Siedlungsvorhabens kommen nur Selbstverwaltungskörper, öffentliche Körperschaften und Anstalten sowie gemeinnützige Bauvereinigungen in Betracht. Diese Vereinigungen haben die Siedler auszuwählen, die Siedlungsvorhaben zu organisieren und durchzuführen, die Miet-(Pacht-) und Kaufverträge mit den Siedlern abzuschließen und die Einhaltung der Verträge durch die Siedler zu überwachen.

III. Künftige Möglichkeiten einer öffentlich- und privatrechtlichen Siedlungsförderung in Österreich.

A. Öffentlich-rechtliche Siedlungsförderung.

1. Einsetzung eines Bundeskommissärs für das Siedlungswesen und eines Siedlungsbeirates.

Das Österreichische Kuratorium für Wirtschaftlichkeit ist auf Grund seiner Untersuchungsergebnisse zur Überzeugung gekommen, daß im Interesse einer wirtschaftlichen und zweckmäßigen Durchführung der Siedlungsaufgaben in Österreich eine einheitliche, großzügige Führung der Siedlungspolitik nötig ist. Zur Erreichung dieses Zieles schlägt das Kuratorium folgende Maßnahmen vor:

a) Dem Bundeskanzler ist ein Fachmann als Bundeskommissär für das Siedlungswesen direkt zu unterstellen.

b) Der Bundeskommissär hat die Richtlinien und Grundsätze für die Durchführung des österreichischen Siedlungswerkes aufzustellen. Zu seiner Unterstützung ist ein Beirat zu bestellen, in welchem die an dem Siedlungswerk ressortmäßig beteiligten Stellen (Bundesministerien, Spitzenkörperschaften und Wirtschaftsorganisationen) sowie Fachleute vertreten sind. Eine große Anzahl von Mitgliedern des Beirates wäre als zweckhinderlich zu vermeiden.

c) In gleicher Weise wäre am Sitz jeder Landesregierung ein ähnlich zusammengesetzter Landesiedlungsausschuß als Landesberatungsstelle für das Bundesland zu errichten, mit der der Bundeskommissär das ständige Einvernehmen zu pflegen hätte.

d) Der Bundeskommissär erstattet seine Vorschläge im Einvernehmen mit dem Siedlungsbeirat an den Bundeskanzler zwecks Vorlage an den Ministerrat.

Sollten für den Aufbau des Siedlungswerkes in Österreich eigene Gesetze geschaffen werden, so werden folgende Gesichtspunkte zu beachten sein:

2. Legislativer Aufbau des österreichischen Siedlungswerkes.

a) Grundsätzliche Regelung der Siedlungsaktion.

Siedlungsaktionen können in Form einer Bodenreform-Aktion im Sinne der Verfassung nach Art. 12, Z. 5, betrieben werden. Unter diesen Begriff der Bodenreform im Sinne der österreichischen Verfassung wird eine Siedlungsaktion dann fallen, wenn die bestehenden Bodenbesitz- und Benützungsverhältnisse in bestimmten geeigneten Gebieten planmäßig geändert werden sollen. Nach Art. 12, Z. 5, B.-V.-G., steht für solche Fälle die Grundsatzzgesetzgebung dem Bunde, die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung den Ländern zu.

b) Förderung der Siedlungsaktion durch Bundes- und Landesgesetze.

Eine Förderung des Siedlungswerkes kann aber auch durch einfache Bundes- und Landesgesetze auf verschiedenen Rechtsgebieten durch Einräumung besonderer Begünstigungen und Erleichterungen, durch Aufstellung von Ausnahmen von den sonst geltenden gesetzlichen Bestimmungen etc. erfolgen. Insbesondere kommen auf dem Gebiete der Verwaltung Maßnahmen für den Aufbau und für den Weiterbestand der Siedlungen in Betracht.

Maßnahmen für den Aufbau der Siedlung:

Auf dem Gebiete der Stempelpflicht und des Gebührenwesens:

Die Befreiung von der Vermögensübertragungsgebühr (T.-P. 102, lit. f, des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50), die gebührenfreie Eintragung im Grundbuche (T.-P. 45 A, lit. a, des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89) und

die Befreiung von Stempeln und unmittelbaren Gebühren für Rechtsurkunden anlässlich der Eigentumsübertragungen nach der oben bezogenen T.-P. 102, lit. f.

Zum Vorbilde könnte § 10, Abs. 1 des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes vom 14. Juni 1929, B.-G.-Bl. Nr. 200, genommen werden.

Auf dem Gebiete des Grundverkehrs und Pächterschutzes.

Für den Grundverkehr kommt in Betracht das Gesetz vom 13. Dezember 1919, St.-G.-Bl. Nr. 583, über die Veräußerung land-

und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Grundverkehrsgesetz). Allfällige Begünstigungen könnten z. B. hier gewährt werden

in der Bestellung von Siedlungsträgern zu Mittlerstellen im Sinne des Gesetzes,

in der Einräumung eines Vorkaufsrechtes bezüglich gewisser zum Verkauf gelangender Grundstücke usw.

Für den Pächterschutz kommt in Betracht die Vollzugsanweisung vom 18. Dezember 1919, St.-G.-Bl. Nr. 589, über den Schutz der Kleinpächter und der Pächter mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe (Pächterschutzverordnung). In diese Vollzugsanweisung wäre z. B. die Verwendung eines Grundstückes für Siedlungszwecke in Ergänzung des § 4, Abs. 2, als Kündigungsgrund aufzunehmen.

Auf dem Gebiete der Bauordnungen:

In Betracht kommen hier die Bauordnungen und Verbauungspläne aller Bundesländer, für Niederösterreich z. B. das Landesgesetz vom 17. Jänner 1883, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 36, abgeändert durch das Gesetz vom 23. Februar 1922, L.-G.-Bl. Nr. 132.

Es wären in die Bauordnungen zugunsten der Errichtung von Siedlungen

Erleichterungen bezüglich der Festsetzung der Baulinie und Parzellierung,

bezüglich des Einschreitens um die Baubewilligung, hinsichtlich der Bauführung sowie die

Anwendung jener Bestimmungen der Landesbauordnungen über Bauerleichterungen anzustreben, die auf Siedlungsbauten anwendbar sind, soweit dies nach den betreffenden Vorschriften nicht schon der Fall ist. Hiezu gehört insbesondere die Befreiung derartiger Siedlungsbauten von der Verpflichtung zur Entrichtung der Anliegerbeiträge.

Auf dem Gebiete des Abgabewesens:

Zur Erleichterung des Siedelns wäre die Befreiung von der Wertzuwachsabgabe zu fordern, soweit eine solche nach den verschiedenen Landesgesetzen besteht und die vorgesehenen Befreiungsbestimmungen keine Anwendung finden, z. B.

Wien, Gesetz vom 19. August 1922, L.-G.-Bl. Nr. 126,

Niederösterreich, Gesetze vom 12. Juli 1924, L.-G.-Bl. Nr. 118 und 119,

Oberösterreich, Gesetz vom 22. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 8 aus 1925, für das Gemeindegebiet der Stadt Linz,

Tirol, Gesetz vom 19. Dezember 1919, L.-G.-Bl. Nr. 11 aus 1920.
Auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes und der
Sozialversicherung:

Das Bundesgesetz vom 18. August 1932, B.-G.-Bl. Nr. 304, betreffend den freiwilligen Arbeitsdienst (Durchführungsverordnung vom 18. Oktober 1932, B.-G.-Bl. Nr. 311), nimmt als zu fördernde gemeinnützige Arbeiten insbesondere die Errichtung von Siedlungen in Aussicht und begünstigt sie wesentlich dadurch, daß die Bauschvergütung, die an Stelle der Arbeitslosenunterstützung tritt, bis zur Höchstdauer von 2 Jahren gewährt werden kann (§ 4, Absatz 3). Der freiwillige Arbeitsdienst begründet kein Arbeitsverhältnis (§ 8, Abs. 1), über Kranken- und Unfallversicherung wurden gesonderte Vorschriften erlassen (§ 8, Abs. 3). Als Träger der Arbeit sah dieses Gesetz nur öffentlich-rechtliche Körperschaften oder juristische Personen, die satzungsgemäß in gemeinnütziger Betätigung die Errichtung von Siedlungsanlagen sich zur Aufgabe stellen, vor. Andere juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, waren nur dann als Träger der Arbeit zugelassen, wenn sie im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes bereits bestanden. Durch die Verordnung der Bundesregierung vom 10. April 1933, B.-G.-Bl. Nr. 126, wurde diese letztere Einschränkung fallen gelassen, was im Interesse einer vollen Auswirkung des freiwilligen Arbeitsdienstes für Siedlungszwecke sehr zu begrüßen ist.

Maßnahmen für den Weiterbestand der Siedlung.

Bei der Durchführung größerer Siedlungsaktionen wird zum Schutze kleinerer Gemeinden sowie zur Förderung der Siedler, insbesondere aber zur Errichtung eines entsprechenden Lastenausgleiches auf folgenden Rechtsgebieten Vorsorge zu treffen sein:

Auf dem Gebiete der Gemeindeordnungen:

Von den Gemeindeordnungen sei z. B. die von Niederösterreich angeführt, die durch das Gesetz vom 31. März 1864, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 5, kundgemacht und deren Fassung durch eine größere Anzahl späterer Gesetze, zuletzt durch das Gesetz vom 9. Oktober 1924, L.-G.-Bl. Nr. 135, abgeändert wurde.

Hier kämen insbesondere

Bestimmungen betreffend die Bildung neuer Gemeinden und

die Regelung der Gemeindegrenzen im Falle der Errichtung größerer Siedlungen sowie

allfällige Vermögensauseinandersetzungen und die Regelung der Fragen des Straßenbaues, der Straßenerhaltung und der dazugehörigen Kanalisierung zwischen den Gemeinden in Betracht.

Desgleichen werden in diesem Zusammenhange auch die Fragen der Armenversorgung (z. B. Niederösterreich, Landesarmengesetz vom 13. Oktober 1893, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 53, und Gesetz betreffend die öffentliche Armenfürsorge vom 19. Mai 1908, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 90, und Nachträge neben der Gemeindeordnung) und

des Heimatrechtes behandelt werden müssen.

Auf dem Gebiete des Schul- und Kultuswesens:

Auf diesem Gebiete wird hauptsächlich die Frage der Beitragsleistung der früheren Heimat-, eventuell Aufenthaltsgemeinde der Siedler an die neue Aufenthaltsgemeinde eine große Rolle spielen. Dies gilt insbesondere im Verhältnisse zwischen Wien und Niederösterreich, da beide selbständige Länder sind (Gemeindeordnungen, Schulerrichtungsgesetze, in Niederösterreich z. B. vom 25. Dezember 1904, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 98, und Nachträge).

Auf dem Gebiete der Steuern und Abgaben:

Für die Siedler wäre eine möglichst weitgehende Befreiung von der Landesgebäude- und Landesgrundsteuer samt Umlagen anzustreben. Zum Beispiel Gesetze in Niederösterreich vom 21. Juni 1923, L.-G.-Bl. Nr. 92, betreffend die Landesgebäudesteuer, und vom 21. Juni 1923, L.-G.-Bl. Nr. 93, betreffend die Landesgrundsteuer. Die Befreiung von der Landesgebäudesteuer wird jährlich durch besonderes Gesetz festgelegt. Zweckmäßig wäre es, die Gewährung der Begünstigungen des Bundes nach dem Vorbilde des § 11 des Wohnbauförderungs- und Mietengesetzes von der Einräumung der Steuerbegünstigungen durch die Länder abhängig zu machen.

B. Privatrechtliche Grundlagen der Siedlung.

1. Die Bereitstellung des Siedlungslandes kann erfolgen durch Kauf, Schenkung und langfristige Pacht (dingliche Pacht) eventuell auch Enteignung nach gewissen Richtlinien und mit den gebotenen Kautelen auf Grund eines Bundesgesetzes.

In gewissem Ausmaße sorgt bereits das Bundesgesetz vom 18. August 1932, B.-G.-Bl. Nr. 258, über die Fideikommißregelung, für die Beschaffung von Siedlungsland.

Nach § 2, Abs. 1, P. 2, dieses Gesetzes kann diese Regelung Abverkäufe von Fideikommißgrundstücken für Siedlungszwecke zum Gegenstand haben. Der Antrag auf Fideikommißregelung kann in diesem Falle nach den §§ 3, lit. b, und 29, auch wenn kein Antrag des Fideikommißbesitzers vorliegt, von der Landesregierung des Landes, wo das Fideikommiß liegt, gestellt werden. § 23 enthält nähere Bestimmungen über diesen Abverkauf und setzt insbesondere fest, daß der Abverkauf nur dann zu bewilligen ist,

a) wenn er dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung eines leistungsfähigen Bauernstandes, also insbesondere der Festigung kleinerer und mittlerer Anwesen dient;

b) wenn geschlossene wirtschaftliche Einheiten abgetrennt werden und dadurch die Schaffung mittelgroßer, intensiv wirtschaftender Betriebe möglich wird,

c) wenn der Abverkauf der Ausstattung von Landarbeitern mit Grundbesitz dient.

Auf Grund des § 34 ist vom Werte des vom Fideikommißband befreiten Fideikommißgutes und bei Auflösung von dem Werte des ganzen Fideikommißgutes eine Abgabe von 8% zu entrichten, die laut Abs. 6 dieses Paragraphen für Siedlungszwecke zu verwenden ist, wobei zunächst die durch die Fideikommißregelung beschäftigungslos gewordenen Landarbeiter und Gutsangestellten zu berücksichtigen sind.

§§ 4 und folgende bestimmen, daß zur Durchführung als Fideikommißstelle I. Instanz der nach der Lage zuständige Landesagrarsenat einschreitet und als solche II. Instanz der Oberste Agrarsenat. Diesen Senaten werden Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften des Landes sowie Fideikommißvertreter zugezogen.

C. Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die finanzielle Förderung von Siedlungsvorhaben.

Während sich der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds mit der staatlichen Finanzierung von Kleinsiedlungen für Erwerbslose und Minderbemittelte zu befassen hat, stellt sich der von Bundesminister

Franz Bachinger verfaßte nachfolgende Entwurf eines Siedlungsförderungsgesetzes als der erste Versuch staatlicher Kredithilfe für rein privatwirtschaftlich aufgebaute Siedlungsvorhaben verschiedenster Typen dar. Wenn sich dieses Gesetz nach den Ausführungen des Motivenberichtes (Begründung) infolge der ziemlich weitgehenden finanziellen und persönlichen Anforderungen an den Siedler in der ersten Zeit vornehmlich nur auf landwirtschaftliche Kleinsiedlungen auswirken dürfte, so sind nach der Absicht des Verfassers und nach dem Wortlaute des Gesetzes auch andere Typen von Kleinsiedlungen, insbesondere auch Stadtrandsiedlungen, von der Anwendung des Gesetzes nicht ausgeschlossen.

483 der Beilagen. — Nationalrat. IV. Gesetzgebungsperiode.

Vorlage der Bundesregierung.

Bundesgesetz

von

betreffend die finanzielle Förderung von Siedlungsvorhaben (Siedlungsförderungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Zur Erleichterung der Finanzierung von Siedlungen (§ 2) unterstützt der Bund in den Jahren 1933 bis 1936 die Beschaffung zweitstelliger Hypotheken durch Gewährung von Bundesbeiträgen. Der Gesamtaufwand für die Bundesbeiträge wird alljährlich in den Bundesvoranschlag eingestellt.

(2) Die Zuerkennung der Bundesbeiträge erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 2 bis 10, 15 und 16. Ein Anspruch auf die Zuerkennung besteht nicht.

§ 2. (1) Siedlungen im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) Neusiedlungen, die von dem Siedler und seiner Familie ohne dauernde Inanspruchnahme fremder Hilfskräfte bewirtschaftet werden können, mit Ausnahme jener Neusiedlungen, welche nach dem Gesetze vom 15. April 1921, B.-G.-Bl. Nr. 252, gefördert werden,
- b) Anliegersiedlungen zum Zwecke der Ausgestaltung bestehender Wirtschaften bis zu dem in lit. a bezeichneten Ausmaße,
- c) Siedlungsstellen, die sich als Restgüter bei der Schaffung von Siedlungen nach lit. a oder b ergeben.

(2) Durch Verordnung können nähere Vorschriften über die Erfordernisse erlassen werden, denen Siedlungsvorhaben, die nach diesem Gesetz begünstigt werden sollen, hinsichtlich der Gesteungskosten, der Größe der Baulichkeiten und des Verhältnisses des Bauaufwandes zum Grundaussatz zu entsprechen haben.

§ 3. (1) Der Bewerber um den Bundesbeitrag hat bei Einbringung des Gesuches nachzuweisen:

- a) daß er eigene Mittel in der Höhe von mindestens 30 vom Hundert des Gesamterfordernisses des Siedlungsvorhabens und das für den Anfang notwendigste Inventar verfügbar hat; bei Ermittlung der Höhe der verfügbaren Eigenmittel des Bewerbers ist auch der reine Wert des Siedlungsgrundes in Anrechnung zu bringen;
- b) daß ihm unter angemessenen Bedingungen ein auf der Siedlung sicherzustellendes erststelliges Hypothekendarlehen zugesichert ist, durch das zusammen mit den Eigenmitteln 70 vom Hundert des Gesamterfordernisses gedeckt sind;
- c) daß der restliche Betrag des Gesamterfordernisses durch

ein dem Bewerber von dem Geldinstitute (§ 6) unter der Voraussetzung der Zuerkennung des Bundesbeitrages gewährtes zweitstelliges Hypothekendarlehen (begünstigtes Darlehen) gedeckt wird, das als Grundlage für die Ausgabe von Schuldverschreibungen des Geldinstitutes verwendet wird;

- d) daß Barmittel im Ausmaße von mindestens 8 vom Hundert des Gesamterfordernisses zum Zwecke des Erwerbes solcher Schuldverschreibungen im gleichen Nennbetrage sichergestellt sind;
- e) daß für die Zeit bis zur Zuzählung des erststelligen Hypothekendarlehens ein weiteres Darlehen (Zwischenkredit) bis zur Höhe dieses Hypothekendarlehens zugesichert ist, falls nicht die Errichtung der Siedlung bis dahin in anderer Weise sichergestellt ist.

(2) Das begünstigte Darlehen (Absatz 1, lit. c) darf höchstens mit 7 vom Hundert verzinslich und muß innerhalb mindestens 20 und höchstens 40 Jahren in halbjährlichen Teilbeträgen rückzahlbar sein; die erste zur Kapitalstilgung und Zinsenzahlung dienende Halbjahrsrate wird mit dem Beginn des auf die Zuzäh-

lung folgenden vierten Kalenderhalbjahres fällig.

§ 4. (1) Der Bundesbeitrag darf nur zugunsten österreichischer Bundesbürger zuerkannt werden, die vermöge ihrer und ihrer Familie persönlichen Eignung und Erfahrung die Gewähr für die ordnungsmäßige Bewirtschaftung der Siedlung bieten.

(2) Der Bundesbeitrag darf nur unter der Bedingung zuerkannt werden, daß der Siedlungswerber binnen einer angemessenen, im Zuerkennungsbescheide festzusetzenden Frist das Zutreffen der nachfolgenden Voraussetzungen nachweist:

- a) Im Grundbuch ist ersichtlich zu machen, daß die Siedlung nach diesem Gesetze begünstigt ist.
- b) Durch grundbücherliche Eintragung eines entsprechenden Belastungs- und Veräußerungsverbotens zugunsten des Geldinstitutes (§ 6) muß gesichert sein, daß die Siedlung bis zur Fertigstellung, jedenfalls aber bis zur Zuzählung des erststelligen Hypothekendarlehens, weder veräußert noch durch andere als die grundbücherlichen Eintragungen nach § 3, lit. b, c und e, belastet werden kann. Das Belastungs- und Veräußerungsverbot wirkt auch gegen Dritte.

c) Der Siedlungswerber hat die Eigenmittel (§ 3, lit. a), soweit sie nicht im reinen Werte des Siedlungsgrundes bestehen, sowie die im § 3, lit. d, bezeichneten Barmittel bei dem Geldinstitut (§ 6) zu treuen Händen zu erlegen.

d) Das im § 3, lit. c, angeführte Darlehen ist auf der Siedlung durch Einverleibung des Pfandrechtes sicherzustellen. Dem Pfandrechte für das im § 3, lit. b, bezeichnete Darlehen muß der Vorrang durch eine grundbücherliche Eintragung gesichert sein.

e) Der Siedlungswerber hat das Geldinstitut (§ 6) zu beauftragen, die von ihm nach lit. c erlegten Eigenmittel (§ 3, lit. a), den Betrag des vom Geldinstitute gewährten zweitstelligen Hypothekendarlehens und des etwaigen Zwischenkredits für die Ausführung der Siedlung in seinem Namen und für seine Rechnung zu verwenden.

(3) Über den Anspruch des Siedlungswerbers aus dem Erlag der im Absatz 2, lit. e, bezeichneten Beträge, aus der Zusicherung des erststelligen Hypothekendarlehens und des zweitstelligen Hypothekendarlehens sowie des etwaigen Zwischenkredits kann, unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 2, lit. d

und e, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf irgend eine andere Weise unter Lebenden verfügt werden. Diese Beschränkungen beziehen sich nicht auf Verfügungen des Siedlungswerbers, die er mit Zustimmung des Geldinstitutes im Interesse der Herstellung der Siedlung trifft.

(4) Die im Absatz 3 bezeichneten Ansprüche können nicht in Exekution gezogen werden.

§ 5. (1) Der Bundesbeitrag wird durch Übernahme von auf den zweitstelligen Hypotheken fundierten Schuldverschreibungen (§ 6) zum Nennwerte von höchstens 12 vom Hundert des Gesamterfordnisses des Siedlungsvorhabens geleistet.

(2) Der Bund kann auf die Zinsen aus den ihm gehörigen Schuldverschreibungen verzichten. Das Geldinstitut hat diesen Zinsennachlaß sowie die ihm nach § 18 zufließenden Beträge zur Gänze zur Zinsenverbilligung der zweitstelligen Hypothekendarlehen nach für alle diese Darlehen gleichen Grundsätzen zu verwenden.

(3) Aus den im Bundesbesitz befindlichen Schuldverschreibungen werden die dem Geldinstitut (§ 6) aus der Gewährung der zweitstelligen Hypothekendarlehen entstehenden Verluste nach

Erschöpfung des Sicherheitsfonds (§ 6, Absatz 4) gedeckt.

(4) Nähere Vorschriften zur Durchführung der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft getroffen.

§ 6. (1) Zur Ausgabe der im § 3, lit. c, angeführten Schuldverschreibungen, die auf den zweitstelligen Hypotheken fundiert sein müssen, wird ein Geldinstitut vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern (§ 18) bestimmt.

(2) Diese Schuldverschreibungen müssen auf Schilling lauten, mit höchstens 7 vom Hundert verzinslich sein, eine Laufzeit von mindestens 20 und höchstens 40 Jahren haben und durch Verlosung oder Rückkauf getilgt werden.

(3) Die nicht vom Bunde übernommenen Schuldverschreibungen sind als Sperrstücke in Verwahrung des Geldinstitutes (Absatz 1) zu belassen oder einer anderen vom Bundesministerium für Finanzen bestimmten Stelle in Verwahrung zu geben. Sie dürfen nur mit Zustimmung des Geldinstitutes übertragen werden. Diese Zustimmung kann nicht verweigert werden, wenn

die Übertragung im Erbschaftswege oder an Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerete in auf- oder absteigender Linie, Geschwister oder Miteigentümer erfolgt oder der Hypothekarschuldner Sperrstücke erwerben will, um durch deren Ablieferung an das Geldinstitut seine Schuld zu verringern.

(4) Zur besonderen Sicherung der Ansprüche der Inhaber dieser Schuldverschreibungen hat das Geldinstitut (Absatz 1) neben den sonstigen für die Schuldverschreibungen statutarisch vorgeschriebenen Fonds einen besonderen Sicherheitsfonds zu errichten, der aus einem einmaligen Beitrag des Siedlers im Ausmaße von 1 vom Hundert des Gesamterfordernisses seines Siedlungsvorhabens und einem fortlaufenden jährlichen Beitrag des Siedlers in der Höhe von $\frac{1}{4}$ vom Hundert des zweitstelligen Hypothekardarlehens zu bilden ist.

§ 7. (1) Die Entscheidung über die Zuerkennung des Bundesbeitrages und der sonstigen in diesem Gesetze vorgesehenen **Begünstigungen** erfolgt auf Antrag des nach Absatz 2 zusammengesetzten Beirates (Siedlungsbeirat) durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Der Siedlungsbeirat (Absatz 1) besteht aus dem Siedlungskommissär oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und vier Mitgliedern, und zwar aus zwei Vertretern der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften und je einem Vertreter der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie. Der Siedlungskommissär, dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Siedlungsbeirates werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern (§ 18) bestellt. Für jedes Mitglied ist in derselben Weise ein Ersatzmann zu bestellen.

(3) Der Siedlungsbeirat hat seinen Sitz im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft. Die personellen und sachlichen Amtserfordernisse des Siedlungsbeirates werden von diesem Bundesministerium beigestellt.

§ 8 (1) Die Eingaben um Zuerkennung des Bundesbeitrages und deren Beilagen sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

(2) Unter der Voraussetzung der Zuerkennung des Bundesbeitrages (§ 5) sind die für die Errichtung der Siedlung

erforderlichen Rechtsgeschäfte, Rechtsurkunden und die grundbücherlichen Eintragungen von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

(3) Die der grundbücherlichen Erwerbung der Siedlung durch den Siedlungswerber nachfolgende erste Übertragung einer Siedlung ist von der Immobiliargebühr befreit.

(4) Der Erwerb der Siedlung ist nach Zuerkennung des Bundesbeitrages an den Siedler als ein wichtiger Kündigungsgrund im Sinne der Pächterschutzverordnung vom 2. Juni 1925, B.-G.-Bl. Nr. 180, anzusehen.

§ 9. (1) Die Übertragung von begünstigten Siedlungen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden vor Löschung der zweitstelligen Hypothek bedarf zur Gültigkeit der Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft. Diese Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Veräußerung an Ehegatten, Verwandte oder Verschwägere in auf- oder absteigender Linie, Geschwister oder Miteigentümer erfolgt.

(2) Ein auch gegen Dritte wirksames Veräußerungsverbot in diesem Umfang ist noch vor Löschung des im § 4, Absatz 2, lit. b, vorgesehenen Belastungs- und Veräußerungsverbot zu-

gunsten des Geldinstitutes (§ 6) im Grundbuch einzutragen.

(3) Eine begünstigte Siedlung kann vor Löschung der zweitstelligen Hypothek nur zur Herbeibringung

- a) von Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben und
- b) der nach Maßgabe des Gesetzes gewährten Hypothekendarlehen

in Exekution gezogen werden.

§ 10. (1) Das Geldinstitut (§ 6) hat das Darlehen (§ 3, lit. c) und einen allenfalls gewährten Zwischenkredit (§ 3, lit. c) zu kündigen,

- a) wenn die Angaben des Siedlers in dem Ansuchen um Zuerkennung der Siedlerbegünstigung in wesentlichen Punkten unrichtig waren,
- b) wenn der Siedler sich bei der Durchführung der Siedlung in wesentlichen Belangen nicht an das genehmigte Siedlungsvorhaben hält,
- c) wenn er seinen aus dem Darlehensvertrag entspringenden Verpflichtungen gegenüber dem Geldinstitut nicht nachkommt oder
- d) wenn der Siedler es unterläßt, die Siedlung in zweckmäßiger und nachhaltiger Weise selbst zu bewirtschaften, die Wohn- und Wirt-

schaftsgebäude ordentlich in-stand zu halten und gegen Brandschaden entsprechend zu versichern.

(2) Die Kündigungsfrist hat in den Fällen a, b, c höchstens ein Vierteljahr, im Falle d höchstens ein Jahr zu betragen.

§ 11. (1) Die Bestimmungen des § 8 finden sinngemäß auf Siedlungsträger Anwendung, die in Ansehung eines bestimmten Siedlungsplanes vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf Antrag des Beirates (§ 7) als begünstigt erklärt worden sind.

(2) Als Siedlungsträger im Sinne vorstehender Bestimmung sind physische oder juristische Personen anzusehen, die unter Aufsicht des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf Antrag des Siedlungsbeirates planmäßig Grund und Boden der Besiedlung durch Dritte zu führen.

§ 12. Die dem Siedlungsträger eingeräumte Begünstigung (§ 11) ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf Antrag des Beirates (§ 7) für erloschen zu erklären, wenn der Siedlungsträger in wesentlichen Punkten von dem genehmigten Siedlungsplan abweicht.

§ 13. (1) Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann, wenn ihr als Gesellschafter nur

Gebietskörperschaften, landwirtschaftliche Hauptkörperschaften, Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie, Landeshypothekenanstalten und das Geldinstitut (§ 6) angehören, ihr Stammkapital nach dem Gesellschaftsvertrage die Höhe von mindestens 1 Million Schilling erreicht und der Gegenstand des Unternehmens ausschließlich Erwerb, Zwischenbewirtschaftung, Veräußerung sowie Vermittlung von Liegenschaften für Siedlungszwecke und Beratung von Siedlungsinteressenten ist, auf Antrag des Beirates (§ 7) vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern (§ 18) für die ganze Dauer ihres Bestandes oder nur für einen bestimmten Zeitraum gegen jederzeitigen Widerruf als begünstigte Grundverkehrsstelle erklärt werden.

(2) Zur Einbringung von zu Siedlungszwecken geeigneten Liegenschaften seitens des Bundes in die begünstigte Grundverkehrsstelle bedarf es ohne Rücksicht auf den Wert dieser Liegenschaften lediglich der Zustimmung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern.

(3) Mit der Erklärung als begünstigte Grundverkehrsstelle

sind folgende Vorrechte und Begünstigungen verbunden:

- a) Die zur Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften notwendigen Eingaben und deren Beilagen sowie die zu den gleichen Zwecken erforderlichen Rechtsgeschäfte, Rechtsurkunden und die grundbücherlichen Eintragungen sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.
- b) Der Erwerb von Liegenschaften durch die begünstigte Grundverkehrsstelle gilt als wichtiger Kündigungsgrund im Sinne der Pächterschutzverordnung vom 2. Juni 1925, B.-G.-Bl. Nr. 180.
- c) Auf Rechtsgeschäfte der begünstigten Grundverkehrsstelle finden die Vorschriften des Grundverkehrsgesetzes vom 13. Dezember 1919, St.-G.-Bl. Nr. 583, keine Anwendung.
- d) Der begünstigten Grundverkehrsstelle kommen in allen Bundesländern die Aufgaben einer Mittlerstelle im Sinne des § 9 des Grundverkehrsgesetzes zu. Den von ihr oder einem von ihr namhaft gemachten Bieter gestellten Anboten gebührt der Vorzug vor den Anboten, die von anderen Mittlerstellen oder den von diesen namhaft

gemachten Bietern gestellt werden.

- e) Die begünstigte Grundverkehrsstelle ist berechtigt, in den Bundesländern mit Genehmigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft auf Antrag des Beirates (§ 7) Geschäftsstellen und Siedlerberatungsstellen zu errichten.

(4) Die Erklärung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung als begünstigte Grundverkehrsstelle und der Widerruf der Erklärung sind im Bundesgesetzblatte kundzumachen.

§ 14 (1) Der Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften durch die begünstigte Grundverkehrsstelle (§ 13) bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Durch Verordnung können Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte geringen Umfanges von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden.

§ 15 (1) Siedlungswerber, die für ihr Siedlungsvorhaben die Zuerkennung des Bundesbeitrages anstreben, sowie Siedlungsträger, die sich um die Begünstigungen des § 11 bewerben, haben ihre Gesuche beim Siedlungsbeirat (§ 7) einzubringen.

(2) Den Gesuchen sind alle zur Beurteilung und Überprüfung

fung des Siedlungsvorhabens (Siedlungsplanes) erforderlichen Behelfe, insbesondere auch über Siedlungsfähigkeit des Bodens und Wirtschaftlichkeit des Siedlungsvorhabens (Siedlungsplanes), endlich eine zergliederte, nach den durch Verordnung festzusetzenden Richtlinien aufgestellte Darstellung (Kostenvoranschlag) des zur Durchführung der Siedlung notwendigen Gesamterfordernisses, den Gesuchen um Zuerkennung des Bundesbeitrages überdies die im § 3 vorgesehenen Nachweisungen sowie die zum Nachweis der im § 4, Absatz 1, geforderten Voraussetzungen erforderlichen Urkunden und Belege anzuschließen.

(3) Der Siedlungskommissär leitet die Gesuche mit dem Antrage des Siedlungsbeirates an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zur Entscheidung.

§ 16. Die Begünstigungen dieses Gesetzes werden nur für Siedlungen in jenen Ländern und Gemeinden zuerkannt, welche den Erwerb von Liegenschaften für Zwecke einer Siedlung unter der Voraussetzung der Zuerkennung der Begünstigungen dieses Gesetzes von der Wertzuwachsabgabe und die nach diesem Gesetz begünstigten Siedlungen auf die Dauer von zehn Jahren von

der Landesgebäudesteuer samt allen Zuschlägen und von allen Abgaben befreien, die von Ländern, Bezirken und Gemeinden vom Wohn(Miet-)aufwand sowie vom verbauten Grund gegenwärtig oder zukünftig eingehoben werden, sowie den Siedlern Erleichterungen in Hinsicht der Anliegerbeiträge und der Anschlußgebühren gewähren und die Agrarbehörden verpflichten, kostenlos die zur Vollziehung dieses Gesetzes notwendigen Gutachten zu erstatten und Vermessungsarbeiten durchzuführen.

§ 17. Die dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds gemäß § 4, lit. b, des Gesetzes vom 15. April 1921, B.-G.-Bl. Nr. 252, durch Beitragsleistungen der landwirtschaftlichen Arbeit(Dienst-)geber zufließenden Beträge sind vom Bundes-Wohn- und Siedlungsamte dem Geldinstitute (§ 6) zu überweisen.

§ 18. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler (dem nach Artikel 77, Absatz 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuständigen Bundesminister), dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Handel und Verkehr betraut.

Begründung.

Für die staatliche Finanzierung von Kleinsiedlungen für Minderbemitelte, Randsiedlungen und Erwerbslosensiedlungen ist durch die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds bereits dadurch im Gesetzeswege Vorsorge getroffen worden, daß im Jahre 1921 der bis dahin bestandene Wohnungsfürsorgefonds zu dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds ausgestaltet wurde, der seine Hilfeleistung auch auf Wohn- und Kleinwirtschaftssiedlungen erstreckt und für diesen Zweck aus seiner Dotation aus öffentlichen Mitteln an Selbstverwaltungskörper und gemeinnützige Vereinigungen Kredithilfe bis zu 90% der Gesteungskosten gewährt. Mit dieser Fondshilfe wurden in den Jahren 1921 bis 1928 592 Siedlungshäuser errichtet.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat seit dem Jahre 1928 in sein Budget einen bescheidenen Kredit für Siedlungszwecke aufgenommen und im administrativen Wege einige Siedlungsaktionen durchgeführt; im Jahre 1932 betrug der Kredit 300.000 S. Das Hauptgewicht wurde auf Anliegersiedlungen gelegt, doch wurden dort, wo dies bestehende Gutsgebäude ohne großen Bauaufwand ermöglichten, auch Neusiedlungen durchgeführt. Im Rahmen dieser Aktion hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in den Jahren 1929 bis 1931 im Burgenlande und Niederösterreich 1381 Joch Grundstücke aufgekauft und auf Anliegersiedlungen und einige Neusiedlungen aufgeteilt. Daneben hat das Ministerium auch Versuche zur Ansiedlung Arbeitsloser gefördert.

Um die staatliche Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung auf eine breite, gesetzliche Basis zu stellen, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1928 den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Innenbesiedlung den interessierten Kreisen zur Stellungnahme übermittelt.

Dadurch, daß die Bekämpfung der andauernd starken Wohnungsnot durch die Wohnbauförderung große öffentliche Mittel in Anspruch nahm, wurde der Plan einer staatlichen Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung in den Hintergrund gedrängt und konnte der erwähnte Entwurf nicht weiter verfolgt werden.

Inzwischen haben die nicht zuletzt durch das Beispiel Deutschlands angeregten theoretischen und praktischen Siedlungsbestrebungen in Österreich gezeigt, daß die den beiden genannten Ministerien gesteckten gesetzlichen Grenzen zu eng gezogen sind. Es wurden von verschiedensten Seiten Projekte für ein „Siedlungsgesetz“ aufgestellt, die öffentliche Diskussion bemächtigte sich dieses wichtigen Problems, und die Forderung an die Regierung, die staatliche Förderung der Siedlung auf eine neue gesetzliche Basis zu stellen, wurde immer lauter. Auch das „Österreichische Kuratorium für Wirtschaftlichkeit“ dehnte seine Studien auf das Siedlungsproblem aus, indem es in einem eigenen Siedlungsausschuß alle in-

teressierten amtlichen Stellen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften und auch Vertreter der Siedlungsinteressenten selbst zusammenfaßte und in anerkannter Weise Grundsätze für eine umfassende gesetzliche Regelung des Siedlungsproblems aufstellte.

Der nun vorliegende Entwurf bezweckt keineswegs die Lösung des gesamten Siedlungsproblems für Österreich, hat weder alle möglichen Siedlungstypen im Auge, noch kann er alle Bevölkerungsschichten, die als Siedler in Frage kommen, erfassen. Der Entwurf befaßt sich vielmehr lediglich mit der finanziellen Förderung von Kleinsiedlungen für Familien, die über Eigenmittel verfügen und infolge ihrer Abstammung, ihrer beruflichen Ausbildung, ihrer Erfahrungen auf praktischem Gebiete und nicht zuletzt infolge ihrer moralischen Eigenschaften die Gewähr für ein Gelingen der Siedlung bieten. Durch diese Einschränkung auf einen gewiß nicht allzu großen, aber um so tüchtigeren Interessentenkreis gewinnt der Entwurf den Vorzug, daß er den Boden der heute gegebenen realen Möglichkeiten nicht verläßt und dadurch alle Aussicht bietet, verwirklicht zu werden.

Der Entwurf hat nicht eine bestimmte Siedlungstypen im Auge und sieht daher auch von der Festsetzung eines Mindestflächenausmaßes ab. Für die Beurteilung des einzelnen Falles wird maßgebend sein, daß es sich nicht um Wohnungsfürsorge, sondern um eine Förderung von Siedlungen handelt, deren Zweck es ist, durch Bewirtschaftung von Grund und Boden die ganze Existenz einer Familie zu sichern oder in jenen Fällen, in denen es sich zum Beispiel um Nebenerwerbsiedlungen handelt, mindestens einen namhaften Zuschuß zu dem sonstigen Einkommen des Siedlers zu schaffen. Auf diesem Grundsatz wird besonders bei der Prüfung des Verhältnisses zwischen dem Bauaufwand und der nutzbaren Bodenfläche Bedacht zu nehmen sein.

Der Besitz nicht unerheblicher Eigenmittel als Voraussetzung für die Siedlung bürgt dafür, daß der Siedler mit aller Kraft an der Schaffung der Siedlung arbeiten wird, worin die beste Gewähr für ein Gelingen der Siedlung und damit für die zweckdienliche Verwendung der Mittel liegt, mit denen der Bund sich in verhältnismäßig sehr geringem Ausmaß und auch nicht schenkungsweise beteiligen soll.

Dieser Forderung nach Eigenmitteln liegt auch der Gedanke zugrunde, die in den in Betracht kommenden Kreisen in nicht unbeträchtlicher Höhe gehorteten Gelder in der Weise wieder in die Wirtschaft zurückzuführen, daß sie zusammen mit sonstigem Privatkapital dem Gewerbe, vor allem dem Baugewerbe, Arbeit schaffen. Durch die Arbeitsbeschaffung werden dem Bunde unmittelbar und mittelbar Einnahmequellen verschiedenster Art erschlossen und unproduktive Ausgaben im Rahmen der Arbeitslosenfürsorge erspart, ganz abgesehen davon, daß durch die Schaffung krisenfester Siedler als Produzenten auch handelspolitische Vorteile erzielt

werden können. Durch diese nur angedeuteten Vorteile werden die bescheidenen staatlichen Aufwendungen für die Aktion reichlich aufgewogen werden.

Neben der Forderung genügender Eigenmittel läßt eine zweite, auf den ersten Blick vielleicht etwas hart erscheinende Bestimmung des Entwurfes diesen besonders seriös erscheinen, nämlich die, daß der Siedler etwa ein Viertel der zweitstelligen Hypothek in Form von Schuldverschreibungen (als Sperrstücke) im Kreise seiner Verwandten und Bekannten unterbringen muß. Nur einem ernsten, vertrauenswürdigen und tüchtigen Siedler aber, und nur solchen sollen die Begünstigungen des Gesetzes zugute kommen, wird es möglich sein, dieser Forderung nachzukommen.

Auch bei Vorhandensein von Eigenmitteln im Ausmaße von mindestens 30% des Gesamterfordernisses des Siedlungsvorhabens, wie dies im vorliegenden Entwurf vorgesehen ist, bietet die Finanzierung noch immer genügend Schwierigkeiten, die zu mildern Aufgabe des beabsichtigten Gesetzes ist. Schon die Aufbringung einer erststelligen Hypothek bis zu 40% des Gesamterfordernisses — hat der Siedler mehr als 30% Eigenmittel, so wird die Hypothek niedriger sein können — wird bei der heutigen Lage der Sparkassen und Hypothekaranstalten nicht immer möglich sein. Wegen dieser Schwierigkeit etwa mit dem Gesetz zuzuwarten, wäre verfehlt, weil im Falle der Besserung der Verhältnisse auf dem Geldmarkte, die doch für eine baldige Zukunft erhofft werden muß, nicht erst mit den Vorbereitungen für die Schaffung des Gesetzes nachgehinkt werden darf.

Wie schon bemerkt, soll die staatliche Beteiligung an der Finanzierung von Siedlungsvorhaben eine verhältnismäßig sehr geringe sein, nämlich sich auf höchstens 12% des Gesamterfordernisses des Siedlungsvorhabens beschränken und durch Übernahme von Schuldverschreibungen, also nicht schenkungsweise, erfolgen, wie überhaupt nach dem Entwurfe dem Siedler grundsätzlich nichts geschenkt werden soll.

Um so wichtiger ist es, die Belastung des Siedlers durch Zinsenzahlung so niedrig als möglich zu halten. Daher ist die Möglichkeit des Verzichtes des Bundes auf die Zinsen seines Kapitalsaufwandes zum ausschließlichen Zweck der Zinsenverbilligung des zweitstelligen Hypothekendarlehens und überdies die Verwendung der dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds gemäß § 4, lit. b, des Gesetzes vom 15. April 1921, B.-G.-Bl. Nr. 252, zufließenden Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitgeber für diese Siedlungsförderung vorgesehen. Nichtsdestoweniger wird der Siedler gerade in der ersten Zeit schwer zu kämpfen haben, um die Annuitäten für das erststellige und zweitstellige Hypothekendarlehen aufbringen zu können.

Der erste Entwurf des Gesetzes wurde vor einigen Monaten den maßgebenden Behörden und Körperschaften zur Stellungnahme übermittelt. Die vorgebrachten Einwendungen und Anregungen wurden, wie aus den folgenden Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfes zu ersehen ist, nach Tunlichkeit berücksichtigt.

Die im § 1 vorgesehene zeitliche Begrenzung der Inanspruchnahme von Bundesmitteln auf die Jahre 1933 bis 1936 erweist sich aus Gründen staatswirtschaftlicher Ökonomie als notwendig, läßt aber noch immer genügend Spielraum für die Sammlung von Erfahrungen, die zur Beurteilung der Zweckmäßigkeit der Verlängerung der Frist oder der Novellierung des Gesetzes erforderlich sind. Die Festsetzung eines Höchstbetrages, welchen der Bund jährlich für diese Zwecke aufwenden kann, wurde unterlassen, da eine solche Festsetzung erfahrungsgemäß oft den Anschein erweckt, als müßte dieser Kostenbeitrag erreicht werden.

In dem erwähnten ersten Entwurf des Gesetzes war die Einschränkung der Förderungsaktion auf landwirtschaftliche Kleinsiedlungen gedacht. In zahlreichen Gutachten wurde jedoch die Forderung nach Einbeziehung der Stadtrandsiedlungen gestellt. Diesem Wunsche erscheint durch die vorliegende Fassung des § 2 Rechnung getragen, derzufolge die Bestimmungen des Entwurfes auf alle Siedlertypen Anwendung finden können. Die Abgrenzung gegenüber jenen Siedlungsvorhaben, die vom Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zu fördern sind, liegt in der Person des Siedlers, der, wenn er nicht die im vorliegenden Entwurf verlangten Eigenmittel und Darlehensbeträge aufbringen kann, eben nicht im Rahmen der im Entwurf vorgesehenen Aktion, sondern nur vom bezeichneten Fonds gefördert werden kann, insofern er sonst den von diesem geforderten Voraussetzungen entspricht. Ausgenommen von der Förderung nach Maßgabe des Entwurfes sind also Siedlungen, die vom Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds gefördert werden. Da es sich bei letzteren Siedlungen um einen Personenkreis handelt, der ausschließlich oder doch vorwiegend den minderbemittelten Schichten angehört, ist nicht zu besorgen, daß sich die beiden Siedlungsaktionen übergreifen. Angesichts der hohen finanziellen Anforderungen, die der Gesetzentwurf an die Siedler stellt, wird sich übrigens das Gesetz praktisch, wenigstens in der ersten Zeit, vornehmlich auf landwirtschaftliche Kleinsiedlungen auswirken.

Die §§ 3 und 6 beinhalten den finanziellen Aufbau der Siedlungen der rein privatwirtschaftlich gedacht ist und die staatliche Förderung nur in einer indirekten Kredithilfe, nämlich in der Stützung der zweitstelligen Hypothek, dem Kernproblem der Finanzierung, vorsieht.

Die im ersten Entwurf mit 20 Jahren befristete Tilgungsdauer des zweitstelligen Hypothekendarlehens wurde über Anregung maßgebender Stellen im vorliegenden Entwurf mit mindestens 20 und höchstens 40 Jahren festgesetzt.

Bezüglich des Sicherheitsfonds ist zu bemerken, daß derselbe vom Geldinstitute zur besonderen Sicherung der Ansprüche der Inhaber der Schuldverschreibungen zu errichten ist und daß erst nach Erschöpfung dieses Sicherheitsfonds die im Bundesbesitz befindlichen Schuldverschreibungen zur Deckung der dem Geldinstitute aus der Gewährung der zweitstelligen Hypothekendarlehen etwa entstehenden Verluste herangezogen werden können.

Durch die Bestimmungen des § 6 ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die auf den zweitstelligen Hypotheken ausgegebenen Schuldverschreibungen der Disposition der Eigentümer entzogen sind, ein Grundsatz, der nur durch die Bestimmung durchbrochen wird, daß die Übertragungserlaubnis dann nicht verweigert werden kann, wenn es sich um Übertragung an nächste Verwandte oder Verschwägte oder im Erbschaftswege handelt oder wenn der Hypothekarschuldner Sperrstücke erwerben will, um durch deren Ablieferung an das Geldinstitut seine Schuld zu verringern.

Der § 7 entspricht in der vorliegenden Fassung dem in fast allen Gutachten gestellten Antrag, das im früheren Entwurf einer Kommission zuge dachte Entscheidungsrecht einem bestimmten Ressortminister anzuvertrauen, da die Entscheidung durch eine Kommission, wie ursprünglich gedacht war, zu schwerfällig wäre. Insoweit die Mitarbeit von Fachleuten und der interessierten Stellen wünschenswert erscheint, ist die Errichtung eines Beirates vorgesehen, der vor Fällung gewisser Entscheidungen angehört werden muß.

Die im Absatz 3 des § 8 normierte Befreiung der der grundbücherlichen Erwerbung durch den Siedlungsträger nachfolgenden ersten Übertragung der Siedlung von der Immobiliargebühr kann insofern Bedenken erregen, als es damit dem Siedler erleichtert wird, sich seiner Siedlung zu entledigen, während seine Seßhaftmachung auf der Siedlung Sinn und Zweck der ganzen Aktion ist. Dem muß aber entgegengehalten werden, daß Fälle eintreten können, die, wie zum Beispiel Nichteignung des Siedlers oder späterer Eintritt von Arbeitsunfähigkeit, Änderung des Arbeitsortes eines Nebenerwerbssiedlers oder Todesfall, eine Veräußerung unvermeidlich erscheinen lassen. Bestünde in solchen oder ähnlichen Fällen nicht die Möglichkeit, die Siedlung ohne namhaften Kostenaufwand zu übertragen, so würde sich vielleicht auch mancher an sich geeigneter Bewerber schwer entschließen, zu siedeln. Einer leichtfertigen Veräußerung der Siedlung ist übrigens auch durch den § 9 ein Riegel vorgeschoben, der die Übertragung einer begünstigten Siedlung vor Löschung der zweitstelligen Hypothek an die Zustimmung des Bundesministers knüpft.

Der in § 8, Absatz 4, enthaltenen Bestimmung, daß der Erwerb der Siedlung nach Zuerkennung des Bundesbeitrages an den Siedler als wichtiger Kündigungsgrund im Sinne der Pächterschutzverordnung anzu-

sehen ist, kann, wenn ihr auch nicht viel praktische Bedeutung zukommen wird, in einem doch eminentes öffentliches Interesse verfolgenden Siedlungsförderungsgesetz wohl nicht entraten werden; eine Lockerung des Pächterschutzes im allgemeinen wird durch diese Bestimmung gewiß nicht eintreten.

Durch die Bestimmungen des § 10 wird die Möglichkeit geschaffen, Siedlern, welche die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Siedlungsbegünstigung nicht erfüllt haben oder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Geldinstitute nicht nachkommen oder in unzumutbarer Weise wirtschaften, innerhalb einer bestimmten Zeit die Siedlerbegünstigung abzuwerfen. In den Fällen der Punkte a, b und c erscheint die Notwendigkeit gegeben, die Verbindung mit dem Siedler möglichst bald zu lösen, weshalb die Kündigungsfrist mit höchstens einem Vierteljahr festgesetzt wurde, während im Falle des Punktes d dem Siedler Gelegenheit zur Nachholung seiner Versäumnisse sowie dazu gegeben werden soll, den Ertrag seiner bisherigen Tätigkeit — etwa die nächste Ernte — zu genießen, weshalb in diesem Falle die Kündigungsfrist mit höchstens einem Jahre festgesetzt ist.

In einigen der schon mehrfach erwähnten Gutachten wurde der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß die im § 13 geplante Grundverkehrsstelle eine Art Monopol für die Grunderwerbung haben würde, die insbesondere bei hohen Regiekosten ihres vermutlich komplizierten Apparates dazu führen kann, daß sie dem Siedlungsträger, beziehungsweise Siedler außerordentlich hohe Grundpreise diktiert. Auch sei die Möglichkeit spekulativer Grundan- und verkäufe durch die Grundverkehrsstelle nicht von der Hand zu weisen. Hiezu sei bemerkt, daß die Art der Zusammensetzung der Grundverkehrsstelle aus ausschließlich öffentlich-rechtlichen Körperschaften — dieser Charakter kommt einzig und allein dem mit der Beschaffung des zweistelligen Hypothekendarlehens befaßten Geldinstitute nicht zu —, insbesondere auch die Einbeziehung lokaler Stellen und die im § 14 vorgesehene Kontrolle, dafür bürgen, daß die oben angedeuteten unerwünschten Begleitumstände nicht eintreten. Im Gegenteil, gerade die monopolartige Stellung der Grundverkehrsstelle würde es dieser ermöglichen, Grundspekulationen vom Realitätenmarkte fernzuhalten, wozu unter anderem auch die Bestimmungen des § 13, Absatz 3, lit. d, betreffend den Vorrang der Grundverkehrsstelle als Mittlerstelle, eine Handhabe bietet.

Die eben erwähnte Zusammensetzung der Grundverkehrsstelle und der eminent gemeinnützige Zweck der Siedlungsaktion lassen es geboten erscheinen, die im Finanzgesetz geforderte Zustimmung des Nationalrates zur Veräußerung von Liegenschaften des Bundes über einen bestimmten Wert hinaus fallen zu lassen und zu bestimmen, daß zur Einbringung von zu Siedlungszwecken geeigneten Liegenschaften seitens des Bundes in die Grundverkehrsstelle ohne Rücksicht auf den Wert dieser Liegen-

schaffen lediglich die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministern erforderlich ist.

Wie schon erwähnt, sollen gemäß § 14 des Entwurfes gewisse Grundtransaktionen der Grundverkehrsstelle der Genehmigung unterliegen. Behufs Vermeidung einer überflüssigen Hemmung des Geschäftsganges der Grundverkehrsstelle soll durch Verordnung bestimmt werden können, daß Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte geringeren Umfanges von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden.

Die Abhängigmachung der Begünstigungen seitens des Bundes von der Förderung der Aktion durch die Länder und Gemeinden (§ 16 des Entwurfes) entspricht der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Siedlungsaktion gerade für die Länder und Gemeinden, denen übrigens keine wesentlichen positiven Leistungen, sondern der Hauptsache nach nur Verzicht auf gewisse Einnahmen, die sie ohne die Schaffung der Siedlungen im allgemeinen auch nicht hatten, zugemutet werden.

Gegen die im Entwurf vorgesehene Mitwirkung der Agrarbehörden wurde in verschiedenen Gutachten Stellung genommen, zum Teil deshalb, weil man eine Beeinträchtigung der Betätigungsmöglichkeit für Zivilingenieure, Zivilgeometer usw. befürchtet. Hiezu sei bemerkt, daß insbesondere die Grundverkehrsstelle in gewissen Fällen der kostenlosen Mitarbeit der Agrarbehörden nicht wird entzogen werden können; das gleiche gilt für die Heranziehung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, für die, da es sich um bundesstaatliche Behörden handelt, eine besondere gesetzliche Bestimmung nicht nötig ist. Natürlich bleibt es dem einzelnen Siedlungsträger und dem Einzelsiedler unbenommen, auf seine Kosten auch Zivilingenieure und Zivilgeometer heranzuziehen.

Praktische Beispiele aus der bisherigen Siedlungstätigkeit in Österreich.

1. Durchführung von Anliegersiedlungen durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

a) Anliegersiedlung
Neumarkt,
Bez. Oberwart.

Der erste Versuch auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Siedlungswesens wurde in Österreich vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Burgenlande gemacht. Gegen Ende des Jahres 1928 wurde der **Karlshof** in **Neumarkt** im **Tauchentale** im Bezirke **Oberwart** für die erste Aktion zur Durchführung von Anliegersiedlungen käuflich erworben. Dieser Hof war der Rest eines ehemaligen großen Gutes der gräflichen Familie **Batthyány** und umfaßte noch rund 179 Joch und **Meierhofbaulichkeiten**. Außerdem war der Besitz mit dem **Patronate** für die dortige Pfarrkirche belastet. Die Ablösung des Patronates erfolgte gegen Überlassung von rund 10 Joch Wiese und 13 Joch Wald sowie gegen Zahlung eines Betrages von 5000 S an die Pfarre. Von der restlichen Fläche wurde ein Teil zur Vergrößerung bestehender landwirtschaftlicher Kleinbetriebe (Anliegersiedlung), der andere mit den Baulichkeiten zur Errichtung zweier neuer Bauernhöfe verwendet.

In Durchführung der Anliegersiedlungsaktion erhielten 13 Bewerber der Gemeinde **Altschlaining** ca. 22 Joch, 24 Bewerber aus **Drumling** ca. 35 Joch und 9 Bewerber aus **Neumarkt** rund $33\frac{3}{4}$ Joch landwirtschaftliche Grundstücke. Die beiden Neusiedlungen wurden mit $24\frac{1}{2}$ bzw. $24\frac{1}{4}$ Joch landwirtschaftlichen Grundstücken und $8\frac{1}{4}$ bzw. $8\frac{3}{4}$ Joch Wald ausgestattet.

Bei der finanziellen Durchführung dieser Aktion wurde von dem Grundsatz ausgegangen, daß alle für die Aktion gemachten Ausgaben in den Verkaufspreisen ihre Deckung zu finden haben. Nach diesem Grundsatz wurden nach vorgenommener Bonitierung, welche vier Gütestufen von Grundstücken ergab, folgende Preise für je ein Joch festgesetzt:

I. Bonität	810 S,
II. Bonität	760 S,
III. Bonität	660 S und
IV. Bonität	560 S.

Bei den Neusiedlungen wurde für die vorhandenen Baulichkeiten, und zwar für die eine Siedlung, welcher zwei große, gemauerte Scheunen zugeteilt wurden, ein Preis von 3000 S, für die andere Siedlung, welche das Arbeiterwohnhaus und das Stallgebäude erhielt, ein solcher von 9000 S berechnet. Zwecks Durchführung der notwendigen baulichen Adaptierungen, welche die Siedler im Einvernehmen mit dem Bundesministerium selbst durchzuführen hatten, wurde für erstere Siedlung ein Betrag von 11.600 S, für die letztere ein solcher von 6100 S ausgeworfen. Ferner wurde zur Beschaffung des notwendigen lebenden und toten Inventars ein Betrag von je 6500 S zur Verfügung gestellt. Der Abgabepreis der Siedlungen wurde schließlich mit einem Betrage von 36.500 bzw. 37.627 S festgesetzt, nachdem jedem der beiden Siedler ein Betrag von 4000 S als Bundesbeitrag abgeschrieben worden war.

Die Zahlungsbedingungen waren folgende:

1. Für die Anliegergründe 10 bis 20% Anzahlung. Der Restkaufschilling wurde auf dem Siedlungsgrundstück sichergestellt und ist in 15 Jahresannuitäten unter Anrechnung einer 5%igen Verzinsung zurückzuzahlen.

2. Für die Neusiedlungen: 10% Anzahlung, Rückzahlung des Kaufschillingrestes in 30 Jahresannuitäten, beginnend mit 4,5% und steigend auf 5,3%, unter Berechnung einer von 2 bis 5% steigenden Verzinsung. Die Neusiedler hatten außerdem einen Teil des Inventars selbst zu beschaffen und die über das notwendigste Ausmaß hinausgehenden, gewünschten, baulichen Herstellungen aus eigenen Mitteln zu tragen.

Dieser ersten Siedlungsaktion des Bundes folgten im Jahre 1929 zwei weitere Versuche:

In den Gemeinden Unterloisdorf und Mannersdorf an der Rabnitz im Burgenland wurde aus dem fürstl. Esterhazyschen Besitze ein Gut im Ausmaße von 274 Joch angekauft, das unter 201 Kleinbauern der genannten Gemeinden sowie der Gemeinde Kloster Marienberg aufgeteilt wurde. Ein auf dem Gute bestandener Gasthausbetrieb wurde dem bisherigen Pächter überlassen, die großen Meierhofgebäude übernahm die Gemeinde Unterloisdorf, um sie zu einer Schule und zu Wohnungen adaptieren zu lassen, das bestehende sogenannte Granarium übernahm eine aus den Kleinbauern gebildete Genossenschaft, die dort eine Obstverwertungsstelle gründen wollte.

b) Anliegersiedlungen Unterloisdorf und Mannersdorf.

Auch bei dieser und den weiteren Aktionen wurde bezüglich Vermessung, Bonitierung, Aufstellung des Siedlungsprogrammes usw. derselbe Vorgang eingehalten wie bei der erstbeschriebenen.

Die Zahlungsbedingungen bei dieser und der nächstgeführten Aktion waren folgende:

Abgesehen von der Gemeinde, die bar bezahlen mußte, hatte jeder Siedler 25% des Abgabepreises der Anliegerparzellen anzuzahlen, der Restkaufschilling wurde auf den Parzellen sichergestellt und muß in zehn gleichen Annuitäten zurückgezahlt werden, wobei eine Verzinsung von 5% und für die ersten fünf Jahre eine Manipulationsgebühr von $\frac{1}{2}\%$, für die letzten fünf eine solche von 1% berechnet wird.

Mit der Durchführung dieser und der unter 3. angeführten Aktion war das Österreichische Kreditinstitut für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten in Wien betraut, dem das engste Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Pflicht gemacht wurde. Als Entschädigung für die Durchführung der Arbeiten erhielt das Institut eine 2%ige Kommissionsgebühr vom Ankaufspreis des Besitzes und die obgenannte Manipulationsgebühr.

c) Anliegersiedlung Kroatisch-Geresdorf.

In Kroatisch-Geresdorf wurde ebenfalls 1929 aus Esterhazy'schem Besitze ein Gut im Ausmaße von 285 Joch erworben. Dieses wurde an 155 Kleinbauern in Form von Anliegersiedlungen verteilt, außerdem aber wurden zwei Neusiedlungen unter Benützung der bestehenden Baulichkeiten geschaffen. Dies war im vorliegenden Falle ohne Adaptierungen möglich. Eine neue Siedlung wurde mit einem landwirtschaftlichen Grundstück von 20 Joch ausgestattet, die andere, welche eine vielköpfige Landarbeiterfamilie erhielt, mit 8 Joch. Der Verkaufspreis dieser Siedlungen betrug 30.000 bzw. 14.000 S. Für das Inventar mußten die Siedler selbst sorgen. Auf den Preis mußten sie 25% anzahlen, der Restkaufschilling wurde auf der Realität sichergestellt und muß in 20 Annuitäten zurückgezahlt werden. Verzinsung und Manipulationsgebühr war die gleiche wie bei der Aktion Unterloisdorf-Mannersdorf.

d) Anliegersiedlung Güttenbach.

Der Erwerb des Gutes Güttenbach bei Güssing erfolgte 1931 durch Eintritt der mit der Finanzierung dieser Aktion betrauten Girozentrale der österreichischen Genossenschaften in das Meistbot

bei einer Zwangsversteigerung. Das Gut umfaßte rund 520 Joch. Die Aktion wurde durch den Landesverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften im Burgenland im engsten Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durchgeführt. Die Vermessung erfolgte hier durch einen Zivilgeometer und der Abschluß der Verträge mit den Siedlern durch einen Rechtsanwalt, welche hiefür zusammen einen Pauschalbetrag von 30 S je Joch erhielten. Aus der Fläche des Gutes erhielten 139 Kleinbauern Grundstücke. Außerdem wurden aus den bestehenden Gutsbaulichkeiten acht Neusiedlungen geschaffen, die je nach dem Bewerber als Landarbeitersiedlungen oder Kleinbauernsiedlungen mit 4 bis 12 Joch Grund ausgestattet wurden. Die Verkaufspreise der Siedlungen bewegten sich zwischen 4000 bis 15.000 S. Ihre Bezahlung erfolgte je nach Vermögen der Siedler. Zwecks Bezahlung des nicht mehr aus Ersparnissen aufzubringenden Restes wurde unter den Siedlern eine Kreditgenossenschaft gegründet, der seitens des erwähnten Verbandes das erforderliche Geld zur Gewährung von Personaldarlehen zu normalen Bedingungen zur Verfügung gestellt wurde. Der Bund förderte diese Aktion durch die Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Beitrages zur Deckung der aufgelaufenen Aktionsspesen.

In Niederösterreich wurde 1929 in der Gemeinde Lichtenwörth bei Wr.-Neustadt ein Besitz im Ausmaße von 146 Joch angekauft und im Wege einer reinen Anliegersiedlungsaktion an 73 Kleinbauern verteilt. Gebäude waren hier nicht vorhanden. Die Durchführung geschah hier wie in den Fällen b) und c) im Burgenlande und zu den gleichen Bedingungen.

In allen Fällen konnte die Aktion derart rechtzeitig durchgeführt werden, daß die Interessenten die Grundstücke ohne irgend ein Versäumnis hinsichtlich des Anbaues in ihre Bewirtschaftung übernehmen konnten.

Abgesehen von diesen Aktionen, die unter unmittelbarer Mitarbeit des genannten Ministeriums erfolgten, wurden von diesem auch zwei weitere Anliegersiedlungsaktionen im Burgenlande, und zwar Weiden am See und Nickelsdorf, die von lokalen Interessentenvereinigungen unter finanzieller Mitwirkung der burgenländischen Landeshypothekenanstalt durchgeführt wurden, und in Niederösterreich solche Aktionen der Niederösterreichischen Landes-Landwirtschaftskammer z. B. Ankauf des Dinstlgutes in Loiben bei

e) Anliegersiedlung
Lichtenwörth.

f) Ansiedlungsaktionen
Weiden a. See
u. Nickelsdorf,
Loiben bei
Krems, Rappoltenbach
u. Raasdorf.

Krems, Rappoltenbach und Ragelsdorf durch Bundesbeiträge gefördert.

2. Errichtung von Stadtrand- und Primitivsiedlungen.

Im nachfolgenden wird die Organisation einer im Aufbau ziemlich weit fortgeschrittenen Stadtrandsiedlung und eine seit vier Jahren bestehende Primitivsiedlung bei Wien geschildert; den Schluß dieses Abschnittes bildet eine Übersicht der seitens des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds geförderten Randsiedlungsvorhaben. Eine Aufzählung sämtlicher in Österreich derzeit bestehender Siedlungsvorhaben soll einer späteren Zeit vorbehalten bleiben; gegenwärtig sind an verschiedenen Stellen des österreichischen Bundesgebietes Bestrebungen im Gange, um Siedlungen, besonders Stadtrandsiedlungen, zu errichten.

a) Stadtrandsiedlung Wien-Leopoldau.

Im Herbst 1932 begann die Gemeinwirtschaftliche Siedlungs- und Baustoffanstalt (Gesiba) mit der Errichtung einer aus 80 Stellen bestehenden Stadtrandsiedlung in der Leopoldau bei Wien. Der Grund wurde von der Gemeinde Wien auf 15 Jahre durch die Gesiba als Siedlungsträger gepachtet und wird den Siedlern in Unterpacht gegeben. Das Bodenausmaß je Siedlungsstelle beträgt 2500 m², die in fünf Schläge (siehe Abb. 11 auf Seite 68 b) eingeteilt sind. Der I. Schlag besteht aus 200 m² für Hof und Wirtschaftsgebäude sowie 300 m² Hausgemüsegarten für etwa 18 Beete Sommer- und Wintergemüse, hievon fünf Beete Frühkartoffel, wodurch eine vollständige Selbstversorgung an Gemüse im Werte von etwa 40 Groschen je Quadratmeter erreicht werden soll. (Als Weizenboden brachte der Grund bisher etwa 8 bis 9 Groschen Ertrag pro Quadratmeter.) Nach dem Wirtschaftsplan für das erste Jahr sollen auf dem II. Schlag 300 m² Speisekartoffel und 200 m² Futterrüben, nachher Pflückbohnen gebaut werden. Der III. Schlag ist für 500 m² Speisemais, zum Teil auch Futtermais — dazwischen Trockenbohnen —, bestimmt. Auf Schlag IV mit 500 m² sollen Futtergerste, nachher Pflückbohnen gepflanzt werden, auf Schlag V mit 400 m² Zwiebel und 100 m² Kernobst; Pflückbohnen und Zwiebel sind für den Markt bestimmt. Die Schläge II—V erhalten keine seitliche Einfriedung, so daß eine gemeinsame Beackerung etc. möglich ist.

Da durch das verspätete Inkrafttreten des Arbeitsdienstgesetzes der Arbeitsbeginn bis Mitte Oktober 1932 verzögert wurde, konnten die einzelnen Siedlerstellen den Siedlern im Frühjahr 1933 noch nicht zugeteilt werden. Den ersten Anbau besorgte infolgedessen die Gesiba unter Heranziehung der Siedler selbst, da der Ertrag des Wirtschaftsjahres 1933 nicht verloren gehen darf. Für jede Siedlerstelle ist die Anpflanzung von 17 Obstbäumen verschiedener Sorte vorgesehen; für die Bewirtschaftung des fünften Teiles der Siedlerstelle ist die Erzeugung von Tafelobst nach der Methode der Engpflanzung in Betracht gezogen.

Man rechnet mit einem durchschnittlichen Jahresertrag von 30 g je Quadratmeter im ersten Jahre. Die Finanzierung des Siedlungsvorhabens ist so gedacht, daß außer einem Betrage von 100.000 S, welchen die Gemeinde Wien beigestellt hatte und der vornehmlich für die Aufschließung verbraucht wurde, ein Teil des erforderlichen Geldbetrages durch die Siedler selbst aus Eigenmitteln beigebracht werden soll, während der übrige Betrag vorläufig von der Gesiba getragen und von den Siedlern zu amortisieren sein wird. Durchschnittlich sollen je Siedlerstelle 1000 S aus Eigenmitteln und 1600 S als Fremdgeld in Verwendung kommen. Zur Beistellung der Eigenmittel haben sich die ausgewählten Siedler bereit erklärt und einen erheblichen Teil bereits eingezahlt. Abgesehen von Ersparnissen, Abfertigungen und Zuschüssen seitens der Verwandten kommt die Verwertung von Schrebergärten und sonstiger Habe in Frage.

In den ersten zwei Jahren werden die Siedler eine ermäßigte Pacht und die Verwaltungskosten von zusammen S 57,50 pro Jahr zu zahlen haben, später tritt eine 2%ige Verzinsung und eine auf 13 Jahre verteilte Tilgung des Fremdgeldes von durchschnittlich 1600 S hinzu; der Pachtschilling beträgt also 2 g je Quadratmeter und die jährliche Belastung des Siedlers wird insgesamt etwa 240 S betragen. Der Arbeitsertrag aus der Siedlung wird mit jährlich 1000 bis 1200 S bewertet. Es ist die Errichtung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft vorgesehen, die den gemeinsamen Einkauf und Verkauf, die Verwaltung der gemeinsamen Grundstücke und Anlagen (Bewässerung, Lagerräume) besorgen soll.

Die Arbeitsleistung der Siedler war nach Beseitigung verschiedener Schwierigkeiten durchaus befriedigend, sie erfolgte unter

Aufsicht eines von der Gesiba beigestellten Werkmeisters und des Poliers einer Baufirma. Die auf verschiedene Tage und Ämter verteilte Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung erfolgt nunmehr auf der Baustelle selbst. Überdies wurde eine regelmäßige Mittagsauspeisung beigestellt. Um den Siedlern den langen Weg zur Baustelle zu ersparen — einige der Siedler wohnen derzeit im X. bzw. XII. und XIII. Bezirk —, wurde ein Unterkunftsraum mit Pritschen und Decken geschaffen. Nur in ganz wenigen Fällen war ein Wechsel der Siedler wegen ungenügender Leistung notwendig. Dreimal wöchentlich finden von 6 bis 8 Uhr abends nach Arbeits-schluß in der Gartenbauschule des Fortbildungsschulrates in Kagran Fachkurse statt, in welchen Pflanzenkunde, Gemüsebau und Obstbau vorgetragen wird. Diese Kurse werden von den Siedlern eifrig besucht.

Die Stadtrandsiedlung Leopoldau wird im Laufe des Frühjahres 1933 fertiggestellt sein, der Finanzierungsplan wird aller Voraussicht nach eingehalten werden können und es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß dieser erste Versuch, in größerem Umfange durch die Eigenarbeit der Siedler bei möglichst geringer Inanspruchnahme von Fremdmitteln Siedlerstellen zu schaffen, die sowohl Dauerhaftigkeit als auch Wirtschaftlichkeit gewährleisten, in der ersten Hälfte des Jahres 1933 mit gutem Erfolg abgeschlossen werden kann.

b) Primitivsiedlung Wien-Lobau.

Neben den im vorigen Abschnitte (S. 170 ff.) erwähnten landwirtschaftlichen Siedlungsaktionen (Anliegersiedlungen) hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auch Siedlungsversuche Arbeitsloser unterstützt, um auf diesem Gebiete Erfahrungen zu sammeln. Erwähnenswert ist von diesen Versuchen insbesondere der einer Primitivsiedlung in der „Lobau“ bei Wien (siehe Abb. 45—51). Dort überließ die Gemeinde Wien 61 Arbeitslosenfamilien gegen einen niedrigen Pachtzins eine Fläche von rund 104 ha, größtenteils Auwald. Diese Fläche ist derzeit bereits parzelliert und jeder Siedler hat über seine Parzelle einen besonderen Pachtvertrag. Die Ausmaße dieser Flächen bewegen sich zwischen 12.000 und 14.000 m². Die Siedlung entwickelte sich aus den primitivsten Anfängen. Erdunterstände, wie man sie aus der Kriegszeit her kannte, primitivste Wohn-



Abb. 45. Primitivsiedlung Lobau-Wien: Erdwohnung aus dem Jahre 1927

Photo Scherb-Wien



Abb. 46. Primitivsiedlung Lobau-Wien: Siedlerstelle „Kratky“, links Wohnhütte (erbaut 1927),
rechts Küche und Kammer (erbaut 1931)

Photo Scherb-Wien



Abb. 47. Primitivsiedlung Lobau-Wien: Inneres der Erd-
wohnung „Kräuter“ aus dem Jahre 1927 (siehe
Abb. 45); im Vordergrund (jetzt nicht bewohnter)
Wohnraum, im Hintergrund (jetzt noch benützter)
Kleintierstall

Photo Scherb-Wien



Abb. 48. Primitivsiedlung Lobau-Wien: Einrichtung der Wohn-
hütte auf der Siedlerstelle „Kratky“ (siehe Abb. 46)

Photo Scherb-Wien

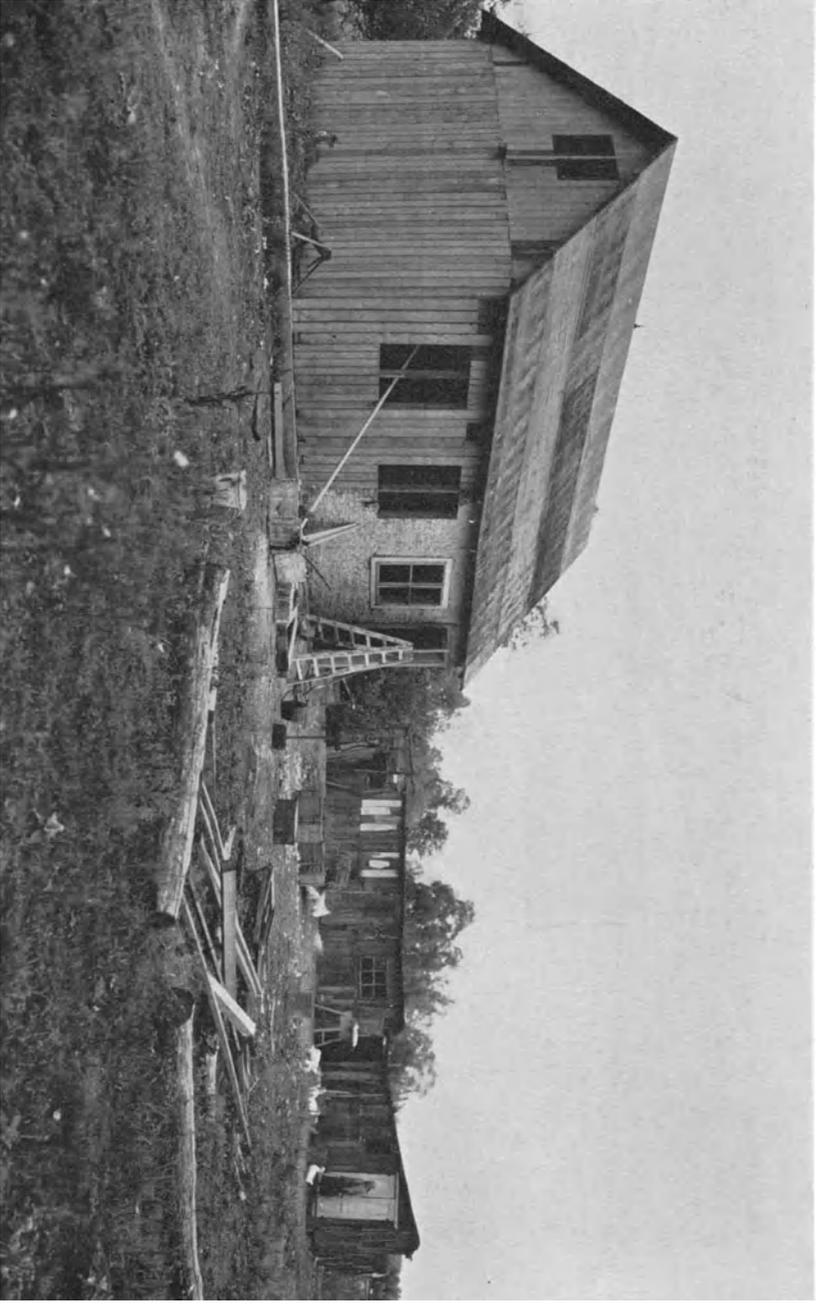


Abb. 49. Primitiviedlung Lobau-Wien: Siedlerstelle „Stelzer“; rechts im Hintergrund die nur aus Kistendeckeln hergestellte alte Primitivwohnhütte (heute Stall und Gerätekammer), links im Vordergrund Wohnhausneubau 1932

Photo Scherb-Wien



Abb. 50. Primitivsiedlung Lobau-Wien: Selbsthilfeneubau 1932 auf der Siedlerstelle „Satra“
(Hauswände aus Schilfrohrgeflecht mit Verputz)

Photo Scherb-Wien



Abb. 51. Primitivsiedlung Lobau-Wien: Siedlerstelle „Länger“ mit altem Wohnhaus aus 1928 (rechts im Vordergrund) und Neubau 1932 (links im Hintergrund); Gemüsehauer (mit 5600 m² intensiver Kultur.)

Photo Scherb-Wien

hütten aus Kistenmaterial usf., waren die ersten Unterkünfte (siehe Abb. 45). Durch unendliche Mühe ist es den meisten der Siedler gelungen, im Laufe der Zeit Wohnstätten, Ställe etc. zu errichten, die, wenn auch noch immer einfach, doch schon eine für längere Zeit entsprechende Behausung darstellen (siehe Abb. 49). Die Unterstützung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft erfolgte durch Lieferung von Saatgut, Baumaterial, Brunnen, Kleintieren usw. im runden Betrage von etwa 200 S pro Siedlerfamilie. Eine ungefähr gleich hohe Unterstützung erfolgte dann seitens der Gemeinde Wien. Die Siedler beschäftigen sich insbesondere mit Gartenbau und Kleintierzucht. Wenn sich auch die einzelnen Siedlungen entsprechend der Veranlagung und den Fähigkeiten der Siedler — eine offizielle Auswahl der Siedler fand nicht statt — in verschiedenem Grade entwickelt haben, so kann festgestellt werden, daß insbesondere der große Teil jener, die mit ihrem Lebensunterhalt auf die Siedlung allein angewiesen sind, dort sein Fortkommen findet und einzelne sogar ganz vorzügliche Erfolge erzielen. Die Siedler setzen sich aus den verschiedensten Berufsgruppen zusammen. Am meisten vertreten sind Hilfsarbeiter (16) und Metallarbeiter (9). Je 4 Siedler sind Privatbeamte und Schlosser, je 3 Elektriker, Tischler und Maurer, je 2 Mechaniker, Goldarbeiter, Drechsler, Schmiede, Maschinisten, Fleischhauer und Zimmerleute, je einer ist Schuhmacher, Buchbinder, Ziseleur und Glasschleifer. 2 Siedler haben einen ständigen Nebenberuf, einige suchen Gelegenheitsbeschäftigungen. Da und dort hat auch eine Siedlerfrau als Bedienerin oder Wäscherin einen kleinen Nebenverdienst. Arbeitslosen- bzw. Notstandsunterstützung beziehen derzeit nur 8 Siedler, alle übrigen sind ausgesteuert. Unterstützungen sonstiger Art (Verwandte) sind sehr selten geworden. 56 Siedler sind verheiratet, einer ist ledig, 3 sind Witwer. Ein Siedler starb, dessen Witwe führt die Stelle weiter. 25 Siedlerfamilien sind kinderlos, aber auch sonst ist die Kinderzahl gering.

Der Kleintierstand hat sich in dieser Siedlung relativ günstig entwickelt. Nach kleinsten Anfängen kann schon bei den meisten ein Stand an Legehühnern von 30 bis 50 Stück festgestellt werden, der in einzelnen Fällen bis auf 70 und 110 Stück ansteigt. Daneben gibt es auch zahlreiche Gänse und Enten. Einige Siedler beschäftigen sich noch mit Kaninchenzucht. Einzelne Siedler

füttern auch Schweine für den Eigenbedarf; zwei warfen sich sogar auf Schweinezucht. In der Kolonie sind aber auch eine Kuh und zwei Kälbinnen zu finden sowie ein Pferd; Ziegen halten im allgemeinen nur solche Siedler, die Kinder haben.

Bei den Gemüse- und Gartenbauern tritt die Kleintierzucht in den Hintergrund. Der am fortgeschrittenste Gemüsebauer hatte im Jahre 1932 ca. 5600 m² in intensiver Kultur. Dieser konnte bereits im Jahre 1930 um 2130 S Produkte verkaufen, und zwar: Ananaserdbeeren um 120 S, Rettiche um 250 S, Blumen um 250 S, Erbsen und Bohnen um 550 S, Eier um 500 S, Kartoffel um 200 S, Zwiebel um 20 S, Ribisel um 20 S, Tomaten um 70 S und um 150 S Ziegenmilch. Die selbstverbrauchten und an die Eltern abgegebenen Mengen sind hierin nicht eingerechnet. Dieser Siedler verkaufte im Jahre 1932 in der Zeit vom 7. Juli bis Mitte Oktober verschiedene Gärtnereiprodukte im runden Betrag von 2200 S und erwartet sich ein Jahreseinkommen von rund 4000 S.

Die Verkaufserträge der Hühnerzüchter sind geringer, doch konnten auch von diesen einige auf Jahreseinnahmen von über 2000 S gelangen.

Die „Lobauer“ Siedler, die größtenteils als mittellose Industriearbeiter vor mehr als vier Jahren den Versuch unternommen haben, brachliegenden Aueboden zu besiedeln, sind heute größtenteils in der Lage, sich aus Grund und Boden ihren Lebensunterhalt zu erarbeiten. Besondere Bedeutung kommt diesem Siedlungsversuch deshalb zu, weil die Siedler trotz der nur äußerst geringen Förderung und Unterstützung, die ihnen zuteil wurde, es durchzusetzen vermochten, aus Erwerbslosen, die bisher auf die öffentliche Fürsorge angewiesen waren, Staatsbürger zu werden, die durch ihrer Hände Arbeit wieder die Existenz für sich und ihre Familie zu sichern imstande sind; sie sind zufriedene Mitbürger geworden, die stolz auf den Erfolg ihrer Arbeit sein können.

c) Durchführung von Randsiedlungen mit der Kredithilfe des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds.

Im Dezember 1932 hat das Bundes-Wohn- und Siedlungsamt im Bundesministerium für soziale Verwaltung aus Mitteln des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds für nachstehende Randsiedlungsvorhaben Darlehen gewährt, und zwar:

Siedlungsträger	Bauort	Anzahl der Siedler- stellen	Fondsdarlehen	
			pro Haus	zusammen
			S	S
Gemeinnützige Bau-, Wohn- u. Siedlungs- genossenschaft „Heim“, r. G. m. b. H. in Wien	Wien	20	4.320.—	86.400.—
Stadtgemeinde Trais- kirchen	Traiskirchen	25	4.050.—	101.250.—
Allgemeine gemein- nützige Wohnungs- genossenschaft, r. G. m. b. H., St. Pölten . .	St. Pölten	20	4.500.—	90.000.—
Gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Sied- lungsgenossenschaft, r. G. m. b. H., Wr.-Neu- dorf	Wr.-Neudorf	16	4.500.—	72.000.—
Siedlungsgenossen- schaft des o.-ö. Lan- desverbandes gemein- nütziger Bau- genossenschaften in Linz, r. G. m. b. H. . .	St. Peter b. Linz	28	4.500.— 4.308.— 4.500.—	126.000.—
Allgemeine gemein- nützige Bau- und Wohnungsgenossen- schaft „Familie“, r. G. m. b. H. in Linz . . .	Kleinmünchen	10	4.000.—	40.000.—
Gemeinnützige Bau- u. Siedlungsgenossen- schaft der christlichen Arbeiter und Ange- stellten O.-Öst. „Wohnungsbau“ Linz, r. G. m. b. H. . .	St. Peter b. Linz	10	4.500.—	45.000.—
Gemeinnützige Bau-, Wohn- u. Siedlungs- genossenschaft „Heim“, r. G. m. b. H. in Wien	Salzburg	20	4.320.—	86.400.—
„ „ „	Innsbruck	30	4.320.—	129.600.—
Stadtgemeinde Klagen- furt	Klagenfurt	30	4.500.—	135.000.—
	Zusammen	209		911.650.—

Die Siedlungsvorhaben der Allgemeinen gemeinnützigen Woh-
nungsgenossenschaft St. Pölten sind inzwischen schon gänzlich, die

Richtlinien für den Aufbau des österreichischen Siedlungswerkes.

Auf Grund der Beratungs- und Verhandlungsergebnisse glaubt der ÖKW-Arbeitsausschuß „Innenkolonisation“ die besondere Beachtung nachfolgender Punkte beim Aufbau des österreichischen Siedlungswerkes empfehlen zu sollen:

I. Die Aufgabe des Siedlungsaufbaues.

1. Die Siedlung am Rande der Städte und Industrieorte ist die dringlichste Aufgabe, um die immer zahlreicher werdende Erwerbs- und Existenzlosigkeit einzudämmen und Arbeiter und Angestellte krisenfest zu machen. Die Kleinsiedlung erleichtert die Einführung der industriellen und gewerblichen Kurzarbeit, weil der Lohnausfall aus der Minderung der Arbeitszeit durch entsprechende Bodennutzung wettgemacht werden kann.

2. Gleichzeitig muß auch die landwirtschaftliche Siedlung und hier vor allem die Siedlung für Landarbeiter und Kleinhäusler nachdrücklichst gefördert werden, um der Landflucht entgegenzuwirken. Nur auf diese Weise kann weiten Bevölkerungskreisen eine ausreichende Lebensmöglichkeit auf dem Lande geboten und gleichzeitig eine bessere Bevölkerungsverteilung zwischen Stadt und Land herbeigeführt werden.

II. Die elementaren Voraussetzungen für den Siedlungsaufbau.

1. Geld.

Sofern Staat, Land und Gemeinden Geldmittel zur Verfügung stellen, ist für eine möglichst einheitliche Organisation und Verwertung Sorge zu tragen. Es wird sich empfehlen, diese Geldmittel den Landessiedlungsausschüssen beziehungsweise jenen Landesstellen, zu deren kostenloser Errichtung sich die Landeshypothekenanstalten Österreichs bereit er-

klärt haben, treuhändig zu übergeben, in welchen alle maßgebenden Faktoren des Bundeslandes mitzuwirken berufen sind.

Die Siedler sollen mindestens 20% der Errichtungskosten für ihre Siedlungsstelle aufbringen, wobei auch die eigene Mitarbeit eingerechnet werden kann.

2. Boden.

Der Siedlungsboden soll womöglich von Bund, Ländern und Gemeinden (auch Fonds) bereitgestellt werden. Statt Bodenkauf ist zwecks Verbilligung die Bodenbereitstellung durch Erbpacht (Baurecht) zu erwägen; für gewöhnliche Verpachtung soll die Frist nicht unter 12 Jahre betragen.

3. Arbeit.

Um möglichst vielen Siedlungswilligen entsprechende Siedlerstellen (Erwerbs- und Nebenerwerbssiedlungen) zu bieten, muß die Siedlung in sparsamster und einfachster Weise durchgeführt werden, insbesondere müssen die Siedler beim Aufbau der Siedlungen nach Kräften mitwirken. Es ist daher jene Bauart und jenes Material zu bevorzugen, bei welchen die Mitarbeit der Siedler, ihrer Angehörigen und der Siedlungsgenossen möglichst viel am Lohnanteile der Errichtungskosten erspart. Siedlerstellen landwirtschaftlicher Art sind, wenn irgend möglich, ausbaufähig zu gestalten.

Arbeiten an Wegen, Wassergräben u. dgl. sind in der Regel von den Siedlern selbst, wenn nötig unter fachmännischer Leitung auszuführen. Können größere Arbeiten dieser Art innerhalb der nötigen Zeit nicht von den Siedlern selbst bewältigt werden, so sind sie unter Zuhilfenahme des freiwilligen Arbeitsdienstes, der produktiven Arbeitslosenfürsorge und ähnlicher allgemeiner Hilfsmaßnahmen durchzuführen.

III. Siedlungsträger.

Als Träger für diese Siedlungen kommen Gebietskörperschaften, Anstalten und Korporationen öffentlichen Rechtes, Genossenschaften und Private in Betracht.

Die Siedlungsträger, insbesondere Private und Genossenschaften, sind verpflichtet, sich einer Prüfung sowohl

hinsichtlich ihrer Kreditwürdigkeit als auch hinsichtlich ordnungsgemäßer Verwendung der ihnen anvertrauten Kredite zu unterziehen.

Ist der Siedlungsträger gemeinnütziger Art, so ist zu seinen Gunsten das Wiederkaufsrecht grundbücherlich zu bestellen. Es wird ausgeübt, wenn der Siedler die Stelle ganz oder teilweise veräußert oder aufgibt oder sie nicht dauernd bewohnt oder bewirtschaftet.

IV. Auswahl der Siedler.

Grundsätzlich sollen die Vorteile der Siedlungsförderung nur jenen Siedlungswerbern zugewendet werden, welche über die nötigen Voraussetzungen für das Siedeln verfügen (siehe auch Punkte V und VI/2). Die Möglichkeit, sich auf landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Erwerbssiedlungen (1 ha und mehr) anzusiedeln, darf unter allen Umständen nur solchen Bewerbern gegeben werden, die nach Herkunft und früherer Beschäftigung imstande sind, diese Stellen ordentlich zu bewirtschaften und gleichzeitig die Gewähr bieten, daß sie wirtschaftlich vorwärts kommen. Bei diesen Siedlungsarten müssen solche Voraussetzungen auch hinsichtlich der mitarbeitenden Familienangehörigen vorliegen.

V. Schulung und Beratung der Siedler.

Vor der Übereignung der Siedlerstellen an die Siedlungswilligen sollen diese einer Schulung in Siedlerkursen unterzogen werden. Vor der Aufnahme in die Siedlerkurse hat eine weitere Auswahl, während des Kurses eine engere Auswahl der Siedlungswilligen zu erfolgen. Zur Beratung der Siedler sowie zur Wahrnehmung der besonderen Erfordernisse des Siedlungswerkes in den Bundesländern und zur Vertretung der sich hieraus ergebenden Forderungen sollen am Orte der Landesiedlungsausschüsse eigene Landesberatungsstellen und von diesen innerhalb des Bundeslandes an geeigneten Orten eventuell Bezirksberatungsstellen errichtet werden.

VI. Die Bedingungen für die Siedlungsförderung.

1. Siedlungsvorhaben.

Siedlungsvorhaben, welche besonderer Begünstigungen teilhaftig werden sollen, können nur dann gefördert werden, wenn die

zweckmäßige und wirtschaftliche Durchführung des Siedlungsvorhabens gesichert erscheint. Neben der persönlichen und sachlichen Eignung muß beim Siedlungsunternehmer (öffentliche Hand, Genossenschaften oder Private) auch dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit außer Zweifel sein.

2. Siedler.

Siedler, welche der Begünstigungen, die geschaffen werden, teilhaftig werden wollen, müssen sich der wirtschaftlichen Prüfung und Anleitung der hiefür bestimmten öffentlichen Stelle unterstellen, insbesondere dann, wenn sie begünstigte Pachtstellen haben oder aus öffentlichen Mitteln begünstigte Darlehen erhalten.

Jedem Siedler, welcher in öffentlicher Unterstützung stand, ist bis nach der ersten Ernte ein Schonjahr zu bewilligen, zumindest aber für den Zinsen- und Tilgungsdienst der Errichtungsposten unbeschadet der durch das Gesetz über den freiwilligen Arbeitsdienst gewährten Begünstigungen.

3. Richtpreise.

Die Landessiedlungsausschüsse setzen, sofern Beihilfen gegeben werden, die Höchstbeträge für die Baukosten je Siedlungsstelle fest, welche für die einzelnen Siedlungstypen nicht überschritten werden dürfen. In solchen Fällen können auch Bestimmungen über die Größe und den Rauminhalt der Wohn- und Wirtschaftsgebäude getroffen werden.

VII. Die organisatorische Durchführung des Siedlungsaufbaues.

1. Siedlungsform.

Zwecks sparsamer und einfacher Durchführung soll die Ansiedlung, soweit die Voraussetzungen irgendwie gegeben sind, in der Form der Gruppensiedlungen erfolgen. Bei der Zusammenstellung der Stadtrandsiedler wie auch der landwirtschaftlichen Siedler sind landsmannschaftliche und ähnliche Gesichtspunkte nicht außer acht zu lassen.

Die neuen Siedlerstellen sollen den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen der Siedler und ihrer Angehörigen entsprechen. Sie sollen daher sowohl hinsichtlich des Wohn- und Wirtschaftsgebäudes, als auch bezüglich des Grundaussesmaßes den durchschnittlichen Existenzbedingungen der

Gegend angepaßt sein. Zu hohe Kosten erfordern neue untragbare Zinsenlasten, welche den Siedler ernstlich gefährdet.

2. Interne Organisation.

Bei jeder Siedlergruppe ist auf eine zweckmäßige interne Organisation zu dringen. Es sind Muster für die Vereinbarungen auszuarbeiten, welche zwischen den Siedlern und dem Siedlungsträger zu treffen sind. Sie sollen in der Regel den Besiedlungsvorgang, die Arbeitsbedingungen, insbesondere bei Zusammenarbeit mit nicht siedelnden Mitarbeitern und alle sonstigen Durchführungsmaßnahmen enthalten.

Bei gartenwirtschaftlichen Siedlungen und tunlichst auch bei jenen landwirtschaftlicher Art ist den Siedlern der Anschluß an eine bestehende Genossenschaft (Bezugs- und Absatzgenossenschaft) oder die Gründung solcher zu empfehlen.

3. Übereignungsbedingungen.

Bei Übergabe der Stellen an die einzelnen Siedler ist zu vereinbaren:

a) Der Übernahmepreis der Siedlungsstelle sowie der früheste Zeitpunkt, zu welchem die Siedlungsstelle dem Siedler übereignet werden kann.

b) Der Siedler darf — sofern er materielle Begünstigungen aus öffentlicher Hand erhalten hat — seine Stelle nur mit Genehmigung des Siedlungsträgers bzw. der Siedlungsbehörde veräußern oder verpachten. Ebenso darf er die Selbständigkeit der einzelnen Stelle nicht aufheben.

c) Der Siedler darf innerhalb der ersten fünf Jahre sein Gebäude nur einvernehmlich mit dem Siedlungsträger bzw. der Siedlungsbehörde vergrößern oder wesentlich verändern. Das gilt auch für die Anschaffung landwirtschaftlicher Maschinen.

d) Ist der Siedler seinen Verpflichtungen pünktlich nachgekommen und kann er genügend Mittel für den Neuaufwand nachweisen, so ist ihm zur Vergrößerung oder wesentlichen Veränderung der Siedlungsbauten die Zustimmung zu erteilen.

e) Der Siedler ist verpflichtet, die von dem Siedlungsträger als notwendig bezeichneten Versicherungen abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

Liste der ÖKW-Veröffentlichungen.

Bis 15. April 1933 sind erschienen:

1. **„Rationalisierung und Weltwirtschaft.“** — Aufbau und Ordnung der Weltwirtschaft — von Ernst Streeruwitz. (Geschäftsführender Vorsitzender des Österreichischen Kuratoriums für Wirtschaftlichkeit, Präsident der Wiener Handelskammer, gewesener Bundeskanzler der Republik Österreich.)

Inhalt: An Hand reichen statistischen Materiales werden die Grundzüge der Rationalisierung vom Standpunkt künftiger Weltgemeinschaft behandelt. Die 4 Hauptstücke des Buches befassen sich mit der Begriffsabgrenzung, den Subjekten, den Objekten und Methoden der Rationalisierung; im letzten Hauptstück werden insbesondere die innere Organisation der Großwirtschaft (Kartelle, Trusts, Konzerne, Interessengemeinschaften und besondere Formen der Großorganisation) sowie die internationale Arbeitsteilung und Kooperation (das Menschenproblem, die Güterwirtschaft, das Geld- und Währungswesen und die politische Ordnung) im Sinne der arbeitsteiligen Weltwirtschaft der Zukunft behandelt.

559 (XIX und 540) Normseiten (Format Önorm A 5) mit 37 Abbildungen, 3 Tafeln und 3 Beilagen.

Verlag Julius Springer, Wien 1931. Preis: Broschiert S 24,50 (RM 14.40), gebunden S 28.— (RM 16.50).

2. **„Österreichs zukünftige Energiewirtschaft.“** Von Generaldirektor a. D. Ziv.-Ing. Richard Hofbauer.

Inhalt: Die Energievorräte Österreichs, der Bedarf Österreichs an elektrischer Energie, die Verwertung der Energievorräte Österreichs, die künftige Energieverteilung, Organisationsprobleme der österreichischen Energiewirtschaft, Richtlinien für die Durchführung des Planes.

87 Normseiten (Format Önorm A 5) mit 2 Tafeln und einer energiewirtschaftlichen Übersichtskarte.

Verlag Julius Springer, Wien 1930. Preis S 4.80.

3. **„Die wirtschaftlichen Grundlagen der Donauschiffahrt.“** Von Generaldirektor Hofrat Ludwig Wertheimer.

Inhalt: Das geopolitische Milieu der Donauschiffahrt, die Friedensschlüsse und die Donauschiffahrt, die Voraussetzungen der Donauschiffahrt, der Schiffahrtsbetrieb auf der Donau, die österreichische Schiffahrt, Möglichkeiten der Hebung der Donauschiffahrt.

60 Normseiten (Format Önorm A 5) mit 7 Tabellen, einer vierfarbigen Donaukarte und einem Güterfahrplan der Betriebsgemeinschaft auf der Donau.

Verlag Julius Springer, Wien 1930. Preis S 3.80.

4. „Die österreichische Donau im mitteleuropäischen Binnenschiffahrtsnetz.“ Von Sektionschef a. D. Ing. Otto Schneller.

Inhalt: Wirtschaftlichkeitsbestrebungen und Wasserwege, Wasserwege in Österreich und Deutschland, Notwendigkeit von einheitlichen Schiffsabmessungen für das mitteleuropäische Wasserstraßennetz, Durchzugswasserstraßen, Zusammenfassung, Beschlüsse des ÖKW-Donauausschusses.

31 Normseiten (Format Önorm A 5) mit einer Tabelle, 3 Längenprofilkarten und einer vierfarbigen Übersichtskarte über „Die Wasserstraßen Mitteleuropas“.

Industrieverlag Spaeth & Linde, Wien 1930. Preis S 2.80.

5. „Die technischen Grundlagen der Donauschiffahrt.“ Von Hofrat Professor Rudolf Halter.

Inhalt: Allgemeine Beschreibung der Donau, Detailbeschreibung der einzelnen Donaustrecken: die Donau in Bayern, die österreichische Donaustrecke Passau—Devin, die vormals ungarische Donau Devin—Moldova-veche, die Kataraktenstrecke Moldova-veche—Turnu Severin, der untere Donauabschnitt Turnu Severin bis Sulina, die Donaumündung, Fahrwasserbezeichnung und -beleuchtung, die Donauhäfen, Beschlüsse des ÖKW-Donauausschusses.

68 Normseiten (Format Önorm A 5) mit 10 Tabellen, 4 Bildern und 4 Tafeln (Übersicht des Donaulaufes, generelles Längenprofil der Donau von Ulm bis zur Mündung, synoptische Darstellung der Sohle der österreichischen Donau, Längenprofil des Donauweges Baziaş—Eisernes Tor).

Verlag Julius Springer, Wien 1931. Preis S 7.65 (RM 4.50).

6. „Stand der österreichischen Normung Juni 1930.“ Verfasser: Österreichischer Normenausschuß für Industrie und Gewerbe (ÖNA).

Inhalt: Allgemeine Normen, Bauwesen, Berg- und Hüttenwesen, Chemische Industrie, Elektrotechnik, Feuerschutzwesen, Krankenhauswesen, Landwirtschaft, Maschinenbau, Verkehrswesen, Sonstige Normen.

39 Seiten (Format Önorm A 5).

Selbstverlag des Kuratoriums, 1930. Preis S 1.—.

7. „Entwicklung und Rationalisierung der österreichischen Landwirtschaft.“

Mit folgenden Beiträgen: Überblick über Lage und Probleme der österreichischen Landwirtschaft (Hofrat Dr. Winter), Viehwirtschaft (Prof. Dr. Stampfl), Pflanzenbau (Dr. Müller), Wein-, Obst- und Gemüsebau (Hofrat Löschnig), Technik in

der Landwirtschaft (Dir. Ing. Greil), die Landarbeiterfrage (Dr. Stoiber), Österreichs landwirtschaftliche Genossenschaften (Dr. Lökusch), das landwirtschaftliche Unterrichtswesen (Doktor Steden), die Rationalisierung des Betriebes in der Landwirtschaft (Dr.-Ing. Strobl).

242 Normseiten (Format Önorm A 5) mit 50 Tabellen.

Ag r a r v e r l a g, W i e n 1931. P r e i s S 7.—.

8. „Fortschritte im Hochbau.“ Von Doz. Ing. Dr. techn. Sepp Heidinger, Graz.

Inhalt: Wissenschaftliche Grundlagen (Wärmeschutz, Schallschutz), Bauteile und Baustoffe (tragende Wände, Skelettwände, Kaminausbildung, Außenputz, Zwischenwände, Decken, Fenster und Türen), Erfahrungen mit neuen Bauweisen (Wirtschaftlichkeit, Wärme- und Schallschutz), Baubetrieb in Deutschland (Organisation der Baustellen, Werkzeuge, Schalungen, Gerüste, Baumaschinen), Gemeinschaftsarbeit, Vergleich der Baukosten in Deutschland und Österreich.

127 Normseiten (Format Önorm A 5) mit 14 Tabellen und 108 Bildern.

V e r l a g J u l i u s S p r i n g e r, W i e n 1931. P r e i s S 9.60 (RM 5.65).

10. „Der Austausch von Betriebserfahrungen.“ Ziele und Methoden der österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Erfahrungsaustausch von Dr. Hellmuth Boller, Wien.

Inhalt: Das amerikanische Vorbild, Leitgedanken und psychologische Voraussetzungen, der Aufbau des Erfahrungsaustausches in Österreich, Struktur, Organisation und Arbeitsgebiet der Erfahrungsaustausch-Gruppen, Methoden und Ergebnisse des Erfahrungsaustausches in Österreich (1928—1931), statistische Übersicht, Anhang (Bericht der Untergruppe für Lohnverrechnung über Lohnfassung und Lohnverrechnung bis zur Auszahlung an den Arbeiter, praktische Auswertung des Erfahrungsaustausches).

71 Normseiten (Format Önorm A 5) mit 12 Abbildungen (Formularen).

V e r l a g J u l i u s S p r i n g e r, W i e n 1931. P r e i s S 4.60 (RM 2.70).

11. „Rationalisierung im Krankenkassenwesen.“ Bearbeitet vom ÖKW-Arbeitsausschuß „Rationalisierung im Krankenkassen- und Versicherungswesen“.

Mit folgenden Beiträgen: Mängel des österreichischen Sozialversicherungswesens (Dr. B e r m a n n), Die Krankenversicherung der Arbeiter vom Standpunkt der Arbeiterkrankenkassen (Dir.-Stellv. H u p p e r t), Rationalisierung des Krankenkassen- und Versicherungswesens (Ing. J o r d a n), Die Krankenversicherung der öffentlichen Angestellten in Österreich unter besonderer Berücksichtigung der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten (Gen.-Dir. Dr. K o r s c h i n e k), Allgemeine ärztliche Gesichtspunkte zur Frage der Rationalisierung der österreichischen Krankenversicherung (Med.-Rat Dr. med. L i l l), Kritik an der

sozialen Krankenversicherung und ihren derzeitigen Systemen (Dr. med. Lipiner), Gedanken zur Reform der Sozialversicherung (Dr. Mathis), Konzentration in der Angestelltenversicherung, ferner Anvertrautes Gut in der Sozialversicherung und Überkonsum in der Sozialversicherung, von Zentralinspektor Mühlberger, Kritik an der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten (Hofrat Nechwalsky), Kritische Betrachtungen zur österreichischen Sozialversicherung (Hofrat Dr. Palla), Reform der Sozialversicherung (Dr. Schneider), Kritik und Vorschläge zum Angestelltenversicherungsgesetz 1928 (Dir. Spinner), Die Krankenversicherung, die Unfall- und Invalidenversicherung der Land- und Forstarbeiter (Zentralkommission der christlichen Gewerkschaften Österreichs), Beitrags- und Versicherungsaufwand in der österreichischen Sozialversicherung im Jahre 1930 (Sekt.-Chef Schromm).

Zusammenfassender Bericht über das Ergebnis der Beratungen des Ausschusses mit den Resolutionen über Krankengeld, Arzthilfe, Heilmittel, Erweiterte Heilfürsorge, Leistungen aus außerordentlichen Fonds, Ambulatorien, Einkommensgrenze, Bagatellschäden und Schadensversicherung, Einbau des Spargedankens, Verwaltung.

336 Normseiten (Format Önorm A 5).

Verlag Julius Springer, Wien 1932. Preis S 12.— (RM 7.20).

12. „Rationalisierung für den Handel.“ Normung der Geschäftsvordrucke. Unter Mitwirkung des Österreichischen Normenausschusses bearbeitet von Doz. Dr. E. Paneth.

Inhalt: I. Teil (Textteil): Wesen der Rationalisierung und Normung, Rationalisierung im Handel. Welche Faktoren sind bei der Normung der Geschäftsvordrucke zu berücksichtigen? Der Inhalt der Vordrucke (Vermerke, Vordrucksformen, Klauseln), die Raumnutzung (Kopf, Textteil, Schlußteil und besondere Kennzeichen), das Format, die Papiersorte, die Verwendung verschiedener Farben, Normgeschäftsvordrucke und geschäftliche Praxis.

Der II. Teil (Mustersammlung der Normgeschäftsvordrucke für den Handel enthält nebst den Önormen A 1001 „Papierformate“ und A 1005 „Briefhüllen“ die einzelnen Vordrucke:

a) für den Warenverkehr: Bestellschein, Lieferschein, Wareneingangsschein, Konsignations-Lieferschein und -Rücklieferschein, Rückwaren-Lieferschein und -Übernahmsschein, Konsignations-Rückübernahmsschein, Reparatur-Lieferschein und -Übernahmsschein, Leihwaren-Quittung, Lager-Anforderungsschein und -Abfuhrschein, Abschreibungsschein;

b) für den Geldverkehr: Empfangsbestätigung und Kassenbericht;

c) für die allgemeine Betriebsverwaltung: Brief-, Rechnungs- und Konsignationsrechnungsbücher sowie Fortsetzungsblätter, Gutschrifts- und Konsignationsgutschrifts-Anzeige, Belastungs- und Konsignationsbelastungs-Anzeige, Lohnliste, Gehaltsliste und Stellenbewerbung.

31 Normseiten (Format Önorm A 4) mit 49 Beilagen, darunter 47 Normvordrucken.
Verlag Julius Springer, Wien 1932. Preis S 5.80 (RM 3.40).

**14. „Der Aufbau des österreichischen Siedlungswerkes.“
Gesamtbericht des ÖKW-Ausschusses „Innenkolonisation“ über die Untersuchungen für den systematischen Aufbau des österreichischen Siedlungswerkes.**

Inhalt: Allgemeine Gesichtspunkte für den Aufbau des Siedlungswerkes: Begriffsabgrenzung für „Innenkolonisation“ und „Siedlung“, die Bedeutung der Siedlungsbewegung für die Wirtschaftspolitik der Gegenwart, wirtschaftsstatistische Grundlagen für den Aufbau des österreichischen Siedlungswerkes.

Der Aufbau der Siedlungsstelle: Die Siedlungstypen, das Siedlungsland (Bodenbeschaffung, Landnutzung), die Siedlungsbauten (Planung und Ausführung, Material, Baukosten), die Arbeitsorganisation für den Siedlungsaufbau.

Die Siedlungsorganisation: Die Finanzierung, der Aufbau und die Rechtsform des Siedlungsträgers, Schulung und Auswahl der Siedler, die Beratung der Siedler.

Die gesetzlichen Maßnahmen zur Siedlungsförderung:

1. Die gesetzlichen Maßnahmen zur Siedlungsförderung im Deutschen Reich, Bulgarien, Dänemark, Estland, Italien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Schweden, in der Tschechoslowakischen Republik und in Ungarn.
2. Die derzeitigen gesetzlichen Maßnahmen zur Siedlungsförderung in Österreich.
3. Künftige Möglichkeiten einer öffentlich- und privatrechtlichen Siedlungsförderung in Österreich (öffentlich-rechtliche Siedlungsförderung, privatrechtliche Grundlagen der Siedlung, Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die finanzielle Förderung von Siedlungsvorhaben).

Praktische Beispiele aus der bisherigen Siedlungstätigkeit in Österreich: Durchführung von Anliegersiedlungen durch das Landwirtschaftsministerium, Errichtung von Stadtrand- und Primitivsiedlungen.

Richtlinien für den Aufbau des österreichischen Siedlungswerkes: Die Aufgabe des Siedlungsaufbaues, die elementaren Voraussetzungen für den Siedlungsaufbau, Siedlungsträger, Auswahl der Siedler, Schulung und Beratung der Siedler, die Bedingungen für die Siedlungsförderung und organisatorische Durchführung des Siedlungsaufbaues.

192 Normseiten (Format Önorm A 5) mit 10 Tabellen, 51 Textabbildungen, darunter 4 Grundrißskizzen von Siedlungshäusern; ferner mit 1 Entwurf eines Erhebungsbogens für die Auswahl von Siedlern (Abdruck aus RKW-Veröffentlichung, Schulung und Auswahl von Siedlern, Beuthverlag, Berlin 1932).

Verlag Julius Springer, Wien 1933. Preis S 8.50 (RM 5.—).

A N H A N G.

Entwurf*)

eines Erhebungsbogens für die Auswahl von Siedlern.

Dieser Erhebungsbogen ist nur als Unterlage für den Prüfer gedacht. Der Prüfer macht zu Beginn der Unterhaltung den Siedler auf die Notwendigkeit der Klarstellung der Verhältnisse im eigenen Interesse des Siedlers aufmerksam.

A. Soziologisches.

Der Siedler:

1. Vor- und Zuname des Siedlers,
2. Beruf,
3. Wohnort, Straße, Hausnummer,
4. Geburts-Tag und -Ort,
5. Staatsangehörigkeit,
6. Verheiratet? *Wie lange?*
7. Aufgewachsen auf dem Dorfe, in der Klein-, Mittel- oder Großstadt?
8. Eltern des Siedlers, Verwandtschaft,
Beruf, Alter, Gesundheitszustand,
(Diese Frage interessiert für den Fall, daß die Eltern mitsiedeln wollen),
9. Was wollen Sie aus ihrer Siedlerstelle machen?
z. B. Kleintierzucht,
Gärtnerstelle.

Die Frau des Siedlers:

10. Woher stammt Ihre Frau?
Land oder Stadt?
Frühere Berufstätigkeit,
Alter,
Gesundheitszustand,
11. Welche landwirtschaftliche Arbeit hat Ihre Frau schon ausgeübt?
12. Hat sie an der Mitarbeit im eigenen Siedlungsbetrieb Interesse und Freude?
13. Was kann und will sie für die Siedlungsgruppe bis zur Herstellung der Häuser an Gemeinschaftsarbeit übernehmen?
(z. B. Küche, Garten, Reinigungsarbeit),
14. Eltern der Frau, Beruf, Alter, Gesundheitszustand.

Die Kinder des Siedlers:

15. Anzahl, Alter und Geschlecht der Kinder,
16. Wo aufgewachsen (Land, Stadt)?

Die Finanzierung:

17. Haben Sie Bargeld? *Oder Schulden? Wieviel?*
18. Haben Sie Sparguthaben? *Wann verfügbar?*
19. Haben Sie sonstige Anlagen (Hypotheken, Wertpapiere usw.)?

*) Nachdruck aus der Veröffentlichung
„Auswahl und Schulung der Siedler“
des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit (Berlin NW 6, Luisenstraße 58–59), Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin 1932.

20. *Wollen sich Verwandte mit Geld an der Siedlung beteiligen und eventuell zu Ihnen ziehen?*
21. *Ist totes oder lebendes Inventar vorhanden?*
(Wohn- und Wirtschaftsgegenstände, z. B. Möbel, Wäsche, Vieh),
22. *Wieviel wollen Sie von Ihren eigenen Mitteln dazu geben?*
23. *Sind Sie erwerbslos?*
Seit wann und aus welchem Grunde?
24. *Welche Art der Unterstützung beziehen Sie?*
25. *Höhe der Unterstützung?*
26. *Wie lange noch?*
Es sind beizufügen: Handschriftlich geschriebener Lebenslauf unter Betonung wichtiger Erlebnisse, Lichtbild, Zeugnisabschriften.

B. Physiologische Fragen (ärztlicher Befund).

27. *Hier ist das einzuholende Zeugnis als Ergebnis einer eingehenden ärztlichen Untersuchung einzuschalten. Ein besonderes Formular hierfür könnte von ärztlicher Seite ausgearbeitet werden.*

C. Psychologische Fragen.

28. *Welche Spannungen sind zwischen Berufsausübung und Neigungen in Erscheinung getreten?*
29. *Besondere Fähigkeiten und Leistungen,*
handwerkliches Geschick (insbesondere mit befehlsmäßigen Mitteln),
Sportleistungen,
Gutes Rechnen,
30. *Bastler?*
31. *Andere Freizeitausfüllung?*
32. *Vorhandenes Handwerkzeug, seine Verwendung und Pflege,*
33. *Naturverbundenheit?*
ihre Äußerungsform?
34. *Arbeitet und lebt der Siedler gern mit anderen zusammen oder hält er sich isoliert?*
35. *Besteht Fühlung mit Nachbarn in Form gegenseitigen Helfens?*
36. *Starke Verbundenheit mit städtischen Lebensgewohnheiten?*
37. *Besteht Freude an einer eigenen, wenn auch einfachen Heimstätte?*
38. *Will und wird der Siedler beim Bau seines Hauses mithelfen (eventuell Verwandtenhilfe), oder erscheint es ihm zweckmäßiger, sich sein Haus herstellen zu lassen?*
39. *Wieviel von seiner Arbeitslosenunterstützung glaubt er für die Tilgung seines Bauvorschusses zur Verfügung stellen zu können?*
40. *Welche besonderen Neigungen treten entgegen?*
(Hier ist durch ein psychologisches Gespräch, besser noch durch Recherchen, festzustellen, welche Lebensneigungen vorliegen, z. B. Hang zur Beschaulichkeit, zum Grübeln, zur praktischen Arbeit, optimistische oder pessimistische Lebenseinstellung, auch ist auf besondere Schwächen zu achten, z. B. Trunksucht, Zanksucht, Renommiersucht, Neigung zum Widerspruch, Überempfindlichkeit, betonte Dogmatik irgend welcher Richtung usw.).
41. *Einstellung zur Arbeit?*
42. *Ist der Siedler bereit, zunächst einmal probeweise in einer Siedlungsgemeinschaft mitzuarbeiten?*
43. *Hat der Siedler Bedürfnis nach einer Anlernung zum Siedeln?*